



- **Oberbergamt des Saarlandes**

Am Bergwerk Reden 10
66578 Schiffweiler, 03.07.2026
Telefon 0681 501-00
Durchwahl 0681 501-**4819**
Telefax 0681 501-**4876**
E-Mail
poststelle.oberbergamt@bergverwaltung.saarland.de

Aktenzeichen: I 670/6/25-86

Bitte bei allen Schreiben angeben!

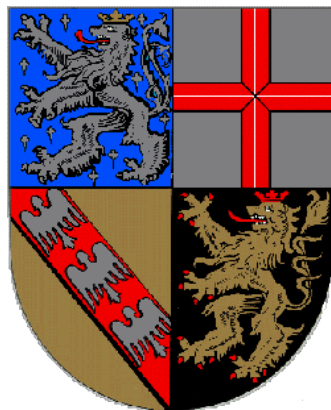
PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSS

nach § 43I Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes

für die Errichtung und den Betrieb der

„CREOS Wasserstoffleitung Leidingen – Dillingen
(mosaHYc)“

der Creos Deutschland Wasserstoff GmbH



Inhaltsverzeichnis

A.	Entscheidungen	1
I.	Tenor	1
1.	Planfeststellung	1
2.	Wasserrechtliche Erlaubnisse.....	5
II.	Planunterlagen.....	5
III.	Rechtsvorschriften	8
IV.	Zusagen der Vorhabenträgerin.....	11
V.	Inhalts- und Nebenbestimmungen	12
1.	Planfeststellung	12
2.	Wasserrechtliche Erlaubnisse.....	29
VI.	Hinweise	34
VII.	Entscheidung über Einwendungen und Stellungnahmen	35
VIII.	Kosten	35
B.	Sachverhalt.....	36
I.	Vorhaben.....	36
1.	Antragsgegenstand.....	36
2.	Trassenverlauf.....	36
3.	Technische Beschreibung.....	38
4.	Flächeninanspruchnahme.....	40
II.	Verfahrensablauf	41
1.	Zielabweichungs- und Raumordnungsverfahren.....	41
2.	Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung.....	42
3.	Grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung	47
C.	Begründung	48
I.	Verfahrensrechtliche Voraussetzungen.....	48
II.	Planrechtfertigung.....	49
III.	Abschnittsbildung	50
IV.	Alternativenprüfung	52
1.	Null-Variante	52

2.	Technische Varianten	53
3.	Trassenalternativen	54
V.	Umweltverträglichkeitsprüfung	60
1.	Untersuchungsraum	61
2.	Zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG	61
3.	Gegensteuernde Maßnahmen und Ersatzmaßnahmen	76
4.	Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG.....	77
5.	Zusammenfassende Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG.....	91
VI.	NATURA 2000-Verträglichkeitsprüfung	92
1.	Prüfgrundlagen und Prüfprogramm.....	92
2.	Gebietsbezogene Verträglichkeitsprüfung	93
VII.	Sonstige abwägungserhebliche öffentliche Belange.....	103
1.	Raumordnung und Landesplanung.....	103
2.	Natur- und Landschaftsschutz	104
3.	Wasserwirtschaftliche Belange	137
4.	Immissionsschutz	156
5.	Sicherheit der Leitung.....	159
6.	Baurecht.....	160
7.	Infrastruktur	161
8.	Abfall und Boden	168
9.	Denkmalschutz	171
10.	Erholung und Tourismus.....	173
11.	Kommunale Belange	173
12.	Landwirtschaft	176
13.	Eigentum	179
14.	Enteignungsgleiche Vorwirkung.....	180
15.	Klimaschutz	186
VIII.	Einwendungen und Stellungnahmen	192
1.	Behördenbeteiligung.....	193
2.	Private Einwender	195
IX.	Gesamtabwägung.....	201
X.	Begründung der Nebenbestimmungen.....	203
D.	Wasserrechtliche Erlaubnis	205
I.	Erlaubnispflicht	205

II.	Zuständigkeit und Einvernehmenserfordernis	206
III.	Zulassungsvoraussetzungen.....	206
1.	Versagungsgründe	206
2.	Bewirtschaftungsermessen.....	208
IV.	Begründung der Nebenbestimmungen.....	208
E.	Rechtsbehelfsbelehrung.....	210

Abkürzungsverzeichnis:

ASF	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen –
BAB	Bundesautobahn
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
BImSchV	Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
BNetzA	Bundesnetzagentur
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
CEF	Continuous Ecological Functionality (vorgezogene Ausgleichsmaßnahme)
DIN	Deutsches Institut für Normung
DVGW	Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V.
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz)
ErsatzbaustoffV	Ersatzbaustoffverordnung
EU	Europäische Union

EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
EUV	Vertrag der Europäischen Union
EVS	Entsorgungsverband Saar
FFH	Flora-Fauna-Habitat
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG)
FoVG	Forstvermehrungsgutgesetz
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
FZM	Faserzementummantelung
GDRMA	Gasdruckregel- und Messanlage
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GWK	Grundwasserkörper
HDD	Horizontal Directional Drilling (Horizontalspülbohrverfahren)
i.V.m.	in Verbindung mit
KSG	Bundes-Klimaschutzgesetz
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz)
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LRT	Lebensraumtyp
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LUA	Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz
LWaldG	Waldgesetz für das Saarland (Landeswaldgesetz)
MOP	Maximaler Betriebsdruck (Maximum Operating Pressure)
MUKMAV	Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
ÖBB	Ökologische Baubegleitung
OGewV	Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung)

OVG	Oberverwaltungsgericht
ROG	Raumordnungsgesetz
ROGESA	Roheisengesellschaft Saar mbH
ROV	Raumordnungsverordnung
SBodSchG	Saarländisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Saarländisches Bodenschutzgesetz)
SDSchG	Saarländisches Denkmalschutzgesetz
SiGeKO	Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator
SLPG	Saarländisches Landesplanungsgesetz
SNG	Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland (Saarländisches Naturschutzgesetz)
SStrG	Saarländisches Straßengesetz
SVwVfG	Saarländisches Verwaltungsverfahrensgesetz
SWG	Saarländisches Wassergesetz
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WaStrG	Bundeswasserstraßengesetz
WasserstoffBG	Gesetz zur planungs- und genehmigungsrechtlichen Beschleunigung von Erzeugung, Speicherung, Import und Transport von Wasserstoff (Wasserstoffbeschleunigungsgesetz)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG)
WSG	Wasserschutzgebiet
ZPO	Zivilprozessordnung

A. Entscheidungen

I. Tenor

1. Planfeststellung

Das Oberbergamt des Saarlandes, das die zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde für das beantragte Verfahren ist, stellt aufgrund des § 43I Abs. 2 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - **EnWG**) vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Beschleunigung der Verfügbarkeit von Wasserstoff und zur Änderung weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen für den Wasserstoffhochlauf und weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 29.03.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84) i. V. m. § 1 Abs. 1 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (**SVwVfG**) vom 27.08.2025 (Amtsbl. I 2025, S. 854) i. V. m. §§ 72 – 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (**VwVfG**) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.07.2024 (BGBl. I Nr. 236) i. V. m. § 2 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts vom 04.08.2005 (Amtsbl. 2005, S. 1246), zuletzt geändert am 23.03.2006 (Amtsbl. S. 436) den Plan der Creos Deutschland Wasserstoff GmbH, Am Zunderbaum 9, 66424 Homburg (**Vorhabenträgerin**) für die „CREOS Wasserstoffleitung Leidingen – Dillingen“ als einen Teilabschnitt des Wasserstoffprojekts „mosaHYc“ (WW8004) mit den sich aus diesem Beschluss ergebenden Änderungen, Ergänzungen, Nebenbestimmungen, Anordnungen und Vorbehalten auf der Grundlage des Antrags vom 15.07.2025 der Vorhabenträgerin fest.

Die vom hiesigen Beschluss zugelassene Wasserstoffleitung umfasst neben der Errichtung und dem Betrieb der Leitung selbst die Errichtung und den Betrieb der Armaturenstation Leidingen, der Armaturenstation Kerlingen – Oberlimberg und der Armaturen- und Molchstation Dillingen sowie alle für die Errichtung und den Betrieb der Leitung erforderlichen Nebenanlagen (z.B. kathodisches Schutzsystem der Leitung, mitverlegte Begleitkabel zum Datenaustausch und oberirdische Markierungspfähle).

Der Plan ist nach Maßgabe der unter **II.** aufgeführten Planunterlagen auszuführen, soweit sich aus diesem Beschluss keine Änderungen, Ergänzungen oder abweichende Nebenbestimmungen ergeben.

Dieser Beschluss wirkt auch für und gegen etwaige Rechtsnachfolger der Vorhabenträgerin.

1.1 Eingeschlossene Entscheidungen

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle berührten öffentlichen Belange festgestellt. Der Planfeststellungsbeschluss konzentriert alle für das Vorhaben erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen. Die vorliegende Planfeststellung schließt demgemäß insbesondere folgende Entscheidungen mit ein:

1.1.1 Naturschutzrechtliche Genehmigungen, Ausnahmen und Befreiungen

- Zulässigkeit des Eingriffs gemäß § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87) i. V. m. § 29 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland (Saarländisches Naturschutzgesetz - SNG) vom 05. April 2006 (Amtsbl. S. 726), zuletzt geändert durch Art. 51 des Gesetzes vom 27. August 2025 (Amtsbl. I S. 854, 864).
- Ausnahmegenehmigung nach § 6 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Nied“ (N 6605-301) vom 28. August 2017, zuletzt geändert durch Art. 87 der Verordnung vom 19. Juli 2024 (Amtsbl. I S. 590, 597), von den Verbotstatbeständen der vorbezeichneten Verordnung für die Errichtung und den Betrieb der Wasserstoffleitung im Schutzgebiet auf einer Länge von ca. 55 m und einer damit einhergehenden vorübergehenden Flächeninanspruchnahme von ca. 1.460 m².
- Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG von den Verbotstatbeständen der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Nied“ (N 6605-301) vom 28. August 2017, zuletzt geändert durch Art. 87 der Verordnung vom 19. Juli 2024 (Amtsbl. I S. 590, 597), für die Errichtung und den Betrieb der Wasserstoffleitung im Schutzgebiet auf einer Länge von ca. 55 m und einer damit einhergehenden vorübergehenden Flächeninanspruchnahme von ca. 1.460 m².
- Ausnahmegenehmigung nach § 6 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bei Gisingen“ (L 6605-302) vom 23. Januar 2017, zuletzt geändert durch Art. 37 der Verordnung vom 19. Juli 2024 (Amtsbl. I S. 590, 593), von den Verbotstatbeständen der vorbezeichneten Verordnung für die Errichtung und den Betrieb der Wasserstoffleitung im Schutzgebiet auf einer Länge von ca. 150 m und einer damit einhergehenden vorübergehenden Flächeninanspruchnahme von ca. 4.600 m².
- Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG von den Verbotstatbeständen der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bei Gisingen“ (L 6605-302) vom 23. Januar 2017, zuletzt geändert durch Art. 37 der Verordnung vom 19. Juli 2024 (Amtsbl. I S. 590, 593), für die Errichtung und den Betrieb der Wasserstoffleitung im Schutzgebiet auf einer Länge von ca. 150 m und einer damit einhergehenden vorübergehenden Flächeninanspruchnahme von ca. 4.600 m².
- Ausnahmegenehmigung nach § 6 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Rodener Saarwiesen“ (L 6606-304) vom 4. Dezember 2014, zuletzt geändert durch Art. 41 der Verordnung vom 19. Juli 2024 (Amtsbl. I S. 590, 593), von den Verbotstatbeständen der vorbezeichneten Verordnung für die Errichtung und den Betrieb der Wasserstoffleitung im Schutzgebiet auf einer Länge von ca. 15 m einschließlich der Anlage einer Rohrauslagefläche und einer damit einhergehenden vorübergehenden Flächeninanspruchnahme von ca. 7.450 m².

- Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG von den Verbotstatbeständen der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Rodener Saarwiesen“ (L 6606-304) vom 4. Dezember 2014, zuletzt geändert durch Art. 41 der Verordnung vom 19. Juli 2024 (Amtsbl. I S. 590, 593), für die Errichtung und den Betrieb der Wasserstoffleitung im Schutzgebiet auf einer Länge von ca. 15 m einschließlich der vorübergehenden Anlage einer Rohrauslagefläche und einer damit einhergehenden vorübergehenden Flächeninanspruchnahme von ca. 7.450 m².
- Landschaftsschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 7 der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Saarlouis vom 31. März 1977 von den Verbotstatbeständen der vorbenannten Verordnung für die Errichtung und den Betrieb der Wasserstoffleitung im Gebiet des Landschaftsschutzgebiets LSG-L_3_07_15.
- Landschaftsschutzrechtliche Erlaubnis gemäß § 5 der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Saarlouis vom 31. März 1977 für die Errichtung und den Betrieb der Wasserstoffleitung in den Gebieten der Landschaftsschutzgebiete LSG-L_3_07_26 und LSG-L_3_07_27.
- Ausnahmegenehmigung gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 22 Abs. 3 SNG zur Inanspruchnahme der nachfolgenden, gem. § 30 Abs. 1 BNatSchG und § 22 Abs. 1 SNG gesetzlich geschützten Biotope:
 - GB-6605-0202-2019 im Bereich des Ihner Bachs, Bachmittellauf im Mittelgebirge (zFM2), Ufergehölz (yBE0) ca. 180 m²,
 - GB-6605-0145-2019 im Bereich des Kerlinger Bachs, Bachoberlauf im Mittelgebirge (yFM1) Ufergehölz (yBE0) ca. 180 m²,
 - GB-6605-5360-2019 im Bereich Gisingen, Magere Flachland-Mähwiese, Magerwiese (xED1) Schutzstatus im Eingriffsbereich nicht mehr gegeben. Laut LBP nach aktueller Kartierung: Intensivwiese mit dominanten Gräsern ca. 3.550 m²,
 - GB-6606-0028-2017 im Bereich der Saaraue an der A8, brachgefallenes Feuchtgrünland (yEE3) ca. 800 m²,
 - GB-6606-0062-2017 im Bereich der Rodener Wiesen, Flutrasen (yEC5) ca. 500 m² und
 - GB-6606-0023-2023 im Bereich der Rodener Wiesen, Graben mit gut ausgeprägter Fließgewässervegetation (yFN1) ca. 140 m².

1.1.2 Straßenrechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse

- Ausnahmegenehmigung gemäß § 9 Abs. 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84), vom Anbauverbot des § 9 Abs. 1 FStrG zur Errichtung der Wasserstoffleitung parallel zur Autobahn 8 (BAB 8).

- Zustimmung gemäß § 9 Abs. 5 FStrG i.V.m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 FStrG zur Errichtung der Wasserstoffleitung parallel zur Autobahn 8 (BAB 8).
- Ausnahmegenehmigung gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 Saarländisches Straßengesetz (SStrG) vom 17. Dezember 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1977 (Amtsblatt 1977, 969), zuletzt geändert durch Art. 59 des Gesetzes vom 27. August 2025 (Amtsbl. I 854, 865) vom Anbauverbot des § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SStrG zur Errichtung der Wasserstoffleitung parallel zur Landesstraße L 170.
- Erlaubnis zur Sondernutzung der Bundesstraße 51 (B 51) gemäß §§ 8 Abs. 1, 8a FStrG für den temporären Ausbau von zwei Zufahrten einschließlich einer Zuwegung und Herstellung einer temporären Überfahrt (im in Tabelle 4 der Planunterlage A2-01, Ziffer 4, S. 15 f. dargestellten Umfang).
- Erlaubnis zur Sondernutzung der Landestraßen 170, 352, 354 und 355 sowie der Gemeindestraßen Zur Bannheck, St.Vallier Straße, der Henry-Ford-Straße, der Herrenstraße, der Hafenstraße und der Oberlimberger Straße gemäß §§ 18 Abs. 1, 20 SStrG für den temporären Ausbau von Zufahrten einschließlich Zuwegungen und Herstellung temporärer Überfahrten (im in Tabelle 4 der Planunterlage A2-01, Ziffer 4, S. 15 f. dargestellten Umfang).

1.1.3 Wasserrechtliche Entscheidungen

- Genehmigung für Gewässerkreuzungen gemäß § 78 Saarländisches Wassergesetz (SWG) vom 28. Juni 1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1994) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 27. August 2025 (Amtsbl. I S. 854, 855) i. V. m. § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I S. 84) für die Saar, östlich der Ortschaft Wallerfangen, den Ihner Bach, südlich der Ortschaft Leidingen, den Kerlinger Bach, nördlich der Ortschaft Bedersdorf und den Saar-Altarm, nördlich der Ortschaft Wallerfangen.
- Strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung gemäß § 31 Abs. 1 des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) vom 23. Mai 2007 (BGBl. I, S. 962; 2008 I, S. 1980), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I, Nr. 189) für die Unterquerung der Saar als Bundeswasserstraße östlich der Ortschaft Wallerfangen.

1.1.4 Forstrechtliche Entscheidungen

- Genehmigung zur temporären Waldumwandlung nach § 8 Abs. 1 Landeswaldgesetz (LWaldG) vom 26. Oktober 1977, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juni 2024 (Amtsbl. I S. 500), auf einer Fläche von insgesamt 15.074 m² auf den folgenden Flurstücken (Gemarkung, Flur, Flurstück):

- Niederlimberg 01-119/12,
- Niederlimberg 01-1/2,
- Niederlimberg 01-1/3,
- Niederlimberg 01-119/14,
- Oberlimberg 01-366/49,
- Oberlimberg 01-48/1,
- Oberlimberg 01-185/1.

1.2 Enteignungsrechtliche Vorwirkung

Die Entziehung oder Beschränkung von Grundeigentum oder von Rechten an Grundeigentum im Wege der Enteignung ist nach Maßgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses zulässig, soweit sie zur Durchführung dieses Vorhabens erforderlich ist (§ 45 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 EnWG). Der Planfeststellungsbeschluss ist dem Enteignungsverfahren gem. § 45 Abs. 2 Satz 1 EnWG zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend.

2. Wasserrechtliche Erlaubnisse

Erlaubnis gemäß § 10 WHG im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde gemäß § 19 Abs. 3 WHG,

1. Rohrleitungen ins Grundwasser einzubringen sowie
2. zur Trockenhaltung der Baugruben temporäre Wasserhaltungsmaßnahmen durchzuführen, hierfür Grundwasser zu Tage zu fördern und dieses zusammen mit Niederschlags- und Schichtwasser über Gräben abzuleiten bzw. über die belebte Bodenzone zu versickern,
3. zur Entnahme von insgesamt 1.500 m³ Wasser (40 l/s) aus dem Saar-Altarm für eine Druckprüfung und dessen Einleitung nach Filterung über kaskadierende Absetzbecken an gleicher Stelle.

II. Planunterlagen

Folgende mit Zugehörigkeitsvermerk versehene Unterlagen sind Bestandteil dieses Bescheids:

Teil A	Allgemeiner Teil	
A1	Erläuterungsbericht & Übersichtspläne	
A1-01	Erläuterungsbericht	Erläuterungsbericht zum Planfeststellungsantrag
A1-02	Übersichtsplan	Übersichtsplan mit Verwaltungsgrenzen
A1-03	Übersichtsplan	Übersichtsplan mit Blattschnitten
A1-04	R&I Schema	R&I Legende

A1-05	R&I Schema	R&I Schema Armaturenstation Leidingen
A1-06	R&I Schema	R&I Schema Armaturenstation Kerlingen - Oberlimberg
A1-07	R&I Schema	R&I Schema Armaturen- und Molchstation Dillingen
A1-08	Fließschema	Systemfließschema
A2	Baulegistik	
A2-01	Erläuterungsbericht	Erläuterungsbericht Baulegistik und Wegenutzungsplan
A2-02	Übersichtskarte	Übersichtskarte Logistik (M 1:30.000)
A2-03	Wegenutzungsplan	Wegenutzungsplan (M 1:5.000)
A3	Rohrlagerplätze	
A3-01	Regelplan	Regelplan - Rohrlagerplatz
A3-02	Regelplan	Regelplan - Rohrlagerplatz Zufahrtsstraße Steilhang
Teil B Trassierungstechnischer Teil		
B1	Regelpläne	
B1-01	Regelplan	Regelplan - Arbeitsstreifen für Verlegung in offenen Bereichen
B1-02	Regelplan	Regelplan - Arbeitsstreifen für Verlegung in Waldbereichen
B1-03	Regelplan	Regelplan - Arbeitsstreifen für Verlegung in Oberlimberger Weg
B1-04	Regelplan	Regelplan - Arbeitsstreifen für Verlegung in Landesstraße L170
B1-05	Regelplan	Regelplan - Arbeitsstreifen für Verlegung in Henry-Ford-Straße
B1-06	Regelplan	Regelplan - Rohrgraben und Verfüllung
B1-07	Regelplan	Regelplan - Kreuzung mit Fremdleitungen, -kabel
B1-08	Regelplan	Regelplan - Kreuzung mit Gewässern - offene Bauweise
B1-09	Regelplan	Regelplan - Kreuzung eines Gewässers mittels Düker
B1-10	Regelplan	Regelplan - Kreuzung mit Wegen und Straßen - offene Bauweise
B1-11	Regelplan	Regelplan - Verlegung im Steilhang
B2	Bauwerksverzeichnis	
B2-01	Bauwerks- und Stationsverzeichnis	Bauwerks- und Stationsverzeichnis
B2-02	Kreuzungsverzeichnis	Kreuzungsverzeichnis
B3	Trassenpläne	
B3-01	Trassenlageplan	Trassenlageplan (M 1:500)
B3-02	Trassenlängenschnitt	Trassenlängenschnitt (M 1:500 / 1:200)
B4	Stationslagepläne	
B4-01	Stationsplan	Stationslageplan Armaturenstation Leidingen
B4-02	Stationsplan	Stationslageplan Armaturenstation Kerlingen – Oberlimberg
B4-03	Stationsplan	Stationslageplan Armaturen- und Molchstation Dillingen

B5	Kreuzungsdetailpläne	
B5-01	Kreuzungsdetailplan	Kreuzungsdetailplan - Bahnstrecke 3230 und Bahnstrecke 3215
B5-02	Kreuzungsdetailplan	Kreuzungsdetailplan - Bahnstrecke 3216 (Henry-Ford-Straße)
B5-03	Kreuzungsdetailplan	Kreuzungsdetailplan - Bahnstrecke 3216 (Werksgelände Dillinger Hütte)
B5-04	Kreuzungsdetailplan	Kreuzungsdetailplan - Bundesautobahn A8
B5-05	Kreuzungsdetailplan	Kreuzungsdetailplan - Bundesstraße B51
B5-06	Kreuzungsdetailplan	Kreuzungsdetailplan - Landesstraße L 352
B5-07	Kreuzungsdetailplan	Kreuzungsdetailplan - Landesstraße L 354
B5-08	Kreuzungsdetailplan	Kreuzungsdetailplan - Landesstraße L 355 (Gaustraße)
B5-09	Kreuzungsdetailplan	Kreuzungsdetailplan - Schulstraße/St. Vallier Straße
B5-10	Kreuzungsdetailplan	Kreuzungsdetailplan - Zur Bannheck
B5-11	Kreuzungsdetailplan	Kreuzungsdetailplan - Saar mit Bundesautobahn A620 und Bundesstraße B51
B5-12	Kreuzungsdetailplan	Steilhang
B5-13	Kreuzungsdetailplan	Kreuzungsdetailplan - Ihner Bach
B5-14	Kreuzungsdetailplan	Kreuzungsdetailplan - Altarm Saar
Teil C Privatrechtlicher Teil		
C1	Grundstücksverzeichnisse	
C1-01	Rechtserwerb	Rechtserwerbsverzeichnis
C1-02	Rechtserwerb	Rechtserwerbspläne
C1-03	Eigentümer	Eigentümer Schlüsselliste
Teil D Umweltfachlicher Teil		
D1	UVP-Bericht	
D1-01	Bericht	Erläuterungsbericht UVP
D1-02	Anhang	Anhang A: Trassenkorridor der Vorzugsvariante als Ergebnis des Raumordnungsverfahrens
D1-03	Anhang	Anhang B: Schutzgebiete nach §§ 23-26 BNatSchG
D1-04	Anhang	Anhang C: Nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope und FFH-Lebensraumtypen
D1-05	Anhang	Anhang D: Gewässerkreuzungen, Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete
D2	Landschaftspflegerischer Begleitplan	
D2-01	Erläuterungsbericht	Erläuterungsbericht Landschaftspflegerischer Begleitplan
D2-02		Pflanzenaufnahmen
D2-03		Tabellen zur Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung
D2-04	Plan	Bestands- und Konfliktpläne (1:500)
D2-05	Plan	Ziel- und Maßnahmenpläne (1:500)
D3	Natura-2000-Verträglichkeitsstudie	
D3-01	Bericht	FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für das FFH- und Vogelschutzgebiet 6605-301 „Nied“
D3-02	Bericht	FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für das FFH-Gebiet 6605-302 „Bei Gisingen“
D3-03	Bericht	FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für das FFH-Gebiet 6606-304 „Rodener Saarwiesen“
D4	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	
D4-01	Fachbeitrag	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASF)

Teil E Weitere Anträge		
E1	Wasserrechtliche Anträge	
E1-01	Erläuterungsbericht	Erläuterungsbericht zu den wasserrechtlichen Anträgen
E1-02	Übersichtsplan	Übersichtsplan zu den wasserrechtlichen Anträgen
E1-03	Antrag	Antrag auf Erlaubnis zur Entnahme und Ableitung Grundwasser
E1-04	Antrag	Antrag Erlaubnis zur Entnahme Oberflächengewässer
E1-05	Antrag	Antrag Erlaubnis zum Einleiten Abwasser in Gewässer
E1-06	Antrag	Antrag auf Genehmigung für Errichten von baulichen Anlagen unter Oberflächengewässer-Saar
E1-07	Antrag	Antrag Kreuzung Oberflächengewässer-Kerlinger Bach
E1-08	Antrag	Antrag Kreuzung Oberflächengewässer-Saar Altarm
E1-09	Antrag	Antrag Erlaubnis zur Entnahme Oberflächengewässer
E2	Antrag auf Befreiung gemäß § 67 BNatSchG	
E2-01	Antrag	Antrag auf Befreiung gemäß § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 6 der Naturschutzgebietsverordnung „Nied“ (N 6605-301)
E2-02	Antrag	Antrag auf Befreiung gemäß § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 6 der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bei Gisingen“ (L 6605-302)
E2-03	Antrag	Antrag auf Befreiung gemäß § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 6 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Rodener Saarwiesen“ (LSG-L-6606-304)
E3	Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 30 BNatSchG	
E3-01	Antrag	Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 30 BNatSchG
E4	Antrag auf Befreiung gemäß § 9 FStrG	
E4-01	Antrag	Antrag auf Befreiung gemäß § 9 FStrG
E4-02	Plan	Lageplan für Antrag auf Befreiung gemäß § 9 FStrG
E4-03	Trassenlängenschnitt	Trassenlängsschnitt im Bereich Autobahn A8 und A620
E5	Strom- und Schifffahrtspolizeiliche Genehmigung	
E5-01	Antrag	Antrag auf Strom- und Schifffahrtspolizeiliche Genehmigung
E5-02	Kreuzungsdetailplan	Kreuzungsdetailplan - Saar
Teil F Gutachten		
F1	Bodenschutzkonzept	
F1-01	Bodenschutzkonzept	Bodenschutzkonzept
F2	Geotechnischer Bericht	
F2-01	Bericht	Geotechnischer Bericht

III. Rechtsvorschriften

Die Entscheidung ergeht insbesondere aufgrund nachfolgender Rechtsvorschriften:

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 07. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Beschleunigung der Verfügbarkeit von Wasserstoff und zur Änderung weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen für den Wasserstoffhochlauf und weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84),

Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 235),

Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. I Nr. 189),

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I S. 84),

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87),

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84),

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306),

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 02. März 2023 (BGBl. I Nr. 56),

Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. I Nr. 189),

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. I Nr. 348),

Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84),

Gesetz zur planungs- und genehmigungsrechtlichen Beschleunigung von Erzeugung, Speicherung, Import und Transport von Wasserstoff (Wasserstoffbeschleunigungsgesetz - WasserstoffBG) vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 12. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 137),

Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung - OGewV) vom 20. Juni 2016 (BGBl. I S. 1373), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 09. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873),

Raumordnungsverordnung (ROV) vom 13. Dezember 1990 (BGBl I S. 2766), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. I Nr. 88),

Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) vom 09. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186),

Saarländisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Saarländisches Bodenschutzgesetz – SBodSchG) vom 20. März 2002, zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2024 (Amtsbl. I S. 854),

Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland (Saarländisches Naturschutzgesetz - SNG) vom 05. April 2006 (Amtsbl. S. 726), zuletzt geändert durch Art. 51 des Gesetzes vom 27. August 2025 (Amtsbl. I S. 854, 864),

Saarländisches Wassergesetz (SWG) vom 28. Juni 1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1994), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 27. August 2025 (Amtsbl. I S. 854, 855),

Saarländisches Denkmalschutzgesetz in der Fassung vom 13. Juni 2018, zuletzt geändert durch Art. 260 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629),

Saarländisches Landesplanungsgesetz vom 18. November 2010, zuletzt geändert durch Art. 92 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629),

Saarländisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 27. August 2025 (Amtsbl. I 2025, 854),

Waldgesetz für das Saarland (Landeswaldgesetz – LWaldG) vom 26. Oktober 1977 (Amtsbl. 1977, 1009), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juni 2024 (Amtsbl. I S. 500),

Saarländisches Straßengesetz in der Fassung vom 15. Oktober 1977, zuletzt geändert durch Art. 59 des Gesetzes vom 27. August 2025 (Amtsbl. I S. 854, 865),

Landesbauordnung in der Fassung vom 18. Februar 2004 (Amtsbl. 2004, 822), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 27. August 2025 (Amtsbl. I S. 854, 865),

Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts vom 04.08.2005, Amtsbl. 2005, S.1246, zuletzt geändert am 23.03.2006, Amtsbl. S. 436),

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Nied“ (N 6605-301) vom 28. August 2017, zuletzt geändert durch Art. 87 der Verordnung vom 19. Juli 2024 (Amtsbl. I S. 590, 597),

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bei Gisingen“ (L 6605-302) vom 23. Januar 2017, zuletzt geändert durch Art. 37 der Verordnung vom 19. Juli 2024 (Amtsbl. I S. 590, 593),

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Rodener Saarwiesen“ (L 6606-304) vom 4. Dezember 2014 zuletzt geändert durch Art. 41 der Verordnung vom 19. Juli 2024 (Amtsbl. I S. 590, 593),

Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Saarlouis vom 31. März 1977.

IV. Zusagen der Vorhabenträgerin

Die schriftlichen Zusagen der Vorhabenträgerin sind einzuhalten, auch in Erwiderungen zu Stellungnahmen und Einwendungen gegenüber der Planfeststellungsbehörde.

Die Vorhabenträgerin hat insbesondere zugesagt,

- 1) dass sie rechtzeitig vor Baubeginn im Bereich der Henry-Ford-Straße mit möglichst vielen Versorgungsträgern, insbesondere den Stadtwerken Saarlouis und dem Entsorgungsverband Saar, deren Leitungen und Anlagen im Bereich der Henry-Ford-Straße liegen, unter Einbeziehung des zuständigen Straßenbaulastträgers eine Abstimmung hinsichtlich des bauzeitlichen Ablaufs suchen wird.
- 2) dass sie in Bezug auf die Henry-Ford-Straße ebenfalls mit der Kreisstadt Saarlouis rechtzeitig vor Baubeginn Kontakt aufnimmt, um Baumaßnahmen zur Erneuerung der Fahrspur der Henry-Ford-Straße mit dem vorhabenbedingten bauzeitlichen Eingriff abzustimmen und zu koordinieren.
- 3) dass Kreuzungen der Wasserstoffleitung mit Mittelspannungs- (MS) und Hochspannungskabeln (HS) nach voriger Abstimmung mit der Vorhabenträgerin grundsätzlich zulässig sind.
- 4) dass eine Überfahrrung der Wasserstoffleitung mit geeigneten Maßnahmen zur Lastenverteilung grundsätzlich möglich bleibt. Im Falle von Schwerlasttransporten ist dies zuvor mit der Vorhabenträgerin abzustimmen.
- 5) dass die Errichtung von Wegen innerhalb des Schutzstreifens und Zaunanlagen mit einem Mindestabstand von ca. drei Metern zur Wasserstoffleitung nach voriger Abstimmung mit der Vorhabenträgerin grundsätzlich zulässig ist.
- 6) dass die Durchführung von Wartungs-, Reparatur- und Kanalarbeiten durch andere Leitungsbetreiber im Schutzstreifen der zu verlegenden Wasserstoffleitung nach voriger Einweisung durch die Vorhabenträgerin und in Abstimmung mit ihr möglich ist.
- 7) dass der jeweilige Bewirtschafter bzw. Eigentümer der vorhabenbedingt in Anspruch zu nehmenden landwirtschaftlichen Flächen, bestimmte Maßnahmen der Wiederherstellung der Böden nach Abschluss der Bauphase auf Wunsch auch selbst gegen die Zahlung einer angemessenen Entschädigung vornehmen kann.

V. Inhalts- und Nebenbestimmungen

1. Planfeststellung

Die Planfeststellung wird unter Festsetzung nachfolgender Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt:

1.1 Allgemeines

- 1) Die nachträgliche Festsetzung, Änderung und Ergänzung von Nebenbestimmungen durch die Planfeststellungsbehörde bleiben vorbehalten.
- 2) Unregelmäßigkeiten bei der Durchführung der durch diesen Bescheid zugelassenen Arbeiten bzw. Abweichungen von dem geplanten Vorhaben sind dem LUA (Fachbereich 3.1) unverzüglich mitzuteilen.
- 3) Die Durchführung des Vorhabens hat nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerken zu erfolgen.

1.2 Natur- und Landschaftsschutz

- 1) Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten allgemeinen Minderungs- und Schutzmaßnahmen (Planunterlage D2-01, Ziffer 8.1.1, S. 79 ff.), die speziellen Maßnahmen (Planunterlage D2-01, Ziffer 8.1.2, S. 81 ff.) sowie die Ausgleichsmaßnahmen (Planunterlage D2-01, Ziffer 8.1.3, S. 83 ff.) sind unter Berücksichtigung der nachfolgenden Nebenbestimmungen umzusetzen. Insbesondere die Maßnahmen V1-V10 und die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF 1-CEF3 und M1) sind vor und während der Bautätigkeit zwingend zu beachten und einzuhalten.
- 2) Der Baubeginn und die Beendigung der Baumaßnahme sind dem LUA (Fachbereich 3.1 – lua@lua.saarland.de) und dem MUKMAV (Referat D/1) jeweils schriftlich oder per Mail anzuzeigen.
- 3) Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses einschließlich der Planunterlagen ist ständig im Baubüro in digitaler oder schriftlicher Form zur Einsichtnahme sowohl für das bauausführende Personal als auch für die zuständigen Überwachungsbehörden vorzuhalten.
- 4) Bis spätestens sechs Wochen nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses ist dem LUA (Fachbereich 3.1) für den gesamten Trassenverlauf eine landschaftspflegerische Ausführungsplanung (Maßstab mind. 1:500) vorzulegen. Hierbei sind die Details der (Arten-) Schutzmaßnahmen sowie der Erst- und Pflegemaßnahmen bis zum Erreichen des Zielzustandes zu beschreiben und planerisch darzustellen. In dieser Ausführungsplanung sind insbesondere die folgenden Aspekte zu adressieren:

- Lage des Schutzzauns (ortsfester Bauzaun) für die ökologisch sensiblen Bereiche (Natura 2000-Gebiete, nach § 30 BNatSchG bzw. § 22 SNG geschützte Biotope, FFH-Lebensraumtypen oder Gehölzbestände)
 - Gehölzschutzmaßnahmen an angrenzenden Einzelbäumen (Straßenbäume etc.)
 - Pflanzvorgaben für die Wiederherstellungsmaßnahme M1 („Anpflanzung von Gehölzen zur Entwicklung eines Ufergehölzsaumes“) inklusive Pflanzschemata, Arten und Qualitäten der Gehölze.
 - Pflanzvorgaben für die Neuanpflanzung bzw. Wiederherstellung des Biotoptyps 1.8.3 „Sonstiges Gebüsch“ außerhalb des Leitungsschutzstreifens inkl. Pflanzschemata, Arten und Qualitäten der Gehölze.
 - Pflanzvorgaben für die Obstbaumpflanzungen zur Wiederherstellung des Biotoptyps 2.3.1 „Genutzte Streuobstwiese“ außerhalb des Leitungsschutzstreifens inkl. Standorte, Arten und Qualitäten der Bäume.
 - Pflanzvorgaben für die Wiederherstellung des Biotoptyps 1.1.1 Laub-Mischwald außerhalb des Leitungsschutzstreifens inkl. Pflanzschemata, Arten und Qualitäten der Gehölze.
 - Vorgaben für die naturnahe Wiederherstellung der betroffenen Gewässer Ihner Bach, Kerlinger Bach und Saar-Altarm (u.a. Modellierung Sohle und Böschungen).
 - Darstellung geeigneter Standorte für die CEF-Maßnahmen 1-3: Ersatzquartiere für Höhlenbrüter, Fledermäuse und für die Haselmaus.
 - Darstellung der konkreten Lage des nach Maßgabe der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme V 10 zu errichtenden Reptilienschutzzauns.
- 5) Sofern vorhabenbedingt eingemessene Bäume betroffen sind, ist der Gehölzverlust – mit Ausnahme der Waldbereiche – gemäß folgenden Vorgaben durch die Pflanzung von Hochstämmen zu kompensieren:
- Brusthöhendurchmesser 30-40 cm: Kompensation 1:1
 - Brusthöhendurchmesser 40-50 cm: Kompensation 1:2
 - Ab einem Brusthöhendurchmesser ≥ 50 cm: Kompensation 1:3.
- Diese Vorgaben sind auch bei Gehölzverlusten zu berücksichtigen, die keinem Gehölzbiotop zugeordnet sind.
- 6) Im Bereich des laut Geoportal Saarland ehemals vorhandenen FFH-Lebensraumtyp „Magere Flachland-Mähwiese“ (LRT 6510) südlich von Oberlimberg (BT-6606-0268-2017) ist auf eine Wiederherstellung / Nachpflanzung des kartierten Gebüschs zu verzichten. Stattdessen ist der wieder angedeckte Oberboden der Sukzession zu überlassen.
- 7) Nach Beendigung der Baumaßnahmen sind die beanspruchten Flächen nach Maßgabe landschaftspflegerischen Ausführungsplanung unter Ziffer **A.V.1.2 Nr. 4** umgehend wiederherzustellen. Dies gilt ebenfalls für Rückbau vorübergehend errichteter Anlagen.

- 8) Bis spätestens sechs Wochen nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses ist dem LUA (Fachbereich 3.1) ein artenschutzrechtlicher Bauzeitenplan mit Darstellung von Art, Umfang und zeitlichem Ablauf der Artenschutzmaßnahmen zur Prüfung vorzulegen.
- 9) Der Umfang der Kompensationsmaßnahme muss mindestens den durch das LUA (Fachbereich 3.1) ermittelten Kompensationsbedarf umfassen.

Für das vorhandene Defizit von 123.711 ökologischen Einheiten (öW) sind von der Vorhabenträgerin Ersatzmaßnahmen geeigneter Art im Naturraum auszuführen. Eine entsprechende Ausführungsplanung mit Darstellung von Art und Umfang der Ersatzmaßnahmen ist dem LUA (Fachbereich 3.1) bis spätestens sechs Wochen nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses vorzulegen.

Alternativ kann das ökologische Defizit über den Ankauf von Ökokontopunkten aus einer genehmigten Ökokontomaßnahme gedeckt werden. Dabei ist die erforderliche Fläche abzugrenzen und die der Fläche zugeordneten Ökokontopunkte anzukaufen und dem LUA (Fachbereich 3.1) der unterschriebene Vertrag mit dem Lageplan der Kompensationsfläche zuzusenden.

- 10) Bis spätestens drei Monate nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses sind der Planfeststellungsbehörde und dem LUA (Fachbereich 3.1) ein Nachweis zur tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der für die Umsetzung der Wiederherstellungsmaßnahme M1 („Anpflanzung von Gehölzen zur Entwicklung eines Ufergehölzsaumes“) benötigten Fläche im Sinne des § 15 Abs. 4 BNatSchG i. V. m. § 17 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG vorzulegen.
- 11) Die Vorhabenträgerin hat durch fachkompetentes Personal (ökologische Baubegleitung - ÖBB) sicherzustellen, dass die bauausführenden Firmen nicht gegen natur- und artenschutzrechtliche Belange gem. Bundesnaturschutzgesetz verstoßen (u. a. Einhaltung der Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen sowie der Nebenbestimmungen). Bei Erfordernis ist für die artenschutzrechtlichen Belange maßnahmenbezogen ein qualifizierter Tierökologe einzubinden.

Die ÖBB hat die Bauarbeiten und die Umsetzung der Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichmaßnahmen und Nebenbestimmungen zu beaufsichtigen und fortlaufend zu dokumentieren (Fotos, Berichte) und dem MUKMAV (Referat D/1) und dem LUA (Fachbereich 3.1) regelmäßig und bei besonderen Vorkommnissen zeitnah - wenn möglich per E-Mail - zur Verfügung zu stellen. Die ÖBB muss grundsätzlich gegenüber jedem Gewerk weisungsbefugt sein, alle relevanten Flächen betreten können und den Bauablauf ändern können, sofern es naturschutzfachlich geboten ist.

Die Dokumentation (ÖBB-Bericht) ist dem LUA (Fachbereich 3.1) und dem MUKMAV (Referat D/1) bis spätestens acht Wochen nach Beendigung der Baumaßnahme zukommen zu lassen.

- 12) Die Ökologische Baubegleitung und der maßnahmenbezogen einzubindende Tierökologe sind dem LUA (Fachbereich 3.1) und dem MUKMAV (Referat D/1) vor Baubeginn schriftlich zu benennen.
- 13) Notwendige Anwuchssicherungsmaßnahmen im Bereich der Wiederherstellungsmaßnahme M1 sind auf das für den Wildverbisschutz notwendige Maß zu beschränken und nach Erfüllung ihres Zwecks vollständig zu entfernen. Eine ggf. erforderliche Zaunanlage zum Schutz des Anwuchses ist spätestens 10 Jahre nach der Erstbepflanzung vollständig zu entfernen.
- 14) Alle an den Arbeitsstreifen angrenzenden Natura 2000-Gebiete, nach § 30 BNatSchG bzw. § 22 SNG geschützten Biotope, FFH-Lebensraumtypen oder Gehölzbestände sind vor Baubeginn mit einem ortsfesten Bauzaun abzusperren, um eine Beeinträchtigung zu vermeiden. Mit Ausnahme der im Rahmen des Baufelds genehmigten Eingriffe sind diese Bereiche vollständig von der Baumaßnahme auszusparen. Ein Befahren, Abstellen von Baumaschinen oder Lagerung von Baumaterialien ist unzulässig.
- 15) Zum Schutz und zur Erhaltung angrenzender Gehölzbestände während der Bauarbeiten sind die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“, die RAS-LP 4 „Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“ und die ZTV – Baumpflege zu berücksichtigen. Die Schutzmaßnahmen und Schadensbehandlungen sind bereits in der Ausschreibung bzw. bei der Vergabe der technischen Baumaßnahme vorzusehen.
- 16) Bei der Baueinweisung ist durch die Vorhabenträgerin sicherzustellen, dass alle naturschutzfachlichen Maßnahmen, Auflagen und Unterlagen den bauausführenden Firmen erläutert bzw. übergeben werden. Das LUA (Fachbereich 3.1) ist zu beteiligen und bei der Terminabstimmung, insbesondere bei der konkreten Ausführung der Rodungsmaßnahmen, einzubinden.
- 17) Vor Beginn der Durchführung der Baumaßnahmen während der Brut- und Setzzeit innerhalb der Natura 2000-Gebiete hat eine vorherige Kontrolle des Baufeldes sowie der direkt angrenzenden Bereiche auf aktives Brutgeschehen durch die ÖBB zu erfolgen.
- 18) Innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Rodener Saarwiesen“ ist das Baufeld vor Baubeginn durch die ÖBB auf die Betroffenheit des Großen Feuerfalters zu kontrollieren und ggf. Anpassungen vorzunehmen.
- 19) Die erforderlichen Rückschnitt- und Fällarbeiten sind grundsätzlich in der Zeit der Vegetationsruhe und unter Berücksichtigung von Fledermausvorkommen (vgl. V4 Quartier und Besatzkontrolle) zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar durchzuführen. Eine Überschreitung dieses Zeitraumes hat nur nach vorheriger Kontrolle auf Brutgeschehen und Freigabe der zu rodenden Gehölze und des nahen Umfeldes durch die ÖBB und nur nach Zustimmung des MUKMAV (Referat D/1) zu erfolgen. In Abschnitten mit möglichem Vorkommen der Haselmaus

sind die Rodungsmaßnahmen der Wurzelstubben erst nach der Winterruhe (ab April nach mehreren milden Nächten mit einer Nachttemperatur von mind. 10 - 15 °C) durchzuführen (vgl. V7 Schonende Gehölzrodung).

- 20) Wurzelstöcke, Gehölze und Vegetationsmaterial sind unmittelbar nach deren Rodung/Fällung aus dem Baufeld abzutransportieren. Nach Möglichkeit ist geeignetes Material in den Waldbereichen außerhalb des Eingriffsbereichs dauerhaft zu lagern, ohne dass durch die Verbringung Schäden an anderen Bäumen entstehen. Private Rechte der jeweiligen Waldeigentümer bleiben von dieser Auflage unberührt.
- 21) Bis spätestens vier Wochen vor Rodungsbeginn und Baufeldfreimachung sind alle Wald- und sonstigen Gehölzflächen durch einen fachkompetenten Tierökologen (als Teil der ÖBB) auf das Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten insb. streng und besonders geschützter Tierarten zu kontrollieren. Dies betrifft nicht nur die Waldflächen am Limberg, sondern auch alle anderen Gehölzbestände, insbesondere den Ufersaum am Saaraltam (Plan 28) und den Laubmischwald (FFH-LRT 9160 — Plan 34-35).

Die potenziellen Quartierstrukturen sind mittels endoskopischer Ausleuchtung auf aktuellen Besatz zu kontrollieren. Wenn gemäß technischer Bauvorgaben möglich, sind quartierrelevante Bäume deutlich zum Erhalt zu kennzeichnen.

Ist ein Erhalt nicht möglich, sind ungenutzte Quartiere nach erfolgter Kontrolle reversibel zu versiegeln. Bei Individuenbesatz sind die Tiere in Abstimmung mit dem LUA (Fachbereich 3.1) schonend umzuquartieren oder andere Vermeidungsmaßnahmen vorzunehmen.

Für alle betroffenen Quartierstrukturen sind Ersatzhabitate auszubringen gemäß CEF1 und CEF2. Die Wartung der Quartiere ist mindestens für 10 Jahre sicherzustellen. Alternativ kann der quartierrelevante Stammabschnitt nach der Fällung gesichert und aufrecht im Bestand als Biotopstamm eingebracht werden. Die Umsetzung ist zu dokumentieren und die Quartiere sind zu verorten (Lageplan).

Die Kontrollergebnisse sind dem LUA (Fachbereich 3.1) jeweils zur Freigabe der Rodungsarbeiten und Baufeldfreimachung vorzulegen.

- 22) Eine dauerhafte Beleuchtung der Baustelle und Baustelleneinrichtung während der Nacht ist nach Maßgabe der Vermeidungsmaßnahme V8 (Nachtarbeitsverbot) nicht zulässig.
- 23) Im Fall einer Durchführung der Baumaßnahmen innerhalb der Brutzeit der Feldlerche (von März bis Mitte August) sind alle Bereiche mit Habitatpotenzial dieser Art nach Maßgabe der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme V 2 dauerhaft unattraktiv zu gestalten.

Hierzu ist der aufkommende Aufwuchs durch entsprechende Bewirtschaftung dauerhaft kurz (< 5 cm) zu halten.

Sollte dies im Rahmen des betrieblichen Ablaufs nicht eingehalten werden können, ist in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung eine Baufeldkontrolle vor Beginn der Arbeiten im jeweiligen Bereich mit Habitatpotenzial durchzuführen. Bei negativem Befund können die Arbeiten durch die ökologische Baubegleitung freigegeben werden. Bei positivem Befund sind die Arbeiten bis nach Beendigung der Brut auszusetzen.

24) Das unter Ziffer **A.V.1.2 Nr. 23** geschilderte Vorgehen ist ebenfalls im Bereich des FFH-Gebiets „Rodener Saarwiesen (6606-304) auf das Brutgeschehen von Wiesenbrütern anzuwenden.

25) Im Zuge der Baufeldfreimachung sind alle Strukturen (z. B. Lesesteinhaufen), die Amphibien oder Reptilien als Versteckmöglichkeit dienen könnten, zu entfernen und – nach Möglichkeit – außerhalb des Baufelds aufzuschichten. Private Rechte der jeweiligen Waldeigentümer bleiben von dieser Auflage unberührt.

26) Die in den Maßnahmenplänen entsprechend gekennzeichneten Bereiche mit Habitatpotenzial für Amphibien sind vor Baubeginn durch einen fachkompetenten Tierökologen (ÖBB) auf aktuelle Vorkommen zu kontrollieren (vgl. V3). Treten Hinweise auf Vorkommen auf, sind weitergehende Vermeidungsmaßnahmen abzuleiten. Die Kontrollergebnisse sind dem LUA (Fachbereich 3.1) zur Prüfung vorzulegen.

Zum Schutz von Amphibien und anderen Kleintieren sind Gruben, die über längere Zeit offengehalten werden müssen, seitlich abzuschrägen oder alternativ Bretter schräg hineinzustellen, sodass hineingefallene Tiere sich eigenständig befreien können.

27) Vor Baubeginn sind Gräben und Bohrgruben – insbesondere im Umfeld von Gewässern – im Zeitraum von Februar bis Mai jeden Morgen auf eingewanderte Amphibien zu überprüfen. Diese sind vorsichtig von Hand ins angrenzende Gelände zu setzen (auf die Seite ihrer Wanderrichtung).

Ist der Graben temporär mit Wasser gefüllt, insbesondere nach längeren Baupausen, ist zusätzlich eine Überprüfung auf Laich durchzuführen, wenn ein Eingriff in den Graben unvermeidlich ist.

28) Der Eingriff in die Gewässersohle des Saar-Altarms darf nur in der Zeit vom 15.9. bis 10.11. außerhalb von Frostzeiten durchgeführt werden, um artenschutzrechtliche Verstöße an überwinternden Arten oder deren Entwicklungsformen zu vermeiden.

29) Analog zur Ziffer **A.V.1.2 Nr. 26** sind Bereiche mit Habitatpotenzial für Reptilien vor Baubeginn bei geeigneten Witterungsbedingungen auf Vorkommen zu kontrollieren (insbesondere am Wegrandbereich des Radwegs bei km 12+680) und bei entsprechenden Funden geeignete Maßnahmen abzuleiten.

- 30) An Stellen, an denen das Vorkommen von Mauereidechsen bekannt ist, ist nach Maßgabe der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme V10 ein Reptilienschutzzaun zu errichten. Die genaue Lage ist im landschaftspflegerischen Ausführungsplan zu konkretisieren.
- 31) Zur Minimierung bzw. Vermeidung von Gewässertrübungen sind Strohballen oder ähnliche Filtereinrichtungen unterhalb der Baugrube in das Gewässerbett des Inneren Bachs einzubringen. Die ÖBB hat die Installation der Filtereinrichtung auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen und freizugeben. Die Filtereinrichtung ist während der Bauausführung funktionstüchtig zu halten.
- 32) Baustelleneinrichtungs- und -lagerflächen sind entsprechend der Planung außerhalb der Natura 2000-Gebiete anzulegen. Für etwaige Abweichungen von der Planung gelten die gesetzlichen Vorgaben zur Planänderung. In diesem Fall sind die Standorte im Vorfeld auch mit dem MUKMAV (Referat D/1) abzustimmen.
- 33) Das Baufeld ist auf die in den Lageplänen gekennzeichneten Flächen zu beschränken. Die Flächen für die Bauzufahrten, die Baustelleneinrichtung sowie die benötigten Lagerflächen sind ausschließlich innerhalb des Baufeldes bzw. auf befestigten Flächen einzurichten. Die Biotop- und Waldflächen entlang des Baufeldes und der dargestellten Zuwegungen dürfen keinesfalls für die Baumaßnahmen in Anspruch genommen oder befahren werden.
- 34) Die beanspruchten Wege sind nach Abschluss der Baumaßnahmen in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen. Ein persistierender Ausbau ist ausschließlich im Bereich der dauerhaft zu erhaltenden Zuwegung (km 10+070 bis 10+740) zulässig.
- 35) Auf eine Ansaat der beanspruchten Flächen ist zu verzichten. Die Flächen sind nach der Oberbodenandeckung (autochthon) ausschließlich über Selbstbegrünung wieder herzustellen. Bei Grünlandflächen ohne Schutzstatus kann eine Saatgutmischung mit zertifiziertem Regio-Saatgut verwendet werden.
- 36) Bei der Verwendung von Saatgut und Gehölzen ist gem. § 40 BNatSchG ausschließlich zertifiziertes Regio-Saatgut und regionales Pflanzmaterial zu verwenden. Die Nachweise (Zertifikat, Lieferschein und Kennzeichnung des Saatguts) sind dem LUA (Fachbereich 3.1) und dem MUKMAV (Referat D/1) zeitnah vorzulegen.
- Sollte es zu Ansaaten in den Natura 2000-Gebieten kommen, ist nur herkunftsgesichertes Saatgut aus dem UG 9 (Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland) und für die Gehölzpflanzungen gebietseigene Gehölze aus Vorkommensgebiet 4 (Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben) zu verwenden und die Herkunftsnachweise dem MUKMAV (Referat D/1) zeitnah vorzulegen.
- 37) Die landschaftspflegerischen Maßnahmen der Rekultivierung sind innerhalb der ersten, nach Beendigung der Baumaßnahme folgenden Pflanzperiode durchzuführen. Der Maßnahmenbeginn und die Fertigstellung der Kompensations- und

Pflanzmaßnahmen sind dem LUA (Fachbereich 3.1) schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen.

- 38) In der auf die Rekultivierung der Baufeldflächen folgenden Vegetationsperiode ist eine Abnahme der Wiederherstellung der Offenlandbiotope beim LUA (Fachbereich 3.1) zu beantragen.
- 39) Für die Pflanzmaßnahmen ist nach erfolgter 3-jähriger Fertigstellungs- und Entwicklungspflege eine Endabnahme beim LUA (Fachbereich 3.1) zu beantragen.
- 40) Beim Auftreten von invasiven Beständen innerhalb des Baustellenbereichs sind diese bis zur Endabnahme durch das LUA (Fachbereich 3.1) in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung zu beseitigen.

Über diesen Zeitraum hinaus sind die Neophyten-Bestände im Baustellenbereich weiterhin zu entfernen, sofern ihr Ursprung auf die durchgeführte Baumaßnahme zurückzuführen ist und nicht der Nachweis gegenüber dem LUA (Fachbereich 3.1) erbracht wird, dass die Baumaßnahmen nicht ursächlich für den Bestand sind.

- 41) Für die Wiederherstellung der gesetzlich geschützten Biotope und der betroffenen FFH-Lebensraumtypen ist ab dem dritten Jahr nach Umsetzung der jeweiligen landschaftspflegerischen Maßnahme eine vegetationskundlich versierte Person mit der Durchführung einer naturschutzfachlich fundierten Kontrolle der jeweiligen Entwicklungsziele auf den betroffenen Flächen zu beauftragen (landschaftspflegerisches Monitoring). Im Rahmen dieses Monitorings ist
 - eine aktuelle Bestandserfassung der vorhandenen Pflanzenarten durchzuführen,
 - auf Grundlage der Bestandserfassung zu überprüfen, ob die Entwicklungsziele der jeweiligen Fläche erreicht werden und
 - vorzuschlagen, sofern erforderlich, wie die Pflegemaßnahmen anzupassen sind, um die Entwicklungsziele zu erreichen.
- 42) Das landschaftspflegerische Monitoring ist erstmals im dritten Jahr nach Umsetzung der jeweiligen landschaftspflegerischen Maßnahme und danach alle zwei Jahre so lange durchzuführen bis innerhalb von mindestens zwei Folgeerhebungen durch die vegetationskundlich versierte Person bestätigt werden kann, dass das prognostizierte Entwicklungsziel der jeweiligen Fläche erreicht ist.
- 43) Die Ergebnisse des landschaftspflegerischen Monitorings einschließlich der Mitteilung, dass das jeweilige Entwicklungsziel erreicht ist, sind dem LUA (Fachbereich 3.1) spätestens bis Ende des jeweiligen Kontrolljahres vorzulegen. Etwaige daraus erwachsende Anpassungsmaßnahmen sind mit dem LUA (Fachbereich 3.1) abzustimmen.
- 44) Sofern mit dem Bau der Wasserstoffleitung nicht innerhalb von fünf Jahren nach Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses begonnen wird, ist gegenüber

dem LUA (Fachbereich 3.1) rechtzeitig vor Baubeginn der Nachweis zu führen, dass die gutachterlichen Aussagen im Hinblick auf die Eingriffe in Natur und Landschaft sowie die Betroffenheit von besonders oder streng geschützten Arten weiterhin gültig sind.

Sofern die gutachterlichen Aussagen im Hinblick auf die Eingriffe in Natur und Landschaft sowie die Betroffenheit von besonders oder streng geschützten Arten keine Gültigkeit mehr haben, sind, sofern erforderlich, über die aktuelle Planung hinausgehende zusätzliche geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung oder zur Kompensation im Einvernehmen mit dem LUA (Fachbereich 3.1) festzulegen und durchzuführen.

1.3 Forst

- 1) Der Baubeginn und die Beendigung der Baumaßnahme sind, soweit sie Rodungsmaßnahmen umfassen, der Forstbehörde schriftlich oder per Mail (forstbehoerde@umwelt.saarland.de) anzuzeigen.
- 2) Der in den Planunterlagen festgelegte Schutzstreifen ist dauerhaft baumfrei zu halten.
- 3) Außerhalb des baumfrei zu haltenden Schutzstreifens ist sicherzustellen, dass die temporäre Waldumwandlungsfläche nach Abschluss der Arbeiten der natürlichen Sukzession überlassen wird. Sollte bis zum 28.02.2028 keine natürliche Waldentwicklung zu erkennen sein, ist mit der Forstbehörde eine Initialpflanzung abzustimmen.
- 4) Der Pflanzplan zur Wiederbewaldung ist vor Durchführung der Maßnahmen mit der zuständigen Forstbehörde unter Berücksichtigung der Regelungen des Forstvermehrungsgesetzes (FoVG) abzustimmen.
- 5) Ist aufgrund der Betroffenheit anderer Rechte und Pflichten eine Wiederbestockung der temporären Waldumwandlungsflächen nicht möglich, so ist der Waldausgleich auf anderen Offenlandflächen zu erbringen.
- 6) Temporäre Sperrungen und Wege-Umleitungen während der Bauphase sind durch eine entsprechende Beschilderung zur Information der Bevölkerung zu kennzeichnen.
- 7) Mit den jeweiligen Waldeigentümern ist vor Baubeginn Rücksprache zu halten, für welchen Zeitraum die Zugangswege zu ihrem Waldeigentum nicht möglich oder nur eingeschränkt zur Verfügung stehen.

1.4 Wasser

- 1) Rechtzeitig vor Baubeginn sind bei den für den Bereich des Vorhabens jeweils zuständigen Wasserversorgungsunternehmen aktuelle Pläne zu den Bestandsversorgungsleitungen einzuholen.

- 2) Die Vorhabenträgerin hat dafür Sorge zu tragen, dass während der Bauausführung keine wassergefährdenden Stoffe, wie z. B. Öle und Benzin von Baumaschinen, in den Untergrund gelangen können. Die Baumaschinen und Anlagen, bei denen wassergefährdende Stoffe verwandt werden, sind daher täglich auf Undichtheiten zu überprüfen, die festgestellten Mängel sind zu beheben und die ausgetretenen wassergefährdenden Stoffe sind aufzunehmen und schadlos zu entsorgen. Der Einsatz von elektrischen Baumaschinen ist Verbrennungsmaschinen vorzuziehen, soweit diese technisch verfügbar und sicher einsetzbar sind und die Beschaffung für die Vorhabenträgerin wirtschaftlich zumutbar ist.
- 3) Vor Beginn der Bauausführung ist dem LUA (Fachbereich 2.1) ein verantwortlicher Bauleiter zu benennen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass während der Bauausführung keine wassergefährdenden Stoffe, wie z. B. Öle und Benzin von Baumaschinen in den Untergrund gelangen können.
- 4) Die Bereiche um die vorhabenbedingten Erdaufschlüsse sind während des Abteufens und der späteren Nutzung von wassergefährdenden Stoffen freizuhalten.
- 5) Im Falle eines Unfalles mit wassergefährdenden Stoffen sind unverzüglich das LUA (Tel.: 0681/8500-0) oder die nächste Polizeidienststelle sowie das jeweils zuständige Wasserversorgungsunternehmen zu informieren.
- 6) Während der Durchführung der Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass Dritten durch eine etwaige Änderung des Wasserabflusses oder durch eine Beeinträchtigung der Wasserqualität kein Schaden entsteht.
- 7) Für etwaige Planungsänderungen oder -ergänzungen gelten die gesetzlichen Vorgaben zur Planänderung. In diesem Fall sind entsprechende Sachverhalte auch mit dem LUA (Fachbereich 2.4) abzustimmen.

1.5 Immissionsschutz

- 1) Es ist sicherzustellen, dass:
 - die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm-Geräuschemissionen (AVV Baulärm) vom 19.08.1970 soweit möglich sowie
 - die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) Beachtung finden,
 - lärmarme Baumaschinen eingesetzt werden,
 - die schallabschirmende Wirkung von Baustelleneinrichtungen soweit wie möglich genutzt wird und
 - lärmintensive Geräte in maximal möglicher Entfernung zur Wohnbebauung aufgestellt werden.
- 2) Zur Eindämmung etwaiger entstehender Quarzstäube, die im Bereich des Limberg-Plateaus durch die mechanische Bearbeitung des quarzhaltigen Buntsandsteins entstehen können, hat die Vorhabenträgerin nach Maßgabe des

Technischen Regelwerks „Technische Regeln für Gefahrstoffe“ (Quarzhaltiger Staub – TRGS 559) die folgenden staubmindernden Maßnahmen nach den Umständen der konkreten Bausituation zu ergreifen:

- Einsatz geeigneter technischer Maßnahmen, insbesondere nass/feucht geführtes Arbeiten durch Wasservernebelung/Wasserzufuhr unmittelbar an der Entstehungsquelle und bei Bedarf Abschirmung/Abdeckung in staubkritischen Bereichen.
- Ergreifung geeigneter organisatorischer Maßnahmen, insbesondere Abgrenzung und Kennzeichnung von Arbeitsbereichen, Anpassung des Bauablaufs an vorhandene Witterung und Nassreinigung und Pflege der Arbeitsflächen
- Einsatz geeigneter persönlicher Schutzmaßnahmen, insbesondere geeigneter Atemschutz.

Die Wirksamkeit der Maßnahmen ist durch die verantwortlichen Bauleiter zu kontrollieren und ggf. an die konkrete Bausituation anzupassen. Falls erforderlich, ist die Bautätigkeit zu unterbrechen, bis die Wirksamkeit der Maßnahme hergestellt ist.

- 3) Im Rahmen der Bauorganisation sind geeignete Maßnahmen (z. B. geregelte Wasserführung, Rückhaltung/Abschirmung und ordnungsgemäße Baustellenentwässerung) zu ergreifen, um Staubverwehungen und etwaige Sediment- und Trübungseinträge, insbesondere im Hinblick auf Quarzstäube, so weit wie möglich zu vermindern.

1.6 Landwirtschaft

- 1) Der Entzug bzw. die zeitweilige Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ist auf den absolut notwendigen Umfang zu beschränken und durch geeignete, den Boden schützende Maßnahmen (z. B. Verlegung von Lastverteilerplatten) zu ergänzen. Soweit die Vorhabenträgerin Markierungspfähle setzt, wird der genaue Standort in Abstimmung mit dem jeweiligen Bewirtschafter bzw. Eigentümer der Flächen festgelegt.
- 2) Die Erreichbarkeit der an die vorübergehend in Anspruch genommenen angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen mit landwirtschaftlicher Technik ist in Abstimmung mit dem jeweiligen Bewirtschafter bzw. Eigentümer der Flächen sicherzustellen.
- 3) Nach Abschluss der Baumaßnahmen werden die betroffenen landwirtschaftlichen Flächen durch die Vorhabenträgerin zur weiteren landwirtschaftlichen Nutzung in enger Abstimmung mit dem jeweiligen Bewirtschafter bzw. Eigentümer der Flächen wiederhergestellt. Diese Wiederherstellung beinhaltet insbesondere die Durchführung von Bodenlockerungsarbeiten.

- 4) Zur Vermeidung bleibender Bodenschäden dürfen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen im Grundsatz keine Bauarbeiten während ungünstiger Witterungsverhältnisse erfolgen. Sofern dies aufgrund des baubetrieblichen Ablaufs zwingend erforderlich ist, werden in Abstimmung mit der bodenkundlichen Baubegleitung und dem jeweiligen Bewirtschafter bzw. Eigentümer der Flächen geeignete Maßnahmen abgestimmt, um langfristige Schädigungen des Bodens zu vermeiden.
- 5) Die von den Baumaßnahmen betroffenen Landwirtschaftsbetriebe sowie Eigentümer und Bewirtschafter landwirtschaftlicher Flächen sind möglichst frühzeitig nach Erlass dieses Planfeststellungsbeschlusses und vor Beginn der Baumaßnahmen über den Beginn der Bauarbeiten auf ihren landwirtschaftlichen Flächen, zu erwartende Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit ihrer Eigentums- oder Pachtflächen, die Inanspruchnahme von Flächen oder Flächenteilen, die Benutzung landwirtschaftlicher Wege sowie die zeitliche Abfolge der Bauarbeiten zu informieren, damit vor Realisierung der Baumaßnahmen ggf. erforderliche Ausgleichs- und Entschädigungsregelungen getroffen werden können.

Zu diesem Zweck ist mit dem jeweiligen Bewirtschafter bzw. Eigentümer der vorhabenbedingt in Anspruch zu nehmenden landwirtschaftlichen Flächen, rechtzeitig vor Baubeginn eine Ortsbegehung durchzuführen, um Details des bauzeitlichen Ablaufs zu besprechen und Besonderheiten der landwirtschaftlichen Nutzung vor Ort, soweit wie möglich, Rechnung zu tragen.

1.7 Verkehrswege

1.7.1 Schiene

- 1) Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf den angrenzenden Bahnstrecken, insbesondere der Eisenbahnstrecke 3230, nicht gefährdet oder gestört werden.
- 2) Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen, insbesondere der Eisenbahnstrecke 3230, sind zu gewährleisten.
- 3) Sofern die vorhabenbedingten Baumaßnahmen geeignet sind, die Anschluss-/Werksbahn auf dem Gelände der Dillinger Hütte betrieblich zu beeinträchtigen, sind die Baumaßnahmen vor Beginn mit dem zuständigen Eisenbahnbetriebsleiter abzustimmen.
- 4) Die Vorhabenträgerin hat die Deutsche Bahn AG – DB Immobilien rechtzeitig vor Baubeginn zum Abschluss eines Kreuzungs- und Gestattungsvertrags für die Kreuzung der Bahnstrecke Saarbrücken-Karthaushaus (3230) bei Bahn-km 21,416 zu kontaktieren.

1.7.2 Straßen

- 1) Die Streckenfernmelde- und die LWL-Trasse der Autobahn GmbH im Querungsbereich der BAB 8 ist in Abstimmung mit dem Fachcenter für Informations- und Sicherheitstechnik St. Ingbert Rohrbach georeferenziert aufzunehmen und der Autobahn GmbH des Bundes zuzusenden.
- 2) Die Vorgaben der Kabelschutzanweisung der Autobahn GmbH des Bundes, insbesondere hinsichtlich des einzuhaltenden Sicherheitsabstands, sind zu beachten.
- 3) Die ausweislich der Planunterlagen festgelegte Verlegetiefe ist einzuhalten und im Rahmen der Ausführungsplanung in Abstimmung mit dem Landesbetrieb für Straßenbau zu konkretisieren, um eine Beeinträchtigung der Straßenunterhaltung zu vermeiden.
- 4) Zur Vermeidung von Konflikten hat die Vorhabenträgerin ihren Bauablauf vor Baubeginn rechtzeitig mit den Baumaßnahmen zur Hangsicherung des Landesbetriebs für Straßenbau abzustimmen.

1.8 Versorgungsanlagen und -leitungen

1.8.1 Allgemeines

- 1) Bei der Bauausführung sind die vorhandenen Fremdleitungen und deren Einrichtungen zu berücksichtigen und die erforderlichen Mindestabstände und Mindestüberdeckungen einzuhalten.

Eine Gefährdung der vorhandenen Leitungen ist zu vermeiden. Die Ver- und Entsorgungsfunktion der Anlagen darf nicht beeinträchtigt werden. Bei sämtlichen Tätigkeiten im Schutzstreifen bereits verlegter Leitungen, einschließlich der Überfahrungen von solchen Leitungen, ist sicherzustellen, dass durch das Vorhaben keine Schäden an den vorhandenen Leitungen entstehen können.

Die Schutzanweisungen der jeweiligen für die Fremdleitungen verantwortlichen Stellen sind zu beachten.

Die erforderlichen Abstimmungen sind mit den jeweiligen für die Fremdleitungen verantwortlichen Stellen rechtzeitig vor Baubeginn vorzunehmen.

- 2) Rechtzeitig vor Baubeginn sind bei den jeweils verantwortlichen Stellen der vom Vorhaben berührten Fremdleitungen aktuelle Bestandspläne einzuholen.
- 3) Alle Erdarbeiten im Bereich von Fremdleitungen und sonstigen Anlagen sind mit größtmöglicher Sorgfalt und unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen. Falls dies im Einzelfall geboten erscheint, ist im Nahbereich von Fremdleitungen per Handschachtung vorzugehen.

- 4) Etwaige Hinweisschilder/Markierungspfähle dürfen nicht verdeckt, entfernt oder beschädigt werden. Die temporäre Entfernung während der Bauphase erfordert eine vorherige Abstimmung mit der jeweils verantwortlichen Stelle.
- 5) Eine vorhabenbedingt erforderliche Überbauung, Umverlegung oder Freischachtung von Fremdleitungen oder die Unterschreitung von Mindestabständen bzw. Mindestüberdeckungen zu Fremdleitungen ist nur nach vorheriger Abstimmung mit der jeweils verantwortlichen Stelle erlaubt.
- 6) Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass der ungehinderte Zugang zu den vorhandenen Fremdleitungen und sonstigen Versorgungsanlagen aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen, Wartungs- oder Reparaturarbeiten) jederzeit möglich ist.
- 7) Im Falle einer unbeabsichtigten Freilegung oder Beschädigungen einer Fremdleitung oder vergleichbaren Auffälligkeiten ist umgehend Kontakt mit der für die betroffene Fremdleitung jeweils verantwortlichen Stelle aufzunehmen.

Die Arbeiten sind vorübergehend zu unterbrechen, die potenzielle Gefahrenstelle ist, insbesondere gegen den Zutritt unberechtigter Personen, zu sichern und das weitere Vorgehen ist mit der für die betroffene Fremdleitung jeweils verantwortlichen Stelle abzustimmen.

- 8) Für den Fall, dass eine Umverlegung einer Fremdleitung erforderlich ist, ist die neue Lage der verlegten Fremdleitung der für die betroffene Fremdleitung verantwortlichen Stelle in der von ihr gewünschten Form mitzuteilen.
- 9) Nach Abschluss der Erdarbeiten ist die Umgebung von Fremdleitungen wieder in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen. Insbesondere sind etwaige vorgefundene Merkbänder oder Kabelabdeckprofile/-folien wieder sach- und fachgerecht einzubauen.

1.8.2 Betreiberbezogene Nebenbestimmungen

- 1) Rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten im Bereich von Telekommunikationsanlagen der Telekom Deutschland GmbH ist die beauftragte Tiefbaufirma der Deutsche Telekom Technik GmbH (T NL Südwest, PTI 11, Bauleitplanung, Pirmasenser Str. 65, 67655 Kaiserslautern) schriftlich oder per E-Mail: (Koordinierung.pti11@telekom.de) zu informieren.
- 2) Vor Beginn der Bauarbeiten innerhalb des Schutzstreifens von Leitungen und Anlagen der VSE Verteilnetz GmbH ist eine örtliche Einweisung erforderlich.

Ein entsprechender Termin ist möglichst frühzeitig mit dem je nach Arbeitsbereich zuständigen, in der Stellungnahme der VSE Verteilnetz GmbH benannten Mitarbeiter zu vereinbaren.

- 3) Während der Bauarbeiten im Bereich von Freileitungen dürfen nur solche Maschinen eingesetzt werden, die die gemäß DIN VDE 0105, Teil 100:2015-10 vorgeschriebenen Sicherheitsabstände zu den spannungsführenden Teilen einer Freileitung bauartbedingt am vorgesehenen Einsatzort nicht unterschreiten können.
- 4) Etwaige zum Schutz von Freileitungen der VSE Verteilnetz GmbH zu ergreifende Maßnahmen sind mit dieser abzustimmen und bereits vor Beginn der Bauarbeiten wirksam zu installieren.
- 5) Im Falle der Verlegung eines Stahlrohrs sind Steuer- und Fernmeldekabel entsprechend der DIN VDE 0845-6-1 und der DIN VDE 0845-6-2 zu betreiben.
- 6) Im Rahmen der Bauausführung darf die Standsicherheit der Stahlgittermasten der VSE Verteilnetz GmbH (insbesondere die Masten Nr. 9 und 13) nicht beeinträchtigt werden.

1.9 Abfall und Boden

- 1) Die Baumaßnahme ist gemäß den Antragsunterlagen und den Ausführungen im vorhabenbezogenen Bodenschutzkonzept (Planunterlage F1-01) und unter Beachtung der darin aufgeführten Vermeidungs-, Minderungs- und Rekultivierungsmaßnahmen umzusetzen.
- 2) Unter die notwendigen anzulegenden Baustraßen außerhalb bestehender Wege ist ein Vlies mit Schotterauflage zum Schutz des anstehenden Bodens zu verlegen. Alternativ kann eine mobile Baustraße, z. B. aus Aluminiumverbundplatten, verwendet werden.
- 3) Sofern durch die Umsetzung des Vorhabens erhebliche nachteilige Veränderungen des Bodens hervorgerufen werden können, ist die Umsetzung und Einhaltung der Auflagen und der Maßnahmen zum Bodenschutz durch die Einsetzung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 zu überwachen und zu dokumentieren.

Die beauftragte Person ist dem LUA (Fachbereich 2.1) vor Beginn der Baumaßnahme zu benennen.

Über die bodenrelevanten Arbeiten ist ein Abschlussbericht zu erstellen und dem LUA (Fachbereich 2.2) spätestens vier Wochen nach Abschluss der Arbeiten vorzulegen.

Bei besonderen Vorkommnissen und Abweichungen von den Inhalten des Bodenschutzkonzeptes ist das LUA (Fachbereich 2.2) kurzfristig zu informieren.

- 4) Sofern im Rahmen der Vorhabenausführung schädliche Bodenveränderungen, insbesondere in Form von ALKA-Einträgen festgestellt werden, ist ein Sachverständiger zu beteiligen. Etwaige erforderliche Maßnahmen sind mit dem LUA (Fachbereich 2.2) abzustimmen.

Dem LUA (Fachbereich 2.2) ist ein vorbezeichneter Fund unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Der Sachverständige im Sinne des § 18 BBodSchG muss gemäß § 6 der „Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für den Bodenschutz und die Altlastenbehandlung im Saarland“ (VSU Boden und Altlasten) für das Sachgebiet 2 und/oder 5 zugelassen sein.

Diese Vorgehensweise gilt im Besonderen hinsichtlich der dem LUA bekannten Kontaminationsverdachtsfläche „WAL 2488“.

- 5) Vorhabenbedingt verursachte Bodenverdichtungen sind durch eine Tiefenlockerung zu beseitigen (siehe erste Wiederherstellungs-/Ausgleichsmaßnahme, dargestellt im Landschaftspflegerischen Begleitplan, Planunterlage D2-01, Ziffer 8.1.3.2). Die errichteten Lagerflächen und Baustraßen sind vollständig zurückzubauen.
- 6) Das vorhabenbedingt anfallende Schachtgut ist schadlos zu entsorgen.

1.10 Denkmalschutz

- 1) Maßnahmen zur Beseitigung von Kampfmitteln mit Bodeneingriffen dürfen ausschließlich unter fachlicher Begleitung einer anerkannten archäologischen Fachfirma durchgeführt werden.
- 2) Rodungsmaßnahmen sind vor Baubeginn mit dem Landesdenkmalamt abzustimmen. Bestimmte Maßnahmen, wie das Ziehen von Stubben und die Einrichtung von Rückegassen, dürfen ausschließlich unter fachlicher Begleitung durch eine anerkannte archäologische Fachfirma durchgeführt werden.
- 3) Vor der Aufnahme vorhabenbedingter Erdarbeiten und geotechnischer Untersuchungen ist im Bereich der Verdachtsfläche Leidingen, Flur „Auf Grundelwies“, die vorhabenbedingt in Anspruch genommen wird, eine archäologische Untersuchung durchzuführen. Im Falle des Fundes eines denkmalrechtlich geschützten Bodendenkmals ist mit dem Landesdenkmalamt des Saarlandes abzustimmen, ob der Fund vor Baubeginn im Arbeitsbereich der Trasse ausgegraben werden muss. Die Durchführung sämtlicher archäologischer Untersuchungen obliegt einer qualifizierten archäologischen Fachfirma.
- 4) Der Oberbodenabtrag ist im Bereich von Verdachtsflächen mit Böschungsschaukel ohne Zinken und insgesamt archäologieverträglich durchzuführen und durch eine archäologische Fachfirma zu begleiten.
- 5) Im Falle eines Fundaufkommens, das durch die archäologische Baubegleitung als unerwartet hoch oder qualitativ hochwertig bewertet wird, ist die Vorhabenträgerin verpflichtet, unverzüglich einen fachlich qualifizierten Restaurator mit dem Schwerpunkt archäologisches Kulturgut mit der konservatorischen Behandlung und Dokumentation des Funds zu beauftragen.

Der Restaurator mit dem Schwerpunkt archäologisches Kulturgut muss Mitglied eines anerkannten Berufsregisters sein oder vergleichbare Qualifikationen nachweisen können. Die Beauftragung ist gegenüber dem Landesdenkmalamt des Saarlandes nachzuweisen.

Die Vorhabenträgerin hat als Veranlasserin im Rahmen des Zumutbaren die Kosten für Grabungen, die konservatorische Behandlung und die Dokumentation der Funde und Befunde zu übernehmen. Darüberhinausgehende Restaurierungsmaßnahmen des Fundes können durch das Landesdenkmalamt auf eigene Kosten veranlasst werden.

Eine Wiederaufnahme der Grabung ist von der Zustimmung der zuständigen Denkmalbehörde abhängig, wenn die konservatorischen Behandlungsmaßnahmen nicht fristgerecht oder nicht fachgerecht durchgeführt wurden.

- 6) Sämtliche im Zuge der Maßnahmen erhobenen Dokumentationen – einschließlich der Ergebnisse aus der Detektion und Beseitigung von Kampfmitteln sowie etwaiger geotechnischer Untersuchungen (z. B. Bohrkerne) - sind dem Landesdenkmalamt zeitnah in analoger und digitaler Form vorzulegen.

1.11 Kommunales / Abwasser

- 1) Vor Beginn der Baumaßnahmen hat eine Zustandserfassung der in Anspruch genommenen städtischen Flächen der Kreisstadt Saarlouis durch die Vorhabenträgerin zu erfolgen. Nach Abschluss der Arbeiten hat die Vorhabenträgerin die in Anspruch genommenen städtischen Flächen mit Vertretern der Kreisstadt Saarlouis zu begehen und ein Abnahmeprotokoll zu fertigen.
- 2) Die Schutzstreifen der vorhandenen Entwässerungsleitungen sind gemäß der einschlägigen Richtlinien einzuhalten.
- 3) Die Kanäle und Schächte als Teil der Abwasseranlagen der Kreisstadt Saarlouis sind grundsätzlich von baulichen Anlagen freizuhalten.

Im Falle von geplanten Annäherungen an bzw. Überbauungen/Querungen von Abwasseranlagen, sowie bei der Nutzung des Schutzstreifens während der Bauphase müssen geeignete Maßnahmen zur Sicherung der Abwasseranlagen durchgeführt werden, um sicherzustellen, dass Bestand und Betriebssicherheit der Abwasseranlagen jederzeit gewährleistet werden.

- 4) Schachtabdeckungen und sonstige zur Entwässerungsanlage gehörende Einrichtungen der Kreisstadt Saarlouis müssen auch während der Bauzeit zugänglich sein.
- 5) Maßnahmen zur Sicherung der Abwasseranlagen sind rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Abwasserwerk der Kreisstadt Saarlouis abzustimmen.

- 6) Vor Baubeginn hat eine Ortsbegehung zur Sichtung und Zustandsfeststellung aller vom Abwasserwerk der Kreisstadt Saarlouis betroffenen Flächen zu erfolgen.
- 7) Die Zuwegung (Herrenstraße 43-45) bis zur Hochwasserpumpstation „HWP-Lacht“ muss jederzeit gewährleistet sein.
- 8) Für im Bereich des Vorhabens vorhandene Entwässerungsgräben ist durch geeignete Maßnahmen eine bauzeitliche Vorflutsicherung (Rohrdurchlass, Pumpenanlagen etc.) vorzusehen.
- 9) Vor und nach Abschluss der Arbeiten in der Henry-Ford-Straße ist eine TV-Inspektion zwecks Zustandsfeststellung und Verifizierung der fachgerechten Wiederherstellung der Straßenabläufe einschließlich deren Anschlussleitungen durchzuführen.
- 10) Die relevanten Vorgaben des „Merkblatts zur Ausführung von Tiefbauarbeiten/Aufgrabungen in oder an öffentlichen Verkehrsflächen der Kreisstadt Saarlouis“ (Stand: 12.02.2025) sind einzuhalten.

1.12 Sicherheit der Leitung

- 1) Baumaßnahmen im Bereich des Steilhangs des Limbergs sind durchgehend durch einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKO) und eine geologische Baubegleitung zu begleiten und zu überwachen.
- 2) Maßnahmen zum Schutz der Hangstabilität des Steilhangs des Limbergs (z. B. Anbringen von Rückhalteelementen, Drainagen im Grabenbereich, oberflächliche Schutzmaßnahmen wie Alpinrinnen, Sandsackbarrieren (Grabenriegel), die Befestigung mit entsprechenden Steinschüttungen sowie Gewebematerialien) sind durch die geologische Baubegleitung zu überwachen und in Abstimmung mit dieser an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen.

2. Wasserrechtliche Erlaubnisse

Die wasserrechtlichen Erlaubnisse ergehen unter Festsetzung der nachfolgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen:

2.1 Allgemeines

- 1) Beginn und Ende der Wasserhaltung sind dem LUA (Fachbereich 2.1) zwei Tage vor Beginn der Arbeiten bzw. innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Arbeiten unter Angabe des Aktenzeichens (2056-0011#0002) per E-Mail anzuzeigen
- 2) Für die Ausführung vorgesehener Sauberkeits-, Trag- oder Dränschichten, zur Herstellung eines Bodenaustauschs sowie für die Verfüllung von Arbeitsräumen

darf nur Material verwendet werden, das keine auslaugbaren wassergefährdenden Bestandteile enthält bzw. Material, das die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung erfüllt.

- 3) In Bohrpausen und über Nacht sind die Bohrlöcher bzw. die Start- und Zielgruben so zu verschließen, dass keine Abfälle oder sonstige Fremdstoffe darin hineingelegt werden können.
- 4) Die Arbeitsräume sind unter Beachtung der DIN-Vorschrift EN ISO 22475-1 mit geeignetem (inertem) Material so zu verfüllen und zu verdichten, dass sie keine höhere Durchlässigkeit als der umgebende Bereich besitzen. Dabei darf ausschließlich Material verwendet werden, das nach Maßgabe der relevanten Bestimmungen der Ersatzbaustoffverordnung keine auslaugbaren wassergefährdenden Bestandteile enthält.

Die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung sind ebenfalls beim Einbau mineralischer Ersatzbaustoffe in technische Bauwerke zu beachten.

- 5) Das Zutagefördern/Ableiten von Grundwasser ist im Rahmen der erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis nur während der Bauphase bis zur Herstellung der Auftriebssicherheit zulässig.
- 6) Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass bei der Einleitung von Niederschlags-, Schicht- und Grundwasser in Oberflächengewässer ein Wert von 0,1 ml/l für den Parameter „absetzbare Stoffe“ nicht überschritten wird.

Im Falle einer Einleitung in einen öffentlichen Kanal sind die Modalitäten der Einleitung mit dem jeweiligen Kanalbetreiber abzustimmen.

- 7) Nach Abschluss der Bauarbeiten sind sämtliche Anlagen der Wasserhaltung einschließlich der gesetzten Spundwände, die nicht der dauernden Standsicherheit dienen, zu entfernen und alle beeinträchtigten Gewässerbereiche zur Vermeidung etwaiger Schäden wieder herzurichten.
- 8) Werden im Zuge von Bauwasserhaltungen Altlasten oder sonstige schädliche Bodenveränderungen angetroffen, die sich negativ auf die Qualität des Wassers auswirken können, ist die Ableitung des Wassers vorübergehend zu unterbinden und das weitere Vorgehen mit dem LUA (Fachbereich 2.1) abzustimmen.

2.2 Allgemeine Auflagen für Arbeiten innerhalb der Schutzzonen II und III

- 1) Die Baumaßnahmen in den Wasserschutzgebietszonen III und II im Gebiet „Saarlouis“ sind mit größter Sorgfalt und Vorsicht umzusetzen.
- 2) Die Vorhabenträgerin hat dafür Sorge zu tragen, dass die bauausführenden Firmen in Gegenwart eines Vertreters des jeweils zuständigen Wasserversorgungsunternehmens über das Verhalten in Wasserschutzgebieten belehrt werden und dass die in den DVGW-Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete (Arbeitsblatt

W 101) aufgeführten Beeinträchtigungen ausgeschlossen und die Verordnung des betroffenen Wasserschutzgebietes eingehalten werden. Hierüber ist eine Protokollnotiz anzufertigen.

- 3) Vor Beginn der Arbeiten ist das jeweils für den Bereich zuständige Wasserversorgungsunternehmen (für das geplante Wasserschutzgebiet „Itzbachtal neu“ die Technischen Werke Rehlingen-Siersburg (Tel.: 06835/508-216), für das geplante Wasserschutzgebiet „Schäferbruch“ der Wasserleitungszweckverband Gau-Süd (Tel.:06831/680-980) und für das geplante Wasserschutzgebiet „Saarlouis-Roden“ die Stadtwerke Saarlouis GmbH (Tel.:06831/9596-487)) zu informieren und etwaige erforderliche Maßnahmen zum Schutz der Wasserschutzzonen (Abschalten des benachbarten Brunnens, Alarmplan, Trübungsmelder etc.). abzustimmen. Die abgestimmten Maßnahmen sind zu dokumentieren.

Der genaue Verlauf der Leitung ist zu kennzeichnen und an das jeweils zuständige Wasserversorgungsunternehmen zurückzumelden.

- 4) Der für die Baustelleneinrichtung vorgesehene Standort ist mit dem Bauleiter und einem Vertreter des jeweils zuständigen Wasserversorgungsunternehmens abzustimmen.
- 5) Im Falle eines temporären Deckschichtenabtrags > 1,50 m bedürfen die jeweiligen Erdarbeiten einer hydrogeologischen Baubegleitung.
- 6) Wasser, das innerhalb der Schutzzonen II und III anfällt, ist zu fassen und schadlos abzuleiten.
- 7) Die Lagerung der Betriebs- und Schmierstoffe sowie die Betankung von Arbeitsgeräten und Baustellenfahrzeugen darf nur außerhalb der Schutzzone II auf befestigten Flächen vorgenommen werden. Ist dies nicht möglich, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen (Auffangwanne, Bindemittel etc.).

2.3 Zusätzliche Auflagen nach Verlegeabschnitten

2.3.1 Spülbohrung unter der Saar

- 1) Die Spülbohrung ist ausschließlich bei Normal- oder Niedrigwasserständen der Saar durchzuführen.
- 2) Die anfallenden Spülsuspensionen sind sicher zu fassen und schadlos zu entsorgen. Ein Versickern über die Baugruben zur Fassung der Spülwässer ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.
- 3) Die Durchführung der Spülbohrung ist zeitlich auf das technisch mögliche Minimum unter der Nutzung von Nacht- und Wochenendarbeit nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu reduzieren.
- 4) Der Bohrvortrieb ist durch einen hydrogeologischen bzw. geologischen Gutachter mit einschlägiger Erfahrung im grabenlosen Leitungsbau zu begleiten. Dieser

hat den Baufortschritt durch Baustellenberichte und einen Abschlussbericht zu dokumentieren.

- 5) An den bestehenden Grundwassermessstellen Sf913, 01164, 02513 und 02515 sowie dem Brunnen 4 (S0527) ist während und bis drei Monate nach Beendigung des Bohrvorbetriebs ein Grundwassermonitoring durchzuführen. Das Monitoringprogramm ist durch ein Fachbüro für Geologie bzw. Hydrogeologie auszuarbeiten und dem LUA (Fachbereich 2.6) rechtzeitig vor Beginn des Bohrvortriebs zur Freigabe vorzulegen.

2.3.2 Westliche Schutzzone III bis Schutzzone II des geplanten Wasserschutzgebiets „Saarlouis-Roden“

- 1) Die Wasserhaltung ist ununterbrochen zu betreiben, um ein nicht zulässiges „Volllaufenlassen“ von Arbeitsräumen zu verhindern.
- 2) Die Baumaßnahmen in der westlichen Schutzzone III bis zur Schutzzone II des geplanten Wasserschutzgebiets „Saarlouis-Roden“ sind durch einen hydrogeologischen bzw. geologischen Gutachter mit einschlägiger Erfahrung im grabenlosen Leitungsbau zu begleiten. Dieser hat den Baufortschritt durch Baustellenberichte und einen Abschlussbericht zu dokumentieren.

2.3.3 Innerhalb der Schutzzone II des geplanten Wasserschutzgebiets „Saarlouis-Roden“

- 1) An den Trinkwasserbrunnen 3 (01162) und 4 (S0527) ist mit Beginn der Bautätigkeiten in diesem Abschnitt bis drei Monate nach deren Beendigung ein Grundwassermonitoring durchzuführen. Das Monitoringprogramm ist durch ein Fachbüro für Geologie bzw. Hydrogeologie auszuarbeiten und dem LUA (Fachbereich 2.6) rechtzeitig vor Beginn der Bautätigkeiten in diesem Abschnitt zur Freigabe vorzulegen.
- 2) Die Durchführung der Spülbohrung ist zeitlich auf das technisch mögliche Minimum unter der Nutzung von Nacht- und Wochenendarbeit nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu reduzieren.
- 3) Der Bohrvortrieb ist durch einen hydrogeologischen bzw. geologischen Gutachter mit einschlägiger Erfahrung im grabenlosen Leitungsbau zu begleiten. Dieser hat den Baufortschritt durch Baustellenberichte und einen Abschlussbericht zu dokumentieren.
- 4) Der Vortrieb hat ausschließlich in den Lockerböden stattzufinden und darf den vorhandenen Fels dabei nicht anschneiden.

Dies gilt auch für die Herstellung der Start-/Zielgruben, wobei der geplante wasserdichte Spundwandverbau bis in den Felsersatz geführt werden darf.

- 5) Um Schadstoffeinträge in die zur Trinkwasserversorgung genutzten Brunnen zu vermeiden, sollen die Brunnen 3 (01162) und 4 (S0527) der Stadtwerke Saarlouis

GmbH während der Baumaßnahme in diesem Bereich nicht zur Trinkwassergewinnung genutzt werden.

Die für den Schutz dieser Brunnen erforderlichen Maßnahmen sind rechtzeitig im Vorfeld mit der Stadtwerke Saarlouis GmbH abzustimmen.

2.3.4 Unterquerung der Bahnstrecke 3230

- 1) Die Durchführung der Spülbohrung ist zeitlich auf das technisch mögliche Minimum unter der Nutzung von Nacht- und Wochenendarbeit nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu reduzieren.
- 2) Der Bohrvortrieb ist durch einen hydrogeologischen bzw. geologischen Gutachter mit einschlägiger Erfahrung im grabenlosen Leitungsbau zu begleiten. Dieser hat den Baufortschritt durch Baustellenberichte und einen Abschlussbericht zu dokumentieren.
- 3) Die Wasserhaltung ist ununterbrochen zu betreiben, um ein nicht zulässiges „Volllaufenlassen“ von Arbeitsräumen zu verhindern.
- 4) Um Schadstoffeinträge in die zur Trinkwasserversorgung genutzten Brunnen zu vermeiden, sollen die Brunnen 3 (01162) und 4 (S0527) der Stadtwerke Saarlouis GmbH während der Baumaßnahme in diesem Bereich nicht zur Trinkwassergewinnung genutzt werden.

Die für den Schutz dieser Brunnen erforderlichen Maßnahmen sind rechtzeitig im Vorfeld mit der Stadtwerke Saarlouis GmbH abzustimmen.

- 5) Der Rohrvortrieb hat im Schutz des Abwehrbetriebs des Brunnen 2 (01161) zu erfolgen. Hierzu ist die Förderung aus Abwehrbrunnen 2 (01161) so zu dimensionieren, dass eine potenzielle Schadstoffausbreitung in Richtung der Trinkwasserbrunnen 3 (01162) und 4 (S0527) auszuschließen ist.

Eine ununterbrochene Grundwasserförderung aus Brunnen 2 (Abwehrbetrieb) ist während und bis drei Monate nach Abschluss der Baumaßnahme sicherzustellen. Die Förderung aus den Brunnen 3 und 4 ist in dieser Zeit auf das mögliche Minimum zu reduzieren. Die für den Schutz der Brunnen erforderlichen Maßnahmen sind im Vorfeld mit der Stadtwerke Saarlouis GmbH abzustimmen.

- 6) An den Trinkwasserbrunnen 3 (01162) und 4 (S0527) sowie den Grundwassermessstellen Pegel BK 4012 (02160) und Pegel V 46 (Ost20) sowie dem Abwehrbrunnen 2 (01161) ist mit Beginn der Bautätigkeiten in diesem Abschnitt bis drei Monate nach deren Beendigung ein Grundwassermonitoring durchzuführen. Das Monitoringprogramm ist durch ein Fachbüro für Geologie bzw. Hydrogeologie auszuarbeiten und dem LUA (Fachbereich 2.6) rechtzeitig vor Beginn der Bautätigkeiten in diesem Abschnitt zur Freigabe vorzulegen.

2.3.5 Unterquerung der B 51

- 1) Der Bohrvortrieb ist durch einen hydrogeologischen bzw. geologischen Gutachter mit einschlägiger Erfahrung im grabenlosen Leitungsbau zu begleiten. Dieser hat den Baufortschritt durch Baustellenberichte und einen Abschlussbericht zu dokumentieren.
- 2) Der Vortrieb hat ausschließlich in den Lockerböden stattzufinden und darf den vorhandenen Fels dabei nicht anschneiden. Die Start-/Zielgruben sind, sofern technisch möglich, nur bis in den Felsersatz und nicht bis in den Felsen einzubinden.
- 3) Der Rohrvortrieb hat im Schutz des Abwehrbetriebs des Brunnen 2 (01161) zu erfolgen. Hierzu ist die Förderung aus Abwehrbrunnen 2 (01161) so zu dimensionieren, dass eine potenzielle Schadstoffausbreitung in Richtung der Trinkwasserbrunnen 3 (01162) und 4 (S0527) auszuschließen ist.
- 4) Eine ununterbrochene Grundwasserförderung aus Brunnen 2 (Abwehrbetrieb) ist während und bis drei Monate nach Abschluss der Baumaßnahme sicherzustellen. Die Förderung aus den Brunnen 3 und 4 ist in dieser Zeit auf das mögliche Minimum zu reduzieren. Die für den Schutz der Brunnen erforderlichen Maßnahmen sind im Vorfeld mit der Stadtwerke Saarlouis GmbH abzustimmen.

An den Grundwassermessstellen Pegel V03 (02536) und Pegel V04 (02537) ist mit Beginn der Bautätigkeiten in diesem Abschnitt bis drei Monate nach deren Beendigung ein Grundwassermonitoring durchzuführen. Das Monitoringprogramm ist durch ein Fachbüro für Geologie bzw. Hydrogeologie auszuarbeiten und dem LUA (Fachbereich 2.6) rechtzeitig vor Beginn der Bautätigkeiten in diesem Abschnitt zur Freigabe vorzulegen.

VI. Hinweise

- 1) Der Planfeststellungsbeschluss tritt außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Vorhabens nicht innerhalb von 10 Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen wird, es sei denn, er wird vorher auf Antrag der Vorhabenträgerin von der Planfeststellungsbehörde um höchstens 5 Jahre verlängert (§ 43c Nr. 1 EnWG).
- 2) Wasserrechtliche Erlaubnisse sind widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG), hinsichtlich etwaiger Gründe für einen Widerruf wird insbesondere auf § 18 Abs. 2 WHG verwiesen. Wasserrechtliche Erlaubnisse gewähren die Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen. Die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis entbindet nicht von der Erfüllung von sich aus anderen Rechtsvorschriften ergebenden Pflichten, die sich unter Umständen im Zusammenhang mit der Ausübung einer Gewässerbenutzung ergeben können.

- 3) Das Betreten von Bahnanlagen ist nach § 62 EBO grundsätzlich untersagt und bedarf daher im Einzelfall einer Genehmigung. Zur notwendigen Betretung von Bahnanlagen zur Bauausführung muss die Vorhabenträgerin bei der DB InfraGO AG rechtzeitig einen schriftlichen Antrag stellen.
- 4) Beim Auf- oder Einbringen von Materialien auf oder in den Boden sind die Anforderungen nach §§ 6-8 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) einzuhalten.
- 5) Die Vorgaben des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes sind im Rahmen der Ausführung des Vorhabens zu beachten. Dies gilt insbesondere für die Anzeigepflicht des § 16 Abs. 1 SDSchG und das Veränderungsverbot des § 16 Abs. 2 SDSchG. Auf die Ordnungswidrigkeitstatbestände des § 28 SDSchG wird hingewiesen.

VII. Entscheidung über Einwendungen und Stellungnahmen

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen und Anträge sowie die eingereichten Stellungnahmen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen oder durch verbindliche Zusagen der Vorhabenträgerin entsprochen wurde oder sie sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben. Im Detail wird auf die Darstellung unter Ziffer **C.VIII** verwiesen.

VIII. Kosten

Der Beschluss ist kostenpflichtig. Die Kosten des Verfahrens trägt die Vorhabenträgerin. Über die Kosten dieses Beschlusses wird durch gesonderten Bescheid entschieden.

B. Sachverhalt

I. Vorhaben

1. Antragsgegenstand

Die Vorhabenträgerin hat beim Oberbergamt des Saarlandes die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb einer Wasserstoffleitung von der deutsch-französischen Grenze ca. 700 m südlich der Ortschaft Leidingen bis zum Werksgelände des Stahlwerks der Roheisengesellschaft (ROGESA) Saar mbH in Dillingen gem. § 43l Abs. 2 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) i. V. m. § 1 Abs. 1 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (SVwVfG) i. V. m. §§ 72 – 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) beantragt. Das Oberbergamt des Saarlandes ist die zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde für das beantragte Vorhaben.

Die „CREOS Wasserstoffleitung Leidingen – Dillingen“ ist ein Teilabschnitt des grenzüberschreitenden Wasserstoffprojekts „mosaHYc“ und unter der Projektbezeichnung „AND096-01 20-Leidingen-Dillingen“ Teil des Wasserstoff-Kernnetzes, das von der Bundesnetzagentur am 22.10.2024 gemäß § 28q Abs. 8 Satz 1 EnWG i. V. m. § 28q Abs. 1, 2, 4, 5, 6 Satz 1 sowie des Abs. 7 EnWG als eine von insgesamt 307 Maßnahmen zur Realisierung des Wasserstoff-Kernnetzes genehmigt wurde.

Der vom hiesigen Vorhaben umfasste Abschnitt startet ca. 700 m südlich der Ortschaft Leidingen an der deutsch-französischen Grenze, wo gleichzeitig der Übergabepunkt zwischen dem Vorhaben der Vorhabenträgerin und dem Anschlussvorhaben des französischen Gasnetzbetreibers NaTran liegt. Das Vorhaben endet an der Molch-/ Absperrstation auf dem Werksgelände des Stahlwerks Dillingen, welches von der ROGESA Saar mbH betrieben wird.

Die Wasserstoffleitung dient der Anbindung des Stahlwerks in Dillingen an die bestehende Pipeline „Carling – Perl“ und wird eine Länge von insgesamt ca. 21 Kilometern haben. Auf den deutschen Abschnitt entfallen davon ca. 16,5 km. Die Wasserstoffleitung wird mit einem Durchmesser von DN 600, einem maximalen Betriebsdruck von 70 bar und einer Überdeckung von mindestens 1,2 m errichtet. Ihre Inbetriebnahme ist für das Jahr 2028 geplant.

Für die Errichtung und den Betrieb der Wasserstoffleitung Leidingen – Dillingen sieht die Planung der Vorhabenträgerin die weit überwiegend lediglich vorübergehende Inanspruchnahme von im Eigentum Dritter stehender Grundstücke durch die geplanten Baumaßnahmen vor. Im Bereich der geplanten Armaturenstation Kerlingen – Oberlimberg und dem für den Betrieb der Leitung benötigten Schutzstreifen werden Grundstücke dauerhaft in Anspruch genommen.

2. Trassenverlauf

Antragsgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb der dargestellten Wasserstoffleitung. Den Startpunkt der Leitung, der ca. 700 m südlich der Ortschaft Leidingen an der

deutsch-französischen Grenze liegt, bildet der Übergabepunkt zwischen dem Vorhaben der Vorhabenträgerin und dem Vorhaben des französischen Gasnetzbetreibers NaTran. Von dort aus verläuft die Wasserstoffleitung zunächst nordöstlich in Richtung der Ortschaft Kerlingen. Auf dieser ca. 4,10 km langen Strecke läuft die Wasserstoffleitung möglichst geradlinig über landwirtschaftliche Flächen. Nach etwa 160 m ist u.a. die Querung des Naturschutzgebiets „Nied“ und des „Ihner Bachs“ in offener Bauweise vorgesehen. Kurz danach wird die Landesstraße 354 in geschlossener Bauweise gequert werden, bevor die Wasserstoffleitung nördlich von der Ortschaft Bedersdorf nach etwa 1,88 km den Kerlinger Bach in offener Bauweise quert.

Daraufhin quert die Wasserstoffleitung die Landesstraße 352 in geschlossener Bauweise und tangiert randlich den Solarpark „Drei Kapuziner“. Im weiteren überwiegend geradlinigen Verlauf passiert die Leitung die Ortschaft Kerlingen im Süden, wo die Ortsverbindungsstraßen „Zur Bannheck“ und „Schulstraße/St. Vallier Straße“ in geschlossener Bauweise unterquert werden. Ein Abstand zur bestehenden Wohnbebauung in Kerlingen von 65 m wird nicht unterschritten.

Hinter Kerlingen wird die geplante Wasserstoffleitung in nördliche Richtung schwenken und östlich des Scheidbergs parallel zu einem vorhandenen Wirtschaftsweg verlaufen. Hinter dem Scheidberg schwenkt der Trassenverlauf nach Osten entlang der vorhandenen Waldgrenze.

Etwa bei Trassenkilometer 5,58 ändert die Leitung ihre Richtung nach Norden und verläuft auf gerader Strecke zwischen den Ortschaften Gisingen und St. Barbara bis zur Querung der Landesstraße 355 in geschlossener Bauweise. Nach Querung dieser Landesstraße ist ein Trassenverlauf in nördlicher Richtung geplant, der dann Richtung Osten in den Oberlimberger Weg umschwenkt.

Am Trassenkilometer 7,10 ist die Errichtung der Armaturenstation Kerlingen – Oberlimberg als einzige Station im Verlauf der Leitung geplant. Der geplante Standort der Armaturenstation Kerlingen – Oberlimberg liegt außerhalb des vorhandenen Naturschutzgebiets. Hinter der Armaturenstation verläuft die geplante Trasse zunächst einen halben Kilometer innerhalb des Straßenkörpers des Oberlimberger Wegs, passiert sodann einen bronzezeitlichen Wall und schwenkt danach nach Süden, wo sie die Ortschaft Oberlimberg südlich passiert. Östlich dieser Ortschaft quert der Trassenverlauf einem Waldweg folgend ein Landschaftsschutzgebiet und steigt bei etwa Trassenkilometer 9,9 vom Plateau den Steilhang in Richtung Landestraße 170 bis zum dort vorhandenen Pendlerparkplatz ab.

Nach diesem Abstieg verläuft die Wasserstoffleitung in südöstlicher Richtung parallel zur Autobahn A 8 innerhalb bzw. im Randbereich des Straßenkörpers der Landesstraße 170. Der ebenfalls im Straßenkörper befindliche Entwässerungskanal wird im Verlauf der Strecke einmal durch die Leitung gekreuzt.

Nach ca. 1,2 km verlässt die Leitung die Landesstraße, schwenkt ab und quert den Altarm der Saar in offener Bauweise mittels eines Dükers. Sodann führt der geplante Tras-

senverlauf im Süden um das Autobahndreieck Saarlouis herum. Zwischen den anschließenden Trassenkilometern 12,0 bis ca. 16,4 unterquert die Wasserstoffleitung die Autobahn A 620, die Saar und die Bundesstraße 51.

Nach dieser Unterquerung verläuft die Wasserstoffleitung in Parallellage zu einer bestehenden DN-200-Gasleitung der Vorhabenträgerin, wobei auf einer Strecke von ca. 30 m das Landschaftsschutzgebiet „Rodener Saarwiesen“ gequert wird. Die Parallelführung gibt den weiteren Trassenverlauf bis zum Stahlwerk Dillingen vor. Bei Trassenkilometer 14,28 kreuzt die Wasserstoffleitung die Autobahn A 8 und die DN-200-Gasleitung der Vorhabenträgerin in geschlossener Bauweise und folgt der Bestandsleitung sodann auf nun nördlicher Seite. Im Zuge der Parallelführung wird die Bahnstrecke 3230 ebenfalls in geschlossener Bauweise gequert.

Nach der Unterquerung der Bundesstraße 51 in geschlossener Bauweise verläuft die geplante Wasserstoffleitung zunächst für ca. 0,9 km innerhalb des Straßenkörpers der Henry-Ford-Straße, knickt bei Trassenkilometer 16,1 ab und verläuft zwischen dem vorhandenen Wall und einem bestehenden Lagergebäude bis sie nach Querung des Walls und der Werksbahn der Dillinger Hütte sowie mehreren Bestandsleitungen in geschlossener Bauweise mit einer Gesamtlänge von ca. 16,5 km die Armaturen- und Molchstation Dillingen auf dem Werksgelände des Stahlwerks Dillingen erreicht.

Teil des Vorhabens sind auch die baubedingt temporär geplanten Baufeldzuwegungen, die Logistikwege, die Arbeitsflächen sowie die Rohrlagerplätze. Eine auf dem Werksgelände des Stahlwerks Dillingen geplante Gasdruckregel- und Messanlage ist nicht Gegenstand des hiesigen Planfeststellungsverfahrens. Die Übersichtspläne (Antragsunterlage A1-03) und die Trassenlagepläne (Antragunterlage B3) enthalten den genauen Verlauf der Trasse.

3. Technische Beschreibung

Die Leitung besteht aus den folgenden Anlagenkomponenten:

- Unterirdisch verlegte Leitung in der Dimensionierung DN 600, einschließlich in geschlossener Bauweise mittels Bohrungen errichtete Leitungsabschnitte.
- Die Leitung bindet an das französische Wasserstoffnetz an der Landesgrenze Deutschland – Frankreich (Rue de Leiding Schreckling) an. Unmittelbar anschließend befindet sich auf deutscher Seite die Armaturenstation Leidingen.
- Leitungsverlauf nach DVGW-Arbeitsblatt G 463 mit Sicherheitsabschnitten mit Absperrstationen (Armaturenstationen) in einem Regelabstand von 10 – 18 km. Diese Absperrstation, die Armaturenstation Kerlingen – Oberlimberg, befindet sich bei Kilometer 7,1.
- Das Ende der Leitung ist die Armaturen- und Molchstation Dillingen, die sich auf dem Werksgelände der Dillinger Hütte befindet.

- System zum kathodischen Schutz der Leitung und Anlagen vor Korrosion sowie induktiver Hochspannung.
- Unterirdisch mitverlegte Begleitkabel zum Zwecke des Datenaustauschs und der Anlagensteuerung.
- Unterirdisch eingebrachte Einbauten sowie oberirdisch aufgestellte Markierungspfähle zum Schutz der Leitung.

Technische Angaben:

- Transportmedium Wasserstoff (DVGW G260, Gasfamilie 5),
- Trassenlänge ca. 16,5 km,
- Durchsatz 380 MW Brennstoffwärmeleistung,
- Nenndurchmesser DN 600,
- Auslegungsdruck DP 70 bar,
- Auslegungstemperatur DT -10°C bis +60°C,
- Maximaler Betriebsdruck MOP 70 bar,
- Stahlrohre nach Anforderungen des DVGW G463. Dieses fordert PSL2 gemäß DIN EN ISO 3183,
- Rohr-Werkstoff L360NE/ME,
- Rohr-Außendurchmesser ca. 630 mm (inkl. Außen-Ummantelung),
- Rohrlänge 12 m,
- Rohr-Wanddicke 14,2 mm (Standardrohr), 17,5 mm (verstärkte Rohre für Bahn- und Autobahnquerungen), bei Bauart-5 Bögen 25 mm, bei Bauart-10 Bögen 20,0 mm,
- Rohr-Ummantelung: Zusätzlich zur PE-Umhüllung werden die Rohre zum Schutz gegen mechanische Beschädigungen ummantelt.
Offene Bauweise: Ummantelung aus Faserzement (FZM-N bzw. FZM-S). Schichtdicke 9 mm, + 3,0 mm/ -2,0mm.
Geschlossene Bauweise: GFK-Ummantelung. Schichtstärke mind. 5 mm.
- Bauart-5 und Bauart-10 Bögen werden als Werksbögen ohne Umhüllung ausgeliefert und werden vor Ort nachträglich umhüllt.
Bögen werden auf der Baustelle angepasst, eingebaut und eingeschweißt.
- Korrosionsschutz passiv: Passiver Korrosionsschutz aus PE-Umhüllung 3-Lagen-Umhüllung nach DIN 30670 bestehend aus:

- 1) Epoxidharzprimer,
 - 2) Haftvermittler,
 - 3) PE Schichtdicke (mind. 2,5 mm).
- Korrosionsschutz aktiv: Die Leitung erhält ein Fremdstromsystem, das mit Schutzstrom-Einspeisungen versehen wird.
 - Absperrstationen: 3 Stück:
 - 1) An der Landesgrenze bei Leidingen (km 0),
 - 2) Kerlingen - Oberlimberg (km 7,1),
 - 3) auf dem Gelände der Dillinger Hütte (km 16,5).
 - Molchstation: 1 Stück am Ende der Leitung auf dem Gelände der Dillinger Hütte.
 - Leerrohre: Vier zusätzliche Leerrohre DA 63 auf gesamter Trassenlänge
 - 1 x belegt mit Steuerkabel (LWL-Kabel) für das Leitungsüberwachungssystem
 - 1 x belegt mit Stromkabel für das Leitungsüberwachungssystem und den Betrieb der Stationen.
 - 2 x Leerrohr (Reserve für späteres Überwachungssystem).

Ausdrücklich **nicht** Gegenstand des hiesigen Planfeststellungsbeschlusses sind

- GDRMA: 1 Stück Gasdruckregel- und Messanlage auf dem Gelände der Dillinger Hütte.
- GDRMA an der Landesgrenze.

4. Flächeninanspruchnahme

Für die Errichtung und den Betrieb der vorhabengegenständlichen Wasserstoffleitung werden Grundstücke Dritter in Anspruch genommen. Der Flächenbedarf des Vorhabens beläuft sich insgesamt auf ca. 649.691 m². Ein weit überwiegender Teil der Flächen wird jedoch lediglich vorübergehend während der Bauphase vorhabenbedingt in Anspruch genommen. Der auf die vorübergehende Inanspruchnahme entfallende Flächenanteil liegt bei etwa 98,5 % der Fläche des Gesamtvorhabens. Bei der vorübergehenden Inanspruchnahme werden Grundstücke im Rahmen der Bautätigkeit betreten, befahren und für die Bautätigkeit genutzt. Zudem werden Baustellenzufahrten, Bau- und Lagerflächen errichtet und nach Ende der Bauarbeiten wieder entfernt. Eine dingliche Sicherung findet nicht statt. Eine dauerhafte Beanspruchung von Flächen betrifft eine Fläche von ca. 9.689 m² (siehe zu den vorbenannten Zahlen im Detail den UVP-Bericht, Planunterlage D1-01, Ziffer 3.4.1, S. 36). Die dauerhafte Beanspruchung von Flächen umfasst den Standort der drei zu errichtenden Armaturenstationen. Diese befinden sich am Anfangs- und Endpunkt der Leitung in Leidingen und Dillingen und im Bereich Kerlingen/Ober-

limberg. Die Anlegung des beidseits der Leitung verlaufenden fünf Meter breiten Schutzstreifens geht lediglich mit dem Erfordernis einher, den Bereich von tief wurzelndem Gehölz freizuhalten. Im Übrigen können die Flächen weiter genutzt werden. Es findet kein Erwerb der für den Schutzstreifen in Anspruch genommenen Flächen statt. Die Errichtung von Bauten, die die Leitung gefährden können, ist zuvor mit der Vorhabenträgerin abzustimmen.

II. Verfahrensablauf

1. Zielabweichungs- und Raumordnungsverfahren

Vom Ministerium für Inneres, Bauen und Sport wurde ein Raumordnungsverfahren mit integriertem Zielabweichungsverfahren für das Vorhaben durchgeführt. Das Verfahren wurde mit Zielabweichungsentscheidung und raumordnerischer Beurteilung vom 22.12.2023 - Az.: OBB11 - 2023 Jü – und einer Ergänzung vom 04.07.2024 - Az.: OBB11 - 2024 Jü - abgeschlossen.

Das Vorhaben ist raumverträglich bei Einhaltung der vom Ministerium aufgegebenen Maßgaben und Hinweise: Der Neubau der Wasserstoffleitung Leidingen – Dillingen ist sowohl raumbedeutsam als auch von überörtlicher Bedeutung gemäß § 1 Nr. 14 Raumordnungsverordnung (ROV). Deshalb wurde ein Raumordnungsverfahren (ROV) gemäß § 15 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) beim Referat OBB11 Landesplanung, Bauleitung des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport beantragt.

Das Raumordnungsverfahren dient der Ermittlung eines raumverträglichen Trassenkorridors innerhalb dessen im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren der eigentliche Leitungsverlauf bestimmt wird. Fünf verschiedene Trassenvarianten mit einem Korridor von jeweils 300 m wurden betrachtet.

Die Einleitung des Raumordnungsverfahrens erfolgte am 08.08.2023 gemäß § 15 ROG.

Im Ergebnis der raumordnerischen Beurteilung stellte das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport fest, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der getroffenen Maßgaben (Kapitel V der raumordnerischen Beurteilung) mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung in Einklang gebracht werden kann und auch sonstigen Erfordernissen der Raumordnung entspricht. Die in Kapitel 5.1 der Raumordnungsbeurteilung getroffenen Maßgaben sind in dem nachfolgenden Zulassungsverfahren zu berücksichtigen und durch entsprechende Festlegungen, Auflagen oder Bedingungen weiter zu konkretisieren. Als Ergebnis der Abwägung gibt es nach dem Vorliegen der raumordnerischen Beurteilung eine Vorzugsvariante.

Des Weiteren stellte das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport fest, dass die Zielabweichung gemäß § 6 Abs. 2 ROG i. V. m. § 5 Saarländisches Planungsgesetz (**SLPG**) unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge des Landesentwicklungsplans, Teilabschnitt „Umwelt (Vorsorge für Flächennutzung, Umweltschutz und Infrastruktur)“ vom 13. Juli 2004, nicht berührt werden.

2. Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Creos Deutschland GmbH hat am 14.10.2024 die Durchführung des Scoping-Termins beim Oberbergamt des Saarlandes beantragt und im Anschluss eine entsprechende Unterlage vorgelegt. Der Scoping-Termin hat am 21.11.2024 im Sitzungssaal des Oberbergamts des Saarlandes stattgefunden.

Mit Schreiben vom 15.07.2025 legte die Vorhabenträgerin die Planunterlagen für das Vorhaben beim Oberbergamt des Saarlandes vor und beantragte die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens mit UVP für die Errichtung und den Betrieb einer Wasserstoffleitung von der deutsch-französischen Grenze ca. 700 m südlich der Ortschaft Leidingen bis zum Werksgelände des Stahlwerks der Roheisengesellschaft (ROGESA) Saar mbH in Dillingen gem. § 43I Abs. 2 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) i. V. m. § 1 Abs. 1 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (SVwVfG) i. V. m. §§ 72 – 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

Das Oberbergamt des Saarlandes als zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde für das beantragte Vorhaben hat mit öffentlicher Bekanntmachung vom 08.08.2025 die Auslegung der Planunterlagen im Zeitraum vom 25.08.2025 bis einschließlich 24.09.2025 und die sich anschließende einmonatige Einwendungsfrist, die am 24.10.2025 endete, bekanntgemacht. Die Planunterlagen wurden auf der Internetseite der Kreisstadt Saarlouis, der Stadt Dillingen/Saar und den Gemeinden Wallerfangen und Rehlingen-Siersburg sowie auf der Internetseite des Oberbergamts (www.saarland.de/wasserstoffleitung) öffentlich ausgelegt. Auf Verlangen eines Beteiligten wurde ihm eine alternative, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt (§ 43a Satz 3 EnWG). Dies wurde durch die Übersendung eines gängigen elektronischen Speichermediums ermöglicht. Für begründete Einzelfälle stand bei den Gemeinden ein Exemplar der Unterlagen in Papierform zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Mit Schreiben vom 11.08.2025 leitete das Oberbergamt des Saarlandes das Anhörungsverfahren unter Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Vereinigungen ein.

Folgende Stellen wurden beteiligt:

- Autobahn GmbH, Niederlassung West, Neunkirchen-Wellesweiler
- Autobahn GmbH des Bundes, Montabaur
- AG der Dillinger Hüttenwerke
- Bauernverband Saar e. V.
- Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland, Landesverband Saarland e.V.
- Deutsche Bahn AG, Immobilien, Karlsruhe

- Stadt Dillingen / Saar
- Dillinger Hafen- und Umschlagsgesellschaft
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Eisenbahn-Bundesamt
- energis-Netzgesellschaft mbH
- Entsorgungsverband Saar
- Fernstraßen-Bundesamt
- inexio Beteiligungs GmbH
- Iqony Fernwärme GmbH
- Gemeinde Rehlingen-Siersburg
- Gemeinde Wallerfangen
- Kreisstadt Saarlouis
- Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz
- Landesbetrieb für Straßenbau
- Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung
- Landesdenkmalamt
- Landesverband Saarwald-Vereine e. V.
- Landkreis Saarlouis
- Landwirtschaftskammer für das Saarland
- Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz
Abteilung B – Landwirtschaft, Entwicklung, ländlicher Raum
- Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz
Abteilung C – Klima, Nachhaltigkeit, Verbraucherschutz
- Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz
Abteilung D – Naturschutz, Forsten
- Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz
Abteilung E – Technischer Umweltschutz
- Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz
Abteilung F – Mobilität

- Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie – Referat F/2 – Energiewirtschaft, Montanindustrie
- Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Saarland e.V.
- Naturlandstiftung Saar
- Naturland Ökoflächen-Management GmbH, Saarbrücken
- Préfecture de la Moselle
- ProH2O Saar e. V.
- SaarForst Landesbetrieb
- Stadtwerke Saarlouis
- Verband der Gartenbauvereine Saarland-Rheinland-Pfalz e. V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
- VSE Verteilnetz GmbH
- Wasserleitungszweckverband Gau-Süd, Wallerfangen
- Wasser- und Schifffahrtsamt Mosel-Saar-Lahn

Folgende Träger öffentlicher Belange und anerkannte Naturschutzvereinigungen haben sich zu dem Vorhaben, teilweise mehrfach, geäußert:

- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Inexio Informationstechnologie und Telekommunikation GmbH)
- Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND) e.V. – Landesverband Saarland
- Eisenbahn-Bundesamt
- Entsorgungsverband Saar (EVS)
- Fernstraßen-Bundesamt
- Die Autobahn GmbH des Bundes
- VSE Verteilnetz GmbH
- Deutsche Bahn AG, DB Immobilien
- energis-Netzgesellschaft mbH

- Landwirtschaftskammer für das Saarland
- Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz
Referat F/5
- Kreisstadt Saarlouis – Dezernat für Bauen, Umwelt, Immobilien und Klimaschutz
- Stadtwerke Saarlouis GmbH
- Landesbetrieb für Straßenbau
- Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Saarland
- Landeseisenbahnaufsicht im Saarland
- Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz
Referat D/1 – Naturschutz, NATURA 2000-Management
- Landesverband Saarland-Verein e.V.
- Landesdenkmalamt Saarland
- Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz
Abteilung D 4 – Waldwirtschaft, Jagd
- Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz
Referat E/4, Technischer Umweltschutz

Innerhalb des gesamten Anhörungsverfahrens haben damit insgesamt 21 Träger öffentlicher Belange und eine anerkannte Naturschutzvereinigung eine Stellungnahme abgegeben. Darüber hinaus sind im Rahmen des Anhörungsverfahrens drei private Einwendungen eingegangen.

Am 05.11.2025 wurde von der Vorhabenträgerin eine ergänzte Planunterlage C1-1 Rechtserwerbsverzeichnis vorgelegt. In dieser Unterlage sind die grundstücksbezogenen Betroffenheiten des Vorhabens für alle betroffenen Flurstücke unter Angabe der Art der Betroffenheit in anonymisierter Form aufgelistet. In das ergänzte Verzeichnis wurden Flurstücke aufgenommen, die durch die benötigten Lagerflächen temporär in Anspruch genommen werden sollen. Diese zur Beanspruchung als Lagerflächen vorgesehenen Flurstücke waren in dem bereits ausgelegten Rechtserwerbsverzeichnis nicht enthalten. Die Planunterlagen standen im vollen Umfang inklusive der ausgetauschten und ergänzten Planunterlage in der Zeit vom 17.11.2025 bis einschließlich 16.12.2025 erneut für die Dauer eines Monats auf der Internetseite des Oberbergamts des Saarlandes (www.saarland.de/wasserstoffleitung) der Öffentlichkeit zur Einsichtnahme zur Verfügung. Daneben wurden die auf der vorstehend genannten Internetseite zur Verfügung gestellten Planunterlagen jeweils über eine Verlinkung auf den Internetseiten der Kreisstadt Saarlouis, der Gemeinde Wallerfangen, der Gemeinde Rehlingen-Siersburg und der Stadt Dillingen/Saar zugänglich gemacht. Weiter wurde im Rahmen des Anhörungsverfahrens die ergänzende Unterlage den Trägern öffentlicher Belange und der anerkannten Vereinigungen zur Beteiligung vorgelegt.

Mit Antrag vom 27.11.2025, dem Oberbergamt des Saarlandes zugegangen am 03.12.2025, hat die Vorhabenträgerin beantragt, bereits vor Feststellung des Plans zu dem Vorhaben „CREOS Wasserstoffleitung Leidingen – Dillingen“ mit der Umsetzung des Vorhabens in Teilen beginnen zu können. Die Vorhabenträgerin beantragte die Ausführung der erforderlichen Fäll- und Rodungsarbeiten entlang der Trasse in der anstehenden Wintersaison (Januar/Februar 2026), die für den Leitungsbau geräumt werden müssen.

Aufgrund von § 44c Abs. 1 EnWG wurde vorläufig zugelassen, dass die Vorhabenträgerin bereits vor Feststellung des Plans zu dem Vorhaben „Errichtung und Betrieb der Creos Wasserstoffleitung Leidingen – Dillingen (mosaHYc)“ mit der Ausführung von Fäll- und Rodungsarbeiten gemäß dem Antrag auf vorzeitigen Baubeginn in der Wintersaison Januar/Februar 2026 entsprechend den im Planfeststellungsverfahren eingereichten Plänen nach Maßgabe der Entscheidung zum vorzeitigen Baubeginn vom 17.12.2025 (Az: 1 670/6/25-66) und den unter Ziffer **A.III** der vorbenannten Entscheidung normierten Nebenbestimmungen beginnen darf. Die Rodung war ausschließlich innerhalb der im Antrag vom 27.11.2025 in den Tabellen 1 – 3 genannten Bereichen im dort dargestellten Umfang zulässig. Die Fällungen erfolgten somit außerhalb der Vegetationsperiode und unter ökologischer Begleitung, um Brut- und Schonzeiten zu beachten.

Der Erörterungstermin fand am 03.02.2026 im Oberbergamt des Saarlandes statt. In der Bekanntmachung vom 16.01.2026, welche in den oben genannten Kommunen ortsüblich bekannt gemacht wurde (§ 73 Abs. 6 Satz 2 VwVfG), wurde auf die Nichtöffentlichkeit des Termins hingewiesen.

Gemäß § 73 Abs. 6 Satz 3 VwVfG wurden die beteiligten Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, über den Erörterungstermin benachrichtigt. (Materiell) Betroffenen stand ein Recht zur Teilnahme am Erörterungstermin zu.

Gemäß § 1 Abs. 1 SVwVfG i. V. m. § 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG wurden die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit der Trägerin des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert. Über die Ergebnisse des Termins wurde ein Ergebnisprotokoll angefertigt.

Mit Schreiben vom 13. Mai 2026 hat die Planfeststellungsbehörde der Vorhabenträgerin den verfügenden Teil des erarbeiteten Planfeststellungsbeschlusses übermittelt und ihr die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Mit Schreiben vom 29.05.2026 hat die Vorhabenträgerin diese Möglichkeit wahrgenommen. Den Anmerkungen der Vorhabenträgerin wurde überwiegend durch Anpassungen im verfügenden Teil des hiesigen Beschlusses Rechnung getragen. Ausnahme dazu bildet der Einwand der Vorhabenträgerin zur Nebenbestimmung unter Ziffer **A.V.1.1 Nr. 1** dieses Beschlusses. Nach Bewertung des Vortrags der Planfeststellungsbehörde wird der Einwand der Vorhabenträgerin insoweit zurückgewiesen und an der Nebenbestimmung in ihrer ursprünglichen Form

festgehalten (siehe dazu im Detail die Ausführungen unter Ziffer **C.X** dieses Beschlusses).

3. Grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Startpunkt der Wasserstoffleitung Leidingen – Dillingen einschließlich der Armaturenstation Leidingen liegt ca. 700 m südlich der Ortschaft Leidingen an der deutsch-französischen Grenze. Da die Vorhabenträgerin gem. § 7 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (**UVPG**) die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt hat und das Entfallen der Vorprüfung im Sinne des § 7 Abs. 1 UVPG als zweckmäßig erachtet wurde, besteht für das Vorhaben nach § 7 Abs. 3 Satz 2 UVPG eine UVP-Pflicht.

Nach § 54 Abs. 1 UVPG benachrichtigt die zuständige deutsche Behörde, vorliegend die Planfeststellungsbehörde, frühzeitig die von dem anderen Staat benannte Behörde durch die Übersendung geeigneter Unterlagen über das Vorhaben in dem Fall, in dem ein UVP-pflichtiges Vorhaben erhebliche grenzüberschreitende Umweltauswirkungen haben kann.

Mit Schreiben vom 07.07.2025 an die zuständige französische Behörde (Préfet de la Moselle, 9 Pl. de la Préfecture 57034 Metz Cedex 1) ist die Planfeststellungsbehörde der Pflicht des § 54 Abs. 1 UVPG nachgekommen. Die Planfeststellungsbehörde hat das Vorhaben dargestellt und die zum Verständnis des Verfahrens notwendigen Planunterlagen übersandt. Mit dem Schreiben vom 07.07.2025 hat das Oberbergamt des Saarlandes die zuständige französische Behörde über das Vorhaben und das Verfahren in Kenntnis gesetzt und um Mitteilung gebeten, ob die französische Seite die Einschätzung teile, dass erhebliche grenzüberschreitende Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Es wurde darum gebeten mitzuteilen, ob eine Beteiligung in dem Planfeststellungsverfahren erwünscht wird. Die auf die Weise eingeräumte Möglichkeit zur Beteiligung am Planfeststellungsverfahren hat die französische Behörde nicht wahrgenommen.

C. Begründung

Die Errichtung und der Betrieb der „CREOS Wasserstoffleitung Leidingen – Dillingen“ im Teilabschnitt auf deutschem Hoheitsgebiet sind zulassungsfähig. Das Vorhaben ist im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten und erfüllt unter Berücksichtigung der festgestellten Nebenbestimmungen die maßgeblichen rechtlichen und technischen Anforderungen. Die verbindlich festgestellte Planung entspricht auch den Anforderungen des Abwägungsgebots, welches erfordert, dass eine Abwägung stattfindet, in die an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in die Abwägung eingestellt werden muss und weder die Bedeutung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange verkannt noch der Ausgleich zwischen ihnen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht.

I. Verfahrensrechtliche Voraussetzungen

Der Auf- und Ausbau von Wasserstoffnetzen ist in § 43l EnWG geregelt. Gemäß § 43l Abs. 1 EnWG umfasst der Begriff Gasversorgungsleitung in Teil 5 „Planfeststellung, Wegenutzung“ des EnWG auch Wasserstoffnetze. Insoweit wird darauf hingewiesen, dass auf das hiesige Vorhaben, da der Antrag auf Planfeststellung vor dem 02.04.2026 durch die Vorhabenträgerin gestellt wurde, gemäß der Übergangsregelung des § 118 Abs. 54 EnWG die §§ 43 bis 48a EnWG in der bis einschließlich 01.04.2026 gültigen Fassung Anwendung finden.

Gemäß § 43l Abs. 2 EnWG bedürfen die Errichtung und Betrieb von Wasserstoffleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 mm der Planfeststellung durch die nach Landesrecht für Verfahren nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 zuständige Behörde.

Die Vorhabenträgerin hat mit Schreiben vom 15.07.2025 beim Oberbergamt des Saarlandes die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb einer Wasserstoffleitung von der deutsch-französischen Grenze ca. 700 m südlich der Ortschaft Leidingen bis zum Werksgelände des Stahlwerks der Roheisengesellschaft (ROGESA) Saar mbH in Dillingen gem. § 43l Abs. 2 EnWG i. V. m. §§ 72 – 78 SVwVfG a. F. beantragt.

Das Oberbergamt des Saarlandes ist gemäß § 2 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts vom 04.08.2005 (Amtsbl. S. 1246), zuletzt geändert am 03.03.2006 (Amtsbl. S. 436) zuständige Behörde für die Durchführung von Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren nach Maßgabe des § 43 EnWG.

Für die Errichtung und den Betrieb der Wasserstoffleitung Leidingen – Dillingen ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gesetzlich nicht zwingend gefordert. Allerdings ist gem. § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Ziffer 19.2.3 der Anlage 1 des UVPG für die Errichtung und den Betrieb einer Gasversorgungsleitung im Sinne des EnWG mit einer Länge zwischen 5 km und 40 km und einem Durchmesser von mehr als 300 mm eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht vorzunehmen.

Nach § 43l Abs. 2 Satz 2 EnWG findet die Ziffer 19.2 der Anlage 1 des UVPG auf Wasserstoffnetze entsprechend Anwendung. Die Wasserstoffleitung Leidingen – Dillingen fällt mit einer geplanten Länge von ca. 21 Kilometern (etwa 16,5 km auf deutscher Seite) und einem Durchmesser von DN 600 unter den Anwendungsbereich der Ziffer 19.2.3 der Anlage 1 des UVPG, sodass im Grundsatz eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen wäre. Diese allgemeine Vorprüfung konnte jedoch gem. § 7 Abs. 3 Satz 1 UVPG entfallen, da die Vorhabenträgerin die freiwillige Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Hinblick auf das hiesige Vorhaben beantragt und das Oberbergamt des Saarlandes das Entfallen der Vorprüfung gem. § 7 Abs. 3 Satz 2 UVPG als zweckmäßig erachtet hat, sodass für die Wasserstoffleitung Leidingen – Dillingen gem. § 7 Abs. 3 Satz 2 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Für das Vorhaben wurde vorlaufend ein Raumordnungsverfahren mit integriertem Zielabweichungsverfahren (raumordnerische Beurteilung vom 22.12.2023 - Az.: OBB11 - 2023 Jü – und Ergänzung vom 04.07.2024 - Az.: OBB11 — 2024 Jü) durchgeführt.

II. Planrechtfertigung

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 43l Abs. 2 EnWG. Danach bedürfen die Errichtung und der Betrieb von Wasserstoffleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 Millimetern der Planfeststellung durch die nach Landesrecht für Verfahren nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nummer 5 zuständige Behörde. Die Errichtung von Wasserstoffleitungen liegt gemäß § 43l Abs. 1 Satz 2 EnWG im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Dies folgt inzwischen auch aus § 4 Abs. 1 Satz 1 WasserstoffBG, wonach die Errichtung und der Betrieb einer Wasserstoffleitung nach § 2 Abs. 1 Nr. 11 WasserstoffBG bis zum Erreichen der Netto-Treibhausgasneutralität im Jahr 2045 im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Nach § 4 Abs. 1 Satz 2 WasserstoffBG sollen diese Belange vorrangig in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Nach § 10 Abs. 1 WasserstoffBG sind die Regelungen des WasserstoffBG auch auf Verwaltungsverfahren über die Zulassung von Wasserstoffleitungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 11 WasserstoffBG anzuwenden, die vor dem 02.04.2026 begonnen, aber nicht abgeschlossen wurden. Dies ist vorliegend der Fall.

Das Saarland ist seit 2020 HyExpert-Wasserstoffmodellregion mit verschiedenen Projekten, die im Zusammenspiel das Konzept für die zukünftige Nutzung von Wasserstoff im Saarland darstellen. Diese umfassen sowohl die Umwidmung von vorhandenen Leitungen als auch den Neubau von Wasserstoffleitungen.

Teil des Konzeptes sind auch Projekte der Vorhabenträgerin, die gemeinsam mit dem französischen Gasnetzbetreiber NaTran das Projekt mosaHYc (Mosel Saar Hydrogen Conversion) ins Leben gerufen hat. Grundlegendes Ziel des Projektes mosaHYc ist es, ein 100 Kilometer langes grenzüberschreitendes Wasserstoffnetz zu schaffen.

Die Wasserstoffleitung Leidingen – Dillingen ist Teil des Projekts mosaHYc mit dem Ziel des Aufbaus eines grenzüberschreitenden Wasserstoffnetzes. Das Projekt ist Teil des Netzentwicklungsplans Gas 2022-2032 entsprechend §15a EnWG. Das Wasserstoff-Kernnetz wurde am 22.10.2024 durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) genehmigt. Die Vorhabenträgerin ist damit zur Umsetzung dieses Projekts verpflichtet. Ein Verzicht auf das geplante Vorhaben stellt vor dem Hintergrund der gesetzlichen Bedarfsfeststellung für die Vorhabenträgerin deshalb keine Option dar.

Die Wasserstoffleitung Leidingen – Dillingen dient der Versorgung des Stahlwerks in Dillingen mit grünem Wasserstoff und leistet somit einen Beitrag zur Versorgungssicherheit und zur Reduzierung der Treibhausgasimmissionen durch die Produktion von grünem Stahl.

Zudem wird das mosaHYc Leitungsnetz Produzenten und Verbrauchern einen Netzzugang bieten und auch jenseits des bestehenden Projektumfangs ausbaufähig sein.

Langfristig wird die Wasserstoffleitung mit der H₂-Kernnetzleitung Seyweiler – Dillingen verbunden, die ebenfalls Teil des Netzentwicklungsplans Gas 2022-2032 ist.

Abgesehen von der gesetzlichen Planrechtfertigung besteht deshalb nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde auch ein konkreter energiewirtschaftlicher Bedarf für das Vorhaben, denn das Vorhaben dient der Dekarbonisierung von Teilen der regionalen Energieversorgung und der Versorgungssicherheit. Somit besteht unter Würdigung der in § 1 Abs. 1 EnWG beschriebenen Ziele eine Planrechtfertigung.

III. Abschnittsbildung

Die Wasserstoffleitung Leidingen – Dillingen ist ein Teilabschnitt des grenzüberschreitenden Wasserstoffprojekts „mosaHYc“. Der vorliegend planfestgestellte Abschnitt startet ca. 700 m südlich der Ortschaft Leidigen an der deutsch-französischen Grenze, wo der Übergabepunkt zwischen dem Vorhaben der Vorhabenträgerin und dem Anschlussvorhaben des französischen Gasnetzbetreibers NaTran liegt. Das Vorhaben endet an der Molch-/Absperrstation auf dem Werksgelände des Stahlwerks Dillingen, welches von der ROGESA Saar mbH betrieben wird. Die Planfeststellungsbehörde ist zuständig für die Planfeststellung der Wasserstoffleitung Leidingen – Dillingen im Bereich des deutschen Hoheitsgebietes.

Die Abschnittsbildung des energiewirtschaftlichen Planfeststellungsverfahrens ist sachgerecht und planungsrechtlich zulässig. Die Zulässigkeit einer planungsrechtlichen Abschnittsbildung, die eine richterrechtliche Ausprägung des Abwägungsgebots darstellt, ist in der Rechtsprechung grundsätzlich anerkannt (BVerwG, Urt. v. 28.05.25 – 11 A 15.24 – juris Rn. 28; Urt. v. 16.03.2021 – 4 A 10.19 – NVwZ 2021, 1615 Rn. 57; Urt. v. 03.11.2020 – 9 A 12.19 – juris Rn. 724; Urt. v. 14.06.2017 – 4 A 11.16 – BVerwGE 159, 121 Rn. 31; Urt. v. 15.12.2016 – 4 A 4.15 – BVerwGE 157, 73, 79 Rn. 26; Urt. v. 18.07.2013 – 7 A 4.12 – BVerwGE 147, 184 Rn. 50). Voraussetzung der Abschnittsbildung ist,

dass eine abschnittsweise Planfeststellung dem Grundsatz umfassender Problembewältigung gerecht werden kann und ein gebildeter Streckenabschnitt nicht der eigenen sachlichen Rechtfertigung vor dem Hintergrund der Gesamtplanung entbehrt.

Die Rechtfertigung der Bildung getrennter Abschnitte für den Teilabschnitt auf dem deutschen Hoheitsgebiet und dem französischen Hoheitsgebiet resultiert aus den unterschiedlichen nationalen Zuständigkeiten. Mit Blick auf diese Zuständigkeiten der französischen und der deutschen Behörden ist es nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde gerechtfertigt, entsprechende Abschnitte zu bilden.

Die Rechtsprechung fordert bei der Abschnittsbildung im Bereich der Straßenplanung grundsätzlich eine eigenständige Verkehrsfunktion jedes einzelnen Abschnitts zur Verhinderung eines Planungstorsos (BVerwG, Urt. v. 03.11.2020, 9 A 12/19, juris, Rn. 724; Urt. v. 12.08.2009 – 9 A 64.07 – BVerwGE 134, 308 Rn. 113). Demgegenüber ist eine entsprechende eigenständige Abschnittsbedeutung vom BVerwG für Schienen seit jeher verneint worden (BVerwG, Beschl. v. 30.12.1996 – 11 VR 25.95 – NVwZ-RR 1997, 525, 526). Ferner hat das BVerwG das Erfordernis einer eigenständigen Abschnittsfunktion mit Urteil vom 15.12.2016 auch für Leitungsabschnitte des Höchstspannungsnetzes verneint (BVerwG, Urt. v. 15.12.2016 – 4 A 4.15 – BVerwGE 157, 73 Rn. 28; darauf Bezug nehmend OVG Greifswald, Beschl. v. 31.05.2018 – 5 KM 213/18 – juris Rn. 31). Das BVerwG hat zudem entschieden, dass das Erfordernis einer selbständigen Funktion eines Abschnitts für das Energieleitungsrecht ebenso zu verneinen ist, wie für die Abschnittsbildung bei schienengebundenen Anlagen (siehe dazu BVerwG, Urt. v. 10.04.2024, A 4/23, juris, Rn. 36). Diese Rechtsprechung ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde auf das energiewirtschaftliche Planungsrecht für Wasserstoffleitungen übertragbar und dementsprechend war die Abschnittsbildung bereits unabhängig davon, ob dem deutschen Abschnitt ohne dem französischen Abschnitt der Leitung eine eigenständige Funktion zukommt, zulässig.

Die Abschnittsbildung scheitert auch nicht daran, dass der Verwirklichung des Gesamtvorhabens von vornherein unüberwindbare Hindernisse entgegenstünden. Dies ist Ergebnis der erforderlichen prognostischen Betrachtung der Verwirklichung der übrigen Planungsabschnitte nach Art eines vorläufigen positiven Gesamturteils (vgl. BVerwG, Urt. v. 14.06.2017 – 4 A 11.16 – BVerwGE 159, 121 Rn. 34; Urt. v. 28.04.2016 – 9 A 9.15 – BVerwGE 155, 91 Rn. 43; Urt. v. 06.11.2013 – 9 A 14/12 – BVerwGE 148, 373 Rn. 151). Es besteht eine hinreichende Wahrscheinlichkeit der Zulassung des Abschnitts auf französischem Hoheitsgebiet. Mit Schreiben vom 07.07.2025 an die zuständige französische Behörde (Préfet de la Moselle, 9 Pl. de la Préfecture 57034 Metz Cedex 1) ist die Planfeststellungsbehörde der Pflicht des § 54 Abs. 1 UVPG nachgekommen. In ihrem Schreiben hat die Planfeststellungsbehörde das Vorhaben im Wesentlichen dargestellt und die zum Verständnis des Verfahrens notwendigen Planunterlagen übersandt. Die auf diese Weise eingeräumte Möglichkeit zur Beteiligung am Planfeststellungsverfahren hat die französische Behörde nicht wahrgenommen, sodass davon auszugehen ist, dass seitens der französischen Behörde keine Bedenken gegenüber der Verwirklichung des Vorhabens auf deutscher Seite bestehen (dazu bereits unter Ziffer **B.II.3**).

Zudem informierte der Präfekt von Moselle mit Nachricht vom 10.04.2026 und Schreiben vom 09.04.2026 über das Vorhaben der NaTran und den Antrag auf Genehmigung zum Bau und Betrieb (DACE) von Wasserstofftransportanlagen im Rahmen des Projekts MosaHYc auf der französischen Seite. Der Antrag wurde am 15.11.2025 eingereicht. Der Planfeststellungsbehörde liegen keine Erkenntnisse oder Anhaltspunkte vor, die die hinreichende Wahrscheinlichkeit der Zulassung des Abschnitts auf französischem Hoheitsgebiet in Zweifel ziehen. Vor diesem Hintergrund sind auch insoweit keine unüberwindbaren Hindernisse ersichtlich, die gegen die Verwirklichung des Gesamtvorhabens sprechen.

Unüberwindbare Hindernisse gegen die Verwirklichung des Gesamtvorhabens sind nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde zum Zeitpunkt des Erlasses des hiesigen Planfeststellungsbeschlusses nicht ersichtlich. Auch im durchgeführten Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren wurden derartige Gesichtspunkte, die einer Abschnittsbildung entgegenstünden, nicht vorgetragen. Die Abschnittsbildung der Vorhabenträgerin ist damit insgesamt gerechtfertigt.

IV. Alternativenprüfung

Die von der Planfeststellungsbehörde vorzunehmende Gesamtabwägung nach § 43 Abs. 3 Satz 1 EnWG erfordert im Grundsatz, dass alle in Betracht kommenden Varianten des Vorhabens – sowohl in räumlicher als auch technischer Hinsicht – von ihr bewertet werden. Die Planfeststellungsbehörde hat aufgrund des ihr im energiewirtschaftlichen Planfeststellungsverfahren zukommenden Abwägungs- und Gestaltungsspielraums Alternativen geprüft und dabei sowohl Trassenalternativen als auch Verfahrensalternativen sowie die Null-Variante betrachtet.

Folgende Ergebnisse dieser Prüfung lassen sich festhalten:

1. Null-Variante

Eine Null-Variante wurde von der Planfeststellungsbehörde in ihre Erwägungen einbezogen, aber im Ergebnis der Prüfung verworfen.

Auf Grundlage der Ausführungen zur Planrechtfertigung (siehe dazu Ziffer **C.II.** dieses Beschlusses) steht der Bedarf der Wasserstoffleitung Leidingen – Dillingen fest und kommt der Errichtung und dem Betrieb des Vorhabens gemäß § 43 Abs. 1 Satz 2 EnWG ein überragendes öffentliches Interesse zu. Das bedeutet nicht, dass die Planfeststellungsbehörde nicht verpflichtet wäre, zu prüfen, ob im Einzelfall unüberwindliche gegenläufige Belange dazu nötigen, der Nullvariante den Vorzug zu geben (für den Fall einer gesetzlichen Bedarfsfeststellung siehe BVerwG, Urt. v. 04.05.2022 – 9 A 7.21 – NVwZ 2022, 1549, Rn. 51; Urt. v. 03.11.2020 – 9 A 12.19 – juris Rn. 676; Urt. v. 09.06.2004 – 9 A 11.03 – juris Rn. 86, insoweit in BVerwGE 121, 72 nicht abgedruckt; Urt. v. 10.04.1997 – 4 C 5.96 – BVerwGE 104, 236, 249). Denn die Planrechtfertigung genügt nicht zur Zulassung des Vorhabens; es können erst auf späteren Planungsstufen

Erkenntnisse gewonnen werden, dass dem Vorhaben unüberwindliche Belange entgegenstehen, die es erfordern, letztlich doch von dem Vorhaben Abstand zu nehmen.

Derartige unüberwindliche Belange ergebende Erkenntnisse haben sich im Planfeststellungsverfahren nicht ergeben. Es liegen keine Gründe vor, die einen Verzicht auf die Verwirklichung des Projekts erfordern und rechtfertigen. Das Vorhaben entspricht in der planfestgestellten Trassenführung den gesetzlichen Anforderungen und dem Abwägungsgebot. Daher kann auf das Vorhaben Wasserstoffleitung Leidingen – Dillingen und damit den hier planfestgestellten Teilabschnitt auf dem deutschen Hoheitsgebiet nicht im Sinne einer Null-Variante verzichtet werden. Das Ziel des Vorhabens, als Teil des Wasserstoffkernnetzes der Realisierung desselben zu dienen, kann anders als durch Errichtung und Betrieb der Wasserstoffleitung nicht erreicht werden.

2. Technische Varianten

Die geplante Wasserstoffleitung dient dem Transport von Wasserstoff und erstreckt sich über eine Trassenlänge von ca. 16,5 km. Die Leitung wird im Grundsatz in offener Bauweise unterirdisch in der Dimensionierung DN 600 (Rohr-Außendurchmesser ca. 630 mm inkl. Außenummantelung) verlegt, wobei einzelne Leitungsabschnitte in geschlossener Bauweise mittels HDD-Bohrungen errichtet werden. Die Leitung ist für einen Auslegungsdruck (DP) von 70 bar, einen maximalen Betriebsdruck (MOP) von ebenfalls 70 bar sowie eine Auslegungstemperatur von -10 °C bis +60 °C konzipiert und erreicht einen Durchsatz von 380 MW Brennstoffwärmeleistung.

Der Leitungsverlauf richtet sich nach dem DVGW-Arbeitsblatt G 463 und ist in Sicherheitsabschnitte mit Absperrstationen in einem Reglabstand von 10 bis 18 km unterteilt. Insgesamt umfasst die Leitung drei Absperrstationen und eine Molchstation.

Die Stahlrohre werden nach den Anforderungen des DVGW G 463 (PSL2 gemäß DIN EN ISO 3183) aus dem Werkstoff L360NE/ME gefertigt und haben eine Einzelrohlänge von 12 m. Die Rohrwandstärke beträgt im Standardbereich 14,2 mm; für Bahn- und Autobahnquerungen kommen verstärkte Rohre mit 17,5 mm Wandstärke zum Einsatz. Bei Bauart-5-Bögen beträgt die Wandstärke 25 mm, bei Bauart-10-Bögen 20,0 mm. Die Bögen werden als Werksbögen ohne Umhüllung geliefert und vor Ort angepasst, eingebaut, eingeschweißt und nachträglich umhüllt.

Der Korrosionsschutz der Leitung erfolgt sowohl passiv als auch aktiv. Der passive Korrosionsschutz besteht aus einer 3-Lagen-PE-Umhüllung nach DIN 30670, die einen Epoxidharzprimer, einen Haftvermittler sowie eine PE-Schicht (mind. 2,5 mm) umfasst. Ergänzend werden die Rohre zum Schutz gegen mechanische Beschädigungen ummantelt: In offener Bauweise mit einer Faserzementummantelung (FZM-N bzw. FZM-S, Schichtdicke 9 mm), in geschlossener Bauweise mit einer GFK-Ummantelung (Schichtstärke mind. 5 mm). Der aktive Korrosionsschutz wird über ein Fremdstromsystem mit Schutzstrom-Einspeisungen sichergestellt, das zugleich Schutz vor induktiver Hochspannung bietet.

Entlang der gesamten Trasse werden vier zusätzliche Leerrohre (DA 63) unterirdisch mitverlegt. Davon ist eines mit einem LWL-Steuerkabel für das Leitungsüberwachungssystem belegt, ein weiteres mit einem Stromkabel für das Überwachungssystem und den Stationsbetrieb. Die beiden verbleibenden Leerrohre dienen als Reserve für ein späteres Überwachungssystem. Darüber hinaus werden unterirdische Einbauten sowie oberirdische Markierungspfähle zum Schutz der Leitung errichtet.

Diese technische Konzeption der Wasserstoffleitung steht im Einklang mit den einschlägigen technischen Regelwerken in Bezug auf das Leitungssystem, das Transportmedium (Wasserstoff – DVGW G260, Gasfamilie 5) und die Leitungsintegrität. Ernsthaft in Betracht kommende Alternativen zu dieser Konzeption eines Wasserstofftransports mittels Rohrleitungssystems sind nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht ersichtlich und wurden im Übrigen auch nicht im Rahmen des Anhörungsverfahrens vorgebracht.

Dies gilt im Ergebnis auch für den Wechsel zwischen der Verlegung der Leitung in offener und geschlossener Bauweise. Die Verlegung in offener Bauweise stellt den Regelfall dar. Dies ist nach dem Stand der Technik nicht zu beanstanden. Die Verlegung in geschlossener Bauweise wurde für diejenigen Abschnitte der Leitung gewählt, in denen dies aufgrund bestehender Infrastruktur, aus naturschutzrechtlichen Gründen oder zur Umgehung sonstiger räumlicher Widerstände geboten ist. Voraussetzung dafür ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar die technische Umsetzbarkeit unter Berücksichtigung der Gewährleistung der Sicherheit der Leitung.

Insgesamt ist die planfestgestellte technische Ausführung des Wasserstofftransports mittels des beantragten Rohrleitungssystems damit zulässig und unter Abwägungsgesichtspunkten vorzugswürdig.

3. Trassenalternativen

Die Trassenführung wurde unter Berücksichtigung folgender Kriterien gewählt (siehe dazu die Planunterlage A1-01, Ziffer 4.1, S. 30 ff.):

- Gestreckter, geradliniger Verlauf
 - Wahl eines möglichst gestreckten, geradlinigen Leitungsverlaufs
 - Anstreben einer Direktverbindung unter Beachtung von Zwangspunkten
 - Wahl einer möglichst kurzen Rohrleitungslänge
 - Reduzierung der Eingriffe in das Eigentum auf das unbedingt notwendige Maß
- Parallelführung zu bestehenden linienhaften Infrastrukturen
 - Beachtung von Zielen der Raumordnung und Berücksichtigung von Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung

- Beachtung des Grundsatzes der Leitungsbündelung und Parallelführung neu geplanter Leitungen in möglichst geringem Abstand zu vorhandener Infrastruktur
- Vermeidung der Zerschneidung von Freiräumen durch die Bündelung von Trassen
- Beachtung von Raumwiderständen, Engstellen und Querriegeln
 - Verlauf der Trasse durch konfliktarme Räume und Umgehung von Raumwiderständen
 - Meidung von geschlossenen Siedlungsbereichen
 - Einhaltung eines größtmöglichen Abstands zu Wohnbebauung
 - Beachtung von Raumfunktionen und konkurrierenden planerischen Nutzungsansprüchen
 - Meidung von ökologisch wertvollen Bereichen (z.B. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiet etc.) bzw. Verminderung der Inanspruchnahme solcher Bereiche
- Zwangspunkte der Trassenführung
 - Zwangspunkten bilden der Startpunkt der Leitung in Leidingen mit dem Anschluss an die Pipeline Carling-Perl und der Endpunkt der Leitung auf dem Gelände der Dillinger Hütte
- Beachtung von Einschränkungen durch Planungen Dritter
 - Berücksichtigung von Planungen Dritter bei der Trassenfindung, sofern diese bekannt sind
 - Meidung von Raumblockaden, die den Verlauf der Trasse oder die bautechnischen und bauzeitlichen Anforderungen beeinflussen
- Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Betriebs der Leitungsverbindung durch Anwendung der einschlägigen Regeln der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) und sonstiger technischer Regelwerke

Das Prinzip der Trassenbündelung ist ein in der Rechtsprechung anerkannter maßgeblicher Grundsatz der Trassenwahl. Eine Parallelführung von Leitungen drängt sich als diejenige Trassenvariante auf, die regelmäßig Natur und Landschaft am wenigsten belastet (BVerwG, Urt. v. 15.12.2016 – 4 A 4.15 – BVerwGE 157, 73, 84 Rn. 35; BVerwG, Beschl. v. 15.09.1995 – 11 VR 16.95 – NVwZ 1996, 396, 397; OVG Münster, Beschl. v. 30.01.2017 – 11 B 1058/16 – juris Rn. 51 f.; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 05.12.2018 – 2 K 108/16 – NVwZ-RR 2019, 451 Rn. 57).

3.1 Großräumige Trassenalternativen

In Bezug auf etwaige großräumige Alternativen ist zu berücksichtigen, dass der Trassenverlauf im vorangegangenen raumordnerischen Verfahren durch das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport des Saarlandes umfassend geprüft und in der raumordnerischen Entscheidung vom 22.12.2023 und der ergänzenden Entscheidung vom 04.07.2024 raumordnerisch abgewogen wurde. Das durchgeführte Raumordnungsverfahren mit integriertem Zielabweichungsverfahren wurde am 08.08.2023 eingeleitet. Das zuständige Ministerium für Inneres, Bauen und Sport hat im Rahmen seiner raumordnerischen Beurteilung und dem Zielabweichungsentscheid vom 22.12.2023 (Az.: OBB11 - 2023 Jü) eine Vorzugsvariante ermittelt, die unter Berücksichtigung der getroffenen Maßgaben mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung übereinstimmt und auch im Übrigen den raumordnungsrechtlichen Anforderungen entspricht. Die zusätzlich seitens der Vorhabenträgerin beantragte und im Ergebnis mit Bescheid vom 04.07.2024 (Az.: OBB11 – 2024) genehmigte Abweichung von dem ermittelten Trassenkorridor ist nicht nur räumlich auf wenige Kilometer begrenzt, sondern hat im Vergleich zum ursprünglichen Trassenkorridor den Vorteil, dass der betroffene Wald in wesentlich geringerem Maße durchquert wird und auch das Landschaftsschutzgebiet LSG-L_3_07_15 auf einer kürzeren Strecke betroffen ist (siehe dazu die Abbildung 8 im Erläuterungsbericht, Planunterlage A1-01, Ziffer 4.2.4, S. 36). Soweit im Anhörungsverfahren teilweise Bedenken gegenüber Waldrodungen vorgetragen wurden, wird diesem Vortrag durch den raumordnerisch abgewogenen Trassenkorridor gerade Rechnung getragen.

Teilweise wurde im Rahmen des Anhörungsverfahrens vorgetragen, dass die großräumige Alternative „Carling – Fürstenhausen – Dillingen“ nicht hinreichend berücksichtigt worden sei (Einwenderin [E01]). Die entsprechenden Überlegungen greifen indes nicht durch. Auf tatsächlicher Ebene ist insoweit anzuführen, dass die vorhandene Leitung Fürstenhausen – Carling kapazitativ nicht geeignet ist (DN150) und deshalb ein Neubau von ca. 13 km erforderlich wäre. Zusammen mit der Weiterführung von Fürstenhausen nach Dillingen, wo ebenfalls ein Neubau erforderlich wäre, würde sich daraus ein Leitungsneubau von ca. 36 km ergeben. Die nun gewählte – und raumordnerisch bereits abgewogene – Vorzugsvariante ist damit deutlich kürzer. Außerdem wäre die Alternative „Carling – Fürstenhausen – Dillingen“ mit erheblichen Konflikten mit dem FFH- und Vogelschutzgebiet „Warndt“ (6706-301) und mehreren Landschaftsschutzgebieten verbunden. Ferner ist auch noch zu berücksichtigen, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ein Vorhabenträger im Planfeststellungsverfahren nicht verpflichtet ist, eine Alternativenprüfung zu sämtlichen Trassenvarianten vorzulegen, sofern bereits ein Raumordnungsverfahren durchgeführt wurde (siehe etwa BVerwG, Urt. v. 21.01.2016, 4 A 5.14, BVerwGE 154, 73 Rn. 25; Urt. v. 03.04.2019 - 4 A 1/18 BVerwGE 165, 166 Rn. 36). In das Planfeststellungsverfahren konnte somit die raumordnerisch abgewogene Vorzugsvariante aus dem Raumordnungsverfahren eingebracht werden, ohne dass die dort bereits vorgenommene Alternativenprüfung umfassend hätte wiederholt werden müssen. Soweit die Einwenderin eine fehlende Alternativenprüfung vorwirft, entspricht dies nicht der vorbenannten Rechtsprechung. Die Planfeststellungsbehörde hat vor diesem Hintergrund auch keine erheblichen Hinweise im Rahmen des hiesigen Verfahrens erhalten, die es geboten erschienen ließen, die

Ergebnisse des durchgeführten Raumordnungsverfahrens einschließlich des durchgeführten Zielabweichungsverfahrens ernsthaft in Frage zu stellen.

Großräumige Alternativen im Vergleich zur gewählten Vorzugsvariante liegen demnach nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht vor.

3.2 Kleinräumige Trassenalternativen

Die Vorhabenträgerin hat sich auch mit verschiedenen kleinräumigen Trassenalternativen auseinandergesetzt. Die Planfeststellungsbehörde teilt die Überlegungen zur Variantenprüfung und hat auch im durchgeführten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungsverfahren im Ergebnis keine durchgreifenden Anhaltspunkte dafür erhalten, dass eine andere kleinräumige Trassenführung vorzugswürdig wäre.

Im Einzelnen:

3.2.1 Alternativenbetrachtung Ihner Bach

Im Bereich des Ihner Bachs quert die Vorzugstrasse den Ihner Bach und das FFH- und Vogelschutzgebiet „Nied“ (6605-301) bzw. das gleichnamige Naturschutzgebiet in offener Bauweise (siehe dazu die Abbildung 5 des Erläuterungsberichts, Planunterlage A1-01, Ziffer 4.2.1, S. 31 ff.). Alternativ zu dieser Vorgehensweise könnte das vorbenannte FFH- bzw. Naturschutzgebiet, welches im betreffenden Bereich in der Form eines schmalen Korridors verläuft, mittels einer HDD-Bohrung unterquert werden. Diese Variante würde jedoch einen erheblichen Mehraufwand bedeuten. Aufgrund der begrenzten elastischen Biegeradien des Stahlrohrs ergeben sich Mindestlängen für die Querung. Dies würde zwangsläufig bedeuten, dass die nötige Verlegetiefe nur mit Einschränkungen erreicht werden könnte, da die Biegeradien nicht flexibel genug sind, um die Querung in einer kürzeren Strecke zu ermöglichen. Infolgedessen ist die Querung nur als aufwändiges Sonderbauwerk realisierbar, dessen Ausführung mehrere Wochen in Anspruch nehmen würde. Aus bautechnischer Sicht ist die Vorzugsvariante demnach vorzuziehen.

Darüber hinaus sprechen auch umweltfachliche Gründe für sie. Die offene Verlegung kann wesentlich schneller vorgenommen werden, wodurch die Dauer der Beeinträchtigung erheblich reduziert wird. Außerdem wird die Wasserstoffleitung durch eine bestehende Baumlücke geführt, um den baubedingten Eingriff in das FFH-Gebiet bzw. Naturschutzgebiet so gering wie möglich zu halten. Eine erhebliche Beeinträchtigung von Lebensraumtypen des FFH-Gebiets ist nicht zu erwarten und der Eingriff ist allein vorübergehender Natur. Mit der vollständigen Wiederherstellung der in Anspruch genommenen Flächen kann in vergleichsweise kurzer Zeit gerechnet werden. Zu den Auswirkungen auf das FFH- und Vogelschutzgebiet „Nied“ (6605-301) bzw. das gleichnamige Naturschutzgebiet wird im Detail auf die Ausführungen unter Ziffer **C.VI.2.1** und **C.VII.2.6** dieses Beschlusses verwiesen. Vor dem Hintergrund dieser Betrachtung sprechen neben bautechnischen Erwägungen auch umweltfachliche Gründe für die gewählte Vorzugstrasse und die konkrete Bauausführung in offener Bauweise.

3.2.2 Alternativenbetrachtung im Bereich des Solarparks „Grüner Baum“

Nahe der Ortschaft Bedersdorf ist der Bau eines Solarparks geplant (siehe dazu die Abbildung 6 des Erläuterungsberichts, Planunterlage A1-01, Ziffer 4.2.2, S. 33 f.). Die Vorzugsvariante verläuft am nördlichen Rand der geplanten Fläche des Solarparks und am Rande eines dort bestehenden gesetzlich geschützten Biotops (Nr. GB-6605-0099-2019). Alternativ dazu könnte die Wasserstoffleitung zur vollständigen Umgehung der für den Solarpark vorgesehenen Fläche durch das gesetzlich geschützte Biotop verlaufen. Dieser Variante ist jedoch in Anbetracht der dann ausgelösten Betroffenheit des Biotops aus umweltfachlicher Sicht nicht der Vorzug zu geben. Überdies wird die Querung des Planungsgebiets für den Solarpark zeitlich so kurz wie möglich gehalten. Demgemäß ist auch in diesem Bereich der Vorzugsvariante zu folgen.

3.2.3 Alternativenbetrachtung im Bereich des Solarparks „Drei Kapuziner“

Die Vorzugsvariante betrifft einen Bereich, in dem der Solarpark „Drei Kapuziner“ errichtet werden soll. Die Vorzugsvariante verläuft in diesem Bereich linksseitig der Landesstraße L 352, bevor sie vor einer Kläranlage abknickt und die Landesstraße rechtwinklig kreuzt (siehe dazu die Abbildung 7 des Erläuterungsberichts, Planunterlage A1-01, Ziffer 4.2.3, S. 34 f.). Nach dieser Querung verläuft die gewählte Vorzugsvariante ca. 25 m über die Fläche des Solarparks. Alternativ zu diesem Verlauf käme eine Verlegung nördlicher in unmittelbarer Nähe zur Kläranlage in Betracht. Diese Variante würde jedoch eine Querung der Zufahrt zur Kläranlage und eine damit einhergehende Beschränkung des Betriebs dieser Anlage bedeuten. Außerdem wäre eine Verlegung aufgrund der Vielzahl erdverlegter Leitungen und Kabel in diesem Bereich nur mit einem erheblichen technischen Aufwand möglich, der durch die gewählte Vorzugsvariante, die diesen Bereich weitestgehend umgeht, vermieden werden kann. Innerhalb der Fläche des Solarparks, die durch die Leitung temporär baubedingt in Anspruch genommen wird, sollen PV-Freiflächenanlagen errichtet werden, sodass eine Beeinträchtigung des Parks auf ein geringes Maß beschränkt wird. Vor diesem Hintergrund ist der gewählten Vorzugsvariante Vorrang zu geben.

3.2.4 Alternativenbetrachtung Ortschaft Oberlimberg

Im Bereich der Ortschaft Oberlimberg verläuft die planfestgestellte Vorzugstrasse geringfügig außerhalb des im Rahmen des durchgeführten Raumordnungsverfahrens abgewogenen Trassenkorridors (siehe dazu die Abbildung 8 des Erläuterungsberichts, Planunterlage A1-01, Ziffer 4.2.4, S. 35 f.). Das Raumordnungsverfahren wurde am 08.08.2023 eingeleitet. Bestandteil dieses Verfahrens war ebenfalls ein Zielabweichungsverfahren, welches die vorbenannte Trassenverschiebung im Bereich der Ortschaft Oberlimberg betraf. Das zuständige Ministerium für Inneres, Bauen und Sport hat im Rahmen seiner raumordnerischen Beurteilung und dem Zielabweichungsentscheid vom 22.12.2023 (Az.: OBB11 - 2023 Jü) eine Vorzugsvariante ermittelt, die unter Berücksichtigung der getroffenen Maßgaben mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung übereinstimmt und auch im Übrigen den raumordnungsrechtlichen Anforderungen entspricht. Die zusätzlich seitens der Vorhabenträgerin beantragte und im Ergebnis mit Bescheid vom 04.07.2024 (Az.: OBB11 – 2024) genehmigte Abweichung von dem

ermittelten Trassenkorridor ist nicht nur räumlich auf wenige Kilometer begrenzt, sondern hat im Vergleich zum ursprünglichen Trassenkorridor den Vorteil, dass der betroffene Wald in wesentlich geringerem Maße durchquert wird und auch das Landschaftsschutzgebiet LSG-L_3_07_15 auf einer kürzeren Strecke betroffen ist. Der Planfeststellungsbehörde liegen keine Erkenntnisse vor, von dieser Einschätzung abzuweichen. Eine abweichende Beurteilung bzw. Tatsachen, die eine andere Trassenführung auch nur nahelegen würden, wurde im durchgeführten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungsverfahren nicht vorgetragen.

3.2.5 Alternativenbetrachtung Steilhang Oberlimberg

Im Bereich des Steilhangs bei Oberlimberg ist der Abstieg in Richtung der Landesstraße 170 (L 170) zwischen zwei Gebieten vorgesehen, die als gesetzlich geschützte Biotop ausgewiesen sind (siehe dazu die Abbildung 9 des Erläuterungsberichts, Planunterlage A1-01, Ziffer 4.2.5, S. 37). Schon aus umweltfachlicher Sicht kommen daher alternative Abstiege südöstlich und nordwestlich der gewählten Vorzugstrasse nicht in Betracht. Innerhalb des Korridors zwischen den gesetzlich geschützten Biotopen ist die konkrete Lage der Leitung durch bautechnische Aspekte nachvollziehbar vorgegeben. Damit ist gemeint, dass bestehende Erosionsrinnen aus Gründen der Stabilität der Leitung umgangen werden und geologische Felsformationen auszuwählen sind, in denen die Leitung sicher verlegt werden kann (siehe dazu Abbildung 10 des Erläuterungsberichts, Planunterlage A1-01, Ziffer 4.2.5, S. 10). Außerdem sind die bestehenden Erosionsrinnen von archäologischer Bedeutung. Eine weiter östlich verlaufende Trassenvariante ist aus diesen Gründen abzulehnen. Außerdem ist eine vorhabenbedingte Betroffenheit der im Steilhang vorhandenen eisenzeitlichen Wälle (Wall II und Wall III) aus Gründen des Denkmalschutzes zu vermeiden. Diese Erwägungen tragen die planfestgestellte Vorzugsvariante. Im Erörterungstermin hat die Vorhabenträgerin im Übrigen nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar dargelegt, wie sie im Rahmen der Ausführung dieses Beschlusses die Wasserstoffleitung im Steilhang Oberlimberg in der planfestgestellten Trasse sicher verlegen wird.

3.2.6 Alternativenbetrachtung Autobahndreieck „Saarlouis“

Im Bereich des Autobahndreiecks Saarlouis kam statt der von der Vorhabenträgerin verfolgten Vorzugstrasse eine direkte Parallelführung zur Autobahn A620 in Betracht (siehe dazu Abbildung 11 des Erläuterungsberichts, Planunterlage A1-01, Ziffer 4.2.6, S. 38 f.). Im Ergebnis ist dieser Alternative jedoch aus den folgenden Gründen nicht der Vorrang zu geben. Die Führung in direkter Parallellage zur Autobahn A620 ist schon aus technischen Gründen nicht vorzugswürdig, da dies aufwendige Unterquerungen des Autobahndreiecks erforderlich gemacht hätte. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Saar ist mit erhöhten Grundwasserständen zu rechnen, die einen Leitungsbau in diesem Bereich erheblich erschwert hätten. Die nun gewählte Vorzugsvariante macht Wasserhaltungsmaßnahmen im Gegensatz dazu in nur geringerem Umfang erforderlich. Aus umweltfachlicher Sicht stellt sich die Vorzugsvariante daher ebenfalls nicht nachteilig dar.

3.2.7 Alternativenbetrachtung im Bereich der Bundesstraße 51

Im Bereich der Bundesstraße B 51 existieren verschiedene große Rohrleitungen und mehrere Kanalleitungen. Neben der Vorzugstrasse hat die Vorhabenträgerin eine Alternative geprüft (siehe dazu Abbildung 12 des Erläuterungsberichts, Planunterlage A1-01, Ziffer 4.2.7, S. 40). Für die gewählte Vorzugsvariante spricht zunächst deren kürzere Länge. Überdies haben die anderen Leitungsbetreiber der weiter nördlich liegenden Alternative nicht zugestimmt, da bei dieser Alternative eine Unterquerung mehrerer Fremdleitungen in geschlossener Bauweise nicht möglich gewesen wäre. Schließlich hat die Vorzugsvariante den Vorteil, dass sie nicht in unmittelbarer Nähe zur Böschung der B 51 und nicht direkt unterhalb der dortigen 110-kV-Freileitung liegt. Dementsprechend ist der Vorzugsvariante insoweit zu Recht der Vorrang zu gewähren.

Insgesamt schließt sich die Planfeststellungsbehörde nach fachplanerischer Abwägung der Vor- und Nachteile, die mit den vorstehend dargestellten Trassenvarianten verbunden sind, im Rahmen einer Gesamtabwägung den vorstehend angeführten Belangen und den Bewertungen der Vorhabenträgerin in Bezug auf die Trassenführung an. Die durchgeführte Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung hat keine Gesichtspunkte ergeben, die die gewählte und planfestgestellte Trassenführung und die dargelegten, für die Trassenführung sprechenden Abwägungsgesichtspunkte in Frage stellen würden.

V. Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 4 UVPG kein eigenständiges Verfahren, sondern ein unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens. Sie befasst sich nach § 3 Satz 1 UVPG mit der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die folgenden in § 2 Abs. 1 UVPG benannten Schutzgüter:

1. Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
3. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
5. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung beginnt mit der Feststellung der UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens. Nach Ziffer 19.2.3 der Anlage 1 des UVPG ist für die Errichtung und den Betrieb einer Gasversorgungsleitung im Sinne des EnWG mit einer Länge von 5 km bis 40 km und einem Durchmesser der Rohrleitung von mehr als 300 mm eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 7 UVPG vorzunehmen. Da die Vorhabenträ-

gerin gem. § 7 Abs. 3 Satz 1 des UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt hat und das Entfallen der Vorprüfung im Sinne des § 7 Abs. 1 UVPG als zweckmäßig erachtet wurde, besteht für das Vorhaben nach § 7 Abs. 3 Satz 2 UVPG eine UVP-Pflicht.

1. Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum für das Vorhaben berücksichtigt die Bestandssituation und die voraussichtlichen Wirkungen bzw. Wirkweiten des Vorhabens. Betrachtet werden direkte und indirekte Auswirkungen des Vorhabens sowie ökologische Funktionseinheiten und naturräumliche Gegebenheiten.

Für die Festlegung des Untersuchungsraums für das Vorhaben Wasserstoffleitung Leidingen – Dillingen fand eine schutzgutspezifische Bildung von Untersuchungsräumen statt. Neben den durch das Vorhaben unmittelbar beanspruchten Flächen wurden die Bereiche einbezogen, die von den vorhabenspezifischen Wirkungen berührt werden können (sog. Wirkräume). Die Abgrenzung und Reichweite der Wirkräume sind nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar. Für die Bestimmung des Einwirkungsbereiches eines Vorhabens ist in Anlehnung an die UVP-rechtlichen Maßstäbe eine Prognose der voraussichtlichen Auswirkungen erforderlich (vgl. BVerwG, Urt. v. 31.07.2012 – 4 A 7001.11, BVerwGE 144, 44 Rn. 44). Die Planfeststellungsbehörde ist vor diesem Hintergrund davon überzeugt, dass alle voraussichtlichen Umweltauswirkungen von den Untersuchungsräumen abgedeckt sind. Auch die Stellungnahmen und Einwendungen aus dem Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren haben keine Notwendigkeit zur Anpassung des schutzgutspezifisch festgelegten Untersuchungsraums erkennen lassen.

2. Zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG

Gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 UVPG erarbeitet die zuständige Behörde eine zusammenfassende Darstellung

1. der Umweltauswirkungen des Vorhabens,
2. der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, und
3. der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie
4. der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft.

Die Erarbeitung erfolgt gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 UVPG auf der Grundlage des UVP-Berichts, der behördlichen Stellungnahmen nach § 17 Abs. 2 UVPG sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach § 21 UVPG. Die Ergebnisse eigener Ermittlungen sind einzubeziehen (§ 24 Abs. 1 Satz 3 UVPG).

Die Umweltauswirkungen des planfestgestellten Vorhabens werden schutzgutbezogen anhand eines Vergleichs des Ist-Zustands mit dem prognostizierten Zustand bei Umsetzung des Vorhabens ermittelt. Zur Ermittlung der Umweltauswirkungen des Leitungsvorhabens auf die nach § 2 Abs. 1 UVPG betrachtungsrelevanten Schutzgüter wird im Folgenden zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen differenziert. Diese Auswirkungen lassen sich abstrakt wie folgt zusammenfassen:

Baubedingte Auswirkungen bilden die

- vorübergehende Flächeninanspruchnahme innerhalb des freizuräumenden Arbeitsstreifens, der Rohlagerplätze und der Baulager,
- mittelbare Auswirkungen durch die vom Baubetrieb ausgehenden Lärm-, Staub-, Licht- und sonstigen Emissionen einschließlich menschlicher Aktivität vor Ort und
- Auswirkungen im Rahmen der Querung von Fließgewässern und der Durchführung von Baumaßnahmen in Bereichen mit hochanstehendem Grundwasser

Anlagebedingte Auswirkungen sind

- die dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Errichtung der drei Armaturenstationen und der teilweise vollständigen Versiegelung von Flächen und
- das dauerhafte Freihalten von einem Schutzstreifen fünf Meter beidseitig der verlegten Leitung von tief wurzelnden Gehölzen

Betriebsbedingte Auswirkungen sind

- die Durchführung von Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten sowie Arbeiten der regelmäßigen Trassenpflege.

Im Einzelnen wirkt sich das Vorhaben auf die oben beschriebenen Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG bau-, anlage- und betriebsbedingt wie folgt aus:

2.1 Schutzgut Mensch, insb. menschliche Gesundheit

Das Schutzgut Mensch ist insbesondere, aber nicht ausschließlich, unter dem Gesichtspunkt der menschlichen Gesundheit zu betrachten. Potenziell können vorhabenbedingte Umweltauswirkungen auf den Menschen auch unterhalb der Schwelle einer Gesundheitsgefahr oder -beeinträchtigung auftreten.

2.1.1 Ist-Zustand

Um die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu prüfen, wurden im UVP-Bericht die verschiedenen Funktionen der potenziell betroffenen Gebiete (Erholungs- und Freizeitfunktion, Wohnen, Arbeiten, Versorgung, Bildung, Kommunizieren, Leben in Gemeinschaft) sowie etwaige Vorbelastungen dargestellt.

Die geplante Wasserstoffleitung verläuft zum großen Teil durch den dünn besiedelten Raum der Gaulandschaft zwischen der Landesgrenze und dem Waldgebiet am Limberg.

Lediglich an zwei Stellen im Bereich der Ortslagen von Kerlingen und Oberlimberg rückt die Leitung bis auf ca. 100 m an die Siedlungsbereiche heran. Für den Betrieb der Leitung sind drei Armaturenstationen erforderlich. Zwei davon liegen am Anfangs- (Leidlingen) bzw. Endpunkt (Dillingen) der Leitung. Eine weitere Station befindet sich im Bereich Kerlingen/Oberlimberg.

Das Vorhaben befindet sich demnach teilweise in Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte (Ballungsraum Saarlouis-Dillingen). Empfindliche Nutzungen (u. a. Krankenhäuser) sind im Planungsraum und seiner weiteren Umgebung nicht vorhanden.

Die geplante Wasserstoffleitung quert von Westen nach Osten die folgenden Verkehrsstraßen: L 354, L 352, St. Vallier Straße, L 355, Oberlimberger Weg, L 170, A 8, B 51 neu, B 51, Henry-Ford-Straße.

Für die Bewertung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind insbesondere die Vorgaben der AVV Baulärm und des Bundesimmissionsschutzgesetzes relevant.

2.1.2 Beschreibung der Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch ergeben sich insbesondere in Form von Schallimmissionen in Bereichen, die für Menschen eine Wohn-, Wohnumfeld- sowie Freizeit- und Erholungsfunktion haben. Der in der Bauphase des Vorhabens stattfindende Baustellenverkehr kann zudem zu einem zusätzlichen Verkehrsaufkommen führen. Auswirkungen auf Erholungsgebiete ergeben sich insbesondere in Form von Schallimmissionen auf Wander- und Radwegen und andere Erholungsbereiche infolge von Verkehr, Transport und der Bautätigkeit selbst. Schließlich entstehen durch die Arbeiten während der Bauphase auch baustellentypische Schadstoffemissionen.

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Anlagebedingt sind keine relevanten Auswirkungen für das Schutzgut Mensch zu erwarten. Nach Abschluss der Bauphase stellt die Vorhabenträgerin die in Anspruch genommenen Flächen über der Wasserstoffleitung wieder her. Der Naherholung dienende Flächen werden dementsprechend anlagebedingt nicht beansprucht. Eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme von Bereichen, denen eine Wohnfunktion für Menschen zukommt, ist nicht vorgesehen. Durch die unterirdische Verlegung der Wasserstoffleitung führt diese zu keinen optisch wahrnehmbaren Beeinträchtigungen für den Menschen.

Betriebsbedingt treten keine relevanten Auswirkungen für das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, auf. Soweit es zu Wartungs- und Reparaturmaßnahmen während des Betriebs der Wasserstoffleitung kommt, fallen davon ausgehende Lärm- und Schadstoffemissionen nicht relevant ins Gewicht. Dies gilt ebenso für etwaigen damit verbundenen Verkehr.

2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt umfasst die im Untersuchungsraum des Vorhabens vorkommenden Lebensgemeinschaften und die Lebensräume der vorkommenden Pflanzen und Tiere. Daraus lassen sich die Teilschutzgüter Biotoptypen, Tiere und die biologische Vielfalt insgesamt ableiten.

2.2.1 Biotope

2.2.1.1 Ist-Zustand

Der Trassenverlauf der Wasserstoffleitung verläuft durch vier verschiedene Naturräume, die Merziger Muschelkalkplatte, das mittlere Saartal, das Saarlouiser Becken und das Merziger Buntsandstein-Hügelland (siehe dazu im Detail die Abbildung des UVP-Berichts, Planunterlage D1-01, Ziffer 4.1, S. 38). Die im Untersuchungsraum vorkommenden Biotoptypen lassen sich grob in fünf Kategorien zusammenfassen:

Im gesamten Trassenverlauf sind auf 14 % der Baufeldfläche Biotoptypen der Wälder, Forsten und Gebüsche betroffen. Darunter fallen der Laub-Mischwald (36.621 m²), sonstiger Forst (3.368 m²), Schlagflur/Jungwuchsfläche (2.361 m²), Baum- /Strauchhecke (39.486 m²) und Brombeergebüsche (2.923 m²). Auf diesen Biotoptyp entfallen damit insgesamt 84.759 m². Der größte Anteil mit ca. 73 % der Baufeldfläche betrifft Landwirtschaftsflächen und Offenlandbereiche. Insgesamt macht dieser Biotoptyp eine Fläche von 482.085 m² aus. Ein weiterer Biotoptyp setzt sich aus besiedelten Bereichen und Verkehrsflächen zusammen, der je nach Bereich, unterschiedlich stark versiegelt ist. Ca. 9 % der Baufeldfläche entfallen auf diesen Biotoptyp, was 60.412 m² entspricht. Lediglich 0,5% des Baufeldes betrifft Gewässer und Feuchtbereiche als weiteren Biotoptyp. Dabei handelt es sich um die Querungen des Ihner Bachs, des Kerlinger Bachs und des Wallerfanger Altarms sowie eine Nassbrache im Bereich der Saaraue. Die Größe dieses Biotoptyps beträgt 6.869 m². Schließlich machen 3 % des Baufeldes Aufschüttflächen (1.634 m² und 15.601 m²) aus.

Die geplante Wasserstoffleitung quert außerdem das FFH- und Vogelschutzgebiet „Nied“ (6605-301), das FFH-Gebiet „Bei Gisingen“ (6605-302) und das FFH-Gebiet „Rodener Saarwiesen“ (6606-304). Die Gebiete sind teilweise zugleich auf nationaler Ebene als Naturschutz- bzw. Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen (siehe für eine graphische Darstellung die Abbildungen 15 – 19 im UVP-Bericht, Planunterlage D1-01, Ziffer 4.2.8, S. 47 ff.).

Die Trasse quert schließlich mehrere gesetzlich geschützte Biotope, namentlich den naturnahen Bachmittellauf des Ihner Bachs einschließlich Ufergehölz (GB-6605-0202-2019, GB-6605-0145-2019), wärmeliebende Gebüsche (GB-6605-0099-2019, GB-6605-0150-2019), eine Magerwiese im Bereich der Kläranlage Kerlingen (GB-6605-5377-2019), eine magere Flachland-Mähwiese einschließlich Magerwiese bei Gisingen (GB-6605-5360-2019), ein Rasen-Großseggenried und brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland (GB-6606-0028-2017) sowie einen Flutrasen (GB-6606-0062-2017 –

siehe für eine graphische Darstellung die Abbildung 13 im UVP-Bericht, Planunterlage D1-01, Ziffer 4.2.7, S. 48).

Im Baufeldbereich wurden zur Erfassung der Vegetation insgesamt 35 Pflanzenaufnahmen durch die Vorhabenträgerin veranlasst. Seltene und gefährdete Pflanzenarten konnten dabei nicht nachgewiesen werden.

2.2.1.2 Beschreibung der Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauzeit ist mit Beeinträchtigungen von Lebensräumen durch die Baufeldfreimachung, Emissionen durch Baustellenverkehr und -betrieb sowie durch Maßnahmen zur Wasserhaltung zu rechnen. Es kommt zu einem temporären Verlust von Biotop- und Habitatstrukturen auf den durch das Vorhaben in Anspruch genommenen Flächen, d.h. im Bereich der Baugruben sowie der Baueinrichtungsflächen einschließlich der Rohrlagerflächen. Die Regelbreite des Arbeitsstreifens beträgt 30 m. Für kürzere Gehölzquerungen und in ökologisch sensiblen bzw. wertvollen Bereichen wird die Breite auf 12 – 14 m reduziert.

Im Bereich des Limbergs verläuft die Trasse im Wesentlichen entlang eines Waldweges, der als Arbeitsstreifen genutzt werden kann, sodass die Inanspruchnahme von tatsächlich bestockten Flächen etwa 8 – 10 m beträgt.

Bei den Querungen des Ihner Bachs und des Kerlinger Bachs erfolgt die Querung jeweils an Stellen ohne größeren Gehölzaufwuchs bzw. ohne Ufergehölze, so dass der Eingriff durch Rodungen minimiert ist. Der Kerlinger Bach wird nordwestlich von Bedersdorf gequert. An der zu querenden Stelle wird in Ufernähe Beweidung durchgeführt und der typische naturnahe Uferbewuchs ist dort nicht vorhanden.

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Durch den Betrieb der Wasserstoffleitung, einschließlich der Vornahme von Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten während der Betriebsphase, kommt es zu keinen Auswirkungen auf die Lebensräume von Pflanzen und Tieren.

Anlagebedingte Auswirkungen bestehen insoweit, dass beidseits der Wasserstoffleitung ein Schutzstreifen von 5 m dauerhaft von tief wurzelnden Gehölzen freizuhalten ist. Durch die Armaturenstationen kommt es zu einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme versiegelter Fläche von insgesamt ca. 5.376 m².

2.2.2 Vogelarten

2.2.2.1 Ist-Zustand

Bei den von der Vorhabenträgerin veranlassten faunistischen Untersuchungen konnten im Bereich des Limbergs insgesamt 65 Vogelarten nachgewiesen werden (siehe dazu den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, Planunterlage D4-01, Ziffer 2.3.1.1, S. 8 ff.). Im

übrigen Trassenverlauf wurden als planungsrelevante Vogelarten außerdem der Grünspecht, der Gartenrotschwanz, der Kleinspecht, der Neuntöter, das Braunkehlchen und die Feldlerche nachgewiesen. Der Limberg bildet demnach einen Vorkommenschwerpunkt für die nachgewiesenen Vogelarten. Dort wurden 36 Brutvogelarten, 18 Randsiedler, neun Nahrungsgäste und 2 überfliegende Arten festgestellt, wobei nicht alle davon gutachterlich als planungsrelevant eingestuft werden.

2.2.2.2 Beschreibung der Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen auf Vogelarten resultieren zum einen aus der Flächeninanspruchnahme, wodurch potenziell Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sowie Habitate im Allgemeinen verloren gehen können. Überdies sind auch mittelbare Beeinträchtigungen in Form von Lärm-, Staub- und Lichtemissionen zu berücksichtigen, die insbesondere empfindliche Vogelarten stören können. Allgemein spielt auch die menschliche Aktivität während der Bauphase als potenzieller Störfaktor eine Rolle.

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen fallen für Vogelarten nicht relevant ins Gewicht.

2.2.3 Fledermäuse

2.2.3.1 Ist-Zustand

Bei den von der Vorhabenträgerin veranlassten faunistischen Untersuchungen im Bereich des Limbergs konnten insgesamt elf bzw. 13 Fledermausarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Dabei handelt es sich um die Zwergfledermaus, den kleinen Abendsegler, die Breitflügelfledermaus, das große Mausohr, die Mopsfledermaus, das braune/graue Langohr, die Wasserfledermaus, die kleine/große Bartfledermaus, die Fransenfledermaus, die Bechsteinfledermaus und die Große Hufeisennase (siehe dazu im Detail die Tabelle 2 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags, Planunterlage D4-01, Ziffer 2.3.2, S. 12).

Die erfassten Fledermausarten nutzen den Untersuchungsraum und die weitere Umgebung zur Nahrungssuche und als Gebiete für Transferflüge. Außerdem wurden in den Altholzflächen im Umfeld des Untersuchungsraums Wochenstubenquartiere der Mopsfledermaus und der Bechsteinfledermaus nachgewiesen. Über diese Quartierbäume hinaus wurden weitere potenzielle Fledermausquartiere mit sehr guter bis guter Eignung festgestellt. Teilweise liegen diese Quartiere im geplanten Trassenstreifen.

2.2.3.2 Beschreibung der Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen auf Fledermäuse betreffen mögliche Individuenverluste durch Gehölzfällungen im Arbeitsstreifen im Rahmen der Baufeldfreimachung sowie den dauerhaften Verlust von potenziellen Baumquartieren. Zudem kann es baubedingt zu

Funktionsbeeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Jagdhabitaten durch Lichtemissionen kommen.

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht relevant.

2.2.4 Sonstige Säugetiere

2.2.4.1 Ist-Zustand

In der Artengruppe der (sonstigen) Säugetiere wurden die Wildkatze, die Haselmaus und der Biber einer genaueren Untersuchung unterzogen, da die vorhabenbedingt betroffenen Lebensräume potenziell als Habitate dieser Arten dienen können. Die durch das Vorhaben betroffenen Bereiche kommen dabei potenziell als Jagdhabitats sowie als Fortpflanzungs- und Ruhestätten der drei Arten in Betracht.

2.2.4.2 Beschreibung der Auswirkungen

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen des Vorhabens sind nicht relevant. Während der Bauphase des Vorhabens kann die direkte Flächeninanspruchnahme potenziell zum Verlust von Habitats der sonstigen Säugetiere führen. Mittelbare Auswirkungen in Form von Licht- und Schallemissionen spielen ebenfalls eine Rolle und können potenziell störend auf die Arten wirken.

2.2.5 Reptilien

2.2.5.1 Ist-Zustand

Insgesamt finden sich im Untersuchungsgebiet nur wenige Bereiche, denen ein Habitatpotenzial für Reptilien zugesprochen werden kann. Das strukturierte Grünland im Ortsumfeld von Oberlimberg stellt für Reptilien eine durchschnittliche Habitateignung bereit. Im Waldrandbereich wurden auch Steinmauern kartiert, die nach den fachgutachterlichen Ausführungen aufgrund der Beschattung keine besondere Bedeutung für Reptilien haben. Die gesamte Hochfläche der Muschelkalklandschaft weist überdies keine geeigneten Habitate für Reptilien auf. Entsprechend konnten Reptilien im Rahmen der von der Vorhabenträgerin veranlassten faunistischen Kartierungen dort nicht nachgewiesen werden.

Die Bahnanlagen im Bereich der Saaraue bzw. auf dem Röderberg bilden hingegen einen Lebensraum für die Mauereidechse. Mauereidechsen besiedeln heutzutage Mauern, Bahnanlagen, Straßenböschungen und Gewerbe- und Industrieflächen, Bergbaufolgeflächen oder Steinbrüche. Im Saarland ist die Mauereidechse nahezu flächendeckend vertreten. Fachgutachterlich wird daher davon ausgegangen, dass sich das Mauereidechsen-Vorkommen über den gesamten Bereich entlang der Bahngleise der Strecke Saarbrücken-Trier sowie der Nebengleise im Bereich der Dillinger Hütte erstreckt.

2.2.5.2 Beschreibung der Auswirkungen

Zu einer direkten Inanspruchnahme der dargestellten Lebensräume der Mauereidechse kommt es nicht. Aufgrund der Nähe zum Habitat ist ein Individuenverlust während der Bauphase jedoch nicht von vorneherein ausgeschlossen. Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht relevant.

2.2.6 Amphibien

2.2.6.1 Ist-Zustand

Lebensräume von Amphibien sind durch das Vorhaben in geringem Umfang berührt. Gegenüber der Einfahrt des Golfplatzes in Oberlimberg befindet sich eine Schotterfläche, die als Lagerfläche für Baumstämme, Erdmassen und Baustoffe genutzt wird. Im Randbereich des Platzes wurden temporäre Kleinstgewässer mit mäßiger Habitatqualität festgestellt, die durch zwei Individuen des Teichfrosches besiedelt werden. Rufe des Teichfrosches in der Nähe des Golfplatzes deuten dort auf ein Vorkommen hin. Innerhalb des Waldes finden sich verschiedene temporäre und dauerhafte Kleinstgewässer, aber auch Quellbachbereiche, die für Feuersalamander als Habitat geeignet sind. Des Weiteren wurden im Rahmen der Kartierungen temporär ausgebildete Kleingewässer (z.B. Tümpel, wegbegleitende Gräben und Fahrspuren) festgestellt, die potenziell als Laichplätze für verschiedene Amphibienarten dienen können. Auch der Wallerfanger Altarm stellt einen potenziellen Lebensraum für Amphibien (z.B. die Erdkröte) dar. Streng geschützte bzw. im Anhang IV der FFH-RL gelisteten Amphibienarten wurden durch den Fachgutachter nicht kartiert.

2.2.6.2 Beschreibung der Auswirkungen

Durch die vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme kann es innerhalb des Baufeldes zu Individuenverlusten und zur Beeinträchtigung von Laichgebieten kommen. Dies gilt insbesondere dann, wenn es sich dabei um temporär ausgebildete Kleingewässer (z.B. Tümpel, wegbegleitende Gräben und Fahrspuren) handelt.

2.2.7 Sonstige Arten

Das Vorkommen sonstiger Arten (insbesondere Schmetterlinge, Libellen, Käfer, Weichtiere) konnte aufgrund ihrer Verbreitung im Saarland nicht erwartet werden. Ein entsprechender Nachweis im Rahmen der Kartierungen blieb aus. Dies gilt insbesondere für den Feuerfalter, dessen Lebensraum im Gebiet „Rodener Wiesen“ genannt wird. Er wird durch die dortigen kleinflächigen und vorübergehenden Maßnahmen nicht beeinträchtigt. Hinweise auf ein Vorkommen im Baufeld liegen nicht vor.

2.2.8 Biologische Vielfalt

Das Bundesnaturschutzgesetz versteht unter biologischer Vielfalt die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerörtlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen. Insoweit lässt sich wiederum zwischen der

genetischen Vielfalt, der Artenvielfalt und der Ökosystemvielfalt unterscheiden. Die genetische Vielfalt innerhalb der Arten, die beispielsweise Rassen, Unterarten und Varietäten der Tier- und Pflanzenarten umfasst, wird über die jeweiligen Arten und Artengruppen abgeprüft. Gleiches gilt für die Artenvielfalt. Die Vielfalt der Ökosysteme umfasst zusätzlich die verschiedenen Biotoptypen und Biotopkomplexe.

Hinsichtlich des Ist-Zustands wird auf die vorgehenden Ausführungen zu den Biotoptypen und Tierarten verwiesen. Gleiches gilt für die Beschreibung der Auswirkungen.

2.3 Schutzgut Fläche

2.3.1 Ist-Zustand

Die Trasse der Wasserstoffleitung Leidingen – Dillingen verläuft auf einer Länge von ca. 16,5 km auf deutscher Seite. Zu ihrer Errichtung und ihrem Betrieb wird insgesamt eine Fläche von ca. 651.360 m² benötigt. Hinsichtlich des Ist-Zustands der in Anspruch genommenen Flächen wird auf die Ausführungen unter Ziffer **C.V.2.2.1** dieses Beschlusses und ergänzend auf die Beschreibung des Trassenverlaufs unter Ziffer **B.I.2** dieses Beschlusses verwiesen.

2.3.2 Beschreibung der Auswirkungen

Zur Errichtung und ihrem Betrieb wird vorhabenbedingt insgesamt eine Fläche von ca. 651.360 m² in Anspruch genommen. Ein erheblicher Anteil dieser Fläche wird während der Bauphase vorübergehend baubedingt beansprucht (ca. 640.000 m², was etwa 98,5% der beanspruchten Gesamtfläche entspricht). Diese Flächen werden im Anschluss wieder rekultiviert. Auf die dauerhafte, anlagenbedingte Beanspruchung durch zu errichtende Betriebsanlagen (Mess- und Regelstationen) entfallen 5.376 m² (zzgl. 4.313 m² nicht versiegelte Fläche), was etwa 1,5 % der Gesamtfläche entspricht. Insofern ist darauf hinzuweisen, dass zwar ein Schutzstreifen von 5 m beidseits der Leitung freizuhalten ist, dieser jedoch in landwirtschaftlich genutzten Flächen eine ordnungsgemäße Landwirtschaft nicht ausschließt. Die Freihaltung bezieht sich allein auf tief wurzelnde Gehölze.

2.4 Schutzgut Boden

2.4.1 Ist-Zustand

Das Untersuchungsgebiet erstreckt sich über unterschiedliche geologische Schichten. Den weit überwiegenden Anteil mit etwa 37,38 ha nehmen periglaziäre Lagen über Dolomit, Kalkstein-, Mergel- und Tonstein, örtlicher Sandstein, des Muschelkalks und Keupers ein (siehe zu den geologischen Schichten im Detail den UVP-Bericht, Planunterlage D1-01, Ziffer 4.6, S. 55 f.). Die Bodenübersichtskarte des Saarlandes (BÜK 100) weist überdies zehn unterschiedliche Bodeneinheiten im Untersuchungsgebiet aus (dazu im Detail der UVP-Bericht, Planunterlage D1-01, Ziffer 4.6, S. 56), deren Ertragspotenziale klassifiziert sind. Der größte Anteil der Fläche wird als Fläche mit einem „mittleren“ Ertragspotenzial klassifiziert (ca. 15 ha). Waldfächen machen 2,9 ha und Siedlungsbereiche 2 ha der Fläche im Arbeitsstreifen aus (siehe dazu im Detail den UVP-

Bericht, Planunterlage D1-01, Ziffer 4.6, S. 57). Nach dem Landschaftsprogramm des Saarlandes 2009 sind von der Maßnahme keine erosionsgefährdeten Böden bzw. besonderen Bodentypen betroffen.

Im Hinblick auf Altlasten wurden Verdachtsflächen im Rahmen des vorangegangenen Raumordnungsverfahrens identifiziert, um eine Berührung weitestgehend zu vermeiden (siehe für einen Überblick über die Flächen den UVP-Bericht, Planunterlage D1-01, Ziffer 4.6, S. 59). Zu diesen Flächen zählt insbesondere die Fläche WAL_2488, wo sich Ablagerungen von Erdmassen, Bauschutt, Hausmüll und hausmüllartigen Gewerbeabfällen finden und die durch das Vorhaben tangiert wird (siehe dazu die Abbildung 21 des UVP-Berichts, Planunterlage D1-01, Ziffer 4.6, S. 58).

2.4.2 Beschreibung der Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase kommt es zur vorübergehenden Inanspruchnahme von Böden in den Bereichen des Arbeitsstreifen, der Rohrlagerplätze und der Baulager. In diesen Bereichen wird der Oberboden abgetragen und seitlich im Rahmen einer Oberbodenmiete gelagert, um ihn nach Abschluss der Arbeiten wieder als Verfüllungsmaterial einzubringen.

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Die Wasserstoffleitung selbst hat keine dauerhaften Auswirkungen auf den Boden. Ebenso fallen betriebsbedingte Auswirkungen nicht ins Gewicht. Lediglich im Bereich der drei Armaturenstationen kommt es zu dauerhaften Flächeninanspruchnahmen und teilweise einer Vollversiegelung.

2.5 Schutzgut Wasser

2.5.1 Ist-Zustand

Das Schutzgut Wasser lässt sich im Wesentlichen unterteilen in die Teilschutzgüter Grundwasser und Oberflächengewässer.

Oberflächengewässer

Die Trasse der geplanten Wasserstoffleitung quert auf ihrem Verlauf vier Oberflächengewässer. Dabei handelt es sich um den Ihner Bach (VI-2.2.1), den Kerlinger Bach, die Saar und den Wallerfanger Altarm (siehe für eine grafische Darstellung die Abbildung 22 des UVP-Berichts, Planunterlage D1-01, Ziffer 4.7.1, S. 62). Während die Leitung im Bereich der beiden kleineren Gewässer (Ihner Bach und Kerlinger Bach) und des Saaraltarms in offener Bauweise mittels Düker verlegt wird, erfolgt die Querung der Saar unterirdisch in geschlossener Bauweise im HDD-Verfahren.

Der Ihner Bach ist ein natürlicher Wasserkörper, dessen chemischer Zustand mit „nicht gut“ angegeben wird. Ihm wird gleichwohl eine „gute Gewässerentwicklungsfähigkeit“

zugesprochen. Ausweislich der Bewirtschaftungsziele soll er einen guten chemischen Zustand bis 2027 und einen guten ökologischen Zustand bis 2039 erreichen.

Der Kerlinger Bach ist nicht als eigenständiger Oberflächenwasserkörper ausgewiesen. Es handelt sich um ein sehr kleines Gewässer, das im Sommer teilweise trockenfällt. Eine Fischfauna konnte nicht nachgewiesen werden. Es besteht eine deutliche organische Belastung durch angrenzende Beweidung.

Die Saar ist als erheblich veränderter Wasserkörper eingestuft. Der chemische Zustand wird als „nicht gut“ bewertet. Die Bewirtschaftungsziele sehen die Erreichung eines guten chemischen und ökologischen Zustands bis 2027 vor.

Der Wallerfanger Altarm ist kein Fließgewässer und kein Oberflächenwasserkörper. Er weist eine Fläche von ca. 3,5 ha, eine mittlere Tiefe von ca. 2–4 m und ein Wasservolumen von ca. 140.000 m³ auf. Das Gewässer ist allseits von Gehölzuffersaum umgeben.

Grundwasser

Die geplante Trasse verläuft in zwei Grundwasserkörpern, namentlich dem „Buntsandstein und Muschelkalk der Mittleren Saar“ (GWK 15) und dem „Buntsandstein des Saarlouis-Dillinger Raumes“ (GWK 13).

Im Trassenbereich befinden sich mehrere geplante, jedoch noch nicht formal festgesetzte Wasserschutzgebiete. Es handelt sich dabei um das geplante WSG „Schäfersbruch“, das WSG „Itzbachtal neu“ und das WSG „Saarlouis-Roden. Die Leitung quert die Schutzzone III des geplanten WSG „Schäfersbruch“, die Schutzzone III des geplanten WSG „Itzbachtal neu“ sowie die Schutzzonen II und III des geplanten WSG „Saarlouis-Roden“ (siehe für eine grafische Darstellung die Abbildung 23 des UVP-Berichts, Planunterlage D1-01, Ziffer 4.7.2.2, S. 66). Die Gebiete werden bereits zur öffentlichen Trinkwasserversorgung genutzt. Der Verlauf der Trasse tangiert unmittelbar die Bereiche, in denen sich die Brunnen des Wasserwerks Saarlouis-Ost (Brunnen 2, 3 und 4) befinden.

Schließlich ist die Saaraue gemäß der Verordnung vom 18.10.2007 als Überschwemmungsgebiet ausgewiesen (siehe für eine grafische Darstellung die Abbildung 24 des UVP-Berichts, Planunterlage D1-01, Ziffer 4.7.3, S. 67).

2.5.2 Beschreibung der Auswirkungen

Oberflächengewässer

Bei den offenen Gewässerquerungen (Ihner Bach, Kerlinger Bach, Wallerfanger Altarm) kann es zu einem vorübergehenden Eintrag von Sediment und Schwebstoffen kommen. Aus den kleinen Gewässern erfolgt keine Wasserentnahme. Für die Druckprüfung der Leitung werden ca. 1.500 m³ Wasser aus dem Wallerfanger Altarm entnommen, was ca. zwei Prozent des Gesamtvolumens des Gewässers entspricht. Zusätzlich werden ca. 30 m³ Wasser aus dem Trinkwassernetz für die Druckprüfung der Sonderbauwerke benötigt. Die Querung der Saar erfolgt in geschlossener Bauweise (HDD-Bohrung), sodass

keine direkten Auswirkungen auf dieses Gewässer zu erwarten sind. Ebenso ist denkbar, dass es durch die Bauwasserhaltung zu Verschmutzungen der Oberflächengewässer kommt.

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen sind im Hinblick auf das Teilschutzgut Oberflächenwasser nicht relevant.

Grundwasser

Die Eingriffe in das Erdreich sind oberflächennah und zeitlich begrenzt. Die Verfüllung des Rohrgrabens erfolgt schichtenweise mit dem ursprünglichen Aushubmaterial. Potenziell kann es zum Austrag von wassergefährdenden Stoffen im Rahmen der Bauphase kommen, was zu einer Verschlechterung des chemischen Zustands der Grundwasserkörper führen kann. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Qualität des Grundwassers als Trinkwasser für die öffentliche Versorgung. Im Bereich der Saaraue anfallende Wasserhaltungen werden über Gräben abgeleitet oder flächig über die belebte Bodenzone versickert.

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen sind im Hinblick auf das Teilschutzgut Grundwasser nicht relevant.

2.6 Schutzgut Klima

2.6.1 Ist-Zustand

Der Klimabereich des Saar-Nahe-Berglandes ist für den Untersuchungsraum bestimmend. Die jährliche Durchschnittstemperatur liegt bei 8 – 9° C. Die Jahresschwankungen betragen um die 17° C. Bei vorherrschenden Winden aus südwestlicher Richtung fallen 850-900 mm Niederschläge im Jahresdurchschnitt. Geringe Temperaturschwankungen und die relativ gleichmäßig über das Jahr verteilten Niederschlagsmengen zeigen deutlich den atlantischen Einfluss.

Acker und Grünland gehören zu den Freilandklimatopen, die größere tägliche Temperaturschwankungen aufweisen. So wird in der Regel in der Nacht Kaltluft produziert, die von den Hängen in die Täler abfließt.

Die unversiegelten Offenlandflächen sowie Wälder sind klimatisch wirksam und dienen der Kaltluft- und Frischluftproduktion. Den Wäldern kommt zusätzlich die Funktion als CO₂-Senke zu.

2.6.2 Beschreibung der Auswirkungen

Rodungen im Arbeitsstreifen führen baubedingt zum Verlust von Gehölzen, die als CO₂-Speicher fungieren und eine ausgleichende Funktion im Landschaftshaushalt besitzen. Abgase und Stäube während der Bauphase des Vorhabens können zu kurzzeitigen, lokal begrenzten Wirkungen auf den Klimahaushalt führen. Überdies werden bei den Baumaßnahmen CO₂-Emissionen freigesetzt, die das globale Klima beeinflussen können. Der Bau der Wasserstoffleitung verursacht baubedingt CO₂-Emissionen, vor allem durch Materialproduktion und Bauarbeiten. Die übrigen Emissionen verteilen sich

u.a. auf dieselbetriebene Geräte, Materialanlieferung, Betonfundamente und Schweißarbeiten. Nach Schätzung der Vorhabenträgerin ist für das Vorhaben von einer Freisetzung von 10.000 - 15.000 t CO₂ auszugehen. Hinzu kommen nach Angaben der Vorhabenträgerin ca. 600 t CO₂, die durch die Rodung des Waldes freigesetzt werden.

In Bezug auf anlagebedingte Auswirkungen kann sich die teilweise vollständige Versiegelung von Flächen, die durch ihre Produktion von Kaltluft und ihre Lage Einfluss auf die Lufthygiene haben, vorhabenbedingt auswirken. Außerdem kommt es durch die Freihaltung des Schutzstreifens beidseitig der Leitung dazu, dass tief wurzelnde Gehölze, denen eine klimatische Bedeutung zukommt, dauerhaft entnommen werden und insoweit nicht wiederhergestellt werden.

Betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht relevant.

2.7 Schutzgut Luft

2.7.1 Ist-Zustand

Im Saarland sind allgemein gute Luftqualitätswerte festzustellen. Vorbelastungen bestehen vor allem entlang von Landes- und Bundesstraßen. Die Klimatope haben aufgrund ihrer lufthygienischen Ausgleichsfunktion gleichermaßen Bedeutung für das Schutzgut Luft. Insbesondere die Wälder sind als lufthygienische Ausgleichsräume von Bedeutung. Diese allgemeine Einordnung ist ebenfalls auf den Untersuchungsraum des hiesigen Vorhabens übertragbar. Im Übrigen wird hinsichtlich des Ist-Zustands auf die Darstellung zum Schutzgut Klima verwiesen.

2.7.2 Beschreibung der Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Luft entstehen im Zuge der Baufeldfreimachung, wodurch lufthygienische Ausgleichsräume vorübergehend beeinträchtigt werden. Die Luftqualität kann zudem durch Staubemissionen aus Verkehr, Transport und Bautätigkeit lokal beeinträchtigt werden. Schließlich werden durch die Rodungen von Waldflächen Gehölze entnommen, denen eine luftfilternde Funktion und damit ein positiver Einfluss auf das Lokalklima zukommt.

Anlagebedingt Auswirkungen stellt, parallel zum Schutzgut Klima, die teilweise vollständige Versiegelung von Flächen dar, die u.a. durch die Produktion von Kaltluft einen positiven Effekt auf die Lufthygiene haben.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Luft sind nicht relevant.

2.8 Schutzgut Landschaft

2.8.1 Ist-Zustand

Der Begriff des Landschaftsbildes bezeichnet den visuell erfahrbaren Gesamtcharakter einer Landschaft. Wertbestimmende Kriterien für die Bewertung des Landschaftsbildes nach §§ 14 ff. BNatSchG sind Vielfalt, Eigenart und Schönheit. Positiv auf die sinnliche Wahrnehmung wirken insbesondere Naturnähe, der Wechsel von Wald und Offenland,

Täler und Hügel sowie das Vorhandensein von Gewässern. Durch die menschliche Tätigkeit hat sich das Landschaftsbild vor allem im dicht besiedelten Saarland in den letzten Jahrzehnten verändert, insbesondere durch die Ausdehnung der Siedlungen und Gewerbegebiete.

Hinsichtlich der vorhandenen Naturräume im Untersuchungsgebiet wird auf die Ausführungen zum Ist-Zustand der Biotoptypen unter Ziffer **C.V.2.2.1** dieses Beschlusses verwiesen. Daran anknüpfend lassen sich drei unterschiedliche Landschaftstypen im Verlauf der geplanten Trasse unterscheiden.

Erstens, die Hochfläche des Saar-Niedgaus von Leidingen bis Oberlimberg. Dieser Typ zeichnet sich durch die charakteristische, meist von intensiver Landwirtschaft genutzte Kulturlandschaft aus, die von Straßen und Wirtschaftswegen durchzogen ist. Bachläufe, Wälder und Gebüsche sind in der Regel nur in geringem Umfang vorhanden, sodass sich insgesamt ein offenes, homogenes Landschaftsbild ergibt (siehe dazu beispielhaft das Foto 12 des UVP-Berichts, Planunterlage D1-01, Ziffer 4.9, S. 69).

Der zweite Landschaftstyp ist das Waldgebiet am Limberg. In der Waldfläche verlaufen verschiedene Wald- und Wirtschaftswegen (siehe dazu beispielhaft die Fotos 13 und 14 des UVP-Berichts, Planunterlage D1-01, Ziffer 4.9, S. 70).

Den dritten Landschaftstyp bildet das Saartal, welches stark anthropogen geprägt ist und Industrie- und Gewerbeinfrastruktur, Verkehr und Versorgungsleitungen beinhaltet. Landwirtschaftliche Flächen kommen hier nur wenig vor (siehe dazu beispielhaft das Foto 15 des UVP-Berichts, Planunterlage D1-01, Ziffer 4.9, S. 71).

Im Untersuchungsgebiet befinden sich außerdem die drei Landschaftsschutzgebiete L 3.07.15, L 3.07.26 und L 3.07.27, durch die die geplante Trasse teilweise verläuft (siehe dazu die Abbildung 11 des UVP-Berichts, Planunterlage D1-01, Ziffer 4.2.3.3, S. 44). Die Gebiete sind teilweise gleichzeitig als FFH-Gebiet ausgewiesen und im Rahmen dieser Festlegung neu bezeichnet worden (siehe dazu den UVP-Bericht, Planunterlage D1-01, Ziffer 4.2.3.2, S. 42).

Schließlich befindet sich das Vorhaben auch im ausgewiesenen Naturpark Saar-Hunsrück (siehe insoweit die Ausführungen unter Ziffer **C.V.2.2.1** dieses Beschlusses).

2.8.2 Beschreibung der Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen

Im Bereich der offenen Landschaft sind Rodungen im Randbereich von Baum- und Strauchhecken erforderlich, die zu einer Entnahme der dortigen Gehölze führen. Teilweise sind vorhabenbedingt auch Rodungen im Waldgebiet vorgesehen. Durch das Vorhaben sind außerdem mehrere Landschaftsschutzgebiete betroffen.

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Anlagebedingte Auswirkungen auf die Landschaft entstehen durch die Errichtung der drei Armaturenstationen und die dauerhafte Freihaltung des fünf Meter beidseitig der

Trasse verlaufenden Schutzstreifens, in dem keine tief wurzelnden Gehölze wachsen dürfen. Betriebsbedingte Auswirkungen sind für das Schutzgut Landschaft nicht relevant.

2.9 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

2.9.1 Ist-Zustand

Der Bereich des Limbergs gehört zu den wichtigsten archäologischen Denkmälern des Saarlandes. Am Limberg befinden sich drei spätbronzezeitliche Wälle (siehe dazu die Abbildungen 25 und 26 des UVP-Berichts, Planunterlage D1-01, Ziffer 4.10, S. 73). Einer dieser Wälle, der sog. Wall I, riegelt den schmalen Höhenrücken auf einer Länge von ca. 150 m ab, ist ca. 12 m breit und 1,5 m hoch und wird in der Mitte von der Landstraße zwischen Gisingen und Oberlimberg gekreuzt. Außerdem liegt westlich des sog. Walls II eine Erosionsrinne, über die vermutet wird, dass sie Teil der ehemaligen Festungsanlage war.

In der Gemarkung Leidingen bewegt sich die Leitung im Nahbereich einer ehemaligen römischen Siedlung. In diesem Bereich gibt es Hinweise auf ein Grabhügelfeld, neolithische und römische Siedlungsreste sowie Schachtpingen (Relikte alten Bergbaus). Der Trassenverlauf bewegt sich in einem Abstand von ca. 200 m zur vermuteten Siedlung (siehe dazu die Abbildung 27 des UVP-Berichts, Planunterlage D1-01, Ziffer 4.10, S. 27).

Hinsichtlich der sonstigen Sachgüter wird fachgutachterlich die Sicherung der nachhaltigen landwirtschaftlichen Nahrungsmittelproduktion benannt. Dies beinhaltet die Bewertung des Verlusts der natürlichen Ertragsfähigkeit des Bodens durch Überbauung und die Inanspruchnahme von Flächen der Landwirtschaft zur Umsetzung von naturschutzrechtlich erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen. Im Abschnitt zwischen Leidingen und Oberlimberg sind vor allem landwirtschaftlich genutzte Flächen (Äcker und Wiesen) betroffen. Als sonstiges Sachgut kann außerdem die Erhaltung des Waldes und Sicherung seiner forstwirtschaftlichen Funktionen genannt werden.

2.9.2 Beschreibung der Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut können potenziell durch die Inanspruchnahme von Flächen resultieren, die dem kulturellen Erbe unterfallen oder als sonstiges Sachgut schützenswert sind. Soweit die Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Waldes als sonstiges Sachgut benannt wird, sind hier insbesondere die Rodungsmaßnahmen im Rahmen der Bauphase zu nennen. Außerdem soll die Trasse zusammen mit der Landesstraße zwischen Gisingen und Oberlimberg verlaufen, sodass das Baufeld durch den sog. Wall I verläuft.

Anlagebedingt gehen von der Leitung selbst keine Auswirkungen aus, da diese unterirdisch verlegt sein wird und eine Nutzung der Oberfläche, insbesondere für die Landwirtschaft, nach Abschluss der Arbeiten wieder möglich sein wird. Ausnahme dazu bilden der von tief wurzelnden Gehölzen freizuhaltende Schutzstreifen und die Fläche der drei Armaturenstationen. Zwei dieser Stationen werden auf landwirtschaftlich genutzten Flächen errichtet. Betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht relevant.

3. Gegensteuernde Maßnahmen und Ersatzmaßnahmen

Die Vorhabenträgerin unterscheidet auf Basis der von ihr eingereichten Planunterlagen zwischen allgemeinen und speziellen Minderungs- und Schutzmaßnahmen sowie (vorgezogenen) Ausgleichsmaßnahmen und Wiederherstellungsmaßnahmen (siehe dazu den Landschaftspflegerischen Begleitplan, Planunterlage D2-01, Ziffer 8, S. 78 ff. – für eine grafische Darstellung siehe die Ziel- und Maßnahmenpläne in der Planunterlage D2-05).

3.1 Allgemeine Minderungs- und Schutzmaßnahmen

- Einschränkung des Baufeldes,
- Abgrenzen des Baufeldes mit Bauzaun/Trassenband,
- Gehölz- und Vegetationsschutz nach DIN 18920,
- Rodungsmaßnahmen und Rückschnitt,
- Maßnahmen zum Bodenschutz.

3.2 Spezielle Minderungs- und Schutzmaßnahmen

- Einbringen von Strohballen in das Gewässer (V 1),
- Schutz der Feldlerche (V 2),
- Baufeldkontrolle auf Amphibien und Erhalt von Kleingewässern (V 3),
- Quartier und Besatzkontrolle (V 4),
- Erhalt von Wochenstubenquartieren (V 5),
- Erhalt von Höhlenbäumen (V 6),
- Schonende Gehölzrodung (V 7),
- Nachtarbeitsverbot (V 8),
- Bauzeitbeschränkung (V 9),
- Reptilienschutzzaun (V 10).

3.3 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

- Ersatzquartiere für Höhlenbrüter (CEF 1),
- Ersatzquartiere von Fledermäusen (CEF 2),
- Ersatzquartiere für die Haselmaus (CEF 3).

3.4 Wiederherstellungs- und Ausgleichmaßnahmen

- Wiederherstellung von Straßen und Wegen,
- Wiederherstellung von Acker,
- Wiederherstellung von Grünland,
- Wiederherstellung der Gewässer,
- Wiederherstellung der Wegraine,
- Wiederherstellung der Waldflächen,
- Anpflanzung und Entwicklung eines Ufergehölzsaumes und Gebüsche (M 1).

4. Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG

Gemäß § 25 Abs. 1 UVPG bewertet die zuständige Behörde auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung die Umweltauswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 Satz 2 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze. Die hiernach gebotene Bewertung hat vorrangig anhand von rechtlich vermittelten Maßstäben zu erfolgen. Fehlt es an exakten rechtlichen Vorgaben, müssen für die Bewertung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens schutzgutbezogen vorliegende fachliche Erkenntnisse herangezogen und zugrunde gelegt werden. Die Planfeststellungsbehörde nimmt die begründete Bewertung der von ihr im Planfeststellungsverfahren ermittelten Umweltauswirkungen verbal-argumentativ vor.

4.1 Schutzgut Mensch, insb. menschliche Gesundheit

Baubedingte Auswirkungen

Das Einrichten der Baustelle, die Herstellung der Baustraßen, die Leitungsverlegung selbst und alle sonstigen Maßnahmen während der Bauphase sind zeitlich auf diese Phase beschränkt. Von diesen Tätigkeiten ausgehende Emissionen, insbesondere Schall- und Schadstoffemissionen sind in der Regel auf den für Menschen weniger sensiblen Tageszeitraum begrenzt. Außerdem wird durchweg ein ausreichender Abstand zu vorhandener Wohnbebauung eingehalten. Weiterhin hält die Vorhabenträgerin die einschlägigen Schwellenwerte der AVV Baulärm, der TA Lärm und der 32. BImSchV ein. Die während der Bauphase eingesetzten Baumaschinen und Dieselmotoren werden gemäß § 22 BImSchG entsprechend den anerkannten Regeln der Technik betrieben. Darüber hinaus werden die Vorschriften zur Reinhaltung der Luft eingehalten. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Mensch, insbesondere der menschlichen Gesundheit sind während der Bauphase demnach nicht zu erwarten. Ein etwaiges zusätzliches

Verkehrsaufkommen im Rahmen der Bauphase führt vor dem Hintergrund der bestehenden Querschnittsbelastung des vorhandenen Verkehrsnetzes im Umfeld des Planungsraumes zu keiner nennenswerten Mehrbelastung.

Dies gilt ebenso im Hinblick auf Bereiche, die eine wichtige Erholungsfunktion für den Menschen haben. Denn Schallemissionen, die ggf. die Ruhe und Ungestörtheit von Erholungsräumen beeinträchtigen könnten, sind zeitlich begrenzt und führen zu keiner dauerhaften, erheblichen Beeinträchtigung. Dieses Argument gilt ebenfalls hinsichtlich der direkten Flächeninanspruchnahme von Wander- oder Radwegen. Eine längere Sperrung dieser Wege ist nicht vorgesehen und soll, wenn möglich, nur halbseitig vorgenommen werden. Neben der zeitlichen Begrenzung ist die Wirkung damit auch räumlich eingegrenzt. Insgesamt sind Einschränkungen der Freizeit- und Erholungsnutzung nur temporärer Natur und im Ergebnis nicht erheblicher Natur. Gegenteiliges wurde auch nicht im Rahmen des durchgeführten Anhörungsverfahrens vorgetragen.

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen sind schon dem Grunde nach nicht in relevanter Art zu erwarten. Dies ist maßgeblich auf die unterirdische Verlegung der Leitung zurückzuführen, die mit Abschluss der Baumaßnahmen, abgesehen von einzelnen Markierungspfählen, für den Menschen nicht mehr wahrnehmbar sein wird. Im Ergebnis gilt dies auch für die drei zu errichtenden Armaturenstationen, die am Anfangs- und Endpunkt der Leitung sowie im Bereich von Kerlingen/Oberlimberg liegen. Die Lage wurde bewusst im ausreichenden Abstand zu Siedlungsflächen gewählt. Außerdem ist zur Einbindung in die Landschaft eine Begrünung der Anlagen vorgesehen.

Visuelle und akustische Auswirkungen durch Instandhaltungs- und Reparaturmaßnahmen während der Betriebszeit haben keine relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch.

Insgesamt sind damit keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, durch das Vorhaben zu erwarten. Gegenteilige relevante Hinweise hat auch das von der Planfeststellungsbehörde durchgeführte Anhörungsverfahren der Fachbehörden nicht ergeben. Die dort vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden im Wesentlichen inhaltlich unverändert umgesetzt.

4.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

4.2.1 Biotope

Baubedingte Auswirkungen

Die baubedingten Auswirkungen auf Biotope und Vegetation führen insgesamt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen, da sie fast vollständig vorübergehender Natur sind. Im Rahmen der Feintrassierung wurden, soweit möglich, hochwertige Lebensräume umgangen. Dies gilt ebenso für die vorübergehend anzulegenden Rohrlagerplätze und Baulager. Der Anteil von Flächen innerhalb von Schutzgebieten bzw. schutzwürdigen Biotop-

pen ist gering. Zum größten Teil werden die beanspruchten Flächen ihrem Ausgangszustand entsprechend wiederhergestellt. Ausnahme dazu bilden lediglich die Flächen für die drei Armaturenstationen, wobei die letzte Station ohnehin auf dem Werksgelände der Dillinger Hütte errichtet wird und somit eine bereits anthropogen überformte Fläche betrifft. Auch die Flächen für die anderen beiden Armaturenstationen stellen, ökologisch betrachtet, keine besonders hochwertigen Biotope dar und liegen insbesondere außerhalb besonders geschützter Gebiete.

Die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen innerhalb von FFH-Gebieten und national geschützten Landschaftsschutz- und Naturschutzgebieten sind im Verhältnis zur Flächeninanspruchnahme des gesamten Vorhabens gering. Schutzziele und maßgebliche Bestandteile der drei betroffenen FFH-Gebiete werden durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt. Dies ist maßgeblich auf die geringe quantitative Beeinträchtigung zurückzuführen, aber auch qualitativ gesehen kommt es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen (im Detail wird insoweit auf die Ausführungen unter Ziffer **C.VI.2** dieses Beschlusses verwiesen). Dies gilt im Ergebnis auch für die betroffenen gesetzlich geschützten Biotope, die sich nach Abschluss der Bauphase wieder regenerieren werden. Die gesetzlichen Anforderungen an den Schutz geschützter Biotope werden eingehalten (siehe dazu die Ausführungen unter Ziffer **C.VII.2.4** dieses Beschlusses).

Überdies hat die Vorhabenträgerin die unter Ziffer **C.V.3** dieses Beschlusses dargelegten Maßnahmen ergriffen, um die baubedingten Auswirkungen des Vorhabens zu vermindern. In Bezug auf die Beanspruchung von Biotopen zählen dazu insbesondere die Einschränkung des Baufeldes, die Abgrenzung des Baufeldes und den Einsatz einer ökologischen Baubegleitung.

Mittelbare Emissionen in Form von Lärm-, Staub- und Lichtemissionen sind auf die Bauphase begrenzt, damit nur von vorübergehender Natur und insgesamt nicht geeignet, erhebliche dauerhafte Beeinträchtigungen der Biotope hervorzurufen.

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingt gehen keine Auswirkungen von Wasserstoffleitung aus, die Lebensräume von Pflanzen und Tieren bzw. die vorbenannten Biotope beeinträchtigen. Dies gilt insbesondere auch für etwaige notwendige Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten während der Betriebsphase. Auswirkungen von diesen Arbeiten sind räumlich und zeitlich so stark begrenzt, dass davon keine relevanten Auswirkungen ausgehen.

Anlagebedingt wird das Vorhaben nach Beendigung der Bauphase fast ausschließlich unterirdisch verlegt sein, sodass insoweit Beeinträchtigungen der zuvor beanspruchten Flächen ausgeschlossen werden können. An der Oberfläche ist zudem eine zeitnahe Wiederherstellung der beanspruchten Flächen vorgesehen. Allein ein fünf Meter breiter Schutzstreifen ist beidseits der Leitung freizuhalten. Räumlich ist dieser Bereich jedoch begrenzt. Außerdem ist der Aufwuchs von Staudenfluren und Sträuchern zulässig. Die Freihaltung bezieht sich ausschließlich auf tief wurzelnde Gehölze. In den Bereichen, in

denen die Leitung durch Waldgebiet verläuft, führt der Schutzstreifen nicht zu einer trennenden Wirkung von Waldflächen, da ausweislich der gutachterlichen Ausführungen nach einer mehrjährigen Entwicklungszeit von einem Kronenschluss oberhalb der Leitung auszugehen ist. Dies ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde plausibel. Die vollständigen und dauerhaften Versiegelungen im Bereich der Armaturenstationen sind unvermeidbar. Den insoweit beanspruchten Flächen kommt jedoch keine besondere Bedeutung zu und die Eingriffe werden durch die Vorhabenträgerin vollständig ausgeglichen. Außerdem ist die Größe der Flächen im Verhältnis zum gesamten Vorhaben räumlich sehr begrenzt. Erhebliche Beeinträchtigungen der vorhandenen Biotoptypen können damit sicher ausgeschlossen werden. Gegenteilige relevante Hinweise hat auch das von der Planfeststellungsbehörde durchgeführte Anhörungsverfahren der Fachbehörden nicht ergeben. Die dort vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden im Wesentlichen inhaltlich unverändert umgesetzt.

4.2.2 Tierarten

4.2.2.1 Vogelarten

Hinsichtlich der potenziell betroffenen Vogelarten ist zunächst zu berücksichtigen, dass die Maßnahmen, die dem Schutz ökologisch wertvoller Biotope dienen ebenfalls den dort lebenden Vogelarten zugutekommen. Gleichzeitig stellen die baubedingten Auswirkungen auch hinsichtlich der Vogelarten eine vorübergehende Beeinträchtigung dar. Der Verlust von Nahrungs- und Jagdhabitaten ist demnach zeitlich begrenzt. Außerdem existieren für Nahrungsgäste und sonstige Durchzügler ausreichende Ausweichflächen, die genutzt werden können. Mit Blick auf die Brutvögel ist ergänzend die vorgesehene Bauzeitenregelung zu berücksichtigen. Nach dieser dürfen die Baufeldfreimachung und die damit einhergehenden Rodungsmaßnahmen nur außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden, um (potenzielle) Fortpflanzungsstätten zu schützen. Eine Überschreitung dieser Zeit ist im Grundsatz ausgeschlossen und darf lediglich in Abstimmung mit der einzusetzenden ökologischen Baubegleitung und nach Zustimmung des MUKMAV erfolgen. Mit Blick auf Höhlenbrüter hat sich die Vorhabenträgerin nach Maßgabe der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme CEF 1 verpflichtet, Ersatzquartiere zu schaffen. Schließlich ist für den Schutz der Feldlerche – dabei handelt es sich um die im Saarland am häufigsten vorkommende bodenbrütende Offenlandart – zu berücksichtigen, dass die Vorhabenträgerin nach Maßgabe der Vermeidungsmaßnahme V 2 bei der Durchführung von Baumaßnahmen innerhalb der Brutzeit der Feldlerche betroffene potenzielle Nistplätze unattraktiv zu gestalten hat, um eine Besiedlung der Feldlerche zu verhindern. Ebenfalls dem Schutz der Feldlerche dienlich ist die Vermeidungsmaßnahme V 9, nach der im Bereich der Rodener Wiesen die Baumaßnahmen im Sommer nach der Mahd der Wiesen durchgeführt wird.

Durch die Flächeninanspruchnahme sind durch die Umsetzung der vorbenannten Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen von Vogelarten zu erwarten. Dies gilt im Ergebnis auch für etwaige mittelbare Auswirkungen während der Bauphase, namentlich Schall- und Lichtemissionen. Eingangs ist hier insoweit zu berücksichtigen, dass die

meisten nachgewiesenen Vogelarten im Untersuchungsraum anthropogen geprägte Lebensräume als Habitat nutzen und dementsprechend an menschliche Aktivitäten und damit einhergehende Lärmemissionen gewöhnt sind. Arten, die empfindlicher auf Störungen reagieren, können auf ausreichende Ausweichflächen ausweichen. In Bezug auf Lichtemissionen ist ergänzend zu berücksichtigen, dass das Nachtarbeitsverbot nach Maßgabe der Vermeidungsmaßnahme V 8, welches primär dem Schutz der Wildkatze dient, auch Vogelarten vor baubedingten Lichtemissionen schützt.

Das Vorhaben ist im Übrigen auch FFH-verträglich (siehe dazu im Detail die Ausführungen unter Ziffer **C.VI.2** dieses Beschlusses) und löst die artenschutzrechtlichen Verbotsstatbestände in Bezug auf Vogelarten nicht aus (siehe dazu im Detail die Ausführungen unter Ziffer **C.VII.2.2** dieses Beschlusses).

4.2.2.2 Fledermäuse

Erhebliche Beeinträchtigungen der nachgewiesenen Fledermausarten können durch verschiedene, von der Vorhabenträgerin zu ergreifende Maßnahmen vermieden werden. Dies betrifft zunächst den Schutz von (potenziellen) Quartieren. Durch die Durchführung einer Quartier- und Besatzkontrolle nach Maßgabe der Vermeidungsmaßnahme V 4 ist vor der Fällung potenzieller Quartierbäume eine Kontrolle mittels endoskopischer Ausleuchtung und eine Besatzkontrolle durchzuführen. Im Falle eines positiven Fundes ist das weitere Vorgehen artspezifisch mit einem Fachgutachter abzustimmen. Nach Maßgabe der Vermeidungsmaßnahme V 5 sind Wochenstubenquartiere der Mopsfledermaus und der Bechsteinfledermaus zu erhalten. Dies gilt nach Maßgabe der Vermeidungsmaßnahme V 6 ebenfalls für Hohlbäume, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätten baumbewohnender Fledermäuse dienen. Die Vorhabenträgerin wird zusätzlich die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme CEF 2 durchführen, um im Falle der Rodung von Bäumen mit Quartierstrukturen für Fledermäuse einen entsprechenden Ausgleich zu schaffen. Diese umfassen zehn Höhlenkästen als Ersatz für zehn potenzielle Quartierstrukturen mit mittlerer bis guter Eignung bzw. zwei Großraumkästen für Wochenstuben als Ersatz für zwei potenzielle Quartiersstrukturen mit sehr guter Eignung. Durch diese Maßnahmen werden ebenfalls Potenzial- und Schwarmquartiere in der Umgebung erhalten. Die Beeinträchtigung von Jagd- und Nahrungshabitaten ist nur vorübergehender Natur und es bestehen ausweislich der gutachterlichen Ausführungen hinreichende Ausweichmöglichkeiten für die Arten.

Mittelbare Auswirkungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen von Fledermausarten führen, sind im Ergebnis nicht zu erwarten. Das Nachtarbeitsverbot nach Maßgabe der Vermeidungsmaßnahme V 8, welches primär dem Schutz der Wildkatze dient, schützt auch Fledermausarten vor baubedingten Lichtemissionen. Sonstige Emissionen der Bautätigkeiten spielen für die Störung von Fledermausarten keine relevante Rolle.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Fledermausarten sind demnach insgesamt durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

4.2.2.3 Sonstige Säugetiere

Insgesamt gehen vom Vorhaben keine Auswirkungen aus, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der sonstigen Säugetiere führen. Potenziell geeignete Habitate des Bibers finden sich allein im Bereich des Inner Bachtals und des Saarlarms bei Wallerfangen. Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen konnten jedoch keine Hinweise entdeckt werden, dass die Art dort tatsächlich vorkommt. Ein Vorkommen kann auf Basis der gutachterlichen Ausführungen damit sicher ausgeschlossen werden. Dementsprechend sind auch keine erheblichen Auswirkungen auf die Art zu erwarten.

Für die Haselmaus stellen die Gehölzbereiche im Trassenverlauf geeignete Habitate dar. Eine erhöhte Habitatqualität für die Art findet sich etwa in den Gebüschstrukturen und gestuften Waldrändern südlich von Oberlimberg. Aber auch im Waldesinneren finden sich mitunter hohe Habitatqualitäten mit Haseln und Sträuchern mit einem geeigneten Nahrungsangebot. Ein tatsächlicher Nachweis der Art konnte durch die Vorhabenträgerin im Rahmen der veranlassten faunistischen Untersuchungen jedoch nicht erbracht werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Art in Form von Individuenverlusten durch die vorzunehmenden Rodungen können jedoch dadurch verhindert werden, dass die Vorhabenträgerin nach Maßgabe der Vermeidungsmaßnahme V 7 eine schonende Gehölzrodung durchführt. Dies beinhaltet insbesondere eine Rodung außerhalb der Aktivitätszeit der Haselmaus und das Verbleiben von Gehölzbestandteilen/Wurzelstubben im Boden. Soweit Habitate der Haselmaus verloren gehen, bestehen zum einen ausreichende Ersatzflächen für die Art, zum anderen schafft die Vorhabenträgerin nach Maßgabe der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme CEF 3 Ersatzquartiere für die Haselmaus. Konkret beinhaltet die Maßnahme das Anbringen von 25 Haselmaus-Nistkästen in unbetroffenen Teilflächen (Gehölze) im nahen Umfeld der Eingriffsflächen.

In Bezug auf die Wildkatze ist eingangs festzuhalten, dass die potenziellen Habitatstrukturen im Nahbereich des Trassenverlaufs keine besonders gute Eignung aufweisen. Demgemäß gehen die fachgutachterlichen Ausführungen davon aus, dass der Trassenbereich zur Nahrungssuche und Jagd genutzt wird. Geeignete Quartierstrukturen finden sich im Umfeld des Untersuchungsraums. Um die Art durch mittelbare Auswirkungen nicht erheblich zu stören, besteht nach Maßgabe der Vermeidungsmaßnahme V 8 ein Nachtarbeitsverbot. Dabei handelt es sich um die Hauptaktivitätszeit der Art. Im direkten Eingriffsbereich liegen keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, sodass Ausgleichsmaßnahmen nicht erforderlich sind.

Insgesamt gehen vom Vorhaben daher keine erheblichen Beeinträchtigungen für die sonstigen Säugetiere aus.

4.2.2.4 Reptilien

Die temporären Flächeninanspruchnahmen betreffen ausschließlich das Umfeld der Habitate der Mauereidechse. Sämtliche Flächen stehen nach Abschluss der Baumaßnahme wieder vollumfänglich als Lebensraum zur Verfügung. Um zu verhindern, dass es während der Bauphase zu Individuenverlusten der Mauereidechse kommt, wird die

Vorhabenträgerin nach Maßgabe der Vermeidungsmaßnahme V 10 Reptilienschutz-
zäune errichten. Zwischen der Bahntrasse und dem Baufeld ist vor Baubeginn ein sol-
cher Zaun zu installieren. Außerdem ist das Baufeld vor Baubeginn auf ein Vorkommen
zu kontrollieren. Eventuell vorhandene Tiere sind abzusammeln und im Bereich des
Bahngeländes abzusetzen. Durch diese Maßnahme können Individuenverluste während
der Bauzeit sicher ausgeschlossen werden. Insgesamt drohen für Reptilien damit keine
erheblichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben.

4.2.2.5 Amphibien

Amphibien und deren Habitate, insbesondere die vorübergehenden Kleingewässer, kön-
nen durch das Vorhaben während der Bauphase betroffen sein. Daher wird die Vorha-
benträgerin nach Maßgabe der Vermeidungsmaßnahme V 3 eine Baufeldkontrolle
durchführen. Konkret umfasst diese Maßnahme die Kontrolle des Baufeldes bzw. des
Eingriffsbereichs auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor Baubeginn und eine damit
einhergehende Markierung der im Eingriffsbereich liegenden Kleingewässer bzw. be-
sonders sensibler Teilflächen (Wanderkorridore). Außerdem wird die Vorhabenträgerin
Kleingewässer während der Baumaßnahme erhalten und eine Beeinträchtigung ausspa-
ren. Die relevanten Gewässer sind vorher mittels Flatterband oder Ähnlichem zu kenn-
zeichnen und ein Pufferbereich ist zu berücksichtigen. Darüber hinaus liegen im Umfeld
geeignete Ausweichhabitate für Amphibien (Wald- und Offenlandflächen mit temporären
Kleingewässern). Bei Umsetzung dieser Maßnahme sind keine erheblichen Beeinträch-
tigungen für Amphibien durch das Vorhaben zu erwarten.

4.2.2.6 Sonstige Arten

Sonstige Arten (Schmetterlinge, Libellen, Käfer, Weichtiere) werden nicht erheblich
durch das Vorhaben beeinträchtigt. Aufgrund ihrer Verbreitung im Saarland und auf-
grund der vom Vorhaben betroffenen Lebensräume kann ein Vorkommen sonstiger
FFH-Arten ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere für den Feuerfalter, dessen
Lebensraum im Gebiet „Rodener Wiesen“ genannt wird. Er wird durch die dortigen klein-
flächigen und vorübergehenden Maßnahmen nicht beeinträchtigt. Hinweise auf ein Vor-
kommen im Baufeld liegen nicht vor.

Insgesamt wird die vorhandene Fauna durch das Vorhaben nicht erhebliche beeinträch-
tigt. Gegenteilige relevante Hinweise hat auch das von der Planfeststellungsbehörde
durchgeführte Anhörungsverfahren der Fachbehörden nicht ergeben. Die dort vorge-
schlagenen Nebenbestimmungen wurden im Wesentlichen inhaltlich unverändert umge-
setzt.

4.2.3 Biologische Vielfalt

Das Vorhaben hat insgesamt keine erheblichen Auswirkungen auf das ökologische Ge-
samtgefüge im Wirkraum des Vorhabens. Maßgeblich dafür ist vor allem, dass Eingriffe
in Natur und Landschaft fast ausschließlich vorübergehender Natur sind und die in An-
spruch genommenen Flächen nach Beendigung der Bauphase wieder in ihren ursprüng-
lichen Zustand versetzt werden. Dementsprechend führt diese Rekultivierung dazu, dass

sich das ökologische Gesamtsystem zeitnah wiederherstellen wird. Das ökologische Defizit für den vor allem vorübergehenden Eingriff wird im Rahmen der Ausgleichsbilanz durch die Vorhabenträgerin kompensiert (siehe dazu im Detail die Ausführungen unter Ziffer **C.VII.2.3** dieses Beschlusses).

4.3 Schutzgut Fläche

Die Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche ergibt sich aus dem Verhältnis von temporärer und dauerhafter Flächeninanspruchnahme sowie der Qualität der betroffenen Flächen. Die Flächeninanspruchnahme ist ganz überwiegend vorübergehender Natur. Überdies erfolgt insoweit eine Rekultivierung der in Anspruch genommenen Flächen nach Abschluss der Baumaßnahmen. Demgemäß ist der Eingriff als nicht erheblich zu bewerten. Dies gilt insbesondere unter Berücksichtigung der in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Flächen, die 73 % der gesamten Fläche ausmachen. Eine ordnungsgemäße Landwirtschaft ist auf diesen Flächen im Anschluss an die Baumaßnahmen wieder möglich, da der Schutzstreifen von fünf Metern beidseitig der Leitung lediglich eine Freihaltung von tief wurzelnden Gehölzen erfordert.

Die dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen machen demgegenüber nur einen sehr geringen Anteil aus. Für diese Flächen sind angemessene Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen, sodass insgesamt das Schutzgut Fläche nicht erheblich beeinträchtigt wird. Gegenteilige relevante Hinweise hat auch das von der Planfeststellungsbehörde durchgeführte Anhörungsverfahren der Fachbehörden nicht ergeben. Die dort vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden im Wesentlichen inhaltlich unverändert umgesetzt.

4.4 Schutzgut Boden

Die Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden berücksichtigt insbesondere die Empfindlichkeit der vorhandenen Bodentypen, deren natürliches Ertragspotenzial sowie die Wirksamkeit der vorgesehenen Bodenschutzmaßnahmen.

Die baubedingten Auswirkungen sind nur vorübergehender Natur. Nach Abschluss der Arbeiten kommt es zu einer Wiederherstellung der in Anspruch genommenen Flächen. Der abgetragene Boden wird dabei zur Verfüllung genutzt. Durch die Aufstellung und Einhaltung eines entsprechenden Bodenschutzkonzepts sind insoweit keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Das Bodenschutzkonzept enthält außerdem Vorgaben hinsichtlich der Oberbodenmiete. Außerdem ist der Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung vorgesehen. Hinsichtlich etwaiger Verdichtungen des Bodens ist der Arbeitsstreifen so eng wie möglich bemessen worden. Außerdem werden im Grundsatz bestehende Wege und Straßen genutzt, um die Anlegung von Baustraßen zu reduzieren.

Im Ergebnis gilt dies auch für die dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen. Im Verhältnis zum Gesamtvorhaben kommt es zu auf einem sehr geringen Flächenanteil zu einer Vollversiegelung. Erhebliche Auswirkungen für das Schutzgut Boden gehen davon nicht aus.

Im Umgang mit Schadstoffen und Kontaminationsverdachtsflächen hat die Vorhabenträgerin neben einem mineralischen Abfallmanagement zusätzliche Maßnahmen zum Umgang mit Altlasten vorgesehen. Diese Maßnahmen betreffen bekannte als auch bislang unbekannte Kontaminationsflächen. Diese Maßnahmen umfassen insbesondere eine Analyse des gehobenen Bodens und einen ordnungsgemäßen Abtransport, sollte das Material aus bodenkundlicher Sicht als nicht wieder einbaufähig bewertet werden. Zum Schutz des Bodens wird außerdem auf das Einsanden der Leitungen verzichtet, um keine zusätzlichen Fremdstoffe in den Boden einzubringen. Gegenteilige relevante Hinweise hat auch das von der Planfeststellungsbehörde durchgeführte Anhörungsverfahren der Fachbehörden nicht ergeben. Die dort vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden im Wesentlichen inhaltlich unverändert umgesetzt.

4.5 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer

Die Bewertung der Auswirkungen auf die Oberflächengewässer berücksichtigt insbesondere die Empfindlichkeit der betroffenen Gewässer, deren ökologischen und chemischen Zustand gemäß WRRL sowie die Art des Querungsverfahrens.

Die baubedingten Auswirkungen auf die Oberflächengewässer sind kurzzeitig und räumlich begrenzt. Durch die Querung in offener Bauweise des Ihner Bachs, des Kerlinger Bachs und des Wallerfanger Altarms kann es potenziell zu Sedimenteinträgen und dem Eintrag wassergefährdender Stoffe kommen, allerdings hat die Vorhabenträgerin in enger Abstimmung mit den zuständigen Wasserbehörden Maßnahmen ergriffen, um dies zu vermeiden. Dazu zählt etwa die Einbringung von Strohballen ins Gewässer nach Maßgabe der Vermeidungsmaßnahme V 1, um Gewässertrübungen zu verhindern. Wasser aus der Bauwasserhaltung wird nur über Absetzbecken in das umliegende Gelände abgeleitet. Das für die Druckprüfung erforderliche Wasser wird aus dem Wallerfanger Altarm entnommen. Um die Wassermenge möglichst gering zu halten, wird das Wasser mehrfach verwendet. Nach Abschluss der Druckprüfung wird das Wasser wieder an der Entnahmestelle am Wallerfanger Saaraltarm eingeleitet, sodass es insoweit zu keiner Beeinträchtigung dieses Gewässers kommt. Vor diesem Hintergrund droht keine Verschlechterung des Zustands der vorbenannten Oberflächengewässer und auch die Beeinträchtigung von Bewirtschaftungszielen, soweit vorhanden, droht nicht.

Dies gilt im Ergebnis auch für die Unterquerung der Saar. Durch die geschlossene Querung der Saar im HDD-Verfahren wird das größte Gewässer nicht direkt beeinträchtigt. Die Bewirtschaftungsziele der WRRL werden auch insoweit nicht gefährdet. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Oberflächengewässer sind insgesamt nicht zu erwarten.

Grundwasser

Die Bewertung der Auswirkungen auf das Grundwasser berücksichtigt insbesondere die Lage in geplanten Wasserschutzgebieten, die Nähe zu Trinkwassergewinnungsanlagen sowie die hydrogeologischen Verhältnisse.

Die baubedingten Auswirkungen auf das Grundwasser sind durch die oberflächennahen und zeitlich begrenzten Eingriffe in den Boden erheblich reduziert. Die Deckschichten über den Horizonten, in denen die Trinkwassergewinnung erfolgt, werden nicht tangiert. Außerdem ist eine Verfüllung der Gräben mit dem Originalmaterial vorgesehen, soweit dessen Einbaufähigkeit festgestellt wurde. Dadurch kann der Eintrag wassergefährdender Stoffe sicher ausgeschlossen werden. Dies gilt ebenso für den Fall, dass Schmierstoffe oder vergleichbare im Rahmen des Baubetriebs genutzte Stoffe austreten können. Die Vorhabenträgerin ist insoweit zur Umsetzung verschiedener Schutzmaßnahmen verpflichtet, die insbesondere die geplanten Trinkwasserschutzgebiete einschließlich der vorhandenen Brunnen und die daran anknüpfende öffentliche Wasserversorgung schützen. Zum Beispiel ist die Lagerung von Betriebs- und Schmierstoffen sowie die Betankung von Arbeitsgeräten in Bereichen, die der Trinkwasserversorgung dienen, sehr stark begrenzt bis ausgeschlossen. Auch insoweit gilt, dass die Schutzmaßnahmen in Abstimmung mit den zuständigen Wasserbehörden festgelegt wurden. Außerdem wurden die jeweils zuständigen Trinkwasserversorger eingebunden und deren Belange berücksichtigt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser sind bei Umsetzung der Schutzmaßnahmen nicht zu erwarten. Soweit das Gebiet um die Saaraue als Hochwasserschutzgebiet ausgewiesen ist, drohen durch das Vorhaben insoweit keine Beeinträchtigungen.

Insgesamt können Beeinträchtigungen des Schutzguts Wasser sicher ausgeschlossen werden. Gegenteilige relevante Hinweise hat auch das von der Planfeststellungsbehörde durchgeführte Anhörungsverfahren der Fachbehörden nicht ergeben. Die dort vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden im Wesentlichen inhaltlich unverändert umgesetzt.

4.6 Schutzgut Klima

Die Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Klima berücksichtigt sowohl das Lokalklima als auch das Globalklima.

Die lokalklimatischen Auswirkungen sind weit überwiegend temporärer Natur und zudem auch räumlich stark beschränkt. Soweit Flächen im Rahmen des Vorhabens versiegelt werden, ist die Versiegelung derart kleinräumig, dass damit keine relevanten Auswirkungen auf das Lokalklima einhergehen. Dies gilt ebenfalls für die vorgenommenen Rodungen, die vom Umfang begrenzt sind. Außerhalb des dauerhaft freizuhaltenden Schutzstreifens wird der Wald bestehen bleiben und zeitnah nach Beendigung der Baumaßnahme einen Kronenschluss über der Leitung bewirken. Demgemäß gehen mit dem Vorhaben keine relevanten nachteiligen Auswirkungen auf das Lokalklima einher.

Dies gilt im Ergebnis auch mit Blick auf das globale Klima. Die im Rahmen der Baumaßnahmen anfallenden CO₂-Emissionen fallen bezogen auf die Emissionen Deutschlands nach Maßgabe der Anforderungen des KSG nicht erheblich ins Gewicht. Dies gilt erst recht im Verhältnis zu den global erzeugten CO₂-Emissionen. Im Übrigen bewirkt die Umstellung der Energieversorgung des Stahlwerks Dillinger Hütte langfristig eine erhebliche Einsparung von CO₂-Emissionen bei der Stahlherstellung. Soweit durch das Vorhaben Bäume bzw. Gehölze entnommen werden, die CO₂-Emissionen aufnehmen und

speichern und zugleich gespeichertes CO₂ freigesetzt wird, ist zu berücksichtigen, dass die Umstellung der Energieversorgung des Stahlwerks auf grünen Wasserstoff nach nachvollziehbaren und plausiblen Schätzungen der Vorhabenträgerin zu Einsparungen von 3,2 Mio. t CO₂ pro Jahr führen kann. Dies entspricht einem Vielfachen der freigesetzten und beim Bauvorhaben erzeugten Mengen.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Klima sind insgesamt nicht zu erwarten. Gegenteilige relevante Hinweise hat auch das von der Planfeststellungsbehörde durchgeführte Anhörungsverfahren der Fachbehörden nicht ergeben.

4.7 Schutzgut Luft

Die Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Luft berücksichtigt die bestehende Luftqualität im Untersuchungsraum sowie die zu erwartenden bau- und anlagebedingten Auswirkungen. Die Auswirkungen auf die Luftqualität durch Staubemissionen während der Bauphase des Vorhabens sind kleinräumig und vor allem von vorübergehender Natur. Dauerhafte nachteilige Auswirkungen auf die Luftqualität gehen mit dem Vorhaben nicht einher. Etwaige Emissionen verteilen sich kurzfristig in der Luft und haben keine Auswirkungen auf die allgemeine Luftqualität. Dies gilt ebenso unter Berücksichtigung der vorhabenbedingten Rodungsmaßnahmen, wodurch Bäume, die eine luftfilternde Funktion haben, entnommen werden. Der Umfang dieser Maßnahmen ist jedoch so gering, dass die Rodung keine relevanten Auswirkungen auf die Luftqualität haben. Die übrigen Bäume in der Umgebung behalten ihre luftfilternde Wirkung. Die Vorhabenträgerin hält zudem die relevanten immissionsschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere des BImSchG und der TA Luft, ein.

Die anlagebedingten Auswirkungen sind, parallel zur Betrachtung des Schutzguts Klima, derart begrenzt, dass dauerhafte nachteilige Auswirkungen auf die Luftqualität damit nicht einhergehen.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Luft sind insgesamt nicht zu erwarten. Gegenteilige relevante Hinweise hat auch das von der Planfeststellungsbehörde durchgeführte Anhörungsverfahren der Fachbehörden nicht ergeben.

4.8 Schutzgut Landschaft

Die baubedingten Auswirkungen sind ausschließlich vorübergehender Natur und führen zu keinerlei dauerhaften Veränderungen des visuell erfassbaren Gesamtcharakters der Landschaft. Dies gilt ebenfalls für die vorzunehmenden Rodungen. In der Offenlandschaft führt die Entnahme von einzelnen Gehölzen und Büschen nicht dazu, dass das Landschaftsbild beeinflusst wird, da diese ohnehin nicht prägend sind. In Waldgebieten wird die Trasse im Wesentlichen entlang von bestehenden Wegen verlaufen. Von außerhalb des Waldgebiets ist die Verlegung und die Freihaltung des Schutzstreifens nicht wahrnehmbar. Innerhalb des Waldgebiets wird zeitnah ein Kronenschluss über dem Schutzstreifen eintreten, sodass sich der Gesamtcharakter des Waldgebiets nicht wesentlich verändert. Dies gilt auch für die Schneise im Steilabfall des Limberges, die für die Wohnbevölkerung und Naherholungssuchende nicht einsehbar ist und sich nicht

wesentlich von Forstwirtschaftsmaßnahmen unterscheidet. Demgemäß führt weder die Rodung als baubedingte Auswirkung noch die Freihaltung als anlagebedingte Auswirkung zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbilds. Dies gilt im Ergebnis auch für die drei Armaturenstationen, die keine Fremdkörper in ihren jeweiligen Landschaftstypen bilden und demgemäß auch nicht zu Veränderungen des Landschaftsbilds führen. Zusätzlich werden diese über Gestaltungsmaßnahmen nach landschaftspflegerischen Vorhaben in die Landschaft integriert.

Sämtliche übrigen Strukturen werden gemäß Ausgangszustand wiederhergestellt. Im Waldgebiet am Limberg erfolgt eine Auflichtung entlang eines breiten Waldweges, wodurch eine geringfügige Steigerung der Sonneneinstrahlung und eine Verbreiterung der Saumgesellschaften eintreten. Dies stellt keine negative Beeinträchtigung dar, sondern erhöht vielmehr die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Waldbildes. Aufgrund des Alters und der Höhe der Bäume bleibt vielfach der Kronenschluss erhalten bzw. wird sich zeitnah wieder einstellen.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind insgesamt nicht zu erwarten. Gegenteilige relevante Hinweise hat auch das von der Planfeststellungsbehörde durchgeführte Anhörungsverfahren der Fachbehörden nicht ergeben.

4.9 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter werden durch das Vorhaben nicht in erheblichem Maße beeinträchtigt. Die archäologisch bekannten Flächen werden durch das Vorhaben weitestgehend nicht berührt. Dies gilt sowohl für die Erosionsrinne, die ggf. Teil einer Festung war, als auch die dort verlaufenden Wälle. Mit Blick auf den Wall I führt die Schneidung des Walls I durch das Baufeld des Vorhabens und die Leitung zu keiner dauerhaften Beeinträchtigung des Walls, da die betroffenen Flächen nach Abschluss der Bauphase wieder hergestellt werden. Insoweit ist außerdem zu berücksichtigen, dass der Wall I bereits durch die dort verlaufende Landstraße getrennt wird und die Planung der Vorhabenträgerin eine bodendenkmalpflegerische Begleitung während der Bauphase vorsieht. Auch die römische Siedlung wird mit einem ausreichenden Abstand umgangen. In Bezug auf unbekannte archäologische Denkmäler bzw. Verdachtsflächen hält die Vorhabenträgerin die Vorgaben des Saarländischen Denkmalsgesetzes ein.

Auch hinsichtlich der sonstigen Sachgüter kommt es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen können nach Abschluss der Baumaßnahme wieder genutzt werden. Dies gilt insbesondere für den Schutzstreifen, der lediglich von tief wurzelnden Gehölzen freizuhalten ist. Soweit die Errichtung der Armaturenstationen landwirtschaftliche Flächen betrifft, werden diese dauerhaft ihrer ursprünglichen Nutzung entzogen. Der Umfang dieser Flächeninanspruchnahme ist jedoch im Verhältnis zur gesamten Fläche des Vorhabens begrenzt. Außerhalb dieser Flächen verbleiben ausreichende Flächen zur Betreibung einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft. Dies gilt ebenfalls, soweit für durchzuführende naturschutzrechtlich erforderliche Ausgleichsmaßnahmen auf Flächen der Landwirtschaft umgesetzt werden. Im Ergebnis gilt Entsprechendes auch für die Waldflächen, die gerodet werden und künftig dauerhaft von

tief wurzelnden Gehölzen freizuhalten sind. Nicht tief wurzelnde Stauden und Gebüsche können auch in diesem Streifen wieder wachsen. Außerdem ist durch die bestehenden Bäume von einem zeitnahen Kronenschluss über dem Schutzstreifen nach Beendigung der Baumaßnahmen auszugehen. Die forstwirtschaftliche Nutzung der nicht in Anspruch genommenen Flächen ist weiterhin möglich, sodass die Nutzung insoweit nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Erhebliche Beeinträchtigungen des kulturellen Erbes und sonstiger Sachgüter sind vorhabenbedingt insgesamt nicht zu erwarten. Gegenteilige relevante Hinweise hat auch das von der Planfeststellungsbehörde durchgeführte Anhörungsverfahren der Fachbehörden nicht ergeben. Die dort vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden im Wesentlichen inhaltlich unverändert umgesetzt.

4.10 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen zwischen den untersuchungsrelevanten Schutzgütern sind in verschiedenen Beziehungen, Richtungen und Intensitäten vorhanden. So dient beispielsweise das Schutzgut Fläche als Grundlage für alle anderen Schutzgüter.

Die Schutzgüter des UVPG stehen in vielfältigen Wechselbeziehungen zueinander. Diese ökosystemaren Zusammenhänge können dazu führen, dass Auswirkungen auf ein Schutzgut mittelbar auch andere Schutzgüter beeinflussen. Im Folgenden werden die wesentlichen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern im Hinblick auf das Vorhaben dargestellt und bewertet.

Wechselwirkungen zwischen Boden, Wasser und Pflanzen

Die baubedingten Eingriffe in den Boden können temporäre Auswirkungen auf die Bodenfunktionen und damit mittelbar auf die Vegetation sowie den Wasserhaushalt haben. Durch die Verdichtung und den Abtrag von Bodenschichten während der Bauphase kann die Infiltrationsfähigkeit des Bodens zeitweise eingeschränkt sein, was zu veränderten Abflussverhältnissen führen kann. Die Wiederherstellung der natürlichen Bodenschichtung nach Abschluss der Bauarbeiten gewährleistet jedoch die Regeneration der Bodenfunktionen.

Im Bereich der Gewässerquerungen (Ihner Bach, Kerlinger Bach, Wallerfanger Altarm) bestehen enge Wechselwirkungen zwischen dem Schutzgut Wasser und der aquatischen sowie uferbegleitenden Vegetation. Temporäre Beeinträchtigungen der Gewässerqualität während der Bauphase können kurzzeitig die Lebensraumqualität für wassergebundene Arten mindern. Die Vorhabenträgerin hat jedoch Maßnahmen ergriffen, insbesondere die Vermeidungsmaßnahme V 1 (Einbringen von Strohballen zur Verringerung der Gewässertrübung) um negative Auswirkungen dieser Art zu vermeiden. Damit ist auch der Wechselwirkung zu Arten im Wasser hinreichend Rechnung getragen. Die Ufervegetation wird nach Abschluss der Maßnahmen wieder hergestellt.

Wechselwirkungen zwischen Klima, Luft und Mensch

Die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Klima und Luft sowie dem Schutzgut Mensch wurden hinreichend berücksichtigt. Baubedingte Emissionen (Staub, Abgase) sind zeitlich und räumlich begrenzt und erreichen keine Konzentrationen, die eine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit bewirken könnten. Die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte der TA Luft wird durch entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sichergestellt.

Betriebsbedingt leistet das Vorhaben einen positiven Beitrag zum Klimaschutz. Durch die Ermöglichung des Wasserstoffeinsatzes in der Stahlproduktion wird eine erhebliche Reduktion von CO₂-Emissionen erreicht. Diese positive Wechselwirkung zwischen der technischen Infrastruktur und dem Schutzgut Klima strahlt mittelbar auch auf das Schutzgut Mensch aus, da die Dekarbonisierung der Industrie langfristig zur Verbesserung der Luftqualität und zur Minderung der Folgen des Klimawandels beiträgt.

Wechselwirkungen zwischen Landschaft, Mensch und kulturellem Erbe

Die Schutzgüter Landschaft, Mensch und kulturelles Erbe weisen funktionale Verflechtungen auf. Die Landschaft erfüllt für den Menschen wichtige Funktionen für Erholung und Naturerleben. Im Trassenverlauf befinden sich keine bedeutsamen Kulturlandschaftselemente oder Denkmäler, deren Beeinträchtigung die Wahrnehmung des kulturellen Erbes durch den Menschen verändern würde. Die unterirdische Verlegung der Leitung stellt sicher, dass das Landschaftsbild nach Abschluss der Bauarbeiten wiederhergestellt wird und die Erholungsfunktion der Landschaft erhalten bleibt.

Wechselwirkungen zwischen Tieren, Pflanzen und Lebensräumen

Die Wechselwirkungen zwischen Tieren und ihren Lebensräumen (Boden, Vegetation, Wasser) sind für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt von besonderer Bedeutung und wurden hinreichend berücksichtigt. Darüberhinausgehende Wechselwirkungen sind nicht ersichtlich.

Wechselwirkung zwischen Tieren, Pflanzen und sonstigen Sachgütern

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern im Sinne des § 2 UVPG können auch durch bestimmte Schutz- oder Ausgleichsmaßnahmen verursacht werden. Dies betrifft etwa die Beanspruchung von Flächen für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, die den Flächenbedarf des Vorhabens erhöhen. Vorliegend hat die Vorhabenträgerin geplant, für Ausgleichsmaßnahmen teilweise landwirtschaftliche Flächen zu nutzen. Aufgrund der vorgesehenen Bepflanzung der Flächen sind überwiegend positive Auswirkungen in Bezug auf die biotischen und abiotischen Ressourcen sowie auf das Landschaftsbild zu erwarten. Außerdem bestehen hinreichende und ausreichend große Alternativflächen zur Aufrechterhaltung der Landwirtschaft. Auch diese Wechselwirkung wurde betrachtet.

Insgesamt sind bei der Bewertung der Wechselwirkungen keine erheblichen negativen kumulativen oder synergetischen Effekte ersichtlich, die durch das Vorhaben verursacht

werden und die über die schutzgutbezogen dargestellten Auswirkungen hinausgehen. Die identifizierten Wechselwirkungen sind überwiegend temporärer Natur. Die vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen tragen den ökosystemaren Zusammenhängen Rechnung und gewährleisten, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der funktionalen Beziehungen zwischen den Schutzgütern eintreten.

4.11 Schutzgutübergreifende Auswirkungen

Über die dargelegten Wechselwirkungen zwischen den untersuchungsrelevanten Schutzgütern und die schutzgutbezogenen Auswirkungen hinaus ergeben sich vorhabenbedingt keine weiteren schutzgutübergreifenden Auswirkungen.

4.12 Kumulative Auswirkungen

Auch aus dem Zusammenwirken des Vorhabens mit anderen Vorhaben können sich nachteilige Umweltauswirkungen ergeben. Ein derartiges Zusammenwirken des Vorhabens mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben oder Tätigkeiten ist nach Maßgabe von Anlage 4 lit. c) ff) UVPG zu ermitteln und zu berücksichtigen. Vorliegend sind derartige kumulative Auswirkungen jedoch nicht ersichtlich und wurden auch nicht im Rahmen des durchgeführten Anhörungsverfahrens der Fachbehörden vorgetragen.

Dies gilt im Ergebnis auch für etwaige grenzüberschreitende Vorhabenwirkungen. Die Planfeststellungsbehörde hat insoweit ordnungsgemäß eine Beteiligung der zuständigen französischen Behörden initiiert. Hinweise darauf, dass etwaige grenzüberschreitende Wirkungen gegen die Verwirklichung des Vorhabens sprechen, haben sich daraus nicht ergeben und sind für die Planfeststellungsbehörde auch darüber hinaus nicht ersichtlich.

5. Zusammenfassende Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG

Die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der vorbetrachteten Schutzgüter werden im Ergebnis als nicht erheblich nachteilig bewertet. Hinsichtlich dieser Schutzgüter sind etwaige durch das Vorhaben hervorgerufene Auswirkungen entweder ausgeschlossen oder – mitunter unter Berücksichtigung von Vorsorge- bzw. vorbeugenden Maßnahmen – lediglich von geringfügiger Intensität.

Soweit bestimmte Maßnahmen potenziell zu erheblichen Beeinträchtigungen führen könnten – dies gilt etwa in Bezug auf das Schutzgut Boden und die Eingriffe in dieses Schutzgut im Rahmen der Bauphase – hat die Vorhabenträgerin eine Planung vorgesehen, die, ergänzt um Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, ausreicht, damit erhebliche Beeinträchtigungen sicher ausgeschlossen werden können. Hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Tiere, Boden, Wasser sowie Landschaft entstehen teilweise vorhabenbedingte Beeinträchtigungen, die als erheblich anzusehen sind, im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge gemäß § 25 UVPG aber mithilfe von in der Planung vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen gemindert und teilweise

ausgeglichen werden können. Darüber hinaus wurden im Rahmen des Anhörungsverfahrens zahlreiche Nebenbestimmungsvorschläge durch die zuständigen Fachbehörden gemacht, die im Wesentlichen inhaltsgleich im hiesigen Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt wurden.

Unter Berücksichtigung der gegensteuernden Maßnahmen und Ersatzmaßnahmen kommt die Planfeststellungsbehörde insgesamt zu dem Ergebnis, dass mit dem planfestgestellten Vorhaben hinsichtlich der Schutzgüter Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Flächen, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter keine unzulässigen erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sind, die der Zulassung des Vorhabens entgegenstehen. Das Vorhaben ist umweltverträglich.

VI. NATURA 2000-Verträglichkeitsprüfung

1. Prüfgrundlagen und Prüfprogramm

Im Bereich der Trassenführung und des Umfelds des Vorhabens Errichtung und Betrieb der Wasserstoffleitung Leidingen – Dillingen befinden sich europäische Schutzgebiete, die Bestandteil des Netzes NATURA 2000 sind. Es handelt sich um

- das FFH- und EU-Vogelschutzgebiet „Nied“ (6605-301),
- das FFH-Gebiet „Bei Gisingen“ (6605-302) und
- das FFH-Gebiet „Rodener Saarwiesen“ (6606-304).

Das Vorhaben wurde vor seiner Zulassung auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der möglicherweise betroffenen Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung überprüft, da alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines NATURA 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG grundsätzlich unzulässig sind. Erhebliche Beeinträchtigungen nach § 34 Abs. 1 BNatSchG können nur verneint werden, wenn ein günstiger Erhaltungszustand trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleibt oder ein bestehender schlechter Erhaltungszustand jedenfalls nicht weiter verschlechtert wird (BVerwG, Urt. v. 06.04.2017 – 4 A 16.16 – juris Rn. 33). Dafür darf aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel verbleiben, dass erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebiets vermieden werden.

Gegenstand der Planfeststellungsunterlagen für das planfestgestellte Vorhaben Errichtung und Betrieb der Wasserstoffleitung Leidingen – Dillingen sind NATURA 2000-Verträglichkeitsstudien, in denen die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen der einzelnen, sich im Untersuchungsraum befindenden NATURA 2000-Gebiete unter Berücksichtigung flächenscharfer und zeitlich konkreter Maßnahmen beurteilt wird

(gebietsbezogene Verträglichkeitsstudien für die zu prüfenden FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete, Planunterlagen D3-01, D3-02 und D3-03).

Das Vorhaben ist vor seiner Zulassung gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen aller FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete innerhalb des Untersuchungsraumes überprüft worden. Die Prüfung der Verträglichkeit hat ergeben, dass das Projekt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Es ist damit FFH-verträglich.

Für jedes beurteilte Gebiet liegt mit den gebietsbezogenen Verträglichkeitsstudien (Planunterlagen D3-01, D3-02 und D3-03) eine abschließende Beurteilung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des jeweiligen NATURA 2000-Gebiets vor. Diese Beurteilung ist durch die Planfeststellungsbehörde für jedes NATURA 2000-Gebiet nachvollzogen und geprüft worden. Auch im Rahmen der durchgeführten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung haben sich keine Aspekte ergeben bzw. sind keine Überlegungen vorgetragen worden, die Zweifel an den Bewertungen der gebietsbezogenen Verträglichkeitsstudien begründen könnten.

Es wurden alle FFH- und Vogelschutzgebiete innerhalb des Untersuchungsraumes berücksichtigt. Der Planfeststellungsbehörde liegen keine Hinweise darauf vor, dass das Vorhaben droht, für andere NATURA 2000-Gebiete festgelegte Erhaltungsziele zu gefährden (zu diesem Maßstab für die Frage der Notwendigkeit einer Verträglichkeitsprüfung BVerwG, Urt. v. 27.11.2018 – 9 A 8/17 – BVerwGE 163, 380 Rn. 84). Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele anderer NATURA 2000-Gebiete kann in Anbetracht der bereits dargelegten Wirkfaktoren des Vorhabens für außerhalb des Untersuchungsraumes liegende NATURA 2000-Gebiete ausgeschlossen werden. Auch im Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren wurden keine objektiven Umstände vorgetragen, die darauf hindeuten, dass eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele anderer NATURA 2000-Gebiete nicht ohne vertiefte Prüfung ausgeschlossen werden könnte.

2. Gebietsbezogene Verträglichkeitsprüfung

2.1 FFH- und EU-Vogelschutzgebiet „Nied“ (6605-301)

Das FFH- und EU-Vogelschutzgebiet „Nied“ (6605-301) umfasst insgesamt eine Fläche von 645 ha. Die Form und Reichweite des Gebiets lässt sich als stark verästelt beschreiben (siehe dazu die Abbildung 3 der Planunterlage D3-01, Ziffer 3.1.1, S. 7). Das Gebiet erstreckt sich ganz überwiegend über das Gemeindegebiet der Gemeinde Rehlingen-Siersburg und ragt mit seinem südlichen Ausläufer (Ihner Bach) in das Gebiet der Gemeinde Wallerfangen hinein. In seiner Gesamtheit bietet sich das NATURA 2000-Gebiet dem Betrachter als überaus reich strukturierte Landschaft mit alt- und totholzreichen Wäldern, Streuobst- und Heckenlandschaften, Halbtrockenrasen, Magerwiesen und großflächigen Wiesen mittlerer Standorte, sowie Feucht- und Gewässerlebensräumen dar. Die Nied selbst gilt als einziger (weitgehend) unverbauter Fluss im Saarland.

Das Vorhaben liegt nur mit einem Teil (ca. 1.460 m²) innerhalb des ausgewiesenen Schutzgebiets. Die planfestgestellte Wasserstoffleitung Leidigen – Dillingen quert das FFH- und Vogelschutzgebiet 6605-301 „Nied“ am südlichsten Ende des Schutzgebietes auf einer Länge von ca. 55 m (siehe dazu die Abbildung 2 der Planunterlage D3-01, Ziffer 2, S. 5). Die Querung des FFH- und Vogelschutzgebietes erfolgt in offener Bauweise mittels Formdüker, wobei eine Überdeckung von mind. 1,5 m im Bereich der Gewässersohle eingehalten werden muss. Bei der Querung wird der gesamte Leitungsstrang vorbereitet, bevor der Graben geöffnet und die Leitung eingezogen wird (vgl. auch Kreuzungsdetailplan B5-13). Vom Vorhaben betroffen ist der Bachlauf selbst sowie der schmale Ufersaum. Die sehr intensiv genutzten Grünlandflächen, deren Randbereiche ebenfalls Teil des Schutzgebietes sind, reichen teilweise bis an den Bachlauf heran (siehe dazu die Fotos 1, 2 und 3 der Planunterlage D3-01, Ziffer 4.1, S. 12 f.).

Für das FFH-Gebiet sind die folgenden Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie ausgewiesen:

- Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (LRT 3150),
- Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion (LRT 3260),
- Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien mit bemerkenswerten Orchideenbeständen (LRT 6210 mit Subtyp 6212 Halbtrockenrasen auf Kalk – LRT 6212),
- Feuchte Hochstaudenfluren planar bis montan (LRT 6430),
- Magere Flachland-Mähwiesen (LRT 6510),
- Kalktuffquellen (LRT 7220 als prioritärer Lebensraumtyp),
- Kalkreiche Niedermoore (LRT 7230),
- Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (LRT 8210),
- Waldmeister-Buchenwald (LRT 9130),
- Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald und subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (LRT 9150),
- Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (LRT 9170),
- Schlucht- und Hangmischwälder (LRT 9180 als prioritärer Lebensraumtyp),
- Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und- *Fraxinus excelsior* (LRT 91E0),
- Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (LRT 91F0).

Für das FFH-Gebiet sind überdies die folgenden Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sowie des Anhangs I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie ausgewiesen:

- Große Hufeisennase,
- Wimperfledermaus,
- Mopsfledermaus,
- Bechsteinfledermaus,
- Großes Mausohr,
- Biber,
- Bitterling,
- Steinbeißer,
- Groppe,
- Kammmolch,
- Grüne Keiljungfer,
- Großer Feuerfalter,
- Goldener Scheckenfalter,
- Gemeine Flussmuschel,
- Pseudoskorpion,
- Wespenbussard,
- Schwarzmilan,
- Rotmilan,
- Eisvogel,
- Grauspecht,
- Schwarzspecht,
- Mittelspecht,
- Neuntöter,
- Silberreiher,
- Schwarzstorch,
- Baumfalke (als Zugvogelart ausgewiesen),

- Wachtel (als Zugvogelart ausgewiesen),
- Flussuferläufer (als Zugvogelart ausgewiesen),
- Turteltaube (als Zugvogelart ausgewiesen),
- Kuckuck (als Zugvogelart ausgewiesen),
- Wendehals (als Zugvogelart ausgewiesen),
- Pirol (als Zugvogelart ausgewiesen),
- Raubwürger (als Zugvogelart ausgewiesen).

Für die Bewertung der vorhabenbedingten Auswirkungen liegen hinsichtlich der Erhaltungsziele des Gebiets und maßgeblichen Bestandteile alle relevanten Daten vor, auf deren Grundlage eine abschließende Prüfung der FFH-Gebietsverträglichkeit des Vorhabens durch die Planfeststellungsbehörde erfolgen kann. Während der Bauphase des Vorhabens zur Querung des Ihner Bachs kommt es im FFH- und Vogelschutzgebiet zu kurzfristigen, räumlich und zeitlich begrenzten, baubedingten Beeinträchtigungen in Form von Aufgrabungen, Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen. Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht relevant.

Von den vorbenannten Lebensraumtypen ist im Bereich der Querung des Ihner Bachs lediglich der Lebensraumtyp 3260 (Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion*) ausgewiesen. Für diesen Lebensraumtyp ist als Erhaltungs- bzw. Entwicklungsziel die Erhaltung eines natürlichen bzw. naturnahen Zustandes der Fließgewässer mit Vegetation festgelegt. Eine erhebliche Beeinträchtigung dieses Lebensraumtyps und der entsprechenden Erhaltungs- bzw. Entwicklungsziele kann vorhabenbedingt aus den folgenden Gründen sicher ausgeschlossen werden.

Vorhabenbedingte Verluste von Flächen eines Lebensraumtyps des Anhangs I der FFH-Richtlinie stellen dann keine erhebliche Beeinträchtigung dar, wenn sie lediglich Bagatelldarstellung haben. Zur Bewertung wendet das Bundesverwaltungsgericht die Orientierungswerte der FuE-Konvention (Lambrecht und Trautner, Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung, Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Juni 2007) mangels besserer Erkenntnisse im Regelfall an, wenngleich der Konvention keine normative Geltung zukommt (siehe dazu das OVG Lüneburg, Urt. v. 22.04.2016, 7 KS 27/15, BeckRS 2016, 46472, Rn. 91 mit Verweis auf BVerwG, Urt. v. 23.04.2014, 9 A 25.12, ZUR 2014, 668, Rn. 66). Vorliegend ist zu berücksichtigen, dass die in Anspruch genommene Fläche des FFH-Gebiets mit ca. 1.460 m² im Verhältnis zur Gesamtfläche des Gebiets von 645 ha lediglich weniger als ein Promille der Gesamtgröße ausmacht. Überdies ist zu berücksichtigen, dass im vorhabenbedingt betroffenen Bereich des Ihner Bachs keine speziellen Vegetationen des Fließgewässers im Rahmen der Kartierungsarbeiten der Vorhabenbeträgerin festgestellt wurden, die baubedingt temporär beeinträchtigt würden. Diese

Fläche geht außerdem nicht dauerhaft verloren, da es nach Abschluss der Baumaßnahmen, die zeitlich und räumlich sehr begrenzt sind, zu einer Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands kommt. Insbesondere für den Randbereich des Gewässers hat dies nach Maßgabe der Ausgleichsmaßnahme M 1 zu erfolgen. Zur Umsetzung dieser Maßnahme ist die Vorhabenträgerin klarstellend gemäß der Nebenbestimmung unter Ziffer **A.V.1.2 Nr. 1** dieses Beschlusses verpflichtet.

Soweit der Schutzstreifen freizuhalten ist, betrifft dies lediglich tief wurzelnde Gehölze. Dies hat jedoch keinerlei Auswirkungen auf den ausgewiesenen Lebensraumtyp und die dazugehörigen Erhaltungsziele. Mittelbare Auswirkungen in Form von Emissionen haben keine relevanten Auswirkungen auf den ausgewiesenen Lebensraumtyp. Vorsorglich hat die Vorhabenträgerin in Bezug auf Sedimenteintrag in das Gewässer die Vermeidungsmaßnahme V 1 vorgesehen, um Gewässertrübungen durch das Einbringen von Strohballen unterhalb der Eingriffsstelle in den Ihner Bach zu verringern. Zur Umsetzung dieser Maßnahme ist die Vorhabenträgerin klarstellend gemäß der Nebenbestimmung unter Ziffer **A.V.1.2 Nr. 1** dieses Beschlusses verpflichtet.

Die beteiligten Fachbehörden haben keine grundlegenden Bedenken hinsichtlich der FFH-Verträglichkeit erhoben. Soweit Inhalts- und Nebenbestimmungen vom Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz und vom Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz (Abteilung D/1) in den Stellungnahmen vom 10.10.2025/28.11.2025 bzw. vom 23.10.2025 vorgeschlagen wurden, wurden diese im Wesentlichen inhaltsgleich unter Ziffer **A.V.1.2** dieses Beschlusses umgesetzt. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Ausgleichsmaßnahme M 1 (siehe dazu z. B. die Nebenbestimmungen unter Ziffer **A.V.1.2 Nr. 4, 10 und 13** dieses Beschlusses). Überdies dient die Maßnahme V 3 der Planung der Vorhabenträgerin ebenfalls dem Erhalt von Kleingewässern. Klarstellend ist die Vorhabenträgerin gemäß der Nebenbestimmung unter Ziffer **A.V.1.2 Nr. 1** dieses Beschlusses zur Umsetzung dieser Maßnahme verpflichtet.

In Bezug auf die vorbenannten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sowie des Anhangs I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie ist im Bereich der Querung des Ihner Bachs landseitig nur der Wendehals als vorkommender Brutvogel ausgewiesen. Im Rahmen der durch die Vorhabenträgerin veranlassten faunistischen Kartierungsarbeiten wurden außerdem der Gartenrotschwanz, der Grünspecht, der Kleinspecht und der Neuntöter nachgewiesen (Revier- bzw. Brutzeitbeobachtung). Die vorhabenbedingt erforderlichen Rodungen werden (auch soweit sie nach Maßgabe der Entscheidung über den vorzeitigen Baubeginn vom 17.12.2025, Az: I 670/6/25-66, durchgeführt wurden) außerhalb der Brutzeiten der vorbenannten Brutvögel durchgeführt. Zur Einhaltung dieser Auflage (siehe dazu den Landschaftspflegerischen Begleitplan, Planunterlage D2-01, Ziffer 8.1.1, S. 80) ist die Vorhabenträgerin klarstellend nach Maßgabe der Nebenbestimmung unter Ziffer **A.V.1.2 Nr. 1** dieses Beschlusses verpflichtet. Außerdem ist der Umfang der Rodungen sehr begrenzt, sodass für die Brutvögel ausreichende Ausweichmöglichkeiten bestehen. Eine Beeinträchtigung der vorbenannten Arten kann daher sicher ausgeschlossen werden.

Flussseitig werden für die gesamten Gewässer des Schutzgebiets (Nied und Ihner Bach) die Gemeine Flussmuschel, die Grüne Keiljungfer, der Steinbeißer und die Groppe ausgewiesen. Das Vorkommen dieser Arten im Ihner Bach kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Ausweislich der fachgutachterlichen Ausführungen kann eine nachhaltige Beeinträchtigung dieser Arten vorhabenbedingt jedoch sicher ausgeschlossen werden. Neben der bereits benannten Vermeidungsmaßnahme V 1 (Eindämmung von Gewässertrübungen), zu deren Umsetzung die Vorhabenträgerin gemäß der Nebenbestimmung unter Ziffer **A.V.1.2 Nr. 1** dieses Beschlusses verpflichtet ist, ist insoweit insbesondere ausschlaggebend, dass die Baumaßnahme einen sehr kurzen Zeitraum umfasst und überdies räumlich begrenzt ist. Im Bereich des Schutzgebiets wird das Baufeld durch die Vorhabenträgerin zudem weiter eingeengt, um dem Erhalt des Schutzgebiets Rechnung zu tragen. Eine nachhaltige Beeinträchtigung der aquatischen bzw. semi-aquatischen Fauna kann demnach sicher ausgeschlossen werden.

Im Ergebnis sind erhebliche vorhabenbedingte Beeinträchtigungen des FFH- und EU-Vogelschutzgebiets „Nied“ (6605-301) in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen sicher ausgeschlossen. Gegenteilige Hinweise haben auch die im Rahmen des Anhörungsverfahrens beteiligten Fachbehörden nicht erbracht. Das Vorhaben Errichtung und Betrieb der Wasserstoffleitung Leidingen – Dillingen ist damit als gebietsverträglich zu bewerten.

2.2 FFH-Gebiet „Bei Gisingen“ (6605-302)

Das FFH-Gebiet „Bei Gisingen“ (6605-302) umfasst eine Fläche von ca. 145 ha. Das Gebiet besteht aus insgesamt vier getrennt liegenden Teilflächen. Charakteristisch für das Gebiet ist dessen großflächige Biotopkomplexität, bestehend aus Kalk-Magerrasen, wärmeliebendem Gebüsch und Magerwiesen im Übergangsbereich zwischen der Muschelkalk-Landschaft des Naturraumes Saar-Nied-Gau und dem Sandsteingebiet des Merzig-Haustädter Buntsandstein-Hügellandes. Zum Gebiet gehören auch bewaldete Kerbtäler im Buntsandstein mit Kalktuffbildung sowie ein aufgelassener Kalksteinbruch mit felsigen Steilwänden und Schuttfuren. Das Gebiet weist das typische Nutzungsmosaik der saarländischen Muschelkalkgebiete auf. An reliefreichen Hangflächen wechseln sich Magerrasen mit Gebüsch, Mähwiesen und Streuobstwiesen ab.

Das Vorhaben liegt nur mit einem Teil (ca. 4.600 m²) innerhalb des ausgewiesenen Schutzgebiets. Die planfestgestellte Wasserstoffleitung quert das FFH-Gebiet L 6605-302 „Bei Gisingen“ am südlichen Ende des Schutzgebietes auf einer Länge von ca. 150 m. Am östlichen Ende des Schutzgebietes grenzt das Baufeld auf einer Länge von ca. 110 m unmittelbar an das Schutzgebiet an (siehe dazu die Abbildungen 1 und 2 der Planunterlage D3-02, Ziffer 2, S. 5). Die Querung des FFH-Gebietes erfolgt in offener Bauweise. Vorhabenbedingt betroffen sind ein schmaler Heckensaum sowie eine intensiv genutzte, artenarme Wiese frischer Standorte (siehe dazu das Foto 1 der Planunterlage D3-02, Ziffer 4.1, S. 9). Neben den dominanten Gräsern Wiesenfuchsschwanz, Honiggras, Knaulgras, Gemeines Weidelgras und Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*) kommen hier nur sehr wenige Krautpflanzen (z. B. Sauerampfer, Scharfer Hahnenfuß, Gemeines Labkraut) vor.

Für das FFH-Gebiet sind die folgenden Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie ausgewiesen:

- Naturnahe Kalk- Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien mit bemerkenswerten Orchideenbeständen (LRT 6210 mit Subtyp 6212 Halbtrockenrasen auf Kalk – LRT 6212),
- Magere Flachland-Mähwiesen (LRT 6510),
- Kalktuffquellen (LRT 7220 als prioritärer Lebensraumtyp),
- Kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas (LRT 8160 als prioritärer Lebensraumtyp),
- Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (LRT 8210),
- Schlucht- und Hangmischwälder (LRT 9180 als prioritärer Lebensraumtyp).

Für das FFH-Gebiet sind überdies die folgenden Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sowie des Anhangs I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie ausgewiesen:

- Große Hufeisennase,
- Mopsfledermaus,
- Großes Mausohr,
- Kammmolch.

Für die Bewertung der vorhabenbedingten Auswirkungen liegen hinsichtlich der Erhaltungsziele des Gebiets und maßgeblichen Bestandteile alle relevanten Daten vor, auf deren Grundlage eine abschließende Prüfung der FFH-Gebietsverträglichkeit des Vorhabens durch die Planfeststellungsbehörde erfolgen kann. Während der temporären Bauphase kommt es im FFH-Gebiet durch die Querung des Gebiets zu kurzfristigen, räumlich und zeitlich begrenzten, baubedingten Beeinträchtigungen in Form von Aufgrabungen, Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen. Mittelbare Auswirkungen sind auch im Hinblick auf den an das Gebiet angrenzenden Verlauf im östlichen Gebiet zu berücksichtigen. Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht relevant.

Von den vorbenannten Lebensraumtypen ist im Bereich der Querung des Gebiets keiner der oben genannten Lebensraumtypen ausgewiesen. Mit Blick auf den vorhandenen Heckensaum, die artenarme Wiese und die vorhandenen Gräser und Krautpflanzen kann eine Einstufung als Lebensraumtyp 6510 (Magere Flachland-Mähwiesen) ausweislich der fachgutachterlichen Ausführungen sicher ausgeschlossen werden. Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Bewertung nach eigener Prüfung. Sie hat auch im durchgeführten Verfahren keine Hinweise auf eine gegenteilige Einschätzung erhalten. Soweit das Vorhaben im östlichen Teil an das FFH-Gebiets angrenzt, kommt es zu keiner direkten Inanspruchnahme von Flächen des Gebiets. Um eine Beeinträchtigung sicher auszuschließen hat die Vorhabenträgerin vorgesehen, das Baufeld mittels eines Bau-

zauns und Trassierbänder in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung abzugrenzen. Klarstellend ist die Vorhabenträgerin gemäß der Nebenbestimmung unter Ziffer **A.V.1.2 Nr. 1** dieses Beschlusses zur Umsetzung dieser Maßnahme verpflichtet und hat diese nach Maßgabe der Nebenbestimmung unter Ziffer **A.V.1.2 Nr. 4** dieses Beschlusses im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung zu konkretisieren. Außerdem ist auch noch zu berücksichtigen, dass die ausschließlich vorübergehend in Anspruch genommene Fläche des FFH-Gebiets mit ca. 4.600 m² im Verhältnis zur Gesamtgröße des Gebiets von ca. 145 ha nur etwa 0,3 % der Gesamtfläche ausmacht. Eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands erfolgt nach Abschluss der Baumaßnahmen.

In Bezug auf die vorbenannten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sowie des Anhangs I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie ist eine erhebliche Beeinträchtigung sowohl im Bereich der Querung des FFH-Gebiets als auch bezüglich der Angrenzung des Vorhabens an den östlichen Teil des FFH-Gebiets mit Sicherheit auszuschließen. Die im Rahmen der Kartierungsarbeiten aufgefundenen Biotoptypen und die Kleinflächigkeit des Eingriffs lassen den sicheren fachgutachterlichen Schluss zu, dass eine Beeinträchtigung der vorbenannten Arten, namentlich der Großen Hufeisennase, der Mopsfledermaus, des Großen Mausohrs und des Kammmolchs, sicher auszuschließen ist. Hinsichtlich etwaiger mittelbarer Auswirkungen sind die Arbeiten derart zeitlich und räumlich begrenzt, dass keine nachhaltigen Beeinträchtigungen drohen. Zudem bestehen hinreichende Ausweichflächen für die vorbenannten Arten.

Im Ergebnis sind erhebliche vorhabenbedingte Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets „Bei Gisingen“ (6605-302) in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen sicher ausgeschlossen. Gegenteilige Hinweise haben auch die im Rahmen des Anhörungsverfahrens beteiligten Fachbehörden nicht erbracht. Insoweit vorgeschlagene Nebenbestimmungen wurden im Wesentlichen inhaltsgleich unter Ziffer **A.V.1.2** dieses Beschlusses aufgenommen. Das Vorhaben Errichtung und Betrieb der Wasserstoffleitung Leidingen – Dillingen ist damit auch für dieses FFH-Gebiet als gebietsverträglich zu bewerten.

2.3 FFH-Gebiet „Rodener Saarwiesen“ (6606-304)

Das FFH-Gebiet „Rodener Saarwiesen“ (6606-304) umfasst eine Gesamtfläche von etwa 27,6 ha. Innerhalb des stark zersiedelten und sonst weitgehend ackerbaulich genutzten Naturraumes stellt das FFH-Gebiet „Rodener Saarwiesen“ im saarländischen Teil der Saaraue eine größere, noch extensiv genutzte Grünlandfläche mit repräsentativen Wiesengesellschaften dar. Das FFH-Gebiet liegt im Naturraum „Saarlouis – Dillingen – Saartal“ und wird vor allem durch einen hohen Anteil an mageren Flachland-Mähwiesen charakterisiert. Das FFH-Gebiet wird durch Gräben entwässert, die die Wiesenflächen im Westen weitgehend zentral von Nord nach Süd durchschneiden. Die Gräben werden teils von Brombeergestrüppen überlagert, teils von linearen Feldgehölzen unterschiedlicher Pionierbaumarten flankiert und nur abschnittsweise von typischer Ufervegetation wie Röhrichten, Hochstaudenfluren und Seggenrieden begleitet.

Die landwirtschaftlich genutzten Bereiche der Rodener Saarwiesen werden ausschließlich als Wiesen bewirtschaftet, weitere Biotoptypen finden sich insbesondere im nicht regelmäßig genutzten Randbereich des Gebietes und entlang der Gräben.

Das Vorhaben liegt nur mit einem Teil (ca. 7.450 m²) innerhalb des ausgewiesenen Schutzgebiets. Die geplante Wasserstoffleitung quert das FFH-Gebiet-L-6606-304 „Rodener Saarwiesen“ am nordwestlichen Ende des Schutzgebietes auf einer Länge von ca. 15 m. Neben dem kleinen Baufeld zur Verlegung der Leitung wird zusätzlich ein Baufeld zum Auslegen des Rohrstranges benötigt (siehe dazu die Abbildungen 1 und 2 der Planunterlage D3-03, Ziffer 2, S. 5). Die Querung des Gebiets erfolgt in offener Bauweise.

Für das FFH-Gebiet ist ausschließlich der folgende Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie ausgewiesen:

- Magere Flachland-Mähwiesen (LRT 6510).

Für das FFH-Gebiet ist außerdem die folgende Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie ausgewiesen:

- Großer Feuerfalter.

Für die Bewertung der vorhabenbedingten Auswirkungen liegen hinsichtlich der Erhaltungsziele des Gebiets und maßgeblichen Bestandteile alle relevanten Daten vor, auf deren Grundlage eine abschließende Prüfung der FFH-Gebietsverträglichkeit des Vorhabens Errichtung und Betrieb der Wasserstoffleitung Leidingen – Dillingen durch die Planfeststellungsbehörde erfolgen kann. Während der temporären Bauphase des Vorhabens kommt es im FFH-Gebiet durch die Querung des Gebiets und Nutzung als Rohrauslagefläche zu kurzfristigen, räumlich und zeitlich begrenzten, baubedingten Beeinträchtigungen in Form von Aufgrabungen, Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen. Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen sind auch für dieses FFH-Gebiet nicht relevant. Für das Auslegen der Rohre wird, nachdem die Wiesen abgemäht sind, eine mobile Baustraße errichtet. Parallel wird der Rohrstrang ausgelegt, verschweißt und eingezogen. Der dort vorhandene Graben muss zudem zwecks Überfahrt verrohrt werden.

Der Lebensraumtyp 6510 (Magere Flachland-Mähwiesen) ist durch den Bereich des geplanten Leitungsbaus nicht betroffen. Hingegen ist der Lebensraumtyp durch das Auslegen des Rohrstranges und das dazu erforderliche Errichten der mobilen Baustraße auf einer Gesamtlänge von ca. 137 m betroffen (siehe dazu die Abbildung 3 der Planunterlage D3-03, Ziffer 4.1, S. 9). Für diesen Lebensraumtyp ist als Erhaltungs- bzw. Entwicklungsziel der Erhalt der bestandserhaltenden und biotopprägenden Bewirtschaftung, die Erhaltung der gehölzfreien bzw. weitestgehend gehölzfreien Bestände und der Erhalt der spezifischen Habitatskomponenten der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten ausgewiesen. Eine erhebliche Beeinträchtigung dieses Lebensraumtyps und der entsprechenden Erhaltungs- bzw. Entwicklungsziele kann vorhabenbedingt aus den nachfolgenden Gründen sicher ausgeschlossen werden.

Durch den Leitungsbau kommt es zu keiner direkten Inanspruchnahme des Lebensraumtyps. Mit Blick auf die Rohrauslagefläche hat die vorübergehende Inanspruchnahme keine dauerhaften erheblichen Beeinträchtigungen der Fläche oder der insoweit normierten Erhaltungs- und Entwicklungsziele zur Folge. Die mobile Baustraße dient gerade dazu, relevante Verdichtungen des Bodens zu vermeiden. Nach Abschluss der Arbeiten wird sie wieder entfernt und die Fläche der Selbstbegrünung überlassen. Zur weiteren Verminderung der Auswirkungen hat die Vorhabenträgerin zudem eine Bauzeitenbeschränkung vorgesehen. Nach Maßgabe der Vermeidungsmaßnahme V 9 werden die Baumaßnahmen im Bereich der Rodener Wiesen im Sommer nach der Mahd der Wiesen durchgeführt. Klarstellend ist die Vorhabenträgerin gemäß der Nebenbestimmung unter Ziffer **A.V.1.2 Nr. 1** dieses Beschlusses zur Umsetzung dieser Maßnahme verpflichtet. Zusätzliche Wiederherstellungsmaßnahmen müssen seitens der Vorhabenträgerin nicht ergriffen werden. Eine Bewirtschaftung und Pflege der Flächen ist nach Abschluss der Baumaßnahmen und der Wiederbegrünung ohne Einschränkungen möglich. Die beanspruchte Fläche ist zudem räumlich begrenzt und beläuft sich in zeitlicher Hinsicht lediglich auf eine Inanspruchnahme von vier Wochen. Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde kommt es demnach nicht zu dauerhaften, erheblichen Beeinträchtigungen des Lebensraumtyps. Gegenteilige Hinweise hat auch das durchgeführte Anhörungsverfahren unter Beteiligung der Fachbehörden nicht ergeben.

Hinsichtlich des Großen Feuerfaltes kann eine erhebliche Beeinträchtigung ebenfalls sicher ausgeschlossen werden. Im Rahmen der durch die Vorhabenträgerin veranlassenen faunistischen Kartierungsarbeiten wurden keine Hinweise auf ein Vorkommen der Art im Baufeld entdeckt. Eine Beeinträchtigung der Art durch die vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen des Gebiets ist aufgrund der begrenzten zeitlichen und räumlichen Inanspruchnahme nach den fachgutachterlichen Ausführungen auszuschließen. Gegenteilige Hinweise hat auch das durchgeführte Anhörungsverfahren unter Beteiligung der Fachbehörden nicht ergeben. Vorgeschlagene Nebenbestimmungen wurden im Wesentlichen inhaltsgleich unter Ziffer A.V.1.2 dieses Beschlusses umgesetzt. Dazu zählt insbesondere auch die Verpflichtung der Vorhabenträgerin nach Maßgabe der Nebenbestimmung unter Ziffer **A.V.1.2 Nr. 18** dieses Beschlusses innerhalb des Gebiets „Rodener Saarwiesen“ das Baufeld vor Baubeginn durch die ÖBB auf die Betroffenheit des Großen Feuerfalters zu kontrollieren und ggf. Anpassungen vorzunehmen. Insgesamt kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Art damit sicher ausgeschlossen werden.

Im Ergebnis sind erhebliche vorhabenbedingte Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets „Rodener Saarwiesen“ (6605-304) in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen sicher ausgeschlossen. Gegenteilige Hinweise haben auch die im Rahmen des Anhörungsverfahrens beteiligten Fachbehörden nicht erbracht. Das Vorhaben Errichtung und Betrieb der Wasserstoffleitung Leidingen – Dillingen ist damit als gebietsverträglich zu bewerten.

VII. Sonstige abwägungserhebliche öffentliche Belange

1. Raumordnung und Landesplanung

1.1 Raumordnung

Bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen, sind gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ROG Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Ziele der Raumordnung sind gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Grundsätze der Raumordnung sind gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Im Unterschied zu den Zielen der Raumordnung stellen Grundsätze der Raumordnung keine landesplanerische Letztentscheidung dar.

Vom Ministerium für Inneres, Bauen und Sport wurde ein Raumordnungsverfahren mit integriertem Zielabweichungsverfahren für das Vorhaben durchgeführt. Das Verfahren wurde mit Zielabweichungsentscheidung und raumordnerischer Beurteilung vom 22.12.2023 - Az.: OBB11 — 2023 Jü – und einer Ergänzung vom 04.07.2024 - Az.: OBB11 — 2024 Jü - abgeschlossen.

Das Vorhaben ist raumverträglich bei Einhaltung der vom Ministerium aufgegebenen Maßgaben und Hinweise: Der Neubau der Wasserstoffleitung Leidingen – Dillingen ist sowohl raumbedeutsam als auch von überörtlicher Bedeutung gemäß § 1 Nr. 14 Raumordnungsverordnung (ROV). Deshalb wurde ein Raumordnungsverfahren (ROV) gemäß § 15 Abs. 1 ROG beim Referat OBB11 Landesplanung, Bauleitung des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport beantragt.

Das Raumordnungsverfahren diente der Ermittlung eines raumverträglichen Trassenkorridors innerhalb dessen im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren der eigentliche Leitungsverlauf bestimmt wird. Fünf verschiedene Trassenvarianten mit einem Korridor von jeweils 300 m wurden betrachtet.

Die Einleitung des Raumordnungsverfahrens erfolgte am 08.08.2023 gemäß § 15 ROG.

Im Ergebnis der raumordnerischen Beurteilung stellte das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport fest, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der getroffenen Maßgaben (Kapitel V der raumordnerischen Beurteilung) mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung in Einklang gebracht werden kann und auch sonstigen Erfordernissen der Raumordnung entspricht. Die in Kapitel 5.1 der Raumordnungsbeurteilung getroffenen Maßgaben sind in dem nachfolgenden Zulassungsverfahren zu berücksichtigen und

durch entsprechende Festlegungen, Auflagen oder Bedingungen weiter zu konkretisieren. Als Ergebnis der Abwägung gibt es nach dem Vorliegen der raumordnerischen Beurteilung eine Vorzugsvariante.

Des Weiteren stellte das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport fest, dass die Zielabweichung gemäß § 6 Abs. 2 ROG i. V. m. § 5 Saarländisches Planungsgesetz (**SLPG**) unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge des Landesentwicklungsplans, Teilabschnitt „Umwelt (Vorsorge für Flächennutzung, Umweltschutz und Infrastruktur)“ vom 13. Juli 2004, nicht berührt werden.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der diesem Verfahren vorangegangenen Bewertung an. Das nunmehr auch durchgeführte Planfeststellungsverfahren hat keinerlei Hinweise erbracht, die es gebieten würden, von den Festlegungen im zuvor durchgeführten Raumordnungsverfahren abzuweichen. Dies gilt ebenso hinsichtlich der erteilten Zielabweichung. Insgesamt stehen raumordnerische Belange der Verwirklichung des Vorhabens damit nicht entgegen.

1.2 Landesplanung

Auf Ebene der Landesplanung sind keine Vorgaben des aktuellen Landesentwicklungsplans ersichtlich, die der Verwirklichung des hiesigen Vorhabens entgegenstünden. Gegenteilige Hinweise wurden im Rahmen des durchgeführten Anhörungsverfahrens nicht vorgetragen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die beteiligten Fachbehörden.

2. Natur- und Landschaftsschutz

2.1 Europäisches Netz „NATURA 2000“ Verträglichkeitsprüfung

Im räumlichen Wirkungsbereich des Vorhabens befinden sich insgesamt drei europäische Schutzgebiete, die Bestandteil des Netzes NATURA 2000 sind. Für jedes betroffene Gebiet liegt eine gebietsbezogene Verträglichkeitsstudie mit einer abschließenden Beurteilung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des jeweiligen NATURA 2000-Gebiets vor. Das Vorhaben Errichtung und Betrieb der Wasserstoffleitung Leidingen – Dillingen ist vor seiner Zulassung auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der möglicherweise betroffenen Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung überprüft. Die Ergebnisse der behördlichen NATURA 2000-Verträglichkeitsprüfung sind unter Ziffer **C.VI.2.1 – 2.3** dieses Beschlusses gebietsbezogen dargelegt. Das Vorhaben ist mit dem Netz NATURA 2000 verträglich.

2.2 Artenschutzrechtliche Zulässigkeit

2.2.1 Prüfgrundlagen und Prüfprogramm der besonderen artenschutzrechtlichen Prüfung

Das Vorhaben muss den besonderen artenschutzrechtlichen Vorgaben der §§ 44 ff. BNatSchG genügen. Dies hat die Planfeststellungsbehörde mit positivem Ergebnis geprüft. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht erfüllt.

Nach den sog. Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 1 und 2 BNatSchG gelten Sonderregelungen für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden.

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG dann nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Das anhand einer wertenden Betrachtung auszufüllende Kriterium der Signifikanz trägt dem Umstand Rechnung, dass für Tiere bereits vorhabenunabhängig ein allgemeines Tötungs- und Verletzungsrisiko besteht, welches sich nicht nur aus dem allgemeinen Naturgeschehen ergibt, sondern auch dann sozialadäquat sein kann und deshalb hinzunehmen ist, wenn es zwar vom Menschen verursacht ist, aber nur einzelne Individuen betrifft (BVerwG, Beschl. v. 07.01.2020 – 4 B 20:19 – juris Rn. 5).

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder

Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.

Zudem liegt gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG in Fällen einer Betroffenheit der genannten Arten kein Verstoß gegen das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Dabei handelt es sich um CEF-Maßnahmen („measures to ensure the continued ecological functionality of breeding sites or resting places“ EU-Kommission, Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC, 2007, S. 47 ff.), welche der Sicherstellung der Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion dienen. Es sind auch Maßnahmen denkbar, um den Erhaltungszustand bei Störungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu stützen oder um Tötungen bzw. Verletzungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden. So können Maßnahmen, welche zur Vermeidung des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vorgesehen sind, u.U. auch hinsichtlich der Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kreditiert werden.

2.2.2 Ergebnisse der Relevanzprüfung

Prüfgegenstand des besonderen Artenschutzes sind für Eingriffsvorhaben im Sinne von § 15 Abs. 1 BNatSchG gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nur die in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten, europäische Vogelarten und solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind; eine entsprechende Rechtsverordnung wurde jedoch bisher nicht erlassen.

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (Planunterlage D4-01) hat, orientiert an den „Hinweisen zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung“ des Landesamts für Umwelt- und Arbeitsschutz (2020), die folgenden im Saarland vorkommenden

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- regelmäßigen Brutvogelarten im Saarland (nach dem Atlas der Brutvögel des Saarlandes sowie Fortschreibungsdaten des ZfB),
- Rastvögel des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie und gefährdete Zugvögel im Sinne des Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sowie
- die restlichen, nach BNatSchG streng geschützten Arten

einer fachgutachterlichen Bewertung unterzogen. Es wurden im Rahmen der faunistischen Kartierungsarbeiten die folgenden, nach Artengruppen differenzierten Tierarten (potenziell) ermittelt:

- 65 Vogelarten bestehend aus 36 Brutvogelarten (davon vier planungsrelevant), 18 Randsiedler (davon neun planungsrelevant), neun Nahrungsgäste (davon drei planungsrelevant) und zwei überfliegende Arten (siehe im Detail die Tabelle 1 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags, Planunterlage D4-01, Ziffer 2.3.1.1, S. 9),
- 13 Fledermausarten (siehe im Detail die Tabellen 2 und 3 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags, Ziffer 2.3.2, S. 12 f.),
- Säugetiere (Wildkatze, Haselmaus),
- Reptilien (Mauereidechse) und
- Amphibien (Teichfrosch, Feuersalamander, Erdkröte).

Im Übrigen kann das Vorkommen sonstiger relevanter Arten aufgrund ihrer Verbreitung im Saarland unter Berücksichtigung der vorhabenbedingt berührten Lebensräume sicher ausgeschlossen werden. Hinsichtlich des Bibers finden sich zwar im Bereich des Ihner Bachtals und des Saarlarms bei Wallerfangen potenzielle Habitate. In beiden Bereichen konnten allerdings keine Hinweise der Art (Fraßspuren, Biberrutschen, Biberdämme) festgestellt werden, sodass die fachgutachterlichen Ausführungen ein Vorkommen nachvollziehbar mit hinreichender Sicherheit ausschließen. Gleiches gilt im Ergebnis für den Feuerfalter. Der für das Gebiet der „Rodener Wiesen“ genannte Feuerfalter wird durch die kleinflächigen und vorübergehenden Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt. Hinweise auf ein Vorkommen im Baufeld wurden im Rahmen der faunistischen Kartierungsarbeiten nicht entdeckt. Rein vorsorglich hat die Vorhabenträgerin zudem die Nebenbestimmung unter Ziffer **A.V.1.2 Nr.18** dieses Beschlusses aufgenommen, wonach innerhalb des FFH- und Landschaftsschutzgebiets „Rodener Saarlarm“ das Baufeld vor Baubeginn durch die ÖBB auf die Betroffenheit des Großen Feuerfalters zu kontrollieren ist und ggf. Anpassungen vorzunehmen sind. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Prüfung ist demnach nicht erforderlich. Allein die vorbenannten Artengruppen sind demnach einer artbezogenen Prüfung zu unterziehen.

2.2.3 Artbezogene Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

2.2.3.1 Säugetiere (ohne Fledermäuse)

Aus der Artengruppe der Säugetiere sind nach den Ergebnissen der Relevanzprüfung die Wildkatze und die Haselmaus zu prüfen. Hinsichtlich des Bibers konnte ein Vorkommen mit Verweis auf die Ausführungen zur Relevanzprüfung aus fachgutachterlicher Sicht sicher ausgeschlossen werden.

Wildkatze

In Bezug auf die Wildkatze ist festzuhalten, dass die potenziellen Habitatstrukturen im Nahbereich des Trassenverlaufs keine besonders gute Eignung aufweisen. Demgemäß gehen die fachgutachterlichen Ausführungen davon aus, dass der Trassenbereich durch die Wildkatze allenfalls zur Nahrungssuche und Jagd genutzt wird. Geeignete Quartierstrukturen finden sich im Umfeld des Untersuchungsraums. Aufgrund der im gesamten Waldbereich vorliegenden Habitate kann ein potenzielles Vorkommen der Wildkatze nicht sicher ausgeschlossen werden.

Das Tötungs- und Verletzungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird durch das Vorhaben für die Wildkatze nicht verletzt. Da davon auszugehen ist, dass die Art den direkten Eingriffsbereich des Vorhabens allenfalls als Jagdhabitat nutzt, kann eine Verwirklichung des Tötungs- und Verletzungsverbots sicher ausgeschlossen werden. Die Art weist gegenüber menschlichen Aktivitäten und sonstigen Störquellen ein hohes Meideverhalten auf, sodass eine Verletzung oder gar Tötung von Individuen nicht zu erwarten ist. Besondere Schutz- oder Vermeidungsmaßnahmen sind insoweit nicht erforderlich.

Auch eine tatbestandliche Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann vorhabenbedingt sicher ausgeschlossen werden. Beeinträchtigungen durch die menschliche Aktivität am Bauort und damit einhergehende temporäre Lärm- und Lichtemissionen können tagsüber zwar zu Störungen der Art führen. Diese sind aufgrund der hinreichenden Ausweichmöglichkeiten in vom Vorhaben nicht betroffenen Gebiete nicht erheblich. Erhebliche Störungen könnten jedoch während der Hauptaktivitätszeit bei Nacht der Wildkatze entstehen, da die Art insoweit eine besondere Sensibilität aufweist. Insoweit hat die Vorhabenträgerin jedoch ein Nachtarbeitsverbot in ihrer Planung vorgesehen. Das Verbot nach Maßgabe der Vermeidungsmaßnahme V 8 ist klarstellend gemäß der Nebenbestimmung unter Ziffer **A.V.1.2 Nr. 1** dieses Beschlusses verpflichtend durch die Vorhabenträgerin umzusetzen. Darüber hinaus gilt ergänzend nach der Nebenbestimmung unter Ziffer **A.V.1.2 Nr. 22** dieses Beschlusses, dass eine dauerhafte Beleuchtung der Baustelle und Baustelleneinrichtung bei Nacht verboten ist. Durch diese Maßnahmen kann eine erhebliche Störung der Art Wildkatze im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden.

Schließlich wird auch das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG hinsichtlich der Wildkatze vorhabenbedingt nicht verwirklicht. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art sind im direkten Eingriffsbereich des Vorhabens nicht vorhanden. Die allenfalls im Umfeld vorhandenen Habitate sind vorhabenbedingt nicht betroffen.

Es ist zusammenfassend festzuhalten, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG bezüglich der Wildkatze nicht eintreten werden. Für die Wildkatze sind die artenschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

Haselmaus

Für die Haselmaus stellen die Gehölzbereiche im Trassenverlauf geeignete Habitate dar. Eine erhöhte Habitatqualität für die Art findet sich etwa in den Gebüschstrukturen

und gestuften Waldrändern südlich von Oberlimberg. Aber auch im Waldesinneren finden sich hohe Habitatqualitäten mit Haseln und Sträucher mit einem geeigneten Nahrungsangebot. Ein tatsächlicher Nachweis der Art wurde durch die Vorhabenträgerin im Rahmen der veranlassten faunistischen Untersuchungen nicht erbracht, aufgrund der geeigneten Habitatstrukturen kann ein potenzielles Vorkommen jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Das Tötungs- und Verletzungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird vorhabenbedingt in Bezug auf die Haselmaus im Ergebnis nicht verwirklicht. Individuenverluste der Haselmaus können durch die Vornahme von Rodungsarbeiten zwar eintreten, allerdings hat die Vorhabenträgerin Maßnahmen vorgesehen, damit das Risiko von Individuenverlusten gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 5 BNatSchG nicht signifikant erhöht wird. Nach der Vermeidungsmaßnahme V 7 sind Gehölzrodungen schonend vorzunehmen. Das heißt, diese dürfen ausschließlich außerhalb der Aktivitätszeit der Haselmaus durchgeführt werden und die unterirdischen Gehölzbestandteile verbleiben zunächst im Boden. Sie werden in der Aktivitätszeit der Haselmaus im Frühjahr entfernt werden, wenn die Haselmaus diese Gehölzstrukturen bereits verlassen hat. Zur Umsetzung dieser Maßnahme ist die Vorhabenträgerin gemäß der klarstellenden Nebenbestimmung unter Ziffer **A.V.1.2 Nr. 1** dieses Beschlusses verpflichtet. Ergänzend gelten in Bezug auf Rodungsmaßnahmen die Vorgaben der Nebenbestimmung unter Ziffer **A.V.1.2 Nr. 19** dieses Beschlusses. Durch Beachtung und Umsetzung dieser Vorhaben kann die Verwirklichung des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden.

Auch die Verwirklichung des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG tritt vorhabenbedingt nicht ein. Durch die zuvor benannten Maßnahmen ist jedenfalls eine erhebliche Störung der Haselmaus auszuschließen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt. Neben den vorbenannten Maßnahmen wird die Vorhabenträgerin als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF 3) Ersatzquartiere für die vorübergehende Inanspruchnahme des Lebensraums der Haselmaus errichten. Zur Umsetzung dieser Maßnahme ist die Vorhabenträgerin gemäß der klarstellenden Nebenbestimmung unter Ziffer **A.V.1.2 Nr. 1** dieses Beschlusses verpflichtet. Eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG tritt vorhabenbedingt damit insgesamt nicht ein.

Schließlich wird auch das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht verwirklicht. Durch die Umsetzung der vorbenannten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (CEF 3) bleibt jedenfalls im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Es ist zusammenfassend festzuhalten, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG bezüglich der Haselmaus nicht eintreten werden. Für die Haselmaus sind die artenschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

2.2.3.2 Fledermäuse

Die im Untersuchungsgebiet vorkommenden und potenziell durch das Vorhaben betroffenen 13 Fledermausarten sind die Zwergfledermaus, der Kleine Abendsegler, die Breitflügelfledermaus, das Große Mausohr, die Mopsfledermaus, das Braune Langohr, das Graue Langohr, die Wasserfledermaus, die Kleine Bartfledermaus, die Große Bartfledermaus, die Fransenfledermaus, die Bechsteinfledermaus und die Große Hufeisennase. Sie sind ausnahmslos Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und streng geschützte Arten nach § 7 BNatSchG. Somit wurden insgesamt 13 Fledermausarten dokumentiert, die das Untersuchungsgebiet und die nahe Umgebung (Offenland- Siedlungs- und Waldbereiche) zur Nahrungssuche bzw. im Rahmen von Transferflügen nutzen.

Für die Arten Mopsfledermaus und Bechsteinfledermaus wurde eine Quartiernutzung (Wochenstubenquartiere) in den Altholzflächen im nahen Umfeld dokumentiert. Im Rahmen der Netzfanguntersuchung und daran anschließenden Telemetriestudie konnten zwei Quartierbäume der Mopsfledermaus, sowie ein Quartierbaum der Bechsteinfledermaus ermittelt werden. In diesem Teilbereich wurden auch mehrere potenzielle Fledermausquartiere mit sehr guter bis guter Eignung festgestellt, die z. T. auch im Trassenstreifen liegen und potenziell von den vorgenannten Arten genutzt werden.

Im Ergebnis kann eine vorhabenbedingte Verwirklichung des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verneint werden. Insoweit ist zu sehen, dass Individuenverluste durch die Rodung von Quartierbäumen bzw. Bäumen mit Quartierpotenzial eintreten können. Dies betrifft insbesondere die Altholzflächen im östlichen Teil des Untersuchungsgebiets. Neben den Quartierbäumen kann eine Nutzung von Schwarmquartieren durch Fledermäuse nicht sicher ausgeschlossen werden. Durch die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen V 5 (Erhalt von Wochenstubenquartieren) und V 6 (Erhalt von Höhlenbäumen) können Individuenverluste jedoch vermieden werden. Zur Umsetzung dieser Maßnahme ist die Vorhabenträgerin gemäß der klarstellenden Nebenbestimmung unter Ziffer **A.V.1.2 Nr. 1** dieses Beschlusses verpflichtet.

Eine Verwirklichung des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann ebenfalls sicher ausgeschlossen werden. Durch die vorübergehende Flächeninanspruchnahme kann es zwar zu Beeinträchtigungen von Nahrungshabitaten kommen, allerdings bestehen insoweit hinreichende Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen 13 Fledermausarten. Eine dauerhafte Beeinträchtigung von Jagdhabitaten mit Folgen für die lokale Population ist insoweit nicht zu erwarten. Die Schneise entlang des Trassenverlaufs kann ausweislich der gutachterlichen Ausführungen sogar positive Effekte auf das lokale Insektenvorkommen und damit auf die Nahrungsquellen der Fledermäuse haben. Hinsichtlich etwaiger mittelbarer Störungen wirkt sich für Fledermäuse das Verbot nach Maßgabe der Vermeidungsmaßnahme V 8 aus (Nachtarbeitsverbot), auch wenn dies originär für die Wildkatze konzipiert ist. Zur Umsetzung dieser Maßnahme ist die Vorhabenträgerin gemäß der klarstellenden Nebenbestimmung unter Ziffer **A.V.1.2 Nr. 1** dieses Beschlusses verpflichtet. Darüber hinaus gilt ergänzend nach der Nebenbestimmung unter Ziffer **A.V.1.2 Nr. 22** dieses Beschlusses, dass eine dauerhafte Beleuchtung

der Baustelle und Baustelleneinrichtung bei Nacht verboten ist. Durch diese Maßnahmen kann eine erhebliche Störung der Fledermausarten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden.

Schließlich wird auch das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht verwirklicht. Durch die Umsetzung der vorbenannten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (CEF 2), durch die die Vorhabenträgerin Ersatzquartiere für Fledermäuse schafft, bleibt jedenfalls im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten. Zur Umsetzung dieser Maßnahme ist die Vorhabenträgerin gemäß der klarstellenden Nebenbestimmung unter Ziffer **A.V.1.2 Nr. 1** dieses Beschlusses verpflichtet.

Es ist zusammenfassend festzuhalten, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG bezüglich der (potenziell) vorkommenden 13 Fledermausarten nicht eintreten werden. Für die (potenziell) vorkommenden Fledermausarten sind die artenschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

2.2.3.3 Reptilien – Mauereidechse

Insgesamt finden sich im Untersuchungsgebiet nur wenige Bereiche, denen ein Habitatpotenzial für Reptilien zugesprochen werden kann. Das strukturierte Grünland im Ortsumfeld von Oberlimberg stellt für Reptilien eine durchschnittliche Habitateignung bereit. Im Waldrandbereich wurden auch Steinmauern kartiert, die nach den fachgutachterlichen Ausführungen aufgrund der Beschattung keine besondere Bedeutung für Reptilien haben. Die gesamte Hochfläche der Muschelkalklandschaft weist überdies keine geeigneten Habitate für Reptilien auf. Entsprechend konnten Reptilien im Rahmen der von der Vorhabenträgerin veranlassten faunistischen Kartierungen dort nicht nachgewiesen werden.

Die Bahnanlagen im Bereich der Saaraue bzw. auf dem Röderberg bilden hingegen einen Lebensraum für die Mauereidechse. Mauereidechsen besiedeln u. a. Mauern, Bahnanlagen, Straßenböschungen und Gewerbe- und Industrieflächen, Bergbaufolgefächern oder Steinbrüche. Im Saarland ist die Mauereidechse nahezu flächendeckend vertreten. Fachgutachterlich wird daher davon ausgegangen, dass sich das Mauereidechsen-Vorkommen über den gesamten Bereich entlang der Bahngleise der Strecke Saarbrücken-Trier sowie der Nebengleise im Bereich der Dillinger Hütte erstreckt. Aufgrund dieser Ausführungen hat der Fachgutachter nachvollziehbar auf eine artenschutzrechtliche Bewertung der Reptilien als Artengruppe insgesamt verzichtet und lediglich die Art Mauereidechse bewertet.

Eine vorhabenbedingte Tötung- oder Verletzung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG der Mauereidechse kann sicher ausgeschlossen werden. Es kommt vorhabenbedingt zu keiner direkten Inanspruchnahme von potenziellen Habitaten der Mauereidechse. Soweit die Gefahr besteht, dass sich Mauereidechsen ins Baufeld bewegen, wird die Vorhabenträgerin nach Maßgabe der Vermeidungsmaßnahme V 10

einen Reptilienschutzzaun errichten. Zur Umsetzung dieser Maßnahme ist die Vorhabenträgerin gemäß der klarstellenden Nebenbestimmung unter Ziffer **A.V.1.2 Nr. 1** dieses Beschlusses verpflichtet. Dessen Lage ist im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung zu konkretisieren. Nach Maßgabe der Nebenbestimmung unter Ziffer **A.V.1.2 Nr. 25** dieses Beschlusses sind außerdem im Zuge der Baufeldfreimachung alle Strukturen (z. B. Lesesteinhaufen), die Amphibien oder Reptilien als Versteckmöglichkeit dienen könnten, zu entfernen und – nach Möglichkeit – außerhalb des Baufelds aufzuschichten. Gemäß der Nebenbestimmung unter Ziffer **A.V.1.2 Nr. 29** sind die in den Maßnahmenplänen entsprechend gekennzeichneten Bereiche mit Habitatpotenzial für Reptilien vor Baubeginn durch einen fachkompetenten Tierökologen auf aktuelle Vorkommen zu kontrollieren. Treten Hinweise auf Vorkommen auf, sind weitergehende Vermeidungsmaßnahmen abzuleiten. Die Kontrollergebnisse sind dem LUA (Fachbereich 3.1) zur Prüfung vorzulegen. Durch die vorbenannten Maßnahmen kann eine Verwirklichung des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden.

Unter Berücksichtigung der vorbenannten Vermeidungsmaßnahmen kommt es auch zu keiner erheblichen Störung mit Wirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

Da der direkte Eingriffsbereich des Vorhabens kein Habitat der Mauereidechse darstellt, ist eine Verwirklichung des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ebenfalls sicher ausgeschlossen.

Es ist zusammenfassend festzuhalten, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG bezüglich der Art Mauereidechse nicht eintreten werden. Auch insoweit sind die artenschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

2.2.3.4 Amphibien

Lebensräume von Amphibien sind durch das Vorhaben in geringem Umfang berührt. Gegenüber der Einfahrt des Golfplatzes in Oberlimberg befindet sich eine Schotterfläche, die als Lagerfläche für Baumstämme, Erdmassen und Baustoffe genutzt wird. Im Randbereich des Platzes wurden temporäre Kleinstgewässer mit mäßiger Habitatqualität festgestellt, die durch zwei Individuen des Teichfrosches besiedelt werden. Rufe des Teichfrosches in der Nähe des Golfplatzes deuten dort auf ein Vorkommen hin. Innerhalb des Waldes finden sich verschiedene temporäre und dauerhafte Kleinstgewässer, aber auch Quellbachbereiche, die für Feuersalamander als Habitat geeignet sind. Des Weiteren wurden im Rahmen der Kartierungen temporär ausgebildete Kleingewässer (z.B. Tümpel, wegbegleitende Gräben und Fahrspuren) festgestellt, die potenziell als Laichplätze für verschiedene Amphibienarten (z.B. den Teichfrosch) dienen können. Auch der Wallerfanger Altarm stellt einen potenziellen Lebensraum für Amphibien (z.B. die Erdkröte) dar. Streng geschützte bzw. im Anhang IV der FFH-RL gelistete Amphibienarten wurden durch den Fachgutachter nicht kartiert. Aufgrund der potenziell vorhandenen Habitate ist die nachfolgende Prüfung geboten. Die Amphibien können insoweit als Artengruppe gemeinsam geprüft werden.

Das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird im Ergebnis nicht verwirklicht. Zwar kann es aufgrund der vorhandenen Kleinstgewässer im Untersuchungsraum zu vorhabenbedingten Individuenverlusten kommen und auch während der Wanderzeiten sind Verletzungen denkbar, z.B. zwischen dem Golfplatz und den südlich davon liegenden Waldbereichen, allerdings hat die Vorhabenträgerin hinreichende Maßnahmen vorgesehen, um vorhabenbedingte Individuenverluste insoweit zu verhindern. Nach Maßgabe der Vermeidungsmaßnahme V 3 wird die Vorhabenträgerin eine Baufeldkontrolle durchführen und Kleingewässer erhalten. Zur Umsetzung dieser Maßnahme ist die Vorhabenträgerin gemäß der klarstellenden Nebenbestimmung unter Ziffer **A.V.1.2 Nr. 1** dieses Beschlusses verpflichtet. Nach Maßgabe der Nebenbestimmung unter Ziffer **A.V.1.2 Nr. 25** dieses Beschlusses sind außerdem im Zuge der Baufeldfreimachung alle Strukturen (z. B. Lesesteinhaufen), die Amphibien oder Reptilien als Versteckmöglichkeit dienen könnten, zu entfernen und – nach Möglichkeit – außerhalb des Baufelds aufzuschichten. Gemäß der Nebenbestimmung unter Ziffer **A.V.1.2 Nr. 26** sind die in den Maßnahmenplänen entsprechend gekennzeichneten Bereiche mit Habitatpotenzial für Reptilien vor Baubeginn durch einen fachkompetenten Tierökologen auf aktuelle Vorkommen zu kontrollieren. Treten Hinweise auf Vorkommen auf, sind weitergehende Vermeidungsmaßnahmen abzuleiten. Die Kontrollergebnisse sind dem LUA (Fachbereich 3.1) zur Prüfung vorzulegen. Schließlich sind Gräben und Bohrgruben nach Maßgabe der Nebenbestimmung unter Ziffer **A.V.1.2 Nr. 27** zu kontrollieren. Durch die vorbenannten Maßnahmen kann eine Verwirklichung des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden.

Unter Berücksichtigung der vorbenannten Vermeidungsmaßnahmen kommt es auch zu keiner erheblichen Störung mit Wirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Insbesondere liegen im Umfeld des Vorhabens hinreichende Ausweichhabitate.

Aufgrund der hohen Dynamik, mit der sich Amphibien kurzfristig Kleingewässer als Fortpflanzungs- und Ruhestätten suchen und besiedeln, ist eine Beschädigung von Habitaten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG denkbar. Unter Beachtung der vorbenannten Vermeidungsmaßnahmen wird die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Es ist zusammenfassend festzuhalten, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG bezüglich der Artengruppe der Amphibien nicht eintreten werden. Für die Artengruppe der Amphibien sind die artenschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

2.2.3.5 Europäische Vogelarten

Die Vorhabenträgerin hat die planungsrelevanten Arten im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag teilweise gemeinsam betrachtet. Eine zusammengefasste Prüfung der genannten Arten in der nachfolgenden Form ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde zulässig, da die Vorhabenauswirkungen in Bezug auf die einzelnen Arten innerhalb einer Gruppe sehr ähnlich sind und Besonderheiten, soweit vorhanden, gleichwohl

berücksichtigt werden (zur Zulässigkeit von Gildenprüfungen vgl. BVerwG, Beschl. v. 8.3.2018 – 9 B 25.17 – KommJur 2018, 220, 225; BVerwG, Beschl. v. 15.07.2020 – 9 B 5.20 – NVwZ 2021, 254, 256 Rn. 13).

Brutvogelarten

Als planungsrelevante Brutvogelarten hat die Vorhabenträgerin im Rahmen der faunistischen Kartierungsarbeiten den Waldkauz, den Wendehals, den Star und den Bluthänfling ermittelt. Der Waldkauz weist eine hohe Siedlungsdichte im Untersuchungsgebiet (UG) auf. Zwei Reviere wurden im Nahbereich der Trasse erfasst. Die Art nutzt alte Schwarzspechthöhlen als Brutstandort. Der Wendehals besiedelt die obstbaumreichen Gartenstrukturen am Südrand von Oberlimberg. Die Entfernung zur geplanten Trasse beträgt ca. 20 m. Dieser Teilbereich bietet der Art gute Brut- und Nahrungsflächen (Gehölze als Brutstätte, Grünflächen zur Nahrungssuche). Der Star wurde als lokaler Brutvogel mit zwei Revieren bzw. Revieranteilen dokumentiert. Ein Revier liegt in einer Gehölzgruppe am Südrand des Golfplatzes, ein weiteres in einem Waldbereich südlich von Oberlimberg. Zudem wurde die Art als Randsiedler mit zwei Revieren in einem Waldbereich südlich des Vorhabensbereichs bzw. in einem Gehölzbereich östlich von Oberlimberg erfasst. Der Bluthänfling brütet im westlichen UG in Gehölzen im Randbereich eines Feldweges. Der hier liegende strukturreiche Offenlandbereich bietet geeignete Habitatgrundlagen. Die vier vorbenannten Arten verbindet, dass es sich um lokale Brutvogelarten in den Gehölzstrukturen bzw. Waldbereichen handelt, die innerhalb des Untersuchungsgebiets nachgewiesen wurden.

Eine Verwirklichung des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann im Ergebnis verneint werden. Generell kann es bei Gehölzrodungen zu baubedingten Tötungen der lokal vorkommenden gebüsch- bzw. gehölzbrütenden Vogelarten kommen. Durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kann eine Verwirklichung des Verbotstatbestands jedoch vermieden werden. Zur Vermeidung des Tötungstatbestandes dürfen Rodungsarbeiten ausschließlich außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden. Gehölzschnitte von Rodungen sind zeitnah ebenfalls im Winter abzufahren, um eine Besiedlung der gefällten Gehölze zu vermeiden. Zur Umsetzung dieser Maßnahme ist die Vorhabenträgerin verpflichtet. Ergänzend hat die Planfeststellungsbehörde insoweit die Nebenbestimmungen unter Ziffer **A.V.1.2 Nr. 16 und 17** dieses Beschlusses erlassen. Diese beinhalten insbesondere eine Baufeldkontrolle vor Baubeginn.

Auch erhebliche Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG treten für die Brutvogelarten im Ergebnis nicht ein. Durch bauzeitliche Einwirkungen kann eine temporäre Störung lokaler Brutvorkommen zwar nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Durch Einrichtung temporärer Bauflächen kann z.B. ein zeitlich begrenzter Verlust von Nahrungsflächen bzw. Jagdgebieten eintreten. Aufgrund der ausreichend vorhandenen Ausweichlebensräume (Brut- und Nahrungsflächen in angrenzenden Gehölz- und Offenlandstrukturen) im räumlich funktionalen Umfeld sind diese jedoch als unerheblich einzustufen. Nach Abschluss der Arbeiten verleiht keine Beeinträchtigung. Mittelbare Beeinträchtigungen führen nicht zu erheblichen Störungen, da die weit überwiegenden dokumentierten Vogelarten an anthropogen geprägte Habitate gewohnt sind. Im Übrigen

sind die Störungen zeitlich und räumlich stark begrenzt und es bestehen ausreichende Ausweichmöglichkeiten. Negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population können damit sicher ausgeschlossen werden.

Schließlich wird auch das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht verwirklicht. Durch die Umsetzung der vorbenannten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (CEF 3), durch die die Vorhabenträgerin Ersatzquartiere für Höhlenbrüter schafft, bleibt jedenfalls im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten. Dies gilt insbesondere für den Star, den Waldkauz und den Wendehals. Für ubiquitäre, landesweit häufige Vogelarten sind aufgrund der guten Ausweichhabitate und der günstigen Erhaltungszustände keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Zur Umsetzung dieser Maßnahme ist die Vorhabenträgerin gemäß der klarstellenden Nebenbestimmung unter Ziffer **A.V.1.2 Nr. 1** dieses Beschlusses verpflichtet.

Es ist zusammenfassend festzuhalten, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG bezüglich der (potenziell) vorkommenden Brutvogelarten nicht eintreten werden. Für die (potenziell) vorkommenden Brutvogelarten sind die artenschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

Randsiedler

Als planungsrelevante Randsiedler hat die Vorhabenträgerin im Rahmen der faunistischen Kartierungsarbeiten den Baumfalken, den Uhu, den Waldkauz, die Waldohreule, den Grünspecht, den Schwarzspecht, den Mittelspecht, die Feldlerche, den Gartenrotschwanz, den Star und den Neuntöter ermittelt. Der Neuntöter und die Feldlerche werden im Anschluss gesondert betrachtet. Der Baumfalk wurde mit einem Brutpaar im Osten des Untersuchungsraums festgestellt. Der Horst befindet sich in einem Mischwaldbereich in ca. 155 m Entfernung zum Trassenverlauf. Der Uhu wurde im bewaldeten Hangbereich nordöstlich des Golfplatzes in ca. 390 m Entfernung zu Trasse festgestellt. Im Nahbereich der Trasse wurde die Art zwar nicht beobachtet, eine Jagdnutzung im Untersuchungsraum und dessen näheren Umfeld ist jedoch zu erwarten. Der Grünspecht wurde mit einem Revier im westlichen Teil des Untersuchungsraums erfasst. Die Entfernung zur Trasse beträgt ca. 200 m. Der Schwarzspecht besiedelt die Waldbereiche mit insgesamt drei Brutpaaren. Das der Trasse nächstgelegene Revier liegt in ca. 80 m Entfernung. Im Umfeld der Trasse wurde der Mittelspecht mit sechs Revieren erfasst. Das der Trasse nächstgelegene Revier befindet sich in ca. 40 m Entfernung. Der Gartenrotschwanz besiedelt das strukturierte Offenland, und hier insb. die Streuobstwiesen, mit sechs Brutpaaren. In Bezug auf den Waldkauz und den Star gelten die obigen Ausführungen. Bei den Arten handelt es sich um randsiedelnde Vogelarten, dessen Reviere sich in den strukturreichen Offenland- und Waldflächen befinden, die an das Untersuchungsgebiet angrenzen.

Die obigen Ausführungen zu den Brutvögeln gelten insoweit entsprechend. Im Unterschied zu den zuvor gesondert betrachteten Randsiedlern zeichnen sich diese Arten lediglich dadurch aus, dass sie die angrenzenden Bereiche des Untersuchungsgebiets besiedeln. Bei den in dieser Gruppe nachgewiesenen Vogelarten bestehen keine

Besonderheiten, die eine zu den vorigen Ausführungen abweichende Beurteilung oder die Ergreifung zusätzlicher Maßnahmen erforderlich machen würden.

Es ist zusammenfassend festzuhalten, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG bezüglich der (potenziell) vorkommenden Randsiedler nicht eintreten werden. Für die (potenziell) vorkommenden Randsiedler sind die artenschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

Feldlerche

Die Feldlerche ist die häufigste bodenbrütende Offenlandart des Saarlandes. Ihre höchsten Dichten erreicht sie auch in den großflächig ausgeräumten, intensiv landwirtschaftlich genutzten Landschaften der Hochflächen. Feldlerchen brauchen offene Kulturlandschaften mit niedriger Vegetation. Die Feldlerche ist häufig als Brutvogel auf Äckern sowie Wiesen und Weiden anzutreffen. Auf Wiesen und Weiden ist aber der Brutverlust bei Feldlerchen durch zu frühes Mähen der Flächen sehr hoch. Die Art wurde mit drei Revieren im Offenland des westlichen Untersuchungsraums erfasst. Der Trassennahbereich wird aufgrund der Meidung vorhandener Wege nur sporadisch zur Nahrungssuche genutzt. Das der Trasse nächstgelegene Revier befindet sich in ca. 60 m Entfernung.

Das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird vorhabenbedingt nicht verwirklicht. Insoweit gelten im Grundsatz die obigen Ausführungen zur Gruppe der Brutvögel entsprechend. Besonders zu berücksichtigen ist insoweit die von der Vorhabenträgerin vorgesehene Vermeidungsmaßnahme V 2 (Schutz der Feldlerche). Nach Maßgabe dieser Vorgabe sind bei einer Durchführung der Baumaßnahme innerhalb der Brutzeit der Feldlerche (von März bis August) betroffene potenzielle Nistplätze unattraktiv zu gestalten. Das Baufeld ist vor Beginn der Bauarbeiten zu diesem Zweck regelmäßig zu grubbern bzw. zu pflügen, um eine Besiedlung durch die Feldlerche zu unterbinden. Zur Umsetzung dieser Maßnahme ist die Vorhabenträgerin gemäß der klarstellenden Nebenbestimmung unter Ziffer **A.V.1.2 Nr. 1** dieses Beschlusses verpflichtet. Diese Maßnahme wurde außerdem nach Maßgabe der ergänzend erlassenen Nebenbestimmung unter Ziffer **A.V.1.2 Nr. 23** dieses Beschlusses modifiziert und ist entsprechend unter Beteiligung der ÖBB umzusetzen.

Auch das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird vorhabenbedingt nicht verwirklicht. Etwaige Störungen der Feldlerche sind zeitlich und räumlich sehr begrenzt, sodass diese nicht von erheblichem Ausmaß sind. Jedenfalls ist eine Störung mit einer negativen Wirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population sicher auszuschließen. Insoweit ist auch zu berücksichtigen, dass hinreichende Flächen zum Ausweichen für die Art bestehen,

Schließlich wird auch das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht verwirklicht. Zwar werden durch die Errichtung der Leitung vorübergehend Fortpflanzungsstätten der Feldlerche beansprucht, da die Baufeldflächen abschnittsweise nach kurzer Zeit wiederhergestellt werden, steht der gesamte Lebensraum relativ zeitnah wieder zur Verfügung. Durch die Anpassungsfähigkeiten der Feldlerche hinsichtlich Besiedlungsfähigkeit von veränderten Offenlandstrukturen und die weitläufigen Grünland- und Ackerflächen in der

näheren und weiteren Umgebung sind Auswirkungen, die die Erhaltungsfähigkeit der Bestände beeinflussen könnten, nicht zu erwarten. Jedenfalls im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG bleibt damit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Es ist zusammenfassend festzuhalten, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG bezüglich der Feldlerche nicht eintreten werden. Für die Feldlerche sind die artenschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

Neuntöter

Im Saarland ist der Neuntöter insbesondere im Saar-Blies-Gau sowie im Saar-Niedgau weit verbreitet, ebenso in Teilen des Prims-Blies-Hügellandes oder im Nohfelden-Hirsteiner Bergland. In den großen zusammenhängenden Waldgebieten des Landes ist der Neuntöter dagegen naturgemäß selten. Die Art besiedelt vorwiegend offene Landschaften, die sich durch hecken- und buschreiches Gelände auszeichnen. Es handelt sich vielfach um Ränder von Wiesen und Weiden, Ackerland sowie Brachflächen. Als Neststandort werden oft Dornbüsche (Schlehe, Brombeere, Heckenrose, etc.) bevorzugt. Die Sträucher sind auch als Ansitzwarten für Jagd und die Revierüberwachung wichtig. Der Neuntöter wurde in über 200 m Entfernung zur Trasse im strukturierten Offenland nördlich Oberlimberg festgestellt. Im Nahbereich der Trasse wurde die Art nicht beobachtet.

Das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird vorhabenbedingt nicht verwirklicht. Insoweit gelten im Grundsatz die obigen Ausführungen zur Gruppe der Brutvögel entsprechend. Durch die dort ebenfalls benannten Einschränkungen zur Durchführung von Rodungsarbeiten wird der Neuntöter ebenfalls geschützt.

Ebenfalls das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird vorhabenbedingt nicht verwirklicht. Auch insoweit gelten zunächst die obigen Ausführungen zu den Brutvögeln entsprechend. Ergänzend ist insoweit noch zu berücksichtigen, dass die Tiere oftmals zwischen verschiedenen Nestern wechseln und auch bezüglich des Nahrungshabitats in die Umgebung ausweichen können. Damit kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population sicher ausgeschlossen werden. Insoweit ist in Bezug auf mittelbare Auswirkungen des Vorhabens ergänzend zu berücksichtigen, dass der Neuntöter entsprechend den Ergebnissen des FuE-Vorhabens „Avifauna und Verkehrslärm“ nicht als lärmanfällige Brutvogelart eingestuft wird.

Schließlich wird auch das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht verwirklicht. Zwar werden durch die Errichtung der Leitung vorübergehend Fortpflanzungsstätten des Neuntöters beansprucht, da die Baufeldflächen aber im Wege der Sukzession wieder entwickelt werden, sind diese relativ schnell wieder verfügbar. Außerdem ist es dem Neuntöter möglich, in unmittelbar angrenzende Lebensräume auszuweichen, sodass jedenfalls im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG damit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Es ist zusammenfassend festzuhalten, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG bezüglich des Neuntöters nicht eintreten werden. Für den Neuntöter sind die artenschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

Nahrungsgäste

Als planungsrelevante Nahrungsgäste hat die Vorhabenträgerin im Rahmen der faunistischen Kartierungsarbeiten den Mäusebussard, den Turmfalken und die Mehlschwalbe ermittelt. Der Mäusebussard wurde als Nahrungsgast im UG und dem weiteren Umfeld beobachtet. Ein Horst im näheren Umfeld der Trasse wurde nicht erfasst. Der Turmfalke wurde als Nahrungsgast im Offenlandbereich der Trasse festgestellt. Die Mehlschwalbe ist sporadischer Nahrungsgast im Offenlandbereich des Trassenverlaufs. Diese Arten haben gemein, dass sie ausschließlich als Nahrungsgast ermittelt wurden, also kein Ruhe- oder Fortpflanzungshabitat im UG haben.

Für diese Arten wird das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht verwirklicht. Ein gesteigertes Tötungsrisiko besteht vorhabenbedingt nicht, da die Arten kein Ruhe- oder Fortpflanzungshabitat im Untersuchungsgebiet haben. Soweit sie jagen oder auf Nahrungssuche sind, besteht eine hinreichende Mobilität der Arten auf andere Flächen auszuweichen.

Demgemäß wird auch das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht verwirklicht. Durch Einrichtung temporärer Bauflächen kann ein zeitlich begrenzter Verlust von Nahrungsflächen bzw. Jagdgebieten eintreten, der aufgrund ausreichend vorhandener Ausweichlebensräume im räumlich funktionalen Umfeld als unerheblich bewertet werden kann. Nach der Bautätigkeit können die temporär beanspruchten Flächen wieder als Nahrungshabitat genutzt werden. Etwaige Störungen sind zudem räumlich und zeitlich sehr begrenzt. Eine erhebliche Störung mit negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population ist demnach nicht zu erwarten.

Da die vorbenannten Nahrungsgäste keine Ruhe- oder Fortpflanzungshabitate im Untersuchungsgebiet haben, tritt das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht ein.

Es ist zusammenfassend festzuhalten, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG bezüglich der Nahrungsgäste nicht eintreten werden. Für die Nahrungsgäste sind die artenschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

Die gesetzlichen Anforderungen des besonderen Artenschutzes werden damit vorhabenbedingt eingehalten. Artenschutzrechtliche Belange stehen der Verwirklichung des Vorhabens insgesamt nicht entgegen. Gegenteilige relevante Hinweise hat die Planfeststellungsbehörde auch nicht im Rahmen des durchgeführten Anhörungsverfahrens erhalten, an dem auch die zuständigen Fachbehörden beteiligt waren. Soweit diese Nebenbestimmungen im Bereich des Artenschutzes vorgeschlagen haben, hat die Planfeststellungsbehörde diese Vorschläge im Wesentlichen inhaltsgleich unter Ziffer **A.V.1.2** dieses Beschlusses übernommen.

2.3 Eingriffe in Natur und Landschaft

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind gem. § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen stehen naturschutzrechtlich gleichwertig nebeneinander, ein Vorrangverhältnis von Ausgleichsmaßnahmen besteht auf Grundlage des § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nicht mehr.

Der mit dem Vorhaben Errichtung und Betrieb der Wasserstoffleitung Leidingen – Dillingen verbundene Eingriff ist bei Zugrundelegung der Notwendigkeit des Vorhabens (dazu unter **C.II** dieses Beschlusses) nicht vermeidbar i. S. d. § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG. Die Vermeidbarkeit bestimmt sich nicht nach der Null-Alternative, da dann jedes Vorhaben vermeidbar wäre, sondern danach, ob bei Verwirklichung des Vorhabens an der vorgesehenen Stelle erhebliche Beeinträchtigungen vermieden oder zumindest verringert werden können. Dies ist jenseits der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht ersichtlich. Daher waren die Eingriffsintensität und deren Kompensation zu prüfen.

Die bau- und anlagebedingte Eingriffswirkung der Wasserstoffleitung wurde in dem von der Vorhabenträgerin eingereichten Landschaftspflegerischen Begleitplan (vgl. § 17 Abs. 4 Satz 3 BNatSchG) i. V. m. dem ebenfalls eingereichten UVP-Bericht (Planunterlagen D1-01 und D2-01) ermittelt und bewertet. Der Eingriff konnte als Ergebnis der nachfolgend zusammengefassten Prüfungen in Würdigung der Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zugelassen werden.

Der „Leitfaden Eingriffsbewertung“ des Ministeriums für Umwelt des Saarlandes (2001) wurde berücksichtigt. Errichtung, Bestand und Betrieb der Wasserstoffleitung Leidingen – Dillingen sind mit Projektwirkungen verbunden, die als eingriffsbedingte Beeinträchtigungen die Grundlage der Eingriffsbilanzierung bilden.

Maßnahmen zur Vermeidung von Eingriffen und zur Minderung unvermeidbarer Beeinträchtigungen sind die ausweislich der Planunterlagen vorzunehmenden allgemeinen Minderungs- und Schutzmaßnahmen, die speziellen Minderungs- und Schutzmaßnahmen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und Wiederherstellungs- und Ausgleichsmaßnahmen (siehe dazu die Ziffer **C.V.3** dieses Beschlusses und den Landschaftspflegerischen Begleitplan, Planunterlage D2-01, Ziffer 8, S. 78 ff.). Das Vorhaben ist mit Eingriffen in die nachfolgenden Schutzgüter in dem nachfolgend dargestellten Umfang verbunden. Die Vorhabenträgerin hat insoweit nachvollziehbar zwischen generellen und speziellen Konflikten unterschieden (siehe dazu den Landschaftspflegerischen Begleitplan, Planunterlage D2-01, Ziffer 7, S. 76 ff.).

2.3.1 Eingriffswirkung

2.3.1.1 Eingriffe in das Schutzgut Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt

Hinsichtlich der Eingriffe in die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt wird zur Beschreibung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Darstellungen im Rahmen der zusammenfassenden Darstellung der Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG verwiesen (siehe dazu die Ausführungen unter den Ziffern **C.V.2.2.1.2**, **C.V.2.2.2.2**, **C.V.2.2.3.2**, **C.V.2.2.4.2**, **C.V.2.2.6.2**, **C.V.2.2.7** und **C.V.2.2.8** dieses Beschlusses).

Von der Vorhabenträgerin als generelle Konflikte bezeichnete Eingriffe entstehen vorhabenbedingt insoweit durch den Eingriff in die Vegetationsstruktur, die Rodung von Gebüsch und sonstigem Gehölz, den Eingriff in die Bodenschichten und die damit einhergehende vorübergehende Beseitigung bzw. Beeinträchtigung der Biotope und Lebensgemeinschaften im Baufeldbereich.

Hinzu treten ferner von der Vorhabenträgerin als spezielle Konflikte bezeichnete Eingriffe (zur grafischen Nachvollziehung dieser Konflikte siehe die Bestands- und Konfliktpläne in der Planunterlage D2-04). In Bezug auf die vorbenannten Schutzgüter Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt sind die folgenden Konflikte zu nennen:

- Errichtung zweier Armaturenstationen (Konflikte K 1 und K 21),
- Querung von Naturschutz-, Landschaftsschutz- und Natura 2000-Gebieten (Konflikte K 2, K 15, K 17, K 25, K 31 und K 33),
- Betroffenheit gesetzlich geschützter Biotope (Konflikt K 2, K 9, K 25, K 30 und K 32),
- Querung von Baumhecken und Betroffenheit von Gehölzen (Konflikte K 3, K 10, K 12, K 13, K 14, K 16, K 18, K 19, K 20, K 23, K 25, K 26, K 27, K 28 und K 34),
- Vorkommen von Tieren (Konflikte K 4, K 22, K 26 und K 35).

Weitere im Rahmen der Planungsphase identifizierte Konflikte (Konflikte K 5, K 6, K 8 und K 11) konnten durch Verschiebung der Trasse vollständig umgangen werden. Im Übrigen sind die Konflikte nicht vermeidbar, sie werden durch die von der Vorhabenträgerin vorgesehenen gegensteuernden Maßnahmen minimiert (siehe dazu die Maßnahmen unter Ziffer **C.V.3** dieses Beschlusses).

2.3.1.2 Eingriffe in das Schutzgut Boden

Hinsichtlich der Eingriffe in das Schutzgut Boden wird zur Beschreibung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Darstellungen im Rahmen der zusammenfassenden Darstellung der Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG verwiesen (siehe dazu die Ausführungen unter Ziffer **C.V.2.4.2** dieses Beschlusses).

Von der Vorhabenträgerin als generelle Konflikte bezeichnete Eingriffe entstehen vorhabenbedingt insoweit durch den Eingriff in die Bodenschichten. Hinzu treten von der Vorhabenträgerin als spezielle Konflikte bezeichnete Eingriffe durch die Errichtung der Armaturenstationen (Konflikte K 1 und K 21), wodurch es zu einer dauerhaften Versiegelung kommt. Diese Konflikte sind nicht vermeidbar und werden durch die von der Vorhabenträgerin vorgesehenen gegensteuernden Maßnahmen minimiert (siehe dazu die bodenschützenden Maßnahmen unter Ziffer **C.V.3** dieses Beschlusses).

2.3.1.3 Eingriffe in das Schutzgut Wasser

Hinsichtlich der Eingriffe in das Schutzgut Wasser wird zur Beschreibung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Darstellungen im Rahmen der zusammenfassenden Darstellung der Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG verwiesen (siehe dazu die Ausführungen unter Ziffer **C.V.2.5.2** dieses Beschlusses).

Von der Vorhabenträgerin als generelle Konflikte bezeichnete Eingriffe entstehen vorhabenbedingt insoweit durch den Eingriff in die Vegetationsstruktur im ufernahen Bereich. Hinzu treten von der Vorhabenträgerin als spezielle Konflikte bezeichnete Eingriffe durch die Querung von Gewässern bzw. die Betroffenheit periodischer Kleingewässer (Konflikte K 7, K 22 und K 29). Diese Konflikte sind nicht vermeidbar, werden durch die von der Vorhabenträgerin vorgesehenen gegensteuernden Maßnahmen jedoch erheblich minimiert (siehe dazu die Maßnahmen in Bezug auf das Schutzgut Wasser unter Ziffer **C.V.3** dieses Beschlusses). Erhebliche Eingriffe sind in Bezug auf dieses Schutzgut nicht zu erwarten.

2.3.1.4 Eingriffe in das Schutzgut Landschaft

Hinsichtlich der Eingriffe in das Schutzgut Landschaft wird zur Beschreibung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Darstellungen im Rahmen der zusammenfassenden Darstellung der Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG verwiesen (siehe dazu die Ausführungen unter Ziffer **C.V.2.8.2** dieses Beschlusses).

Von der Vorhabenträgerin als generelle Konflikte bezeichnete Eingriffe entstehen vorhabenbedingt insoweit durch die Rodung von Gebüsch und Gehölstrukturen bzw. Eingriffe in vorhandene Vegetationsstrukturen. Hinzu treten von der Vorhabenträgerin als spezielle Konflikte bezeichnete Eingriffe in der folgenden Form:

- Errichtung zweier Armaturenstationen (Konflikte K 1 und K 21),
- Querung von Landschaftsschutzgebieten (Konflikte K 17 und K 31),
- Rodungsmaßnahmen (Konflikte K 23, K 26, K 27 und K 28),
- Querung eines denkmalgeschützten Walls (Konflikt K 24).

Diese Konflikte sind nicht vermeidbar, werden durch die von der Vorhabenträgerin vorgesehenen gegensteuernden Maßnahmen jedoch erheblich minimiert (siehe dazu die landschaftsbezogenen Maßnahmen unter Ziffer **C.V.3** dieses Beschlusses). Erhebliche Eingriffe in die Landschaft sind vor diesem Hintergrund nicht zu erwarten.

2.3.1.5 Eingriffe in das Schutzgut Klima/Luft

Hinsichtlich der Eingriffe in die Schutzgüter Klima und Luft wird zur Beschreibung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Darstellungen im Rahmen der zusammenfassenden Darstellung der Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG verwiesen (siehe dazu die Ausführungen unter den Ziffern **C.V.2.6.2** und **C.V.2.7.2** dieses Beschlusses).

Von der Vorhabenträgerin als generelle Konflikte bezeichnete Eingriffe entstehen vorhabenbedingt insoweit durch die Rodungen von Gebüsch und Gehölzen. Hinzutreten von der Vorhabenträgerin als spezielle Konflikte bezeichnete Eingriffe durch die Rodungsmaßnahmen (Konflikte K 23, K 26, K 27 und K 28). Diese Konflikte sind nicht vermeidbar, werden durch die von der Vorhabenträgerin vorgesehenen gegensteuernden Maßnahmen jedoch erheblich minimiert (siehe dazu die Klima und die Luft schützenden Maßnahmen unter Ziffer **C.V.3** dieses Beschlusses). Erhebliche Eingriffe in diese beiden Schutzgüter entstehen vorhabenbedingt nicht.

2.3.1.6 Eingriffe in naturschutzrechtlich geschützte Flächen und naturschutzrechtliche Schutzobjekte

Zu den naturschutzrechtlich geschützten Flächen bzw. Schutzobjekten, die vorhabenbedingt betroffen sind, zählen geschützte Bäume und gesetzlich geschützte Biotope sowie der Wald. Insoweit wird auf die nachfolgenden Ausführungen unter den Ziffern **C.VII.2.4**, **C.VII.2.8** und **C.VII.2.9** dieses Beschlusses verwiesen. Für Landschafts- und Naturschutzgebiete und den Naturpark „Saar-Hunsrück“ gelten die Ausführungen unter Ziffer **C.VII.2.5**, **C.VII.2.6** und **C.VII.2.7** dieses Beschlusses. Eingriffe in sonstige naturschutzrechtlich geschützte Flächen liegen nicht vor.

2.3.2 Kompensationsmaßnahmen

Trotz der vorgesehenen Verminderungs- und Schutzmaßnahmen verbleiben im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG unvermeidbare Eingriffe, die gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG zu kompensieren sind. Nach § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ist der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung nach § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung gemäß § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Die Vorhabenträgerin hat daher unter Berücksichtigung des „Leitfaden Eingriffsbewertung“ des Ministeriums für Umwelt des Saarlandes (2001) eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung erstellt. Im Rahmen dieser Bilanzierung ist zunächst zu berücksichtigen, dass der Bau der Wasserstoffleitung Leidingen – Dillingen weit überwiegend einen vorübergehenden Eingriffscharakter hat. Es konnte nachvollziehbar fachgutachterlich

davon ausgegangen werden, dass ein Großteil der in Anspruch genommenen Flächen wieder in seinen ursprünglichen Zustand nach Abschluss der Baumaßnahme versetzt werden kann. In diesen Bereichen kommt es auch durch den erforderlichen Schutzstreifen nicht zu relevanten Wertverlusten bei den Biotoptypen. Die Vorhabenträgerin hat daher in ihrer Planung vorgesehen, die beanspruchten Flächen umfassend wiederherzustellen. Dies betrifft die Wiederherstellung von Straßen und Wegen, von Acker, von Grünland, der Gewässer, der Wegraine und der Waldflächen (siehe dazu auch die Ziffer **C.V.3.4** dieses Beschlusses). Die beteiligten Naturschutzbehörden haben zur ordnungsgemäßen Umsetzung dieser Wiederherstellungsmaßnahmen verschiedene Nebenbestimmungen vorgeschlagen, die im Wesentlichen inhaltsgleich im hiesigen Beschluss aufgenommen wurden. Dies betrifft etwa Pflanzvorgaben im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung nach Maßgabe der Nebenbestimmung unter Ziffer **A.V.1.2 Nr. 4** dieses Beschlusses, den Ausgleich des Gehölzverlusts gemäß der Nebenbestimmung unter Ziffer **A.V.1.2 Nr. 5** dieses Beschlusses, die Pflicht zur umgehenden Umsetzung der Wiederherstellungsmaßnahmen nach Ziffer **A.V.1.2 Nr. 7** dieses Beschlusses und einer Vielzahl weiterer konkretisierender Vorgaben nach Maßgabe der Nebenbestimmungen unter den Ziffern **A.V.1.2 Nr. 34 – 43** dieses Beschlusses (betreffend die Ansaat, die Pflanzperiode, das Saatgut, Ab- und Endabnahmepflichten, landschaftspflegerisches Monitoring etc.). Außerdem hat die Vorhabenträgerin neben der Wiederherstellung von Flächen die Ausgleichsmaßnahme M 1 vorgesehen, nach der im Bereich des Ihner Bachs die Anpflanzung von einheimischen, standortgerechten Gehölzen zur Entwicklung eines Ufersaumes bzw. von Gebüsch erfolgt. Insoweit wurden ebenfalls Nebenbestimmungen vorgeschlagen, die durch die Planfeststellungsbehörde insbesondere unter den Ziffern **A.V.1.2 Nr. 4, 10 und 13** dieses Beschlusses im Wesentlichen inhaltsgleich berücksichtigt wurden. Auf Vortrag des Landesamts für Umwelt- und Arbeitsschutz ist in der Nebenbestimmung unter Ziffer **A.V.1.2 Nr. 10** dieses Beschlusses insbesondere die Verpflichtung der Vorhabenträgerin enthalten, dass bis spätestens drei Monate nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses der Planfeststellungsbehörde und dem LUA (Fachbereich 3.1) ein Nachweis zur tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der für die Umsetzung der Wiederherstellungsmaßnahme M1 („Anpflanzung von Gehölzen zur Entwicklung eines Ufergehölzsaumes“) benötigten Fläche im Sinne des § 15 Abs. 4 BNatSchG i. V. m. § 17 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG vorzulegen ist.

Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen hat die Vorhabenträgerin sodann errechnet, in welchem Umfang eine Kompensation (öW) des Eingriffs erforderlich ist. Im Ergebnis hat die Vorhabenträgerin eine Kompensationsleistung von 24.119 öW berechnet (zum Rechenweg und einer tabellarischen Darstellung siehe den Landschaftspflegerischen Begleitplan, Planunterlage D2-01, Ziffer 9, S. 86 ff. und die dortige Abbildung 23). Das im Rahmen des Anhörungsverfahrens beteiligte Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz hat diesen Wert in seiner Stellungnahme vom 28.11.2025 angezweifelt. Aus Sicht des LUA sei insbesondere die Bilanzierung von Waldbereichen innerhalb und außerhalb des Schutzstreifens sowie die Wiederherstellung von Gebüsch innerhalb des Schutzstreifens nicht nachvollziehbar bilanziert worden. Das LUA hat in seiner Stellungnahme sodann eine Überarbeitung der Bilanzierung vorgenommen, aus der sich ein ökologi-

sches Defizit von 123.711 ÖW ergibt. Diese könnten durch weitere Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden, die das LUA als Nebenbestimmungsvorschläge formuliert hat. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich nach eigener Bewertung und Prüfung den Ausführungen der Fachbehörde ausdrücklich an und hat auch die insoweit vorgeschlagenen Nebenbestimmungsvorschläge inhaltsgleich übernommen. Nach Maßgabe der Nebenbestimmung unter Ziffer **A.V.1.2 Nr. 9** dieses Beschlusses muss der Umfang der Kompensationsmaßnahmen mindestens den durch das LUA (Fachbereich 3.1) ermittelten Kompensationsbedarf umfassen. Für das vorhandene Defizit von 123.711 ökologischen Einheiten (öW) sind von der Vorhabenträgerin Ersatzmaßnahmen geeigneter Art im Naturraum auszuführen. Eine entsprechende Ausführungsplanung mit Darstellung von Art und Umfang der Ersatzmaßnahmen ist dem LUA (Fachbereich 3.1) bis spätestens sechs Wochen nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses vorzulegen. Alternativ kann das ökologische Defizit über den Ankauf von Ökokontopunkten aus einer genehmigten Ökokontomaßnahme gedeckt werden. Dabei ist die erforderliche Fläche abzugrenzen und die der Fläche zugeordneten Ökokontopunkte anzukaufen und dem LUA (Fachbereich 3.1) der unterschriebene Vertrag mit dem Lageplan der Kompensationsfläche zuzusenden. Die Vorhabenträgerin hat diese Nebenbestimmung im Rahmen der Anhörung akzeptiert, sodass im Ergebnis die naturschutzrechtlichen Anforderungen zur Kompensation des Eingriffs dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

2.3.3 Allgemeiner Artenschutz

Verstöße gegen den allgemeinen Artenschutz gemäß § 39 BNatSchG liegen nicht vor. Gegenteilige Hinweise hat die Planfeststellungsbehörde auch im Rahmen des durchgeführten Anhörungsverfahrens unter Beteiligung der Fachbehörden nicht erhalten. Soweit artenschutzrechtliche Nebenbestimmungen vorgeschlagen wurden, wurden diese im Wesentlichen inhaltsgleich im hiesigen Beschluss umgesetzt und wirken sich damit auch positiv auf den allgemeinen Artenschutz aus.

Insbesondere kommt es bei der zur Baufeldfreimachung erforderlichen Beseitigung von Gehölz- und Vegetationsbeständen zu keiner Verwirklichung der Verbotstatbestände des § 39 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG. Dies gilt insbesondere auch für den Verbotstatbestand des § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG. Nach dieser Vorschrift ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. Diesem Verbot trägt die Planung der Vorhabenträgerin Rechnung und klarstellend wurde eine entsprechende Nebenbestimmung unter Ziffer **A.V.1.2 Nr. 19** dieses Beschlusses aufgenommen.

2.3.4 Naturschutzfachliche Abwägung

Wie unter Ziffer **C.VII.2.3.1** und Ziffer **C.VII.2.3.2** dieses Beschlusses dargelegt, verbleiben trotz der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG unvermeidbare Eingriffe, die gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG zu kompensieren sind. Diese verbleibenden Eingriffe führen jedoch nicht dazu, dass das Vorhaben nicht planfestgestellt werden könnte. Unzulässig wäre die Planfeststellung des Vorhabens nach Maßgabe des § 15 Abs. 5 BNatSchG lediglich dann, wenn die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Rang vorgingen. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Weitere, d. h. in der Planung nicht vorgesehene, Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen, die über die oben dargestellten Maßnahmen hinausgehen und der Vorhabenträgerin zumutbar sind, sind nicht ersichtlich. Gegenteiliges wurde im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nicht vorgetragen. Unter Berücksichtigung der Erwägungen, die zur Planrechtfertigung für das Vorhaben führen (siehe dazu ausführlich unter Ziffer **C. II** dieses Beschlusses), führt die im Rahmen des § 15 Abs. 5 BNatSchG vorzunehmende Abwägung daher nicht zu dem Ergebnis, dass die verbleibende Belastung des Naturschutzes dem öffentlichen Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens im Range vorginge.

Die Abwägung des § 15 Abs. 5 BNatSchG fällt daher zugunsten der Verwirklichung des Vorhabens aus.

2.4 Gesetzlich geschützte Biotope

Bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, werden im Saarland nach § 22 SNG in Ergänzung zu § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt. Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen von diesen Biotopen und Geotopen führen können, sind verboten. Im Einzelfall können nach § 22 Abs. 3 SNG Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen der Biotope ausgeglichen werden können oder die Maßnahme aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig ist.

Vorhabenbedingt kommt es zur Inanspruchnahme der folgenden gesetzlich geschützten Biotope:

- GB-6605-0202-2019 im Bereich des Ihner Bachs, Bachmittellauf im Mittelgebirge (zFM2), Ufergehölz (yBE0) ca. 180 m²,
- GB-6605-0145-2019 im Bereich des Kerlinger Bachs, Bachoberlauf im Mittelgebirge (yFM1) Ufergehölz (yBE0) ca. 180 m²,
- GB-6605-5360-2019 im Bereich Gisingen, Magere Flachland-Mähwiese, Magerwiese (xED1) Schutzstatus im Eingriffsbereich nicht mehr gegeben. Laut LBP nach aktueller Kartierung: Intensivwiese mit dominanten Gräsern ca. 3.550 m²,

- GB-6606-0028-2017 im Bereich der Saaraue an der A8, Brachgefallenes Feuchtgrünland (yEE3) ca. 800 m²,
- GB-6606-0062-2017 im Bereich der Rodener Wiesen, Flutrasen (yEC5) ca. 500 m² und
- GB-6606-0023-2023 im Bereich der Rodener Wiesen, Graben mit gut ausgeprägter Fließgewässervegetation (yFN1) ca. 140 m².

Der Schutzstatus dieser Biotope folgt aus § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 5b) SNG sowie aus § 30 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 7 BNatSchG. Eine erhebliche Beeinträchtigung bzw. Zerstörung der vorbenannten Biotope kann vorhabenbedingt nicht sicher ausgeschlossen werden.

Die Anforderungen zur Erteilung einer entsprechenden Ausnahmegenehmigung sind in Bezug auf die vorliegenden gesetzlich geschützten Biotope jedoch erfüllt. Nach § 30 Abs. 3 BNatSchG kann von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Nach § 22 Abs. 3 SNG kann im Einzelfall eine Ausnahme von den Verboten des § 22 Abs. 1 SNG erteilt werden, wenn die Beeinträchtigungen der Biotope ausgeglichen werden können oder die Maßnahme aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig ist. Die Anforderungen beider Ausnahmenvorschriften sind vorliegend erfüllt. Die Eingriffe in Natur und Landschaft sind unvermeidbar und werden vollständig durch die Vorhabenträgerin ausgeglichen (siehe dazu die Ausführungen unter Ziffer **C.VII.2.3.2** dieses Beschlusses). Darüber hinaus ist die Verwirklichung des Vorhabens aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig. Die Notwendigkeit der Verlegung der Trasse im Verlauf der gewählten Vorzugstrasse ist gegeben (siehe dazu die Ausführungen zur Alternativenprüfung unter Ziffer **C.IV** dieses Beschlusses). Die Notwendigkeit der in Anspruch genommenen gesetzlich geschützten Biotope ist daraus herzuleiten. Die Verwirklichung des Vorhabens liegt zudem nach § 4 Abs. 1 Satz 1 WasserstoffBG im überragenden öffentlichen Interesse und dient zugleich der öffentlichen Sicherheit. Dies folgt ebenso aus § 43l Abs. 1 Satz 1 EnWG (siehe dazu im Detail die Ausführungen zur Planrechtfertigung unter Ziffer **C.II** dieses Beschlusses). Die Anforderungen zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 3 BNatSchG und § 22 Abs. 3 SNG liegen damit vor.

Die im Anhörungsverfahren beteiligten Fachbehörden haben ebenfalls keine grundlegenden Bedenken gegenüber der Inanspruchnahme der vorbenannten gesetzlich geschützten Biotope erhoben. Neben den vorstehenden Erwägungen wird dem Schutz der Biotope zudem durch verschiedene Maßnahmen der Planung der Vorhabenträgerin Rechnung getragen. So ist etwa im Bereich der Querung des Ihner Bachs eine Verengung des Baufeldes vorgesehen, um die Inanspruchnahme der Biotope zu reduzieren (siehe dazu die Ziffer 8.1.1 des Landschaftspflegerischen Begleitplans, Planunterlage D2-01, S. 79). Zur Umsetzung dieser Maßnahme ist die Vorhabenträgerin klarstellend gemäß der Nebenbestimmung unter Ziffer **A.V.1.2 Nr. 1** dieses Beschlusses verpflichtet. Zudem wurden verschiedene, von den Fachbehörden vorgeschlagene Nebenbestimmungen zum Schutz der gesetzlich geschützten Biotope im Wesentlichen inhaltsgleich im hiesigen Beschluss aufgenommen. So sind etwa verschiedene Maßnahmen in Abstimmung mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz zum Schutz und vor allem

zur Wiederherstellung der beeinträchtigten Biotope im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung nach Maßgabe der Nebenbestimmung unter Ziffer **A.V.1.2 Nr. 4** dieses Beschlusses zu konkretisieren. Außerdem wird einer möglichst geringen Inanspruchnahme von Biotopen durch die Nebenbestimmungen unter Ziffer **A.V.1.2 Nr. 14 und 33** dieses Beschlusses Rechnung getragen. Schließlich ist zur Wiederherstellung der gesetzlich geschützten Biotope nach Maßgabe der Nebenbestimmung unter Ziffer **A.V.1.2 Nr. 41** dieses Beschlusses ab dem dritten Jahr nach Umsetzung der jeweiligen landschaftspflegerischen Maßnahme eine vegetationskundlich versierte Person mit der Durchführung einer naturschutzfachlich fundierten Kontrolle der jeweiligen Entwicklungsziele auf den betroffenen Flächen zu beauftragen (landschaftspflegerisches Monitoring). Im Rahmen dieses Monitorings ist eine aktuelle Bestandserfassung der vorhandenen Pflanzenarten durchzuführen, auf Grundlage der Bestandserfassung zu überprüfen, ob die Entwicklungsziele der jeweiligen Fläche erreicht werden und vorzuschlagen, sofern erforderlich, wie die Pflegemaßnahmen anzupassen sind, um die Entwicklungsziele zu erreichen. Dadurch ist nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde sichergestellt, dass die Wiederherstellung der in Anspruch genommenen Flächen ordnungsgemäß erfolgen wird und die Beeinträchtigung lediglich vorübergehender Natur ist.

Insgesamt stehen die gesetzlichen Vorgaben zum Biotopschutz der Verwirklichung des Vorhabens nicht entgegen. Im Wege der Konzentrationswirkung des hiesigen Beschlusses ist die Erteilung der Ausnahmegenehmigungen nach § 30 Abs. 3 BNatSchG und § 22 Abs. 3 SNG unter Ziffer **A.I.1.1.1** dieses Beschlusses geregelt.

2.5 Landschaftsschutzgebiete

Landschaftsschutzgebiete sind gemäß § 26 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

In einem Landschaftsschutzgebiet sind nach Maßgabe sog. gebietsbezogener Schutzgebietsverordnungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Durch die Verwirklichung des Vorhabens sind die nachfolgenden Landschaftsschutzgebiete betroffen:

2.5.1 Landschaftsschutzgebiet „Bei Gisingen“ (L 6605-302)

Das Landschaftsschutzgebiet „Bei Gisingen“ (L 6605-302) wird vorhabenbedingt in Anspruch genommen. Das ausgewiesene Gebiet ist identisch mit dem FFH-Gebiet „Bei Gisingen“ (6605-302). Hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens und der Beanspruchung des Gebiets wird auf die Ausführungen unter Ziffer **C.VI.2.2** dieses Beschlusses verwiesen.

Maßgebliche Rechtsgrundlage für das Landschaftsschutzgebiet „Bei Gisingen“ ist die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bei Gisingen“ (L 6605-302) vom 23.01.2017 (LSG-Verordnung „Bei Gisingen“).

Nach § 4 Abs. 1 der LSG-Verordnung „Bei Gisingen“ sind alle Veränderungen und Störungen, die das Landschaftsschutzgebiet in den für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen können, unzulässig. Nach § 4 Abs. 1 Nr. 8 der LSG-Verordnung „Bei Gisingen“ ist insbesondere die Errichtung baulicher und sonstiger Anlagen im Gebiet unzulässig, auch wenn diese baurechtlich verfahrensfrei sind. Anknüpfend daran hat die Vorhabenträgerin die Erteilung einer Ausnahme von diesem Verbot beantragt (siehe dazu die Planunterlage E2-02).

Die beantragte Ausnahmegenehmigung von den Verboten der LSG-Verordnung „Bei Gisingen“ wird erteilt. Nach § 6 Abs. 1 Satz 2 der LSG-Verordnung „Bei Gisingen“ kann eine Ausnahme von den Verboten des § 4 der LSG-Verordnung „Bei Gisingen“ für vor Inkrafttreten der Verordnung rechtmäßig durchgeführte Nutzungen und sonstige Maßnahmen geringeren Umfangs zugelassen werden, wenn dadurch der Schutzzweck des Gebiets nicht beeinträchtigt wird. Maßgeblich ist demnach, ob der Schutzzweck des Gebiets durch die Maßnahmen beeinträchtigt wird. Ausweislich des § 2 der LSG-Verordnung „Bei Gisingen“ umfasst der Schutzzweck des Gebiets die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustands der (prioritären) Lebensraumtypen des korrespondierenden FFH-Gebiets „Bei Gisingen“ (6605-302) und der dort ausgewiesenen Arten und ihrer Lebensräume. Dieser Schutzzweck wird vorhabenbedingt nicht beeinträchtigt (siehe dazu die Ausführungen unter Ziffer **C.VI.2.2** dieses Beschlusses). Gegenteiliges wurde auch nicht von den im durchgeführten Anhörungsverfahren beteiligten Fachbehörden vorgetragen. Demgemäß liegen die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme nach § 6 Abs. 1 Satz 2 der LSG-Verordnung „Bei Gisingen“ vor.

Nach § 6 Abs. 1 Satz 3 der LSG-Verordnung „Bei Gisingen“ bleibt die Vorschrift des § 67 BNatSchG unberührt. Dementsprechend kann von den Vorgaben der LSG-Verordnung „Bei Gisingen“ zugleich eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erteilt werden. Dies hat die Planfeststellungsbehörde vorsorglich geprüft. Nach dieser Vorschrift kann eine Befreiung u. a. dann gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde liegen die Voraussetzungen für eine Befreiung vor. Das Rechtsinstitut der Befreiung dient der Vermeidung unverhältnismäßiger Auswirkungen eines Verbotstatbestandes und ermöglicht der zuständigen Behörde, ein Verbot in bestimmten singulären Sonderfällen, die in § 67 Abs. 1

Satz 1 BNatSchG normativ umschrieben sind, außer Kraft zu setzen. Infrastrukturvorhaben stellen ihrer Art nach atypische und singuläre Vorhaben dar, die einer Befreiungsentscheidung zugänglich sind (zuletzt OVG Koblenz, Urteil v. 27.08.2025 – 8 A 10870/24.OVG – BeckRS 2025, 27292 Rn. 55; BVerwG, Beschl. v. 27.01.2022 – 9 VR 1.22 – juris Rn. 39 m.w.N.; zustimmend OVG Schleswig, Urt. v. 13.12.2023 – 4 KS 2/22 – BeckRS 2023, 41422 Rn. 97).

In der Rechtsprechung des BVerwG ist anerkannt, dass der Neubau eines Straßenvorhabens regelmäßig ein für das Bestehen einer Befreiungslage erforderliches atypisches und zugleich singuläres Vorhaben darstellt und dass, wenn den hierfür sprechenden öffentlichen Belangen in rechtlich nicht zu beanstandender Weise ein höheres Gewicht beigemessen wird als den dem Vorhaben entgegenstehenden Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes, grundsätzlich die Anforderungen an das Vorliegen der naturschutzrechtlichen Befreiungslage gegeben sind (siehe BVerwG, Beschl. v. 27.01.2022, 9 VR 1/22, juris Rn. 39 m.w.N.). Diese Überlegungen zur grundsätzlichen Atypik eines Straßenbauvorhabens gelten ebenso für Leitungsbauvorhaben wie die hiesige Wasserstoffleitung, die ebenso wenig wie Straßenvorhaben typische Vorhaben darstellen. Die Befreiungsvoraussetzungen sind auch im Übrigen erfüllt, da der Errichtung und dem Betrieb der hiesigen Wasserstoffleitung gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 WasserstoffBG und § 43l Abs. 1 Satz 1 EnWG ein überragendes öffentliches Interesse zukommt. Im Übrigen ist das Vorhaben ausweislich der Ausführungen unter Ziffer **C.II** und **C.IV** dieses Beschlusses sowohl insgesamt als auch im Hinblick auf die gewählte Alternative der Vorhabenträgerin gerechtfertigt.

Das öffentliche Interesse an der Errichtung der Wasserstoffleitung ist mit dem kollidierenden Integritätsinteresse an Natur und Landschaft abzuwägen. Entscheidend ist in diesem Zusammenhang nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde, dass die Wasserstoffleitung fast vollständig unterirdisch verlegt wird und dementsprechend die dauerhaften Auswirkungen des Vorhabens durch den gehölzfrei zu haltenden Schutzstreifen nur eng begrenzt und nicht von erheblicher Intensität sind. Es sprechen daher Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses im Sinne des § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG für die erteilte Befreiung. Diese Abwägung entspricht auch der Maßgabe des § 4 Abs. 1 Satz 2 WasserstoffBG, wonach die Errichtung und der Betrieb der Wasserstoffleitung als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung einzubringen sind. Demgemäß liegen die Voraussetzungen zur Erteilung einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG vor.

Die Befreiung und die Ausnahmegenehmigung nach § 6 Abs. 1 Satz 2 der LSG-Verordnung „Bei Gisingen“ sind im Wege der Konzentrationswirkung des hiesigen Beschlusses unter Ziffer **A.I.1.1.1** dieses Beschlusses geregelt.

2.5.2 Landschaftsschutzgebiet „Rodener Saarwiesen“ (L 6606-304)

Auch das Landschaftsschutzgebiet „Rodener Saarwiesen“ (L 6606-304) wird vorhabenbedingt in Anspruch genommen. Das ausgewiesene Gebiet ist identisch mit dem FFH-

Gebiet „Rodener Saarwiesen“ (6605-302). Hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens und der Beanspruchung des Gebiets wird demnach auf die Ausführungen unter Ziffer **C.VI.2.3** dieses Beschlusses verwiesen.

Maßgebliche Rechtsgrundlage für das Landschaftsschutzgebiet „Rodener Saarwiesen“ ist die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Rodener Saarwiesen“ (L 6606-304) vom 04.12.2014 (LSG-Verordnung „Rodener Saarwiesen“).

Nach § 4 Abs. 1 der LSG-Verordnung „Rodener Saarwiesen“ sind alle Veränderungen und Störungen, die das Landschaftsschutzgebiet in den für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen können, unzulässig. Nach § 4 Abs. 1 Nr. 7 der LSG-Verordnung „Rodener Saarwiesen“ ist insbesondere die Errichtung baulicher und sonstiger Anlagen im Gebiet unzulässig, auch wenn diese baurechtlich verfahrensfrei sind. Anknüpfend daran hat die Vorhabenträgerin die Erteilung einer Ausnahme von diesem Verbot beantragt (siehe dazu die Planunterlage E2-03).

Die beantragte Ausnahmegenehmigung von den Verboten der LSG-Verordnung „Rodener Saarwiesen“ wird erteilt. Nach § 6 Abs. 1 Satz 2 der LSG-Verordnung „Rodener Saarwiesen“ kann eine Ausnahme von den Verboten des § 4 LSG-Verordnung „Rodener Saarwiesen“ für vor Inkrafttreten der Verordnung rechtmäßig durchgeführte Nutzungen und sonstige Maßnahmen geringeren Umfangs zugelassen werden, wenn dadurch der Schutzzweck des Gebiets nicht beeinträchtigt wird. Maßgeblich ist demnach erneut, ob der Schutzzweck des Gebiets durch die Maßnahmen beeinträchtigt wird. Ausweislich des § 2 der LSG-Verordnung „Rodener Saarwiesen“ umfasst der Schutzzweck des Gebiets die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustands des Lebensraumtyps 6510 (Magere Flachlandmähwiesen) des korrespondierenden FFH-Gebiets „Rodener Saarwiesen“ (6606-304) und des Großen Feuerfalters als dort ausgewiesene Art und des Lebensraums dieser Art. Dieser Schutzzweck wird vorhabenbedingt nicht beeinträchtigt (siehe dazu die Ausführungen unter Ziffer **C.VI.2.3** dieses Beschlusses). Gegenteiliges wurde auch nicht von den im durchgeführten Anhörungsverfahren beteiligten Fachbehörden vorgetragen. Demgemäß liegen die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme nach § 6 Abs. 1 Satz 2 der LSG-Verordnung „Rodener Saarwiesen“ vor.

Nach § 6 Abs. 1 Satz 3 der LSG-Verordnung „Rodener Saarwiesen“ bleibt die Vorschrift des § 67 BNatSchG unberührt. Dementsprechend kann von den Vorgaben der LSG-Verordnung „Rodener Saarwiesen“ zugleich eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erteilt werden. Dies hat die Planfeststellungsbehörde vorsorglich geprüft. Hinsichtlich des Anwendungsbereichs der Vorschrift und dem überwiegenden öffentlichen Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens wird auf die obigen Ausführungen unter Ziffer **C.VII.2.5.1** dieses Beschlusses verwiesen. Das kollidierende Integritätsinteresse an Natur und Landschaft im Hinblick auf das Landschaftsschutzgebiet „Rodener Saarwiesen“ hat auch hier hinter dem öffentlichen Interesse an der Verwirklichung und dem Betrieb der Wasserstoffleitung zurückzutreten. Demgemäß liegen die Voraussetzungen zur Erteilung einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG vor.

Die Befreiung und die Ausnahmegenehmigung nach § 6 Abs. 1 Satz 2 der LSG-Verordnung „Rodener Saarwiesen“ sind im Wege der Konzentrationswirkung des hiesigen Beschlusses unter Ziffer **A.I.1.1.1** dieses Beschlusses verfügt worden.

2.5.3 Sonstige Landschaftsschutzgebiete

Schließlich sind drei weitere Landschaftsschutzgebiete vorhabenbedingt betroffen, die von der Vorhabenträgerin als Landschaftsschutzgebiete „alt“ bezeichnet werden, da diese bereits vor den neu ausgewiesenen, zuvor benannten Schutzgebieten existierten. Es handelt sich dabei um die folgenden drei Gebiete:

- Landschaftsschutzgebiet im Landkreis Saarlouis im Bereich der Gemeinden Rehlingen und Wallerfangen (L 3.07.15),
- Landschaftsschutzgebiet im Landkreis Saarlouis in der Gemeinde Wallerfangen (L 3.07.26),
- Landschaftsschutzgebiet im Landkreis Saarlouis im Bereich der Gemeinden Wallerfangen und Überherrn und der Stadt Saarlouis (L 3.07.27).

Das erstgenannte LSG 3.07.15 hat eine Größe von ca. 74,23 ha. Das zweitgenannte LSG 3.07.26 weist eine Größe von ca. 7,13 ha auf. Das letzte LSG L 3.07.27 umfasst eine Fläche von ca. 9,43 ha. Die Flächen aller drei Gebiete werden in Anspruch genommen, um die geplante Wasserstoffleitung zu errichten und zu betreiben (siehe für eine grafische Darstellung die Abbildung 11 im UVP-Bericht, Planunterlage D1-01, Ziffer 4.2.3.3, S. 44). Das Landschaftsschutzgebiet L 3.07.27 südöstlich von Gisingen sowie das LSG L 3.07.26 im Bereich der Saaraue bei Wallerfangen werden nur kleinflächig in Randbereichen (überwiegend Acker- und Wiesenflächen) temporär durch das Baufeld bzw. eine Lagerfläche in Anspruch genommen. Im LSG L 3.07.15 im Bereich des Limbergs werden durch die Baumaßnahme dauerhafte Eingriffe in den Naturhaushalt verursacht (dauerhaftes Freihalten einer zehn Meter breiten Waldschneise für den Schutzstreifen, dauerhafter Ausbau eines Zufahrtswegs). Die Armaturenstation Kerlingen-Oberlimberg liegt außerhalb des in der Nähe befindlichen Landschaftsschutzgebiets L 3.07.15.

Alle drei Landschaftsschutzgebiete fußen rechtlich auf der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Saarlouis vom 31.03.1977 (LSG-Verordnung „Saarlouis“). Nach § 4 der LSG-Verordnung „Saarlouis“ ist es in den geschützten Gebieten verboten, Veränderungen der Natur vorzunehmen, die geeignet sind, den Naturhaushalt zu schädigen, das Landschaftsbild zu verunstalten oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen. Das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz hat in seiner Stellungnahme vom 28.11.2025 dargelegt, dass das Verbot des § 4 der LSG-Verordnung „Saarlouis“ vorhabenbedingt in Bezug auf das LSG L 3.07.27 südöstlich von Gisingen sowie das LSG L 3.07.26 im Bereich der Saaraue bei Wallerfangen nicht verwirklicht wird. Nach eigener Prüfung und Bewertung schließt sich die Planfeststellungsbehörde dieser Bewertung der Fachbehörde an. Dies ist maßgeblich darauf zurückzuführen, dass beide Gebiete durch

das Vorhaben nur kleinflächig in Randbereichen (überwiegend Acker- und Wiesenflächen) temporär durch das Baufeld bzw. eine Lagerfläche in Anspruch genommen werden. Anders bewertet die Fachbehörde die vorhabenbedingten Auswirkungen auf das LSG L 3.07.15 im Bereich des Limbergs. Dort werden dauerhafte Eingriffe in den Naturhaushalt durch das dauerhafte Freihalten des zehn Meter breiten Schutzstreifens und des dauerhaften Ausbaus eines Zufahrtswegs verursacht. Auch insoweit schließt sich die Planfeststellungsbehörde nach eigener Prüfung und Bewertung der Fachbehörde an. Demnach wird das Verbot des § 4 der LSG-Verordnung „Saarlouis“ nur in Bezug auf das LSG L 3.07.15 im Bereich des Limberg ausgelöst.

Insoweit kann jedoch eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Nach § 7 der LSG-Verordnung „Saarlouis“ kann im öffentlichen Interesse eine Ausnahme vom Verbot des § 4 der LSG-Verordnung „Saarlouis“ erteilt werden. Diese Anforderungen sind mit Verweis auf das überragende öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens, welches aus § 4 Abs. 1 Satz 1 WasserstoffBG und § 43I Abs. 1 Satz 1 EnWG folgt, erfüllt. Diese Bewertung entspricht ebenfalls der Rechtsansicht des Landesamts für Umwelt- und Arbeitsschutz, die es in seiner Stellungnahme vom 28.11.2025 ausdrücklich geäußert hat.

Nach § 5 Abs. 1 der LSG-Verordnung „Saarlouis“ bedürfen Maßnahmen, die geeignet sind, eine der in § 4 der LSG-Verordnung „Saarlouis“ genannten Wirkungen zu erzielen, der Erlaubnis. Nach § 5 Abs. 2 a) der LSG-Verordnung „Saarlouis“ gilt dies insbesondere für bauliche Anlagen aller Art, unabhängig davon, ob sie einer Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen. Nach § 5 Abs. 3 der LSG-Verordnung „Saarlouis“ ist die Erlaubnis zu erteilen, wenn die beabsichtigten Maßnahmen nicht gegen das Verbot des § 4 der LSG-Verordnung „Saarlouis“ verstoßen. Mit Verweis auf die obige Argumentation führen die vorhabenbedingten Maßnahmen im LSG L 3.07.27 südöstlich von Gisingen und im LSG L 3.07.26 im Bereich der Saaraue bei Wallerfangen im Einklang mit der Ansicht des Landesamts für Umwelt- und Arbeitsschutz nicht zu einer Verwirklichung des Verbots nach § 4 der LSG-Verordnung „Saarlouis“. Dementsprechend ist die Erlaubnis nach § 5 Abs. 3 der LSG-Verordnung „Saarlouis“ zu erteilen. Einer Erlaubnis für die Baumaßnahmen im LSG L 3.07.15 im Bereich des Limbergs bedarf es nicht, da insoweit bereits eine Ausnahmegenehmigung nach § 7 der LSG-Verordnung „Saarlouis“ zu erteilen ist.

Im Wege der Konzentrationswirkung des hiesigen Beschlusses sind die Ausnahmegenehmigung nach § 7 der LSG-Verordnung „Saarlouis“ für das LSG L 3.07.15 im Bereich des Limbergs und die Erlaubnisse nach § 5 Abs. 3 der LSG-Verordnung „Saarlouis“ für das LSG L 3.07.27 südöstlich von Gisingen und das LSG L 3.07.26 im Bereich der Saaraue bei Wallerfangen unter Ziffer **A.I.1.1.1** dieses Beschlusses verfügt worden.

2.6 Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete sind gemäß § 25 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.

Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe sog. gebietsbezogener Schutzgebietsverordnungen verboten.

Durch die Verwirklichung des Vorhabens ist das Naturschutzgebiet „Nied“ (N 6605-301) betroffen. Das ausgewiesene Gebiet ist identisch mit dem FFH- und EU-Vogelschutzgebiet „Nied“ (6605-301). Hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens und der Beanspruchung des Gebiets wird demnach auf die Ausführungen unter Ziffer **C.VI.2.1** dieses Beschlusses verwiesen.

Maßgebliche Rechtsgrundlage für das Naturschutzgebiet „Nied“ ist die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Nied“ (N 6605-301) vom 28.08.2017 (NSG-Verordnung „Nied“).

Nach § 4 Abs. 1 der NSG-Verordnung „Nied“ sind alle Veränderungen und Störungen, die das Naturschutzgebiet in den für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen können, unzulässig. Nach § 4 Abs. 1 Nr. 10 der NSG-Verordnung „Nied“ ist insbesondere die Errichtung baulicher und sonstiger Anlagen im Gebiet unzulässig, auch wenn diese baurechtlich verfahrensfrei sind. Anknüpfend daran hat die Vorhabenträgerin die Erteilung einer Ausnahme von diesem Verbot beantragt (siehe dazu die Planunterlage E2-01).

Die beantragte Ausnahmegenehmigung von den Verboten der NSG-Verordnung „Nied“ wird erteilt. Nach § 6 Abs. 1 Satz 2 der NSG-Verordnung „Nied“ kann eine Ausnahme von den Verboten des § 4 NSG-Verordnung „Nied“ für vor Inkrafttreten der Verordnung rechtmäßig durchgeführte Nutzungen und sonstige Maßnahmen geringeren Umfangs zugelassen werden, wenn dadurch der Schutzzweck des Gebiets nicht beeinträchtigt wird. Maßgeblich ist demnach, ob der Schutzzweck des Gebiets durch die Maßnahmen beeinträchtigt wird. Ausweislich des § 2 der NSG-Verordnung „Nied“ umfasst der Schutzzweck des Gebiets die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustands der (prioritären) Lebensraumtypen des korrespondierenden FFH- und EU-Vogelschutzgebiets „Nied“ (6605-301), der dort ausgewiesenen Arten und ihrer Lebensräume, der Brut-, Rast- oder Zugvogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie und ihrer Lebensräume sowie der gefährdeten Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie und ihrer Lebensräume. Dieser Schutzzweck wird vorhabenbedingt nicht beeinträchtigt (siehe dazu die Ausführungen unter Ziffer **C.VI.2.1** dieses Beschlusses). Gegenteiliges wurde auch nicht von den im durchgeführten Anhörungsverfahren beteiligten Fachbehörden vorgetragen. Demgemäß liegen die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme nach § 6 Abs. 1 Satz 2 der NSG-Verordnung „Nied“ vor.

Nach § 6 Abs. 1 Satz 3 der der NSG-Verordnung „Nied“ bleibt die Vorschrift des § 67 BNatSchG unberührt. Dementsprechend kann von den Vorgaben der NSG-Verordnung „Nied“ zugleich eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erteilt werden. Dies hat die Planfeststellungsbehörde vorsorglich geprüft. Hinsichtlich des Anwendungsbereichs der Vorschrift und dem überwiegenden öffentlichen Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens wird auf die obigen Ausführungen unter Ziffer **C.VII.2.5.1** dieses Beschlusses verwiesen. Das kollidierende Integritätsinteresse an Natur und Landschaft im Hinblick auf das Naturschutzgebiet „Nied“ hat auch hier hinter dem öffentlichen Interesse an der Verwirklichung und dem Betrieb der Wasserstoffleitung zurückzutreten. Demgemäß liegen die Voraussetzungen zur Erteilung einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG vor.

Die Befreiung und die Ausnahmegenehmigung nach § 6 Abs. 1 Satz 2 der NSG-Verordnung „Nied“ sind im Wege der Konzentrationswirkung des hiesigen Beschlusses unter Ziffer **A.I.1.1.1** dieses Beschlusses geregelt.

2.7 Naturpark „Saar-Hunsrück“

Die Wasserstoffleitung verläuft weit überwiegend innerhalb des Naturparks „Saar-Hunsrück“ (siehe dazu die Abbildung 12 des UVP-Berichts, Planunterlage D1-01, Ziffer 4.2.4, S. 45). Dabei handelt es sich um ein Gebiet im Sinne des § 27 BNatSchG. Rechtliche Grundlage des ausgewiesenen Naturparks bildet die Verordnung über Naturpark Saar-Hunsrück vom 01.03.2007, zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 30.07.2010. Schutzzweck des Naturparks ist es laut § 2 der vorbenannten Verordnung die zur Erholung der Bevölkerung und für naturverbundenen Tourismus hervorragend geeignete Mittelgebirgslandschaft mit ihren die Landschaft prägenden Merkmalen, wie ausgedehnte Laubmischwälder, vielfältig strukturierte Agrarlandschaften mit Grünland in den Auen, naturnahen Bachläufen und lebendigen Dörfern und Siedlungen zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

Diesem Zweck steht die Verwirklichung des Vorhabens nicht entgegen. Gegenteilige Hinweise wurden auch nicht im Rahmen des durchgeführten Anhörungsverfahrens unter Beteiligung der zuständigen Fachbehörden erbracht. Die Verordnung beinhaltet keine Verbote, Beschränkungen oder Erlaubnisvorbehalte, die einer Entscheidung durch die Planfeststellungsbehörde bedürfen.

2.8 Geschützte Bäume

Das Vorhaben wird ebenfalls im Bereich der Henry-Ford-Straße verwirklicht. Damit liegt es teilweise im Geltungsbereich der Satzung zum Schutz von Bäumen in der Kreisstadt Saarlouis (Baumschutzsatzung „Saarlouis“ – für den Geltungsbereich siehe die Abbildung 20 im Landschaftspflegerischen Begleitplan, Planunterlage D2-01, Ziffer 4.9, S. 25). Nach § 4 der Baumschutzsatzung „Saarlouis“ ist es verboten nach der Satzung geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern. Der Schutzgegenstand der Satzung ist § 1 der Baumschutzsatzung „Saarlouis“ und den dortigen Maßgaben zu entnehmen.

Durch die vorhabenbedingt vorzunehmenden Rodungen sind keine Bäume betroffen, die unter den Anwendungsbereich der Satzung fallen. Gegenteiliges wurde auch im Rahmen des durchgeführten Anhörungsverfahrens, insbesondere nicht durch die beteiligte Kreisstadt Saarlouis, vorgetragen. Folglich bedarf es keiner Ausnahmen oder Befreiungen im Sinne der Satzung. Durch die Baumschutzsatzung „Saarlouis“ geschützte Belange werden durch das Vorhaben nicht berührt.

2.9 Forst

Die Wasserstoffleitung Leidingen – Dillingen wird teilweise in Waldgebieten verwirklicht. Rodungsarbeiten waren bereits Gegenstand des von der Planfeststellungsbehörde erlassenen Bescheids zum vorzeitigen Baubeginn vom 17.12.2025 (Az: I 670/6/25-66). Die im Rahmen des vorzeitigen Baubeginns nach § 44c Abs. 1 EnWG durchgeführten Rodungsmaßnahmen sind hinsichtlich ihres Umfangs dem Antrag auf vorzeitigen Baubeginn vom 27.11.2025 zu entnehmen. Die Planfeststellungsbehörde hat die Rodung mit verschiedenen Nebenbestimmungen verknüpft, die verpflichtend durch die Vorhabenträgerin durchzuführen und mit der zuständigen Forstbehörde, dem Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz (Abteilung D) abgestimmt waren. Danach erfolgten die Fällungen insbesondere außerhalb der Vegetationsperiode und unter ökologischer Begleitung, um Brut- und Schonzeiten zu berücksichtigen. An der gemäß § 44c Abs. 1 Nr. 1 EnWG durchgeführten summarischen Prüfung hat sich in Bezug auf die forstlichen Belange nichts geändert.

Nach § 8 Abs. 1 Satz 1 LWaldG darf Wald nur mit Genehmigung der Forstbehörde gerodet und in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 2 LWaldG sind die Belange des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes dabei zu berücksichtigen. Nach § 2 Abs. 2 LWaldG gelten als Wald u. a. auch im Wald liegende Leitungsschneisen. Nach Abschluss der Arbeiten und Wiederherstellung der in Anspruch genommenen Flächen sind diese damit als Wald im Sinne des LWaldG zu betrachten.

Für die Bauphase des Vorhabens ist jedoch ein Arbeitsstreifen mit einer Breite von 12 m vorgesehen. In Übereinstimmung mit der Bewertung des Ministeriums für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz (Abteilung D) als zuständige Forstbehörde in der Stellungnahme vom 26.11.2025 ist darin eine temporäre Waldumwandlung im Sinne des § 8 LWaldG zu sehen. Die Fläche der temporären Waldumwandlung umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 15.074 m², wobei ca. 13.218 m² auf den Laubmischwald und ca. 1.856 m² auf Nadelwald entfallen (siehe dazu die Planunterlage D2-02, Plan-Nr. 2.18 bis 2.25, S. 10). Die beteiligte Forstbehörde hat diese Zahlen bestätigt. Die vorübergehende Waldumwandlung betrifft folgende Flurstücke:

- Niederlimberg 01-119/12
- Niederlimberg 01-1/2
- Niederlimberg 01-1/3
- Niederlimberg 01-119/14

- Oberlimberg 01-366/49
- Oberlimberg 01-48/1
- Oberlimberg 01-185/1

Nach § 8 Abs. 2 Satz 1 LWaldG sind bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Nach § 8 Abs. 2 Satz 3 LWaldG soll die Genehmigung zur Waldumwandlung versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und die forstwirtschaftliche Erzeugung von wesentlicher Bedeutung ist oder wichtige Schutz- und Erholungsfunktionen wahrzunehmen hat. Nach § 8 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 LWaldG kommt eine wesentliche Bedeutung insbesondere Laubwaldbeständen zu, die in der Hauptschicht mindestens 75 Prozent der Baumartenanteile als mindestens 100 Jahre alte Laubbäume aufweisen, wozu auch Teile eines Bestandes zählen, in denen kleinflächig jüngere Bäume des Zwischen- und Unterstandes oder Nadelholz das Bestandsbild dominieren und die zum Stichtag 01.01.2023 in der durch die Forstbehörde in Kraft gesetzten Forsteinrichtung ausgewiesen sind, oder, sofern eine solche nicht vorhanden ist, in der landesweiten Privatwaldinventur des Jahres 2014 in der Behandlungseinheit „Altholz“ oder „mittleres Baumholz“ ausgewiesen sind.

Die für die Verlegung der Leitung vorgesehene Waldflächen fallen teilweise unter diese Kategorie (siehe dazu ausführlich die Stellungnahme vom 26.11.2025 des Ministeriums für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz (Abteilung D) als zuständige Forstbehörde). Im Rahmen der vorbenannten Abwägung müssen daher gewichtige Gründe zur Beanspruchung dieser Flächen vorliegen. Wenngleich diesen Flächen ein überwiegendes Interesse nach § 8 Abs. 2 Satz 3 LWaldG zukommt, kommt der Verwirklichung des hiesigen Vorhabens nach § 4 Abs. 1 Satz 1 WasserstoffBG und § 43I Abs. 1 Satz 1 EnWG ein überragendes öffentliches Interesse zu. Nach § 4 Abs. 1 Satz 2 WasserstoffBG sollen die Errichtung und der Betrieb der Wasserstoffleitung als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Insoweit fällt die hiesige Entscheidung im Rahmen der vorübergehenden Waldumwandlung zugunsten der Verwirklichung des Vorhabens aus. Im Einklang mit der Position der zuständigen Forstbehörde kann von der Vorhabenträgerin zur Berücksichtigung der forstlichen Belange jedoch verlangt werden, das für den Wald schonendste Verlegeverfahren anzuwenden. Alternative Verlegeverfahren als die Verlegung in offener Bauweise (Vor-Kopf-Arbeit und HDD-Verfahren) sind im Bereich der beanspruchten Waldbereiche u. a. aus technischen Gründen nicht geeignet, die Leitung schonend durch den Wald zu legen.

Die zuständige Forstbehörde kommt nach bilateraler Rücksprache mit der Vorhabenträgerin in ihrer Stellungnahme vom 26.11.2025 ausdrücklich zu dieser Einschätzung, der sich die Planfeststellungsbehörde nach eigener Bewertung und Prüfung anschließt. Somit wählt die Vorhabenträgerin mit der vorgelegten Planung bereits das für den Waldbe-

stand schonendste Verfahren. Die Verlegung der Wasserstoffleitung in der Vorzugsvariante ist zudem alternativlos (siehe dazu die Ausführungen unter Ziffer **C.IV** dieses Beschlusses). Überdies ist zu berücksichtigen, dass sich ein Kronenschluss nach der fachgutachterlichen Einschätzung zeitnah über dem freizuhaltenden Schutzstreifen einstellen wird. Außerdem hat die Planfeststellungsbehörde durch die Aufnahme mehrerer Nebenbestimmungen sichergestellt, dass die forstlichen Belange hinreichend berücksichtigt werden. So ist gemäß der Nebenbestimmung unter Ziffer **A.V.1.3 Nr. 3** etwa sicherzustellen, dass die temporären Waldumwandlungsflächen nach Abschluss der Arbeiten der natürlichen Sukzession überlassen werden. Sollte bis zum 28.02.2028 keine natürliche Waldentwicklung zu erkennen sein, ist mit der Forstbehörde eine Initiaipflanzung abzustimmen. Der Pflanzplan zur Wiederbewaldung ist zudem nach Maßgabe der Nebenbestimmung unter Ziffer **A.V.1.3 Nr. 4** dieses Beschlusses vor Durchführung der Maßnahmen mit der zuständigen Forstbehörde unter Berücksichtigung der Regelungen des Forstvermehrungsgesetzes (FoVG) abzustimmen. Schließlich wird der Eingriff in den Waldbestand durch die Vorhabenträgerin vollständig im gesetzlich vorgeschriebenen Verhältnis kompensiert (siehe dazu die Ausführungen unter Ziffer **C.VII.2.3.2** dieses Beschlusses).

Vor diesem Hintergrund liegen die Voraussetzungen zur Erteilung einer Genehmigung zur vorübergehenden Waldumwandlung in Bezug auf die vorbenannten Grundstücke vor. Im Wege der Konzentrationswirkung des hiesigen Beschlusses ist die Genehmigung unter Ziffer **A.I.1.1.4** dieses Beschlusses verfügt worden.

Insgesamt sind die forstlichen Belange damit berücksichtigt. Etwaige mittelbare Auswirkungen durch das Vorhaben führen zu keinen nachhaltigen und relevanten Auswirkungen auf forstliche Belange. Gegenteiliges wurde auch im Rahmen des durchgeführten Anhörungsverfahrens unter Beteiligung der Fachbehörde nicht vorgetragen. Insoweit vorgeschlagene Nebenbestimmungen wurden im Wesentlichen inhaltsgleich unter Ziffer **A.V.1.3** dieses Beschlusses übernommen. Soweit Rodungsmaßnahmen Gegenstand des vorzeitigen Baubeginns nach § 44c EnWG waren, wurden die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen im Bescheid der Planfeststellungsbehörde vom 17.12.2025 (Az: I 670/6/25-66) berücksichtigt.

3. Wasserwirtschaftliche Belange

3.1 Bewirtschaftungsziele der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie

Gemäß § 27 Abs. 1 WHG sind oberirdische Gewässer, soweit sie nicht nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass (1.) eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustandes vermieden wird und (2.) ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Als künstlich oder erheblich verändert eingestufte oberirdische Gewässer sind gemäß § 27 Abs. 2 WHG so zu bewirtschaften, dass (1.) eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenzials und ihres chemischen Zustandes vermieden wird und (2.)

ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

Die Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser ergeben sich aus § 47 Abs. 1 WHG. Nach dieser Vorschrift ist das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass (1.) eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird, (2.) alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden und (3.) ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden; zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung.

3.1.1 Prüfgrundlagen

Zur Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen der §§ 27, 47 WHG hat die Vorhabenträgerin Ausführungen zu den betroffenen Wasserkörpern in die vorgelegte Umweltverträglichkeitsprüfung (siehe dort insbesondere die Ziffer 4.7 der Planunterlage D1-01, S. 61 ff.) und den vorgelegten Landschaftspflegerischen Begleitplan (siehe dazu insbesondere die Ziffer 5.2.2 der Planunterlage D2-01, S. 55 ff.) integriert.

Mit diesen seitens der Vorhabenträgerin im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung und dem Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgelegten Unterlagen liegen Informationen vor, die von den im Verfahren beteiligten, über Zuständigkeiten im Hinblick auf die Bewirtschaftungsziele der §§ 27, 47 WHG verfügenden Fachbehörden, namentlich dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz und dem Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz (Abteilung E) in ihren Stellungnahmen vom 10.10.2025 bzw. 22.12.2025 als hinreichende und ordnungsgemäße Prüfgrundlage nicht bemängelt wurden. Vor diesem Hintergrund macht sich die Planfeststellungsbehörde die Inhalte und Darlegungen zu eigen und legt sie ihrer nachfolgenden Würdigung zugrunde.

3.1.1.1 Betrachtungsrelevante Wirkfaktoren

Das Vorhaben weist folgende baubedingte Wirkfaktoren mit Relevanz für die Bewirtschaftungsziele nach der Wasserrahmenrichtlinie auf:

Bei den offenen Gewässerquerungen (Ihner Bach, Kerlinger Bach, Wallerfanger Altarm) kann es zu einem vorübergehenden Eintrag von Sediment und Schwebstoffen kommen. Für die Druckprüfung der Leitung werden ca. 1.500 m³ Wasser aus dem Wallerfanger Altarm entnommen, was ca. zwei Prozent des Gesamtvolumens des Gewässers entspricht. Zusätzlich werden ca. 30 m³ Wasser aus dem Trinkwassernetz für die Druckprüfung der Sonderbauwerke benötigt. Die Querung der Saar erfolgt in geschlossener Bauweise (HDD-Bohrung), sodass keine direkten Auswirkungen auf dieses Gewässer zu erwarten sind. Denkbar ist, dass es durch die Bauwasserhaltung zu Verschmutzungen der Oberflächengewässer kommt.

Die Eingriffe in das Erdreich sind oberflächennah und zeitlich begrenzt. Die Verfüllung des Rohrgrabens erfolgt schichtweise mit dem ursprünglichen Aushubmaterial. Potenziell kann es zum Austrag von wassergefährdenden Stoffen im Rahmen der Bauphase kommen, was zu einer Verschlechterung des chemischen Zustands der Grundwasserkörper führen kann. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Qualität des Grundwassers als Trinkwasser für die öffentliche Versorgung. Das in den Wasserhaltungen im Bereich der Saaraue anfallende Wasser wird über Gräben abgeleitet oder versickert flächig über die belebte Bodenzone.

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen des Vorhabens sind im Hinblick auf die Beeinträchtigung der vorhandenen Oberflächengewässer und das Grundwasser nicht relevant.

3.1.1.2 Zu betrachtende Wasserkörper

3.1.1.2.1 Oberirdische Gewässer

Im Trassenverlauf der Wasserstoffleitung sind vier Oberflächengewässer betroffen (siehe dazu die Abbildung 22 des UVP-Berichts, Planunterlage D1-01, Ziffer 4.7.1, S. 62):

- Ihner Bach (OWK-Nr. VI-2.2.1),
- Kerlinger Bach,
- Wallerfanger Altarm und
- Saar (OWK-Nr. I-1).

Die Wasserstoffleitung kreuzt den Ihner Bach, den Kerlinger Bach und den Altarm bei Wallerfangen in offener Bauweise mittels Düker und quert die Saar unterirdisch in geschlossener Bauweise im HDD-Verfahren.

Eine Einbeziehung auch nicht berichtspflichtiger oberirdischer Gewässer ist grundsätzlich nicht erforderlich. Die Bewirtschaftungsziele des § 27 WHG gelten nach ihrem Wortlaut für alle oberirdischen Gewässer ungeachtet ihrer Größe. Die Prüfung des Gewässerzustands erfolgt jedoch gem. § 3 Nr. 8 WHG bezogen auf den jeweiligen Wasserkörper. Aus Anlage 1 Nr. 2.1 OGewV folgt, dass Fließgewässer erst ab einem Einzugsgebiet von 10 km² die Mindestgröße für ein kategorisierbares Oberflächengewässer erreichen; kleinere Fließgewässer werden bei der Einteilung in Kategorien und der Festlegung von Lage und Grenzen nicht berücksichtigt und sind „nicht berichtspflichtig“ im Rahmen des nach § 83 WHG aufzustellenden Bewirtschaftungsplans (BVerwG, Urt. v. 19.02.2025 – 9 A 9.23 – NVwZ 2025, 1514 Rn. 173; BVerwG, Urt. v. 12.06.2019 – 9 A 2.18 – BeckRS 2019, 20641 Rn. 141). Für nicht berichtspflichtige Kleingewässer gilt, dass dem Verschlechterungsverbot dadurch entsprochen werden kann, dass die Kleingewässer so bewirtschaftet werden, dass der festgelegte Oberflächenwasserkörper die Bewirtschaftungsziele erreicht (BVerwG, Urt. v. 19.02.2025 – 9 A 9.23 – NVwZ 2025, 1514 Rn. 173; Urt. v. 12.06.2019 – 9 A 2.18 – BeckRS 2019, 20641 Rn. 141; Urt. v. 10.11.2016 – 9 A

18.15 – BVerwGE 156, 215 Rn. 101 ff.). In den Planunterlagen der Vorhabenträgerin wurden deshalb auch vorhabenbedingte Auswirkungen auf beschriebene nicht berichtspflichtige Fließgewässer betrachtet und deren potenzielle Wirkung auf berichtspflichtige Gewässer geprüft. Insoweit ist ebenfalls darauf hinzuweisen, dass der Wallerfanger Altarm zwar kein Fließgewässer darstellt, die Vorgaben des § 27 WHG gleichwohl für den Wallerfanger Altarm als oberirdisches Gewässer (siehe dazu § 3 Nr. 1 WHG) zu berücksichtigen sind.

3.1.1.2.2 Grundwasserkörper

Die Wasserstoffleitung verläuft innerhalb der folgenden zwei Grundwasserkörper:

- „Buntsandstein und Muschelkalk der Mittleren Saar“ (GWK 15) und
- „Buntsandstein des Saarlouis-Dillinger Raumes“ (GWK 13).

Darüber hinaus kreuzt die Leitung drei Trinkwasserschutzgebiete, die als solche bislang nicht festgesetzt sind, sich aber in Planung befinden. Es handelt sich dabei um die folgenden Gebiete:

- Trinkwasserschutzgebiet „Schäfersbruch“ (Schutzzone III)
- Trinkwasserschutzgebiet „Itzbachtal neu“ (Schutzzone III) und
- Trinkwasserschutzgebiet „Saarlouis-Roden“ (Schutzzone I und II).

Hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens auf die in Planung befindlichen Trinkwasserschutzgebiete wird auf die Ausführungen unter Ziffer **C.VII.3.3** dieses Beschlusses verwiesen.

3.1.2 Verschlechterungsverbot

Das Vorhaben steht im Einklang mit dem Verschlechterungsverbot. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die durch das Vorhaben potenziell betroffenen oberirdischen Gewässer als auch für die Grundwasserkörper.

3.1.2.1 Oberirdische Gewässer

Das Vorhaben ruft keine Verschlechterung des ökologischen Zustands/ökologischen Potenzials und des chemischen Zustands der untersuchten Oberflächenwasserkörper hervor.

3.1.2.1.1 Ökologischer Zustand bzw. ökologisches Potenzial

3.1.2.1.1.1 Vorgaben

Eine Verschlechterung des ökologischen Zustands bzw. Potenzials eines Oberflächenwasserkörpers liegt auf Grundlage der Rechtsprechung des EuGH und des BVerwG vor,

sobald sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente des Anhangs V der WRRL um eine Klasse verschlechtert, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des Oberflächenwasserkörpers insgesamt führt. Ist die betreffende Qualitätskomponente bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers dar (EuGH, Urt. v. 28.05.2020 – C-535/18 – NVwZ 2020, 1177 Rn. 92; EuGH, Urt. v. 01.07.2015 – C-461/13 – NVwZ 2015, 1041 Rn. 69; BVerwG, Urt. v. 19.12.2024 – 7 A 14.23 – NVwZ 2025, 758 Rn. 47; BVerwG, Urt. v. 27.11.2018 – 9 A 8.17 – BVerwGE 163, 380, 386 f. Rn. 22; BVerwG, Urt. v. 02.11.2017 – 7 C 25.15 – NVwZ 2018, 986 Rn. 43; BVerwG, Urt. v. 09.02.2017 – 7 A 2.15, BVerwGE 158, 1, 91 Rn. 479).

Maßstab der Prüfung des ökologischen Zustands sind die biologischen Qualitätskomponenten, d. h. bei Flüssen und Seen gemäß Anlagen 3 und 4 der OGewV Phytoplankton, Makrophyten/Phytobenthos, benthische wirbellose Fauna sowie Fische (BVerwG, Urt. v. 27.11.2018 – 9 A 8.17 – BVerwGE 163, 380, 389 Rn. 29; BVerwG, Urt. v. 29.05.2018 – 7 C 18.17 – NVwZ 2018, 1734 Rn. 14; BVerwG, Urt. v. 09.02.2017 – 7 A 2.15 – BVerwGE 158, 1, 99 ff. Rn. 496 ff.).

Ob ein Vorhaben eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers bewirken kann, beurteilt sich nicht nach dem für das Habitatrecht geltenden besonders strengen Maßstab, wonach jede erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen sein muss, sondern nach dem allgemeinen ordnungsrechtlichen Maßstab der hinreichenden Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts. Eine Verschlechterung muss daher nicht ausgeschlossen, darf aber auch nicht sicher zu erwarten sein. Maßgeblich ist demnach, ob das Vorhaben eine Verschlechterung verursachen kann (BVerwG, Urt. v. 19.02.2025 – 9 A 9.23 – NVwZ 2025, 1514 Rn. 184; Urt. v. 19.12.2024 – 7 A 14.23 – NVwZ 2025, 758 Rn. 47; Urt. v. 09.02.2017 – 7 A 2.15 – BVerwGE 158, 1, 91 f. Rn. 480).

Eine Verschlechterung liegt dabei nur dann vor, wenn sich die zu beurteilende Veränderung auf eines der genannten biologischen Kriterien bzw. Schutzgüter so nachteilig auswirkt, dass es dort zu einem Zustandsklassensprung nach unten kommt (siehe etwa BVerwG, Urt. v. 19.12.2024 – 7 A 14.23 – NVwZ 2025, 758 Rn. 47; BVerwG, Urt. v. 09.02.2017 – 7 A 2.15 – BVerwGE 158, 1, 101 Rn. 502). Ein Vorhaben, welches lediglich den bestehenden, aufgrund früherer anthropogener Einflüsse negativ veränderten Status quo eines Oberflächenwasserkörpers manifestiert und perpetuiert, verstößt nicht gegen das Verschlechterungsverbot.

Ein strenges Verbot grundsätzlich jeder nachteiligen Veränderung besteht nur dann, wenn sich die betroffene Qualitätskomponente bereits in schlechtem Zustand befindet. Selbst dann kann aber aufgrund des in Art. 5 Abs. 4 EUV verankerten Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes aus Gründen der fehlenden Zurechenbarkeit oder Messbarkeit oder aus fachlichen Gründen eine Verschlechterung zu verneinen sein, soweit sich die maßgebliche Gewässersituation durch die Gewässerbenutzung nicht relevant verändert (Durner, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 108. EL. 2025, § 27 WHG Rn. 28).

Den hydromorphologischen, chemischen und allgemein chemisch-physikalischen Qualitätskomponenten kommen bei der Bewertung des ökologischen Zustands nur unterstützende Bedeutung zu. Veränderungen dieser Komponenten sind nur daraufhin zu prüfen, ob sie zu einer Verschlechterung einer biologischen Qualitätskomponente führen. Eine negative Veränderung von unterstützenden Qualitätskomponenten allein reicht für die Annahme einer Verschlechterung nicht aus (BVerwG, Urt. v. 09.02.2017 – 7 A 2.15 – BVerwGE 158, 1, 100 Rn. 499; BVerwG, Urt. v. 27.11.2018 – 9 A 8.17 – BVerwGE 163, 380, 389 Rn. 29). Vielmehr muss die Veränderung zu einer Verschlechterung einer biologischen Qualitätskomponente führen, um als Verschlechterung i. S. d. der WRRL bzw. des WHG sowie der vorzitierten EuGH-Rechtsprechung gelten zu können (BVerwG, Urt. v. 11.07.2019 – 9 A 13.18 – NVwZ 2020, 788 Rn. 182; BVerwG, Urt. v. 09.02.2017 – 7 A 2.15 – BVerwGE 158, 1, 100 Rn. 499; VGH Mannheim, Urt. v. 05.10.2023 – 5 S 2371/21 – BeckRS 2023, 38020 Rn. 49; VG München, Urt. v. 30.07.2025 – M 31 K 18.1609 – BeckRS 2025, 36023 Rn. 58).

Da für die Prüfung einer Verschlechterung des ökologischen Zustands von Oberflächenwasserkörpern keine anerkannten Standardmethoden und Fachkonventionen bestehen, bedarf es einer nicht normativ angeleiteten fachgutachterlichen Bewertung im jeweiligen Einzelfall; das Fachgutachten muss nachvollziehbar, schlüssig und fachlich untersetzt sein (BVerwG, Urt. v. 09.02.2017 – 7 A 2.15 – BVerwGE 158, 1, 101 f. Rn. 502).

Verschlechterungen sind nur bezogen auf den Oberflächenwasserkörper als solche zu beurteilen. Maßgeblicher Bezugspunkt für das Verschlechterungsverbot ist der zu bewertende Oberflächenwasserkörper in seiner Gesamtheit. Veränderungen in einzelnen Abschnitten sind nur relevant, soweit sie sich auf den allgemeinen Gewässerzustand des Wasserkörpers auswirken; entscheidend bei Oberflächenwasserkörpern ist daher die Beurteilung an der repräsentativen Messstelle (BVerwG, Urt. v. 21.11.2023 – 9 A 11.21 – NVwZ 2024, 589 Rn. 49; BVerwG, Urt. v. 12.06.2019 – 9 A 2.18 – BeckRS 2019, 20641 Rn. 141; LAWA-Handlungsempfehlung Ziff. 2.1.3. S. 8.). Dabei sind lokal begrenzte Auswirkungen nicht relevant, solange sie sich nicht auf den Zustand bzw. das Potenzial des gesamten Wasserkörpers auswirken (BVerwG, Urt. v. 09.02.2017 – 7 A 2.15 – BVerwGE 158, 1, 103 Rn. 506; BVerwG, Urt. v. 27.11.2018 – 9 A 8.17 – BVerwGE 163, 380, 391 Rn. 39).

Der Ist-Zustand der im Rahmen der Vorhabenzulassung betrachtungsrelevanten Wasserkörper kann in der Regel aus den im Bewirtschaftungsplan dokumentierten Daten und Bewertungen übernommen werden. Soweit darüber hinausgehend belastbare neuere Erkenntnisse vorliegen, sind diese heranzuziehen. Eine Inzidentkontrolle der Annahmen des Bewirtschaftungsplans ist aber in der Regel nicht veranlasst, es sei denn, die Datenlage des Bewirtschaftungsplans ist lückenhaft, unzureichend oder veraltet; dann können weitere Untersuchungen erforderlich sein (BVerwG, Urt. v. 27.11.2018 – 9 A 8.17 – BVerwGE 163, 380, 388 Rn. 27; BVerwG, 09.02.2017 – 7 A 2.15 – BVerwGE 158, 1, 95 Rn. 489).

Das Bundesverwaltungsgericht verlangt nicht nur für die Beschreibung des Ist-Zustands der Oberflächengewässer, sondern auch für die Auswirkungsprognose eine wasserkörperbezogene Beurteilung (BVerwG, Urt. v. 19.12.2024 – 7 A 14.23 – NVwZ 2025, 758,

Rn. 47; Urt. 24.02.2021 – 9 A 8.20 – BVerwGE 171, 346, Rn. 24; BVerwG, Urt. v. 27.11.2018 – 9 A 8.17 – BVerwGE 163, 380, 387 Rn. 25).

3.1.2.1.1.2 Beschreibung und Bewertung in Antragsunterlagen

In den eingereichten Planunterlagen hat die Vorhabenträgerin den ökologischen Zustand bzw. das ökologische Potenzial der durch das Vorhaben betroffenen Oberflächengewässerkörper beschrieben und bewertet.

3.1.2.1.1.2.1 Ihner Bach

Der Ihner Bach (OWK-Nr. VI-2.2.1), ein natürlicher Wasserkörper, ist dem Fließgewässertyp 07 zugeordnet. Die ökologischen Komponenten des Bachs werden wie folgt angegeben:

- Flussgebietsspezifische Stoffe: höchstens mäßig,
- Phytoplankton: nicht analysiert,
- Phytobenthos/Makrophyten: mäßig,
- Makrozoobenthos: mäßig,
- Fischfauna: gut,
- Saprobie: gut.

Daraus wird ein mäßiger Zustand bzw. ein mäßiges Potenzial abgeleitet. Dem Ihner Bach wird eine gute Gewässerentwicklungsfähigkeit attestiert, ein guter ökologischer Zustand kann demnach mit angemessenen Maßnahmen erreicht werden. Im einschlägigen Maßnahmenprogramm des Saarlandes sind demgemäß als Maßnahmen die NH_4 /Phosphat-Reduktion durch den Neubau der Kläranlage Rammelfangen, die Beratung der Landwirtschaft bezüglich Nährstoffeinträgen und die Umgestaltung von bestehenden Querbauwerken als Maßnahmen gelistet. Ein guter ökologischer Zustand soll bis 2039 erreicht werden.

Die eingereichten Planunterlagen enthalten zu jedem Wasserkörper auch eine Auswirkungsprognose. Der Ihner Bach wird durch das Vorhaben in offener Bauweise gequert.

Bei der offenen Gewässerquerung am Ihner Bach kommt es im Zuge des Aushubs und beim Schließen der Baugrube zu einem vorübergehenden Eintrag von Sediment und Schwebstoffen in das Gewässer. Eine Wasserentnahme im Rahmen der Druckprüfung der Leitung findet nicht statt. Auch Bauwasserhaltungsmaßnahmen werden dort nicht durchgeführt.

Die Verlegung der Wasserstoffleitung ist räumlich begrenzt und die Auswirkungen durch einen Eintrag von Sedimenten ins Wasser zeitlich nur vorübergehend. Der ökologische Zustand des Gewässers insgesamt bzw. die Entwicklungsfähigkeit werden dadurch nicht beeinträchtigt. Der Zustand der einzelnen, oben dargestellten, Qualitätskomponenten verschlechtert sich vorhabenbedingt ebenfalls nicht.

3.1.2.1.1.2.2 Kerlinger Bach

Der Kerlinger Bach ist ein sehr kleines Gewässer, das im Sommer auch abschnittsweise trockenfällt. Nach der fachgutachterlichen Bewertung spricht dies dafür, dass eine Fischfauna aufgrund dieser Gegebenheit dort nicht ausgebildet ist. Der Kerlinger Bach ist nach der Wasserrahmenrichtlinie nicht als eigenständiger Oberflächenwasserkörper ausgewiesen, sodass konkrete Angaben zum Zustand des Gewässers nicht vorliegen und auch keine Bewirtschaftungsziele ausgewiesen sind. Wegen der Umrandung von landwirtschaftlichen Nutzflächen, die teilweise bis ans Ufer ragen, geht der Fachgutachter allerdings von einer deutlichen organischen Belastung aus.

Auch für dieses Gewässer hat die Vorhabenträgerin eine Auswirkungsprognose vorgenommen. Die Auswirkungen des Vorhabens sind identisch mit der Darstellung zum Ihner Bach, da auch der Kerlinger Bach in offener Bauweise gequert wird, sodass es auch beim Kerlinger Bach zu Eintrag von Sediment und Schwebstoffes ins Gewässer kommen kann, aber die Auswirkungen auf den ökologischen Zustand des Gewässers insgesamt, die einzelnen Qualitätskomponenten bzw. dessen Entwicklungsfähigkeit nicht relevant sind. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Verlegung der Leitung auch in diesem Bereich zeitlich und räumlich begrenzt ist.

3.1.2.1.1.2.3 Wallerfanger Altarm

Der Wallerfanger Altarm ist im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie ebenfalls nicht als eigenständiger Oberflächenwasserkörper ausgewiesen, sodass konkrete Angaben zum Zustand des Gewässers nicht vorliegen und auch keine Bewirtschaftungsziele ausgewiesen sind. Der Wallerfanger Altarm ist ein stehendes Gewässer mit einer geschätzten Fläche von 3,5 ha und einer mittleren Tiefe von zwei Metern. Daraus ergibt sich für den Altarm ein Wasservolumen von ca. 70.000 m³. Der Wasserkörper ist durchgehend von einem Gehölzufersaum umgeben.

Auch für dieses Gewässer hat die Vorhabenträgerin eine Auswirkungsprognose vorgenommen. Die Auswirkungen des Vorhabens sind im Wesentlichen vergleichbar mit der Darstellung zum Ihner und Kerlinger Bach, da auch der Wallerfanger Altarm in offener Bauweise gequert wird, sodass es auch beim Kerlinger Bach zum Eintrag von Sedimenten und Schwebstoffen ins Gewässer kommen kann, aber die Auswirkungen auf den ökologischen Zustand des Gewässers insgesamt, die einzelnen Qualitätskomponenten bzw. dessen Entwicklungsfähigkeit nicht relevant sind. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Verlegung der Leitung auch in diesem Bereich zeitlich und räumlich begrenzt ist. In Bezug auf den Wallerfanger Altarm ist im Besonderen zu berücksichtigen, dass die vorhabenbedingten Baumaßnahmen unmittelbar vor dem Auslauf in die Saar vorgenommen werden, weshalb daraus keine Beeinträchtigungen im Bereich des Oberwassers des Altarms resultieren.

Im Unterschied zum Ihner und Kerlinger Bach ist vorgesehen, für eine Druckprobe ca. 1.500 m³ Wasser aus dem Altarm zu entnehmen. Aufgrund des Gesamtvolumens des Altarms von 70.000 m³ entspricht die maximal zu entnehmende Wassermenge einem Anteil von etwa zwei Prozent. Relevante Auswirkungen auf den ökologischen Zustand

des Wasserkörpers, zumal das Wasser im Anschluss an derselben Stelle wieder eingeleitet wird, resultieren hieraus nicht.

3.1.2.1.1.2.4 Saar

Die Saar ist dem Fließgewässertyp 9.2 zugeordnet, Der Wasserkörper wird als erheblich verändert eingestuft. Die ökologischen Komponenten der Saar werden wie folgt angegeben

- Flussgebietsspezifische Stoffe: gut,
- Phytoplankton: mäßig,
- Phytobenthos/Makrophyten: unbefriedigend,
- Makrozoobenthos: unbefriedigend,
- Fischfauna: mäßig,
- Saprobie: mäßig.

Daraus wird insgesamt ein unbefriedigender Zustand bzw. ein unbefriedigendes Potenzial abgeleitet. Im Maßnahmenprogramm des Saarlandes sind verschiedene Maßnahmen festgelegt, um den Zustand der Saar zu verbessern. Die Maßnahmen betreffen insbesondere den Neubau und die Sanierung von Kläranlagen zur Reduzierung der stofflichen Belastung, die Reduzierung des Stoffeintrags aus Berghalden und Anlagen der Stahlindustrie und die Erstellung und Umsetzung neuer Pläne und Konzepte (Verbesserung der Durchgängigkeit, Gewässerentwicklungs- und -unterhaltungsplan). Ein guter ökologischer Zustand soll bis 2027 erreicht werden.

Auch für dieses Gewässer hat die Vorhabenträgerin eine Auswirkungsprognose vorgenommen. Anders als bei den anderen Oberflächenwasserkörpern wird die Querung der Saar unterirdisch in geschlossener Bauweise (HDD-Verfahren) unternommen. Daraus erfolgt keine Beeinträchtigung der Saar und ihres ökologischen Zustands bzw. ihrer Entwicklungsfähigkeit. Eine Wasserentnahme oder Einleitung ist vorhabenbedingt nicht vorgesehen.

Zur Fassung des anfallenden Schichten- und Tagwassers ist eine offene Bauwasserhaltung vorgesehen, um die Standsicherheit der Baugrube dauerhaft zu gewährleisten. Das im Rahmen der Wasserhaltung in der Saaraue abgepumpte Wasser wird über Gräben abgeleitet bzw. versickert über die belebte Bodenzone. Auch daraus resultieren keine Beeinträchtigungen des ökologischen Zustands.

3.1.2.1.1.3 Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Die eingereichten Planunterlagen genügen den rechtlichen Anforderungen für eine Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des wasserrechtlichen Verschlechterungsverbots im Hinblick auf den ökologischen Zustand bzw. das ökologische Potenzial der untersuchten Oberflächengewässer. Die Planunterlagen der Vorhabenträgerin enthalten, wie von der

Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gefordert, für jedes der durch das Vorhaben potenziell betroffenen oberirdischen Gewässer eine Darstellung des aktuellen ökologischen Zustands bzw. Potenzials und eine hierauf aufbauende, wasserkörperbezogene Auswirkungsprognose.

Insgesamt ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar und schlüssig dargelegt, dass die Auswirkungen des Vorhabens zu keiner Verschlechterung der Zustandsklassen einzelner biologischer Qualitätskomponenten der betrachtungsrelevanten Oberflächenwasserkörper führen können. Diese Würdigung stützt sich maßgeblich auf die seitens des Landesamts für Umwelt- und Arbeitsschutz und des Ministeriums für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz (Abteilung E) abgegebenen Stellungnahmen im Rahmen der Behördenbeteiligung vom 10.10.2025 bzw. 22.12.2025. Soweit diese beiden Fachbehörden Inhalts- und Nebenbestimmungsvorschläge in ihren Stellungnahmen gemacht haben, wurden diese durch die Planfeststellungsbehörde inhaltlich im Wesentlichen unverändert unter Ziffer **A.V.1.4** und Ziffer **A.V.2** dieses Beschlusses aufgenommen. Beide Wasserbehörden haben vor diesem Hintergrund ihr Einvernehmen zur Verwirklichung des Vorhabens erteilt.

Auf Grundlage der von der Planfeststellungsbehörde inhaltlich geprüften und im Ergebnis als zutreffend bewerteten Ausführungen ist eine vorhabenbedingte Verschlechterung des ökologischen Zustands bzw. Potenzials der untersuchten Oberflächenwasserkörper nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde im Ergebnis zu verneinen.

3.1.2.1.2 Chemischer Zustand

3.1.2.1.2.1 Vorgaben

Der chemische Zustand wird nur nach „gut“ und „nicht gut“ differenziert (§ 6 Sätze 2 und 3 OGewV). Ein guter chemischer Zustand eines Oberflächengewässers ist nach der Definition des Art. 2 Nr. 24 WRRL „der chemische Zustand, der zur Erreichung der Umweltziele für Oberflächengewässer gemäß Art. 4 Abs. 1 Buchstabe erforderlich ist“, das heißt der chemische Zustand, den ein Oberflächenwasserkörper erreicht hat, in dem kein Schadstoff in einer höheren Konzentration als den Umweltqualitätsnormen vorkommt, die in Anhang IX und gemäß Art. 16 Abs. 7 oder in anderen einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über Umweltqualitätsnormen auf Gemeinschaftsebene festgelegt sind“.

Eine Verschlechterung des chemischen Zustands liegt nach der Rechtsprechung des BVerwG vor, wenn durch die Maßnahme mindestens eine Umweltqualitätsnorm im Sinne der Anlage 8 der OGewV überschritten wird. Hat ein Schadstoff die Umweltqualitätsnorm bereits überschritten, ist jede weitere vorhabenbedingte messtechnisch erfassbare Erhöhung der Schadstoffkonzentration eine Verschlechterung (BVerwG, Urt. v. 19.12.2024 – 7 A 14.23 – NVwZ 2025, 758 Rn. 47; Urt. v. 27.11.2018 – 9 A 8.17 – BVerwGE 163, 380 Rn. 37; Urt. v. 02.11.2017 – 7 C 25.15 – NVwZ 2018, 986 Rn. 43; Urt. v. 09.02.2017 – 7 A 2.15 – BVerwGE 158, 1, 131 Rn. 578; EuGH, Urt. v. 01.07.2015 – C-461/13 – NVwZ 2015, 1041, Rn 69).

Für die Ermittlung des Ist-Zustands ist es nach der Rechtsprechung des BVerwG grundsätzlich sachgerecht und praktikabel, die im Bewirtschaftungsplan nach § 83 WHG dokumentierten Zustands- und Potenzialbewertungen auch bei der Vorhabenzulassung zugrunde zu legen, sofern diese den Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie, des WHG und gegebenenfalls der OGewV entsprechend zustande gekommen und die fachlichen Bewertungen vertretbar sind (BVerwG, Urt. v. 09.02.2017 – 7 A 2.15 – BVerwGE 158, 1, 95 Rn. 489; BVerwG, Urt. v. 02.11.2017 – 7 C 25.15 – NVwZ 2018, 986, 990 Rn. 43).

Ob eine erlaubte Gewässerbenutzung zu einer Verschlechterung des chemischen Zustands eines Oberflächenwasserkörpers führt, hängt vom tatsächlichen Ist-Zustand im Sinne der Wasserbeschaffenheit zum Geltungszeitpunkt der jeweiligen Erlaubnis ab. Dies folgt bereits aus dem Wortlaut des § 27 WHG, der auf eine „Verschlechterung“ des „Zustands“ abstellt. § 3 Nr. 8 WHG versteht unter dem Gewässerzustand die auf Wasserkörper bezogenen Gewässereigenschaften als ökologischen, chemischen oder mengenmäßigen Zustand eines Gewässers. Gewässereigenschaften sind die auf die Wasserbeschaffenheit, die Wassermenge, die Gewässerökologie und die Hydromorphologie bezogenen Eigenschaften von Gewässern und Gewässerteilen (§ 3 Nr. 7 WHG). Wasserbeschaffenheit meint die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers (§ 3 Nr. 9 WHG) (BVerwG, Urt. v. 02.11.2017 – 7 C 25.15 – NVwZ 2018, 986, 990 f. Rn. 48).

3.1.2.1.2.2 Beschreibung und Bewertung in Antragsunterlagen

In den eingereichten Planunterlagen hat die Vorhabenträgerin den chemischen Zustand der durch das Vorhaben betroffenen Oberflächenwasserkörper beschrieben und bewertet.

Der chemische Zustand des „Ihner Bachs“ (OWK-Nr. VI-2.2.1) wird mit „nicht gut“ angegeben. Ein guter chemischer Zustand soll bis 2027 erreicht werden. Hinsichtlich der ergriffenen Maßnahmen im Programm des Saarlandes wird auf die obigen Ausführungen zum ökologischen Zustand verwiesen. Auch im Hinblick auf den chemischen Zustand hat die Vorhabenträgerin eine Auswirkungsprognose durchgeführt. Der Eintrag von Sedimenten und Schwebstoffen ins Gewässer ist räumlich und zeitlich derart begrenzt, dass neben dem ökologischen Zustand auch der chemische Zustand des Gewässers nicht beeinträchtigt wird.

Dies gilt im Ergebnis ebenfalls für den Kerlinger Bach. Parallel zum ökologischen Zustand fehlt es insoweit an Angaben hinsichtlich seines chemischen Zustands. Gleichwohl hat die Verlegung der Wasserstoffleitung in offener Bauweise keinen Einfluss auf den chemischen Zustand des Gewässers.

Auch für den Wallerfanger Altarm fehlt es an Angaben zu dessen chemischem Zustand. Weder die Verlegung der Leitung in offener Bauweise noch die Entnahme und Wiedereinleitung von Wasser zur Druckprüfung haben jedoch einen relevanten Einfluss auf den chemischen Zustand des Wasserkörpers.

Der chemische Zustand der „Saar“ (OWK-Nr. I-3) wird mit „nicht gut“ bewertet. Ein guter chemischer Zustand soll bis 2027 erreicht werden. Hinsichtlich der ergriffenen Maßnahmen im Programm des Saarlandes wird auf die obigen Ausführungen zum ökologischen Zustand verwiesen. Auch im Hinblick auf den chemischen Zustand hat die Vorhabenträgerin eine Auswirkungsprognose durchgeführt. Durch die Unterquerung der Saar in geschlossener Bauweise kommt es zu keiner Beeinträchtigung des chemischen Zustands. Dies gilt ebenso für die Durchführung der Bauwasserhaltungsmaßnahmen.

3.1.2.1.2.3 Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Die seitens der Vorhabenträgerin eingereichten Planunterlagen genügen den rechtlichen und fachlichen Anforderungen für eine Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des wasserrechtlichen Verschlechterungsverbots auch im Hinblick auf den chemischen Zustand der betroffenen Wasserkörper. Auch insoweit haben die beteiligten Fachbehörden keine gegenteiligen Hinweise im Rahmen der Behördenbeteiligung gegeben. Insgesamt kann auf Grundlage der nachvollziehbaren und schlüssigen Ausführungen der Vorhabenträgerin und der Stellungnahmen der zuständigen Wasserbehörden zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde eine vorhabenbedingte Verschlechterung des chemischen Zustands der vom Vorhaben betroffenen Wasserkörper ausgeschlossen werden. Auch insoweit wurden die vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen im Wesentlichen inhaltsgleich unter Ziffer **A.V.1.4** und Ziffer **A.V.2** dieses Beschlusses übernommen.

3.1.2.2 Grundwasser

Für das Grundwasser knüpft das Verschlechterungsverbot in § 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG an den mengenmäßigen und chemischen Zustand an; ferner an alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten. Dies wird durch §§ 4, 7 der Verordnung zum Schutz des Grundwassers (Grundwasserverordnung – GrwV) konkretisiert.

3.1.2.2.1 Mengenmäßiger Zustand

3.1.2.2.1.1 Vorgaben

Der mengenmäßige Grundwasserzustand ist gut, wenn die Entwicklung der Grundwasserstände oder Quellschüttungen zeigt, dass die langfristige mittlere jährliche Grundwasserentnahme das nutzbare Grundwasserdargebot nicht übersteigt (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 GrwV) und durch menschliche Tätigkeiten bedingte Änderungen des Grundwasserstands zukünftig nicht zu Beeinträchtigungen i. S. d. § 4 Abs. 2 Nr. 2 GrwV führen.

Mit Blick auf den Wortlaut des § 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG können die rechtlichen Erwägungen zur Verschlechterung von Oberflächenwasserkörpern auf Grundwasserkörper übertragen werden (Czychowski/Reinhardt, Wasserhaushaltsgesetz, 13. Aufl. 2023, § 47 Rn. 10). Demnach liegt eine Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands vor, wenn vorhabenbedingt die zuvor gegebenen Voraussetzungen für die Einstufung eines Grundwasserkörpers als „gut“ im Sinne des § 4 Abs. 2 GrwV nicht mehr gegeben sind; ist der Grundwasserzustand unabhängig von dem Vorhaben „schlecht“, kann jede nachteilige

Veränderung als Verschlechterung bewertet werden (Czychowski/Reinhardt, Wasserhaushaltsgesetz, 13. Aufl. 2023, § 47 Rn. 10). Da das Kriterium des mengenmäßigen Zustands gem. § 4 Abs. 2 Nr. 1 GrwV auf die langfristige mittlere jährliche Grundwasserentnahme im Vergleich zum nutzbaren Grundwasserdargebot abstellt, haben etwaige kurzzeitige Überschreitungen auf die Zielsetzung der Verhinderung von Verschlechterungen der Menge eines Wasserkörpers, die langfristig angelegt ist, keine Auswirkungen. Auf Grundlage der Ziffer 2.1.5 der „Handlungsempfehlung Verschlechterungsverbot“ der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser vom 16./17. März 2017 können kurzzeitige Verschlechterungen des Zustands eines Wasserkörpers aus Gründen der Verhältnismäßigkeit außer Betracht bleiben, „wenn mit Sicherheit davon auszugehen ist, dass sich der bisherige Zustand kurzfristig wiedereinstellt“. Damit wird keine vom EuGH verworfene Erheblichkeitsschwelle eingeführt (EuGH, Urt. v. 01.07.2015 – C-461/13 – NVwZ 2015, 1041 Rn. 68), sondern dem auch auf der Grundlage des Europarechts anzuwendenden Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung getragen (vgl. BVerwG, Urt. v. 19.02.2025 – 9 A 9.23 – NVwZ 2025, juris Rn. 181).

Das Überschreiten des Schwellenwerts für eine Qualitätskomponente an einer einzelnen Grundwassermessstelle liefert dann keinen hinreichenden Hinweis auf einen Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot, wenn dieser Messstelle nicht die erforderliche Repräsentativität zukommt, die Nr. 2.4 des Anhangs V zur WRRL verlangt (BVerwG, Urt. v. 06.03.2025 – 10 C 1.24 – NVwZ 2025, 1685 Rn. 28).

3.1.2.2.1.2 Beschreibung und Bewertung in Antragsunterlagen und Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Die geplante Maßnahme verläuft in den Grundwasserkörpern 15 „Buntsandstein und Muschelkalk der Mittleren Saar“ und 13 „Buntsandstein des Saarlouis-Dillinger Raumes“. Die Eingriffe in das Erdreich durch den Rohrgraben erfolgen oberflächennah und zeitlich eng begrenzt. Die Verfüllung des Rohrgrabens erfolgt schichtenweise mit dem ursprünglichen Aushubmaterial. Darüber hinaus wird die Leitung zu einem nicht unerheblichen Anteil entlang von Wegen und Straßen verlegt, wo also bereits infrastrukturelle Eingriffe in den Boden bestehen. Die Deckschichten über den Horizonten, in denen die Trinkwassergewinnung erfolgt, werden nicht tangiert. Ein Eindringen von wassergefährdenden Stoffen wird während der Bauphase durch entsprechende Maßnahmen verhindert.

Die Ausführungen der Vorhabenträgerin sind für die Planfeststellungsbehörde plausibel und nachvollziehbar. Die beteiligten Fachbehörden haben ebenfalls keine grundlegenden Bedenken in Bezug auf den Schutz des Grundwassers erhoben. Dies gilt insbesondere unter Berücksichtigung des besonderen Schutzes der Trinkwasserversorgung innerhalb der drei Trinkwasserschutzgebiete, die zwar noch nicht festgelegt sind, gleichwohl aber bereits der Versorgung mit Trinkwasser dienen. Die beiden Wasserbehörden haben eine Vielzahl von Inhalts- und Nebenbestimmungen vorgeschlagen, die im Wesentlichen inhaltsgleich im hiesigen Beschluss unter Ziffer **A.V.1.4** und Ziffer **A.V.2** dieses Beschlusses umgesetzt wurden. Insbesondere dem besonderen Schutz des Grundwassers bzw. der Trinkwasserschutzgebiete wurde Rechnung getragen. So haben die Fachbehörden unter Ziffer **A.V.2.3** dieses Beschlusses spezielle Nebenbe-

stimmungen gefordert, die je nach Verlegeabschnitt den Schutz der vorhandenen Trinkwasserbrunnen und dem Grundwasser sicherstellen. Vor diesem Hintergrund können zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde vorhabenbedingte Verschlechterungen des mengenmäßigen Zustands der untersuchten Grundwasserkörper sicher ausgeschlossen werden. Gegenteilige Bedenken oder Kritikpunkte wurden in den Stellungnahmen und Einwendungen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nicht vorgebracht.

3.1.2.2.2 Chemischer Zustand

3.1.2.2.2.1 Vorgaben

Auch der chemische Grundwasserzustand ist, wie der mengenmäßige, entweder als gut oder als schlecht einzustufen (§ 7 Abs. 1 GrwV). Er ist gut, wenn die in Anlage 2 der GrwV enthaltenen oder nach § 5 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 3 der Verordnung festgelegten Schwellenwerte an keiner repräsentativen Messstelle im Grundwasserkörper überschritten werden (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 GrwV). Alternativ ist der chemische Grundwasserzustand gut, wenn durch die Überwachung nach § 9 GrwV festgestellt wird, dass

- a. es keine Anzeichen für Einträge von Schadstoffen auf Grund menschlicher Tätigkeiten gibt, wobei Änderungen der elektrischen Leitfähigkeit bei Salzen allein keinen ausreichenden Hinweis auf derartige Einträge geben,
- b. die Grundwasserbeschaffenheit keine signifikante Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands der Oberflächengewässer zur Folge hat und dementsprechend nicht zu einem Verfehlen der Bewirtschaftungsziele in den mit dem Grundwasser in hydraulischer Verbindung stehenden Oberflächengewässern führt und die Grundwasserbeschaffenheit nicht zu einer signifikanten Schädigung unmittelbar von dem Grundwasserkörper abhängender Landökosysteme führt. Unter bestimmten Voraussetzungen kann trotz Überschreitung eines Schwellenwertes noch eine Einstufung als gut erfolgen (§ 7 Abs. 3 GrwV).

Eine Verschlechterung des chemischen Zustands eines Grundwasserkörpers ist anzunehmen, wenn mindestens eine der Qualitätsnormen oder einer der Schwellenwerte im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2006/118 überschritten wird oder wenn sich die Konzentration eines Schadstoffs, dessen Schwellenwert bereits überschritten ist, voraussichtlich weiter erhöhen wird. Für die Annahme einer Verschlechterung des chemischen Zustands eines Grundwasserkörpers genügt es dabei, wenn eine Qualitätskomponente an nur einer Überwachungsstelle nicht erfüllt wird (EuGH, Urt. v. 28.05.2020 – C-535/18 – BeckRS 2020, 10190 Rn. 118 f; BVerwG, Urt. v. 06.03.2025 – 10 C 1.24 – NVwZ 2025, 1685 Rn. 27).

3.1.2.2.2.2 Beschreibung und Bewertung in Antragsunterlagen und Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Die obigen Ausführungen zum mengenmäßigen Zustand der betroffenen Grundwasserkörper können entsprechend auf den chemischen Zustand übertragen werden. Auch insoweit hat die Planfeststellungsbehörde auf Vorschlag der beteiligten Fachbehörden unter Ziffer **A.V.1.4** und Ziffer **A.V.2** dieses Beschlusses eine Vielzahl von Inhalts- und

Nebenbestimmungen umgesetzt, die dem Schutz des Grundwassers auch im Hinblick auf dessen chemischen Zustand dienen. Relevante Bedenken oder Kritikpunkte wurden in den Stellungnahmen und Einwendungen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nicht vorgebracht. Auf Grundlage der Darlegungen der Vorhabenträgerin sowie der Stellungnahmen der in ihren Aufgabenbereichen durch die Planung berührten Wasserbehörden können vorhabenbedingte Verschlechterungen des chemischen Gewässerzustands der durch die Planung betroffenen Grundwasserkörper nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde durch die festgesetzten Nebenbestimmungen sicher ausgeschlossen werden.

3.1.3 Verbesserungsgebot

3.1.3.1 Oberirdische Gewässer

Weiterer materieller Maßstab der Auswirkungen eines Vorhabens auf Gewässer ist das Verbesserungsgebot aus § 27 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 WHG. Nach dieser Vorschrift sind oberirdische Gewässer so zu bewirtschaften, dass ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden; als künstlich oder erheblich verändert eingestufte oberirdische Gewässer sind so zu bewirtschaften, dass ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

Diese Ziele sind wegen der mit ihnen einhergehenden wasserwirtschaftlichen Komplexität in erster Linie auf der Ebene der Maßnahmenprogramme im Sinne des § 82 WHG zu verwirklichen. Ein zur Zulassung gestelltes Vorhaben darf daher die Zielerreichung im Sinne des jeweiligen Maßnahmenprogramms nicht behindern bzw. erschweren (BVerwG, Urt. v. 25.05.2023 – 7 A 7.22 – juris, Rn. 59; Urt. v. 02.11.2017 – 7 C 25.15 – NVwZ 2018, 986 ff., Rn. 61; Urt. v. 09.02.2017 – 7 A 2.15 – BVerwGE 158, 1, 133 ff., Rn. 582 ff.). Bei der Entscheidung über die Neuerteilung einer Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Gewässerbenutzung ist eine bloße Vermeidung einer Verschlechterung bzw. eine Reduzierung einer bislang erlaubten Einleitung nicht ausreichend, um den Anforderungen des Verbesserungsgebots zu genügen. Vielmehr bedarf es einer belastbaren Prognose zu der Frage, ob alle einschlägigen Umweltqualitätsnormen im Zeitpunkt des Geltungsbeginns der Erlaubnis eingehalten werden können (BVerwG, Urt. v. 02.11.2017 – 7 C 25.15 – NVwZ 2018, 986, 992 f. Rn. 59 - 61). Auch insoweit ist der allgemeine ordnungsrechtliche Wahrscheinlichkeitsmaßstab heranzuziehen; maßgeblich ist, ob die Folgewirkungen des Vorhabens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit faktisch zu einer Vereitelung der Bewirtschaftungsziele führen können (BVerwG, Beschl. v. 11.03.2025 – 10 B 14.24 – BeckRS 2025, 7239 Rn. 11; Urt. v. 19.12.2024, 7 A 14.23, NVwZ 2025, 758 Rn. 47; Urt. v. 02.11.2017 – 7 C 25.15 – NVwZ 2018, 986 ff., Rn. 58; Urt. v. 09.02.2017 – 7 A 2.15 – BVerwGE 158, 1, 133, Rn. 582). Eine Summationsbetrachtung mit kumulierenden anderen Vorhaben ist nicht geboten (BVerwG, Urt. v. 09.02.2017, 7 A 2/15, BVerwGE 158, 1, 140 Rn. 594).

Nach § 29 Abs. 1 Satz 1 WHG sind ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand der oberirdischen Gewässer sowie ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand der künstlichen und erheblich veränderten Gewässer bis zum

22.12.2015 zu erreichen. Durch Rechtsverordnung nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 WHG können gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 WHG zur Umsetzung bindender Rechtsakte der Europäischen Union abweichende Fristen bestimmt werden. Die Gewährung einer Fristverlängerung sowie abweichende Bewirtschaftungsziele und die Begründung dafür sind gem. § 83 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und 3 WHG in den für jede Flussgebietseinheit aufzustellenden Bewirtschaftungsplan aufzunehmen.

Die Vorhabenträgerin hat für jeden der betrachteten Oberflächenwasserkörper dargelegt, dass durch das Vorhaben die Erreichung der Bewirtschaftungsziele im Sinne des wasserrechtlichen Verbesserungsgebots nicht gefährdet ist. Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass für den Wallerfanger Altarm und den Kerlinger Bach keine Ziele und damit verbundene Maßnahmen festgelegt sind. Hinsichtlich der Ziele und Maßnahmen für den Ihner Bach und die Saar wird auf die obigen Ausführungen unter Ziffer **C.VII.3.1.2.1.1.2.1** bzw. **C.VII.3.1.2.1.1.2.4** dieses Beschlusses und die dortigen Verweise auf das Maßnahmenprogramm des Saarlandes verwiesen.

Die Vorhabenträgerin hat dargelegt, dass die für die jeweiligen Gewässer vorgesehenen Maßnahmen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele, soweit vorhanden, nicht beeinflusst werden. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde hat die Vorhabenträgerin für jeden der betrachteten Oberflächenwasserkörper nachvollziehbar und schlüssig dargelegt, dass das Vorhaben die Erreichbarkeit der Bewirtschaftungsziele eines guten ökologischen Zustands bzw. Potentials sowie eines guten chemischen Zustands nicht gefährdet. Weder das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz noch das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz (Abteilung E) haben in ihren im Rahmen der Behördenbeteiligung abgegebenen Stellungnahmen bei Einhaltung der vorgeschlagenen Nebenbestimmungen insoweit Bedenken geäußert.

3.1.3.2 Grundwasser

Nach § 47 Abs. 1 Nr. 3 Hs. 1 WHG ist das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung (§ 47 Abs. 1 Nr. 3 Hs. 2 WHG). Zu erreichen ist der gute Gewässerzustand gem. § 47 Abs. 2 Satz 1 WHG grundsätzlich bis zum 22.12.2015. Eine Verlängerung der Frist ist gem. § 47 Abs. 2 Satz 2 WHG i. V. m. § 29 Abs. 3 Satz 1 WHG höchstens zweimal für einen Zeitraum von jeweils 6 Jahren zulässig. Gem. § 47 Abs. 3 Satz 2 WHG können unter den Voraussetzungen des § 30 WHG auch für Grundwasserkörper weniger strenge Bewirtschaftungsziele festgelegt werden.

Die Vorhaben des Verbesserungsgebots werden ebenfalls im Hinblick auf die vom Vorhaben betroffenen Grundwasserkörper eingehalten. Auch insoweit hat die Vorhabenträgerin durch die eingereichten Planunterlagen eine Prüfung vorgenommen. Nach der vorgelegten Planung ist für die Planfeststellungsbehörde nicht ersichtlich, dass das Vorhaben dazu führen würde, dass die Bewirtschaftungsziele und dazu entsprechend festgelegten Maßnahmen im Hinblick auf den guten mengenmäßigen und chemischen

Zustand durch das Vorhaben beeinträchtigt würden. Auch die im Rahmen der Behördenbeteiligung beteiligten Fachbehörden haben insoweit keine Bedenken geäußert, sofern die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen umgesetzt würden. Die Vorschläge der Wasserbehörden hat die Planfeststellungsbehörde im Wesentlichen inhaltsgleich umgesetzt.

3.1.4 Trendumkehrgebot

Für die Bewirtschaftung des Grundwassers regelt § 47 Abs. 1 Nr. 2 WHG zusätzlich zum Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot, dass alle signifikanten und anhaltenden Trends steigender Schadstoffkonzentrationen aufgrund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden müssen. Das Trendumkehrgebot ist als eigenständiges Bewirtschaftungsziel neben dem Verschlechterungsverbot und dem Verbesserungsgebot zu prüfen (*Böhme*, in: Berendes/Frenz/Müggenborg (Hrsg.), WHG, 2. Aufl. 2017, § 47 Rn. 16). Als „besonderes Vorsorgeinstrument des Grundwasserschutzes“ (so *Böhme*, in: Berendes/Frenz/Müggenborg (Hrsg.), WHG, 2. Aufl. 2017, § 47 Rn. 27) flankiert und unterstützt das Trendumkehrgebot das Bewirtschaftungsziel eines guten chemischen Zustands (*Czychowski/Reinhardt*, WHG, 13. Aufl. 2023, § 47 Rn. 11; BVerwG, Ur. v. 06.03.2025 – 10 C 1.24 – ZUR 2025, 418, Rn. 36). Die für die Ermittlung ansteigender Trends zuständige Behörde und damit die für die Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplanung zuständige Behörde veranlasst gem. § 10 Abs. 2 GrwV Maßnahmen zur Trendumkehr. Auch insoweit gilt damit, dass die Zulassungsbehörden an die Vorgaben der Bewirtschaftungsplanung gebunden sind.

Das Vorhaben führt, wie oben dargelegt, weder zu nachhaltigen Beeinträchtigungen von Grundwasserkörpern noch werden im Rahmen der Verlegung der Leitung grundwassergefährdende Schadstoffe freigesetzt. Aus diesen Gründen wird das Gebot der Trendumkehr eingehalten.

3.2 Gewässerquerungen

Wie bereits dargelegt werden Gewässer im Grundsatz in offener Bauweise gequert. Soweit es insoweit zu Staub- und Schwebstoffeinträgen während der Bauphase kommt, sind diese Einträge stets räumlich und zeitlich begrenzt, sodass keine erheblichen Beeinträchtigungen von Gewässern zu erwarten sind. Ergänzend hat die Vorhabenträgerin insbesondere bei der Querung von Gewässern die festgesetzten Nebenbestimmungen unter den Ziffern **A.V.1.2**, **A.V.1.4** und **A.V.2** einzuhalten. Diese dienen vor allem dazu, wasserrechtliche, aber auch naturschutzrechtliche Konflikte zu vermindern bzw. auszuschließen. In Bezug auf die Unterquerung der Saar in geschlossener Bauweise sind zusätzlich die besonderen Nebenbestimmungen unter Ziffer **A.V.2.3** dieses Beschlusses verpflichtend durch die Vorhabenträgerin einzuhalten.

Die Planfeststellungsbehörde hat überdies im Rahmen des durchgeführten Anhörungsverfahrens keine Hinweise dafür erhalten, dass die Gewässerquerungen nicht im Einklang mit den insoweit einschlägigen gesetzlichen Vorgaben stünden. Insbesondere die beiden beteiligten Wasserbehörden haben im Rahmen ihrer Stellungnahmen ihr wasserrechtliches Einvernehmen erteilt, sofern die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen umgesetzt würden. Dies ist, wie vorliegend dargestellt, geschehen.

Die für die Gewässerkreuzungen erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen nach § 78 Abs. 1 SWG i. V. m. § 36 WHG können im Rahmen der hiesigen Planfeststellung erteilt werden. Nach § 78 Abs. 1 Satz 1 SWG bedarf die Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen in oder an oberirdischen Gewässern der Genehmigung.

Die Vorhabenträgerin hat zur Kreuzung der Saar, des Ihner Bachs, des Kerlinger Bachs und des Wallerfanger Altarms im Rahmen der Planunterlagen entsprechende Anträge zur Erteilung der vorbezeichneten Genehmigung gestellt (siehe dazu die Planunterlagen E1-06, E1-07, E1-08 und E1-09). Nach § 78 Abs. 3 Satz 1 SWG dürfen die beantragten Genehmigungen nur versagt werden, wenn von dem beabsichtigten Unternehmen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, zu erwarten ist, die durch Bedingungen oder Auflagen weder verhindert noch ausgeglichen werden können. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Die Verwirklichung des Vorhabens und die dazu erforderlichen Querungen der vorbenannten Gewässer dienen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 WasserstoffBG sogar der öffentlichen Sicherheit und eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder des Wohls der Allgemeinheit ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde vorliegend nicht gegeben. Dazu dienen die von den beteiligten Fachbehörden in ihren Stellungnahmen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen, die die Planfeststellungsbehörde unter den Ziffern **A.V.1.2**, **A.V.1.4** und **A.V.2** dieses Beschlusses im Wesentlichen inhaltsgleich umgesetzt hat. Die Planfeststellungsbehörde hat darüber hinaus keine Hinweise darauf, dass Versagungsgründe im Sinne des § 78 Abs. 3 Satz 1 SWG vorlägen, sodass die beantragten wasserrechtlichen Genehmigungen zu erteilen sind. Wegen der Konzentrationswirkung des hiesigen Planfeststellungsbeschlusses werden die Genehmigungen unter Ziffer **A.I.1.1.3** dieses Beschlusses in die Entscheidung eingeschlossen.

3.3 Ausnahmen und Befreiungen von Verboten in Wasserschutzgebieten

In Wasserschutzgebieten können durch die Rechtsverordnung, durch welche das entsprechende Wasserschutzgebiet festgesetzt wird, bestimmte Handlungen verboten oder für nur eingeschränkt zulässig erklärt werden (§ 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG). Die zuständige Behörde kann von solchen Verboten oder Beschränkungen eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern (§ 52 Abs. 1 Satz 2 WHG).

Die Wasserstoffleitung betrifft drei Trinkwasserschutzgebiete, die als solche bislang nicht festgesetzt sind, sich aber in Planung befinden. Es handelt sich dabei um die folgenden Gebiete:

- Trinkwasserschutzgebiet „Schäfersbruch“ (Schutzzone III),
- Trinkwasserschutzgebiet „Itzbachtal neu“ (Schutzzone III) und
- Trinkwasserschutzgebiet „Saarlouis-Roden“ (Schutzzonen II und III).

Da die vorbenannten Trinkwasserschutzgebiete bislang nicht festgesetzt sind, bedarf es keiner Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen von etwaigen Verboten gemäß § 52

Abs. 1 WHG. Gleichwohl dienen die noch nicht ausgewiesenen Trinkwasserschutzgebiete bereits der öffentlichen Wasserversorgung, auch wenn es an einer formalen Unterschutzstellung bislang fehlt.

Vor diesem Hintergrund haben die beteiligten Wasserbehörden verschiedene Nebenbestimmungen in ihren Stellungnahmen vorgeschlagen, die dem Schutz des Trinkwassers dienen sollen. Die Planfeststellungsbehörde hat diese Vorschläge als Nebenbestimmungen unter Ziffer **A.V.2** dieses Beschlusses aufgenommen. Die Planfeststellungsbehörde hält dies für geboten, um die öffentliche Versorgung mit Trinkwasser ungeachtet einer formalen Unterschutzstellung der drei vorbenannten Gebiete zu schützen. Neben allgemeinen Nebenbestimmungen unter Ziffer **A.V.2.1** dieses Beschlusses, hat die Planfeststellungsbehörde weitere Maßnahmen je nach Verlegeabschnitt und je nach Zone innerhalb der Trinkwasserschutzgebiete bzw. Nähe zu den vorhandenen Trinkwasserbrunnen unter Ziffer **A.V.2.2** und Ziffer **A.V.2.3** dieses Beschlusses normiert, um verhältnismäßig und gezielt für den Trinkwasserschutz wichtige Bereiche vor Auswirkungen des Vorhabens präventiv zu schützen.

3.4 Erdaufschlüsse

Nach § 49 Abs. 1 Satz 1 WHG sind Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, der zuständigen Behörde einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.

Von diesem Tatbestand ist auch die Errichtung von Baugruben umfasst. Die Vorhabenträgerin plant auf weiten Strecken der Leitungstrasse Wasserhaltungsmaßnahmen, um die erforderlichen Verlegearbeiten durchzuführen. Die insoweit im Grundwasser oder grundwassernah geplanten Baugruben sind als anzeigebedürftige Erdaufschlüsse i. S. d. § 49 Abs. 1 Satz 1 WHG zu qualifizieren.

Hinsichtlich der geplanten Baugruben hat die Planfeststellungsbehörde unter **A.V.1.2, A.V.1.4 und A.V.2** dieses Beschlusses die seitens der beteiligten Wasserbehörden vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen in den Bescheid aufgenommen, um in den Baugrubenbereichen das Grundwasser zu schützen.

3.5 Sonstige wasserwirtschaftliche Belange

Sonstige weitere wasserwirtschaftliche Belange – insbesondere strom- und schifffahrtspolizeiliche Belange – stehen der Planfeststellung des Vorhabens nicht entgegen.

Die erforderliche Genehmigung zur Querung der Saar kann erteilt werden. Die Saar ist eine europäische Wasserstraße (Klasse Vb) und soll östlich der Ortschaft Wallerfangen (Gemarkung: Roden, Flur: 17, Flurstück: 78) durch das Vorhaben geschlossen unterquert werden.

Nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 WaStrG bedarf der strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung die Errichtung und der Betrieb von Anlagen in, über oder unter einer Bundeswas-

serstraße oder an ihrem Ufer, wenn durch die beabsichtigte Maßnahme eine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustands der Wasserstraße oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist. Nach § 31 Abs. 2 Satz 1 WaStrG muss die Errichtung einer Anlage in, über oder unter einer Bundeswasserstraße im Übrigen gegenüber dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt angezeigt werden.

Die Planfeststellungsbehörde hat keine Hinweise darauf, dass durch die geplante Unterquerung der Saar zur Verlegung der Wasserstoffleitung eine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustands der Wasserstraße oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist. Insbesondere haben die beteiligten Wasserbehörden verschiedene Nebenbestimmungen vorgeschlagen, die die durchzuführende Spülbohrung unter der Saar regeln. Diese speziellen Nebenbestimmungen wurden unter Ziffer **A.V.2.3.1** dieses Beschlusses im Wesentlichen inhaltsgleich normiert.

Überdies sieht die Planfeststellungsbehörde nicht, wie eine Unterquerung die Schifffahrt auf der Saar beeinträchtigen könnte. Die Saar als Gewässer I. Ordnung und Bundeswasserstraße muss gemäß den Vorgaben des DVGW GW 304 in geschlossener Bauweise gequert werden. Die Schutzabstände zu baulichen Anlagen entlang der Saar wie Brücken, Widerlagern gemäß DVGW GW 304 sind einzuhalten. Diese Anforderungen erfüllt die Planung der Vorhabenträgerin. Das zur Abgabe einer Stellungnahme aufgeforderte Wasser- und Schifffahrtsamt Mosel-Saar-Lahn hat sich im Rahmen des Anhörungsverfahrens nicht beteiligt. Rein vorsorglich kann die beantragte Genehmigung jedoch erteilt werden. Nach § 31 Abs. 5 Satz 1 WaStrG kann die Genehmigung nur versagt werden, wenn durch die beabsichtigte Maßnahme eine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraße oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die durch Bedingungen und Auflagen weder verhütet noch ausgeglichen werden kann. Dies ist mit Verweis auf die obigen Ausführungen nicht der Fall. Nach § 31 Abs. 5 Satz 2 WaStrG darf die Genehmigung auch aus Gründen des Allgemeinwohls erteilt werden. Mit Blick auf das überragende öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens, welches aus § 4 Abs.1 Satz 1 WasserstoffBG und § 43l Abs. 1 Satz 1 EnWG folgt, liegen auch diese Anforderungen vor.

Die Genehmigung nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 WaStrG ist demnach zu erteilen. Wegen der Konzentrationswirkung des hiesigen Planfeststellungsbeschlusses wird die Genehmigung unter Ziffer **A.I.1.1.3** dieses Beschlusses im Tenor der Entscheidung geregelt.

4. Immissionsschutz

Das Vorhaben ist mit immissionsschutzrechtlichen Vorschriften nach Maßgabe der mit dem Planfeststellungsbeschluss verfüigten Nebenbestimmungen vereinbar.

Die Leitung stellt eine sonstige ortsfeste Einrichtung i. S. d. § 3 Abs. 5 Nr. 1 BImSchG dar, unterliegt also dem Immissionsschutzrecht, ist aber keine gem. § 4 Abs. 1 Satz 3 BImSchG i. V. m. der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage. Die rechtliche Qualifizierung als sonstige ortsfeste Einrichtung i. S. d. § 3 Abs. 5 Nr. 1 BImSchG gilt neben Freileitungen (vgl. dazu nur BVerwG, Beschl. v.

04.03.2024 – 11 VR 3.23 – BeckRS 2024, 5488, Rn. 14; BVerwG, Beschl. v. 27.07.2020, 4 VR 7.19, 4 VR 3.20 – BeckRS 2020, 22736, Rn. 1 u. 41) auch für Erdkabel bzw. im Boden verlegte Leitungen (*Schulte/Michalk*, in: Giesberts/Reinhardt, Beck'scher Online-Kommentar Umweltrecht, 76. Edition, Stand: 01.10.2025, BImSchG, § 3 Rn. 75). Zu beachten sind jedoch die Anforderungen des § 22 BImSchG. Die Leitung ist deshalb so zu errichten und zu betreiben, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. § 3 Abs. 1 BImSchG verhindert und dass nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Dies ist – wie nachfolgend dargelegt wird – der Fall.

In der Errichtungsphase, d. h. der Verlegung der Wasserstoffleitung, kommt es temporär zu vorhabenbedingtem Baulärm.

Für Geräuschemissionen von Baustellen wird der (u.a.) in § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG verwendete unbestimmte Rechtsbegriff der „schädlichen Umwelteinwirkungen“ durch die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen –“ vom 19.08.1970 (AVV Baulärm) konkretisiert (BVerwG, Ur. v. 10.07.2012 – 7 A 11.11 – BVerwGE 143, 249, 255 Rn. 26; BVerwG, Beschl. v. 21.06.2016 – 9 B 65.15 – NVwZ 2016, 1257 Rn. 17). Nr. 3.1.1 der AVV Baulärm sieht in Abhängigkeit von der jeweiligen Anlagen- bzw. Gebietsnutzung folgende Immissionsrichtwerte vor:

- Gebiete, in denen nur gewerbliche oder industrielle Anlagen und Wohnungen für Inhaber und Leiter der Betriebe sowie für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen untergebracht sind: 70 dB (A),
- Gebiete, in denen vorwiegend gewerbliche Anlagen untergebracht sind: tagsüber 65 dB (A) nachts 50 dB (A),
- Gebiete mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen, in denen weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind: tagsüber 60 dB (A) nachts 45 dB (A),
- Gebiete, in denen vorwiegend Wohnungen untergebracht sind: tagsüber 55 dB (A) nachts 40 dB (A),
- Gebiete, in denen ausschließlich Wohnungen untergebracht sind: tagsüber 50 dB (A) nachts 35 dB (A),
- Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten: tagsüber 45 dB (A) nachts 35 dB (A).

Als Nachtzeit gilt gemäß Nr. 3.1.2 der AVV Baulärm die Zeit von 20 Uhr bis 7 Uhr. Nach Nr. 3.1.3 Satz 1 der AVV Baulärm ist der Immissionsrichtwert überschritten, wenn der nach Nr. 6 der AVV Baulärm ermittelte Beurteilungspegel den Richtwert überschreitet. Der Immissionsrichtwert für die Nachtzeit ist nach Nr. 3.1.3 Satz 2 der AVV Baulärm ferner überschritten, wenn ein Messwert oder mehrere Messwerte i. S. d. Nr. 6.5 der AVV Baulärm den Immissionsrichtwert um mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Dafür, dass die Regelungen der AVV Baulärm zum Schutzniveau durch neue, gesicherte Erkenntnisse der Lärmwirkungsforschung überholt wären, ist – wie die obergerichtliche Rechtsprechung wiederholt betont hat (BVerwG, Urt. v. 10.07.2012 – 7 A 11.11 – BVerwGE 143, 249, 255 f., Rn. 27; OVG Hamburg, Urt. v. 12.05.2021 – 1 Bf 492/19 – juris, Rn. 123) – weder im Hinblick auf die Gebietseinteilung noch bezüglich der festgelegten Immissionsrichtwerte etwas ersichtlich.

In der Zeit zwischen 19:00 Uhr und 7:00 Uhr sowie am Wochenende werden in der Regel keine Baumaßnahmen durchgeführt. Damit werden mögliche Auswirkungen auf die Nachtruhe vermieden. Ein Abstand von 65 m zur Wohnbebauung wird nicht unterschritten. Die durchgehend durchzuführenden Wasserhaltungsmaßnahmen und davon ausgehende Lärmemissionen fallen nicht erheblich ins Gewicht. Die eingesetzten Baumaschinen und Dieselmotoren werden gemäß § 22 BImSchG entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik betrieben. Insoweit ist klarstellend die Nebenbestimmung unter Ziffer **A.V.1.1 Nr. 3** dieses Beschlusses aufgenommen worden. Im Hinblick auf den Einsatz von Baumaschinen sind zusätzlich die Anforderungen der Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – **32. BImSchV**) zu beachten. Die Planfeststellungsbehörde hat keine Hinweise darauf, dass die Planung der Vorhabenträgerin diesen Anforderungen nicht genügt. Gegenteilige Erkenntnisse wurden auch nicht im Rahmen des durchgeführten Anhörungsverfahrens unter Beteiligung der zuständigen Fachbehörden vorgetragen. Gleichwohl hat die Planfeststellungsbehörde eine klarstellende und die Vorhabenträgerin verpflichtende Nebenbestimmung unter Ziffer **A.V.1.5 Nr. 1** dieses Beschlusses aufgenommen.

Etwaige Staubimmissionen treten ausschließlich während der temporären Bauphase des Vorhabens auf und sind anhand der einschlägigen Vorgaben der TA Luft zu bewerten. Die vorhabenbedingten Staubemissionen treten nur räumlich begrenzt und zeitlich sehr befristet auf. Da sich das Vorhaben als Wanderbaustelle fortbewegt, kommt es zudem nicht zu erheblichen Konzentrationen von Stäuben an einer Stelle. Die im Anhörungsverfahren beteiligten Fachbehörden haben keine Aspekte vorgetragen, die Zweifel der Planfeststellungsbehörde daran erwecken könnten, dass die einschlägigen Vorgaben der TA Luft nicht eingehalten würden. Klarstellend und vorsorglich hat die Planfeststellungsbehörde der Vorhabenträgerin nach Maßgabe der Nebenbestimmung unter Ziffer **A.V.1.5 Nr. 3** dieses Beschlusses aufgegeben, im Rahmen der Bauorganisation geeignete Maßnahmen (z. B. geregelte Wasserführung, Rückhaltung/Abschirmung und ordnungsgemäße Baustellenentwässerung) zu ergreifen, um Staubverwehungen und etwaige Sediment- und Trübungseinträge, so weit wie möglich, zu vermindern.

Erhebliche Umweltauswirkungen folgen auch nicht aus etwaigen auftretenden Quarzstäuben, bei Baumaßnahmen am Felsen des Limbergs. Soweit im Rahmen des Anhörungsverfahrens Einwendungen erhoben und im Rahmen des Erörterungstermins am 03.02.2026 vertieft wurden, hat die Planfeststellungsbehörde dies zum Anlass genommen, der Vorhabenträgerin verschiedene Maßnahmen verpflichtend aufzugeben, um insoweit eine geeignete Vorsorge zu betreiben. Diese sind in den Nebenbestimmungen

unter Ziffer **A.V.1.5 Nr. 2 und 3** dieses Beschlusses normiert und beinhalten insbesondere, dass die Vorhabenträgerin zur Eindämmung etwaiger entstehender Quarzstäube nach Maßgabe des Technischen Regelwerks „Technische Regeln für Gefahrstoffe“ (Quarzhaltiger Staub – TRGS 559) den Einsatz geeigneter technischer Maßnahmen, insbesondere nass/feucht geführtes Arbeiten durch Wasservernebelung/Wasserzufuhr unmittelbar an der Entstehungsquelle und bei Bedarf Abschirmung/Abdeckung in staubkritischen Bereichen, vorzusehen, geeignete organisatorische Maßnahmen, insbesondere Abgrenzung und Kennzeichnung von Arbeitsbereichen, Anpassung des Bauablaufs an vorhandene Witterung und Nassreinigung und Pflege der Arbeitsflächen, zu ergreifen und den Einsatz geeigneter persönlicher Schutzmaßnahmen, insbesondere geeigneten Atemschutz, anzuordnen. Die Wirksamkeit der Maßnahmen ist durch den verantwortlichen Bauleiter zu kontrollieren und ggf. an die konkrete Bausituation anzupassen. Falls erforderlich, ist die Bautätigkeit zu unterbrechen, bis die Wirksamkeit der Maßnahme hergestellt ist. Die vorbenannte, unter Ziffer **A.V.1.5 Nr. 3** dieses Beschlusses normierte Nebenbestimmung, gilt insbesondere auch für etwaige Quarzstäube. Insgesamt sind erhebliche Umweltauswirkungen nach § 22 BImSchG in Form von Staubemissionen damit nicht zu erwarten.

Dies gilt zuletzt auch für etwaige Lichtemissionen. Insoweit ist insbesondere zu berücksichtigen, dass Arbeiten bei Nacht, und damit in der lichtempfindlichen Tageszeit, in der Regel nicht stattfinden. Nach Maßgabe der Nebenbestimmung unter Ziffer **A.V.1.2 Nr. 22** dieses Beschlusses ist eine dauerhafte Beleuchtung der Baustelle und Baustelleneinrichtung während der Nacht nach Maßgabe der Vermeidungsmaßnahme V 8 (Nachtarbeitsverbot) zudem verboten.

Insgesamt stehen der Verwirklichung des Vorhabens keine Belange des Immissions-schutzes entgegen. Gegenteilige Hinweise wurden auch nicht im Rahmen des Anhö-rungsverfahrens vorgetragen. Ergänzend hat die Planfeststellungsbehörde bestimmte vorsorgende Maßnahmen in den Nebenbestimmungen unter Ziffer **A.V.1.5** dieses Be-schlusses normiert, um die gesetzlichen Anforderungen sicher einzuhalten.

5. Sicherheit der Leitung

Allgemeine Anforderungen an Gashochdruckleitungen ergeben sich aus § 49 EnWG. Diese Regelung wird durch das Regelwerk des Deutschen Vereins des Gas- und Was-serfaches e.V. (DVGW) ergänzt und ausgeformt.

Nach § 49 Abs.1 EnWG sind Energieanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvor-schriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Für Gasfernleitun-gen wird die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik nach § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EnWG und § 2 GasHDrLtgV vermutet, wenn die Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (TR-DVGW) eingehalten werden. Für die vorliegende Wasserstoffleitung sind neben dem EnWG und der GasHDrLtgV die DVGW-Regelwerke G 463 und G 466-1 sowie die einschlägigen Bauteilnormen (insbe-sondere DIN EN 1594 „Rohrleitungen für einen maximal zulässigen Betriebsdruck über 16 bar – Funktionale Anforderungen“ und als technische Regel das Arbeitsblatt DVGW

466-1) über den „Betrieb und Instandhaltung von Gashochdruckleitungen aus Stahlrohren für einen Auslegungsdruck von mehr als 16 bar“ relevant.

Nach Prüfung und Bewertung der vorgelegten Planunterlagen hat die Planfeststellungsbehörde keine Hinweise darauf, dass die Planung der Vorhabenträgerin den vorbenannten Regelwerken nicht entspricht. Im Rahmen des durchgeführten Anhörungsverfahrens wurden ebenfalls keine Einwände erhoben, die ernsthafte Zweifel an der Sicherheit der Leitungsplanung der Vorhabenträgerin hervorrufen.

Dies gilt insbesondere für den Bereich des Steilhangs am Limberg, wo die Wasserstoffleitung in den vorhandenen Felsen gelegt wird. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens hatte eine Einwenderin die Stabilität des Vorhabens in diesem Bereich moniert. Dieser Aspekt wurde ebenfalls erneut im Rahmen des Erörterungstermins am 03.02.2026 diskutiert. Als Ergebnis dieser Diskussion hat die Planfeststellungsbehörde ergänzend die Nebenbestimmungen unter Ziffer **A.V.1.12** dieses Beschlusses aufgenommen, um den besonderen Gegebenheiten des Steilhangs am Limberg präventiv Rechnung zu tragen.

Die Errichtung von Gashochdruckleitungen ist überdies gemäß § 5 GasHDrLtgV rechtzeitig vor Beginn der Errichtung der zuständigen Behörde unter Beifügung aller für die Beurteilung der Sicherheit erforderlichen Unterlagen schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige ist insbesondere eine gutachterliche Äußerung eines anerkannten und unabhängigen Sachverständigen beizufügen, aus der hervorgeht, dass die angegebene Beschaffenheit der Gashochdruckleitung den Anforderungen der § 2 und 3 GasHDrLtg entspricht.

Die Anzeige gemäß § 5 GasHDrLtgV erfolgt rechtzeitig vor Baubeginn und ist ausdrücklich nicht Gegenstand des Planfeststellungsantrages. Insoweit wird jedoch außerhalb des hiesigen Verfahrens die Sicherheit der Leitung vor Aufnahme des Betriebs sichergestellt.

Insgesamt stehen Belange der Sicherheit der Leitung der Verwirklichung des Vorhabens nicht entgegen.

6. Baurecht

Errichtung und Betrieb der Wasserstoffleitung einschließlich der für ihren Betrieb notwendigen Nebenanlagen erfordern keine Baugenehmigung. Die Bauordnung des Saarlandes (Landesbauordnung – **LBO**) gilt gem. § 1 Abs. 2 Nr. 4 LBO nicht für Rohrleitungsanlagen, die dem Ferntransport von Stoffen dienen, und ihre Nebenanlagen, mit Ausnahme von Unterstützungen und Gebäuden. Das hiesige Vorhaben fällt hinsichtlich der Wasserstoffleitung selbst und aller sonstiger Vorhabenbestandteile unter diese Ausnahmenvorschrift. Gegenteilige Hinweise wurden im Rahmen des durchgeführten Anhörungsverfahrens der Fachbehörden nicht erhoben und sind für die Planfeststellungsbehörde auch nicht ersichtlich. Baurechtliche Belange stehen der Verwirklichung des Vorhabens insgesamt nicht entgegen.

7. Infrastruktur

Zu den im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigenden öffentlichen Belangen gehören auch die im Bereich der planfestgestellten Wasserstoffleitung vorhandenen bzw. geplanten Infrastruktureinrichtungen.

7.1 Verkehr

Belange des Verkehrs stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

7.1.1 Straßen

Die Wasserstoffleitung Leidingen - Dillingen quert in ihrem Verlauf verschiedene klassifizierte Straßen, nähert sich diesen an bzw. verläuft parallel dazu (eine detaillierte Übersicht zu den betroffenen Straßen und Wegen ist den Tabellen 1 und 2 der Planunterlage A2-01, Ziffer 3, S. 11 und 12 zu entnehmen; eine grafische Darstellung des Wegenutzungskonzepts findet sich in der Planunterlage A2-03) Dies erfordert eine Prüfung der insoweit relevanten straßenrechtlichen Belange.

7.1.1.1 Anbauverbote

7.1.1.1.1 Bundesautobahnen und Bundesstraßen

Im Verlauf der Trasse liegen mit der BAB 8, der BAB 620 und der B 51 drei dem Anwendungsbereich des Bundesfernstraßengesetzes (**FStrG**) unterfallende Straßenkörper.

Die BAB 620 und die B 51 werden einschließlich der Saar durch eine ca. 470 m lange Horizontalbohrung in geschlossener Bauweise unterquert (siehe dazu die Planunterlage B5-11). Die B 51 wird zudem erneut im späteren Verlauf der Trasse in geschlossener Bauweise unterquert (siehe dazu die Planunterlage B5-05). Die BAB 8 und die BAB 620 werden zudem ausweislich des vorgelegten Baulogistikkonzepts zur Anlieferung von Baumaschinen und Baumaterial genutzt (siehe dazu im Detail die Planunterlage A2-01, Ziffer 1.2, S. 6).

Diese Sachverhalte und Unterquerungen der Straßen lösen den Verbotstatbestand des § 9 Abs. 1 FStrG nicht aus.

Allerdings verläuft die Trasse zwischen dem Trassenkilometer 10,6 und 14,5 innerhalb der Anbauverbotszone der BAB 8. Der Abstand zur parallel verlaufenden BAB 8 beträgt ca. 12 – 20 m. Nach Unterquerung der BAB 8 bei Trassenkilometer 14,2 verläuft die Leitung auf einer Länge von ca. 150 m parallel zur Fahrbahn der BAB 8. Der Abstand beträgt dort ca. 30 m (siehe für eine grafische Darstellung die Planunterlage E4-01).

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Meter bei Bundesautobahnen und bis zu 20 Meter bei Bundesstraßen, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Die Vorschrift gilt nach § 9 Abs. 1 Satz 2 FStrG entsprechend für Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs. Der Begriff der „Hochbauten“ ist im Gesetz nicht näher definiert. Unter Berücksichtigung des Schutzzwecks des § 9 Abs. 1 FStrG sind darunter

bauliche Anlagen zu fassen, die ganz oder teilweise über „der Erdgleiche“ liegen (siehe dazu BVerwG, Urt. v. 23.05.1986, 4 V 59.84, BVerwGE 74, 217, 218; zustimmend insoweit *Bender*, in: Müller/Schulz, FStrG, 3. Aufl. 2022, § 9 Rn. 17). Die verlegte Leitung verwirklicht den Verbotstatbestand des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG damit nach Abschluss der Bauphase nicht, da sie ausschließlich unterirdisch verlegt sein wird. Nach § 9 Abs. 1 Satz 2 FStrG fallen unter die Vorschrift jedoch ausdrücklich Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs. Dies ist für die Bauphase der Wasserstoffleitung zu bejahen, da die Verlegung der Leitung umfassende Erdarbeiten erforderlich macht und das ausgegrabene Bodenmaterial zur späteren Verfüllung im Arbeitsstreifen zwischengelagert wird. Dementsprechend löst das Vorhaben insoweit den Verbotstatbestand des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG aus.

Nach § 9 Abs. 8 Satz 1 FStrG kann das Fernstraßen-Bundesamt eine Ausnahme von dem Verbot des § 9 Abs. 1 FStrG u. a. dann zulassen, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern. Die Errichtung und der Betrieb der hiesigen Wasserstoffleitung liegen, jedenfalls bis zum Erreichen der Netto-Treibhausgasneutralität im Jahr 2045, im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Dies folgt sowohl aus § 4 Abs. 1 Satz 1 WasserstoffBG als auch aus § 43l Abs. 1 Satz 1 EnWG. Nach § 4 Abs. 1 Satz 2 WasserstoffBG sollen die Errichtung und der Betrieb als vorrangige Belange in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Die Gründe des Wohls der Allgemeinheit im Sinne des § 9 Abs. 8 Satz 1 FStrG sind damit gesetzlich festgestellt, sodass eine Ausnahme nach § 9 Abs. 8 Satz 1 FStrG vom Verbot des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG im Rahmen des hiesigen Beschlusses einzukonzentrieren ist. Die Planfeststellungsbehörde kann zudem davon ausgehen, dass dies der Ansicht des im Rahmen des Anhörungsverfahrens beteiligten Bundes-Fernstraßenamts entspricht. Dieses hatte in seiner Stellungnahme vom 01.10.2025 mitgeteilt, dass keine Bedenken gegen die Verwirklichung der Wasserstoffleitung bestünden. Zur Ausnahmegesetzgebung des § 9 Abs. 8 FStrG hatte sich das Fernstraßen-Bundesamt nicht ausdrücklich geäußert, sodass die Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 08.10.2025 die Möglichkeit zur erneuten Äußerung gab, sofern gegen die in dem vorbenannten Schreiben vorläufig mitgeteilte Ansicht der Planfeststellungsbehörde Bedenken bestünden. Eine Erwiderung seitens des Bundesamts blieb aus und die Planfeststellungsbehörde hat im Rahmen des Anhörungsverfahrens keine Hinweise erhalten, die ihrer vorangegangenen Ansicht widersprechen würden.

7.1.1.1.2 Landesstraßen

Im Verlauf der Trasse liegen mehrere Landesstraßen (siehe dazu im Detail die Tabelle 1 der Planunterlage A2-01, Ziffer 3, S. 11). Von diesen Landesstraßen werden die L 352, die L 354 und die L 355 geschlossen unterquert (siehe dazu die Planunterlage B5-06, B5-07 und B5-08).

Diese Sachverhalte und Unterquerungen der Straßen lösen den Verbotstatbestand des § 24 Abs. 1 des Saarländischen Straßengesetzes (**SStrG**) nicht aus.

Die Wasserstoffleitung verläuft vom Trassenkilometer 10,6 bis 12,0 innerhalb des Straßenkörpers der Landesstraße 170 (L 170). Im Straßenkörper liegt bereits ein Entwässerungskanal, welcher teils direkt in der Straße verläuft, teils entlang des Hangfußes liegt und dadurch den Leitungsverlauf der Wasserstoffleitung vorgibt. Die ersten 300 m entlang der L 170 liegt die Wasserstoffleitung neben der Straße, zwischen dem Entwässerungskanal und dem Seitenhang. Danach verschwenkt der Entwässerungskanal von der Straße in den Seitengraben. Die Wasserstoffleitung muss daher den Entwässerungskanal kreuzen und verläuft im Anschluss auf der anderen Seite des Kanals mittig in der Straße.

Gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SStrG dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten längs der Landesstraßen I. Ordnung und Landesstraßen II. Ordnung Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m bei Landesstraßen I. Ordnung und bis zu 15 m bei Landesstraßen II. Ordnung, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Die Vorschrift gilt gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 SStrG entsprechend für Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs.

Insoweit gelten zunächst die obigen Ausführungen zu § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG entsprechend. Die Wasserstoffleitung selbst stellt keinen Hochbau im Sinne der Vorschrift dar. Hinzu kommt, dass das Verbot erst ab dem äußeren Rand der befestigten Fahrbahn und nicht für Arbeiten innerhalb des Straßenkörpers greift. Aufgrund der vorzunehmenden Erdarbeiten zur Verlegung der Leitung dürfte hinsichtlich der Aufschüttungen und Abgrabungen jedoch der Tatbestand des § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SStrG erfüllt sein.

Nach § 24 Abs. 2 Satz 1 SStrG kann die zuständige Straßenbaubehörde im Einzelfall Ausnahmen von diesem Anbauverbot u. a. dann zulassen, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern. Die Voraussetzungen dieser Ausnahmegenehmigung sind vorliegend erfüllt. Insoweit wird auf die Ausführungen zu § 9 Abs. 8 Satz 1 FStrG unter Ziffer **C.VII.7.1.1.1.1** dieses Beschlusses verwiesen.

7.1.1.2 Anbaubeschränkungen

Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FStrG bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde an Bundesfernstraßen, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn bauliche Anlagen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 m und entlang der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen. Als bauliche Anlagen i. S. d. § 9 Abs. 2 FStrG sind nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts lediglich Vorhaben mit einer fernstraßenrechtlichen Relevanz § 9 Abs. 3 FStrG anzusehen. Die Beschränkung des § 9 Abs. 2 FStrG erfasst nur solche Vorhaben, die für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, die Ausbauabsichten an der Straße oder die Straßenbaugestaltung bedeutsam sein können und deshalb den

Beschränkungen des § 9 Abs. 1 u. 2 FStrG zu unterwerfen sind (siehe BVerwG, Urt. v. 07.10.1977 – IV C 47.75 – BVerwGE 54, 328, 338 f.; OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 16.07.2024 – 7 A 7.24 – BeckRS 2024, 24650 Rn. 30). Das Vorliegen letztgenannter Voraussetzungen wird in der Literatur bei als Erdkabel ausgeführten Stromleitungen teilweise verneint (siehe *Drygalla-Hein*, in: de Witt/Scheuten, NABEG, § 24 Rn. 314). Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts können als Erdkabel verlegte Stromleitungen jedoch zumindest als bauliche Anlagen i. S. v. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 FStrG zu qualifizieren sein (BVerwG, Urt. v. 20.01.2021, 4 A 4.19, BeckRS 2021, 8675 Rn. 33 m.w.N.). Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sind diese Ausführungen zum Begriff der „baulichen Anlage“ i. S. d. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 FStrG auf die Auslegung des § 9 Abs. 2 Satz 1 FStrG übertragbar und zum anderen auf unterirdisch verlegte Gasversorgungs- bzw. Wasserstoffleitungen übertragbar.

Dementsprechend wertet die Planfeststellungsbehörde die Errichtung der Wasserstoffleitung parallel zur BAB 8 jedenfalls vorsorglich als zustimmungsbedürftige Errichtung einer baulichen Anlage i. S. d. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FStrG. Die Zustimmung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FStrG ist kein Verwaltungsakt, sondern ein verwaltungsinterner Vorgang (BVerwG, Urt. v. 28.05.1963, I C 247.58, BVerwGE 16, 116, 118; *Häberle*, in: Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, 258. Erg.-Lfg. 2025, § 9 FStrG, Rn. 3). Diese Zustimmungspflicht entfällt im Fall planfeststellungspflichtiger Vorhaben, da die Konzentrationswirkung der Planfeststellung (§ 43c EnWG i. V. m. § 1 SVwVfG i.V.m. § 75 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 VwVfG) nicht nur die im Außenverhältnis erforderlichen Genehmigungen oder Zustimmungen, sondern zugleich auch rein verwaltungsintern zu beachtende Zustimmungsvorbehalte ersetzt (BVerwG, Urt. v. 14.04.1989, 4 C 31.88, BVerwGE 82, 17, 22; siehe zu § 9 Abs. 2 FStrG ausdrücklich *Herrmann*, in: Posser/Faßbender, Praxishandbuch Netzplanung und Netzausbau, 2013, Kap. 5 Rn. 104; *Kämper*, in: Bader/Ronellenfitsch, BeckOK VwVfG, 69. Ed. 01.10.2025, § 75 Rn. 5). Im Übrigen hat das Fernstraßen-Bundesamt in seiner Stellungnahme vom 01.10.2025 mitgeteilt, dass keine Bedenken gegen die Verwirklichung der Wasserstoffleitung bestehen.

Landesrechtliche Anbaubeschränkungen im Sinne des § 26 SStrG werden vorhabenbedingt nicht ausgelöst.

7.1.1.3 Straßenquerungen

Neben den zuvor dargestellten Unterquerungen von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Landesstraßen unterquert die geplante Wasserstoffleitung auch noch mehrere Gemeindestraßen und sonstige öffentliche Straßen, namentlich die „Schulstraße/Vallier Straße“ und die Straße „Zur Bannheck“ (siehe dazu die Planunterlage B5-09 und B5-10). Die Unterquerung erfolgt bei allen betroffenen Straßen in geschlossener Bauweise, sodass es zu keiner Beeinträchtigung des Straßenkörpers selbst kommt.

Soweit Querungen von Gemeindestraßen und Wirtschaftswegen in offener Bauweise erfolgen (siehe dazu die Planunterlage B1-10), ist dies zulassungsfähig, da den verkehrlichen Anordnungen Rechnung getragen werden kann und die Verkehrsanbindungen und Zuwegungen nicht unzumutbar erschwert werden.

Die Einzelheiten der Straßenquerungen werden in Gestattungsverträgen mit den jeweiligen Trägern der Straßenbaulast geregelt. Inhalt und Abschluss dieser Gestattungsverträge sind allerdings nicht Regelungsgegenstand des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses. Die Vorhabenträgerin hat bereits im Vorfeld der Planung die Ausführung mit dem Landesbetrieb für Straßenbau abgestimmt. In seiner Stellungnahme vom 09.10.2025 hat dieser keine Bedenken gegen die Verwirklichung des Vorhabens erhoben. Nach Maßgabe der Nebenbestimmung unter Ziffer **A.V.1.7.2 Nr. 3** dieses Beschlusses ist die Vorhabenträgerin zur Einhaltung der in den Planunterlagen ausgewiesenen Verlegetiefe verpflichtet und hat diese im Rahmen der Ausführungsplanung in Abstimmung mit dem Landesbetrieb für Straßenbau zu konkretisieren, um eine Beeinträchtigung der Straßenunterhaltung zu vermeiden.

Die Nutzung des Straßenuntergrunds zur Leitungsverlegung erfordert nach Maßgabe von § 8 Abs. 10 FStrG und § 22 Satz 1 SStrG keine Sondernutzungserlaubnis, sondern ist Gegenstand des Privatrechts, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt. Dies ist vorliegend der Fall, sodass insoweit keine Sondernutzungserlaubnisse erteilt werden müssen.

7.1.1.4 Baustellenzufahrten, Baustellenverkehr und Überfahrten

Ausweislich des durch die Vorhabenträgerin vorgelegten Baulogistikkonzepts beinhaltet die Planung im Grundsatz die Nutzung von bestehender Straßeninfrastruktur. Diese genügt teilweise jedoch nicht den Anforderungen für den vorhabenbedingten Transport von Gerätschaften und Baumaterialien. Im Wesentlichen sind daher seitens der Vorhabenträgerin die folgenden Anpassungsmaßnahmen des bestehenden Straßennetzes vorgesehen:

Erstens sind Zu- bzw. Abfahrten zu bestehenden Straßen zu errichten, um den Arbeitsstreifen zu erreichen. Dies betrifft ausweislich der Planung der Vorhabenträgerin sowohl Bundesstraßen, Landesstraßen sowie Gemeinde- und sonstige Straßen (siehe dazu im Detail die Tabelle 4 der Planunterlage A2-01, Ziffer 4, S. 15 f.).

Zweitens ist es teilweise erforderlich, vorhandene Straßen und Zufahrten für den vorhabenbedingten Transport auszubauen. Diese Maßnahme betrifft ebenfalls Bundesstraßen, Landesstraßen sowie Gemeinde- und sonstige Straßen (siehe dazu im Detail ebenfalls die Tabelle 4 der Planunterlage A2-01, Ziffer 4, S. 15 f.). Nach Ende der Bauzeit erfolgt ein vollständiger Rückbau der temporären Baustellenzufahrten und Zuwegungen.

Und drittens sind Überfahrten über bestehende Straßen erforderlich. Hintergrund dazu ist, dass es sich beim Rohrleitungsbau um eine lineare Wanderbaustelle handelt, die sich durchgehend innerhalb des ohnehin beanspruchten Arbeitsstreifens bewegt. Diese offene Bauweise setzt sich idealerweise bis zum Ende des Vorhabens fort. Nur in Bereichen, in denen ein geschlossene Bauweise vorgesehen ist, muss der Arbeitsstreifen verlassen werden. Insoweit sieht die Vorhabenträgerin die Anlegung einer Überfahrt mithilfe von Lastverteilungsplatten vor. Während der Überfahrt ist eine temporäre und kurzzeitige Vollsperrung der Straße erforderlich (die betroffenen Straßen sind der Tabelle 4 der Planunterlage A2-01, Ziffer 4, S. 15 f. zu entnehmen).

7.1.1.4.1 Bundesstraßen

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 FStrG bedarf die Benutzung der Bundesfernstraßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) einer Erlaubnis. Nach § 8a Abs. 1 Satz 1 FStrG gilt die Anlegung von Zufahrten und Zugängen zu Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten als Sondernutzung im Sinne des § 8 FStrG.

An der B 51 ist durch die Planung der Vorhabenträgerin der vorübergehende Ausbau von zwei Zufahrten einschließlich Zuwegung und einer Überfahrt vorgesehen (siehe dazu die Tabelle 4 der Planunterlage A2-01, Ziffer 4, S. 15 f.). Dabei handelt es sich um eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Sondernutzung im vordefinierten Sinne, die geeignet ist, den Gemeingebrauch an der Straße zu beeinträchtigen. Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis erfordert eine Abwägung des Zwecks der beantragten Sondernutzung mit den straßenrechtlich entgegenstehenden Belangen (siehe dazu ausführlich *Sauthoff*, in: Müller/Schulz, FStrG, 3. Auflage 2022, § 8 Rn. 6 ff.). Der Verwirklichung des Vorhabens kommt gemäß § 43l Abs. 1 Satz 1 EnWG und § 4 Abs. 1 Satz 1 WasserstoffBG ein überragendes öffentliches Interesse zu und es dient zugleich der öffentlichen Sicherheit. Dem gegenüber stehen allenfalls geringfügige und zeitlich beschränkte Beeinträchtigungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs. Diese treten gegenüber dem öffentlichen Interesse an einer Verwirklichung des Vorhabens zurück. Im Rahmen des durchgeführten Anhörungsverfahrens wurden durch die beteiligten Fachbehörden zudem keine Einwände erhoben, die ernsthafte Zweifel an dieser Abwägung durch die Planfeststellungsbehörde begründen würden. Insbesondere das Fernstraßen-Bundesamt hat in seiner Stellungnahme vom 01.10.2025 ausdrücklich mitgeteilt, keine Bedenken gegen das Vorhaben zu haben. Folglich kann die Erlaubnis zur Sondernutzung der B 51 in dem vorbezeichneten Umfang und zeitlich begrenzt auf die Durchführung der Bauphase des Vorhabens, erteilt werden.

7.1.1.4.2 Landes-, Gemeinde- und sonstige Straßen

Gemäß § 18 Abs. 1 SStrG bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) einer Erlaubnis der Straßenbaubehörde. Nach § 20 Abs. 1 Satz 2 SStrG gelten Zufahrten und Zugänge außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt einer Landesstraße I. Ordnung oder einer Landesstraße II. Ordnung als Sondernutzung.

Die Vorhabenträgerin hat an verschiedenen Landes-, Gemeinde- und sonstigen Straßen den temporären Neu- oder Ausbau von Zufahrten einschließlich einer Zuwegung und Überfahrten vorgesehen (siehe dazu im Detail die Tabelle 4 der Planunterlage A2-01, Ziffer 4, S. 15 f.). Dabei handelt es sich jeweils um eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Sondernutzung im vordefinierten Sinne. Folglich bedarf es insoweit einer Sondernutzungserlaubnis. Parallel zur Regelung im FStrG ist eine Abwägung zwischen dem Zweck der Sondernutzungserlaubnis mit den straßenrechtlich entgegenstehenden Belangen vorzunehmen. Die Abwägung fällt parallel zur Entscheidung in Bezug auf § 8 FStrG aus, sodass insoweit auf die dortigen Ausführungen verwiesen wird. Auch im Hin-

blick auf die betroffenen Landes-, Gemeinde- und sonstigen Straßen stehen keine straßenrechtlichen Belange entgegen und wurden auch nicht im Rahmen des durchgeführten Anhörungsverfahrens vorgebracht. Folglich kann die Erlaubnis zur Sondernutzung der Landesstraßen 170, 352, 354 und 355 und der Gemeindestraßen Zur Bannheck, St.Vallier Straße, der Henry-Ford-Straße, der Herrenstraße, der Hafenstraße und der Oberlimberger Straße (im in Tabelle 4 der Planunterlage A2-01, Ziffer 4, S. 15 f. dargestellten Umfang) erteilt werden.

Insoweit wird darauf abschließend hingewiesen, dass die für die Wahrnehmung der mit diesem Bescheid erteilten Sondernutzungserlaubnisse ausdrücklich nicht eine straßenverkehrsrechtliche Genehmigung zur teilweisen oder vollständigen Sperrung von Straßen und Wegen beinhalten. Diese sind, soweit rechtlich erforderlich, bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde gesondert und separat vom hiesigen Planfeststellungsverfahren zu beantragen. Eine entsprechende Genehmigungserteilung scheidet schon deshalb aus, weil eine hinreichend konkrete Planung der Vorhabenträgerin zum zeitlichen Ablauf nicht vorliegt. Dies gilt ebenso für etwaige erforderliche Genehmigung für Schwerlasttransporte nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung.

7.1.2 Schienen

Im Verlauf der Wasserstoffleitung liegen schließlich auch mehrere Gleisanlagen, die durch das Vorhaben unterquert werden (siehe dazu die Planunterlagen B5-01 bis einschließlich B5-03). Im Rahmen des durchgeführten Anhörungsverfahrens haben sich die Betreiber der jeweiligen Gleisanlagen beteiligt und verschiedene Vorschläge für Nebenbestimmungen gemacht. Diese wurden im Wesentlichen inhaltsgleich unter Ziffer **A.V.1.7.1** dieses Beschlusses übernommen. Die schienenrechtlichen Belange werden durch diese Nebenbestimmungen im Zusammenhang mit der Planung der Vorhabenträgerin hinreichend berücksichtigt. Belange der Gleisanlagen, die der Zulassung des Vorhabens entgegenstehen, sind nicht ersichtlich und wurden auch im Rahmen des durchgeführten Anhörungsverfahrens nicht vorgetragen.

7.2 Fremdleitungen

Als öffentlicher Belang sind im Rahmen der Abwägung im Planfeststellungsverfahren auch die Interessen der Träger der öffentlichen Ver- und Entsorgung, die im Bereich des Vorhabens Leitungen, Kabel oder Ähnliches betreiben, zu berücksichtigen.

Die Vorhabenträgerin hat im Vorfeld des Planfeststellungsverfahrens bei den Betreibern von Ver- und Versorgungsleitungen sowie von Produktleitungen Informationen zu im Trassenbereich befindlichen bzw. geplanten Leitungen eingeholt. Die entsprechenden Informationen sind in den Planunterlagen dargelegt.

Etwaige durch das Vorhaben zu kreuzende Fremdleitungen werden grundsätzlich unterquert. Dabei berücksichtigt die Planung die seitens der Betreiber der Fremdleitungen eingeholten Vorgaben zu notwendigen Kreuzungswinkeln, Bauverfahren sowie Leitungsabständen. Die Betreiber von Leitungen im Trassenbereich und im Bereich des Arbeitsstreifens haben keine grundsätzlichen Bedenken gegen Errichtung und Betrieb

der Wasserstoffleitung geltend gemacht. Unter Berücksichtigung der im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss festgesetzten Nebenbestimmungen unter Ziffer **A.V.1.8** dieses Beschlusses sind die Interessen der durch die Planung betroffenen Leitungsbetreiber hinreichend gewahrt. Die vorangegangenen Ausführungen beziehen sich ausdrücklich auch auf Stromfreileitungen und dazugehörige Masten der VSE Verteilernetz GmbH. Neben betreiberspezifischen Nebenbestimmungen unter Ziffer **A.V.1.8.2** dieses Beschlusses hat die Vorhabenträgerin insbesondere nach Maßgabe der Nebenbestimmung unter Ziffer **A.V.1.8.1 Nr. 1** die jeweiligen Schutzanweisungen, insbesondere die dort geregelten Mindestabstände, zu beachten und gemäß der Nebenbestimmung unter Ziffer **A.V.1.8.1 Nr. 2** dieses Beschlusses aktuelle Bestandspläne rechtzeitig vor Baubeginn einzuholen. Im Falle von Unregelmäßigkeiten während der Bauphase hat die Vorhabenträgerin zudem die Abstimmungserfordernisse mit dem jeweiligen Betreiber nach Maßgabe der Nebenbestimmungen unter Ziffer **A.V.1.8.1 Nr. 5, 7 und 8** dieses Beschlusses zu beachten. In Bezug auf die besonderen kommunalen Belange, gerade im Bereich der Henry-Ford-Straße, wird auf die Ausführungen unter Ziffer **C.VII.11.3** dieses Beschlusses verwiesen. Belange von Fremdleitungsbetreibern stehen der Verwirklichung des Vorhabens vor diesem Hintergrund nicht entgegen.

7.3 Trinkwasserbrunnen

Die Leitung quert drei geplante, noch nicht ausgewiesene Trinkwasserschutzgebiete, in denen sich teilweise Trinkwasserbrunnen befinden. Durch die Aufnahme von den beteiligten Wasserbehörden vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wird die vorhandene Trinkwasserbrunneninfrastruktur durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt und hinreichend geschützt. Entsprechende Nebenbestimmungen sind insbesondere unter Ziffer **A.V.2.2** und Ziffer **A.V.2.3** dieses Beschlusses normiert. Zur Berücksichtigung der Belange der öffentlichen Versorgung mit Trinkwasser wird im Übrigen auf die Ausführungen unter Ziffer **C.VII.3.3** dieses Beschlusses verwiesen.

8. Abfall und Boden

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Abfall- und Bodenschutzrechts vereinbar.

Die Errichtung und der Betrieb der planfestgestellten Wasserstoffleitung Leidingen – Dillingen führen bau- und anlagebedingt zu Funktionsbeeinträchtigungen der im Trassenbereich beanspruchten Böden. Etwaige betriebsbedingte Auswirkungen auf den Boden bestehen nicht.

Bau- und anlagebedingte erhebliche Auswirkungen für das Schutzgut Boden, die als schädliche Bodenveränderung i. S. d. § 2 Abs. 3 BBodSchG einzustufen wären und der Planfeststellung des Vorhabens entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich. Gemäß § 2 Abs. 3 BBodSchG ist eine Bodenveränderung schädlich, wenn es zu Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen kommt, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen. Eine Beeinträchtigung der Bodenfunktion ist jede nachteilige Veränderung des vorhandenen Zustands des Bodens im Hinblick auf die natürliche Funktion des Bodens (vgl. § 2

Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG), die Archivfunktion des Bodens (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 BBodSchG) oder die Nutzungsfunktion des Bodens (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 3 BBodSchG). Eine Gefahr für den Einzelnen oder die Allgemeinheit liegt vor, wenn der Eintritt des Schadensereignisses an einem geschützten Rechtsgut hinreichend wahrscheinlich ist. Als geschütztes Rechtsgut des Bundesbodenschutzgesetzes kommt neben der menschlichen Gesundheit auch jedes andere Rechtsgut, insbesondere die ökologische Bodenfunktion oder der Schutz des Grundwassers in Betracht. Ein Nachteil im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG liegt bei jeder Beeinträchtigung von Interessen vor. Eine Rechtsgutverletzung ist hierfür nicht erforderlich (BT-Drs. 13/6701, S. 29).

Das Vorhaben ruft keine schädlichen Veränderungen i. S. d. § 2 Abs. 3 BBodSchG hervor und ist auch im Übrigen mit bodenschutzrechtlichen Belangen vereinbar.

Während der Bauphase wird in Boden im Bereich der Trasse und des Arbeitsstreifens eingegriffen. Ausgehobener Boden wird im lockeren, trockenen Zustand separat vom Oberboden und getrennt nach Horizonten zwischengelagert, um im Anschluss an die Beendigung der Baumaßnahmen einen schicht- und horizontgerechten Wiedereinbau zu ermöglichen. Nach Maßgabe der Nebenbestimmung unter Ziffer **A.V.1.9 Nr. 1** dieses Beschlusses ist die Vorhabenträgerin klarstellend verpflichtet, die Baumaßnahme gemäß den Antragsunterlagen und den Ausführungen im vorgelegten vorhabenbezogenen Bodenschutzkonzept (Planunterlage F1-01) und unter Beachtung der darin aufgeführten Vermeidungs-, Minderungs- und Rekultivierungsmaßnahmen umzusetzen. Die Einhaltung und Umsetzung dieser Maßnahmen ist nach Maßgabe der Nebenbestimmung unter Ziffer **A.V.1.9 Nr. 3** dieses Beschlusses durch eine bodenkundliche Baubegleitung zu überwachen und zu dokumentieren. Die bestellte Person ist zudem dem zuständigen Fachbereich des Landesamts für Umwelt und Arbeitsschutz (Fachbereich 2.1) mitzuteilen.

Um bodenschädliche Verdichtungen während der Bauphase möglichst zu vermeiden, ist unter die anzulegenden Baustraßen außerhalb bestehender Wege ein Vlies mit Schotterauflage zum Schutz des Bodens nach Maßgabe der Nebenbestimmung unter Ziffer **A.V.1.9 Nr. 2** dieses Beschlusses aufzubringen. Im Bereich von landwirtschaftlich genutzten Flächen, die einen wesentlichen Teil der betroffenen Flächen ausmachen, dürfen Bauarbeiten nach der Nebenbestimmung unter Ziffer **A.V.1.6 Nr. 4** dieses Beschlusses im Grundsatz nicht während ungünstiger Witterungsverhältnisse durchgeführt werden. Dies dient nicht nur landwirtschaftlichen Belangen, sondern verhindert zugleich eine übermäßige Verdichtung des Bodens. Sofern es gleichwohl zu Verdichtungen kommt, ist der Vorhabenträgerin gemäß der Nebenbestimmung unter Ziffer **A.V.1.9 Nr. 5** dieses Beschlusses aufgegeben, diese durch Tiefenlockerungsarbeiten zu beseitigen.

Soweit es durch die Inanspruchnahme der Böden wegen der Errichtung der drei Armaturenstationen zu einer (teilweisen) Vollversiegelung von Böden kommt, sieht die Vorhabenträgerin eine ausreichende Kompensation dieses dauerhaften Eingriffs in den Boden vor (siehe dazu im Detail die Ausführungen unter Ziffer **C.VII.2.3.1** dieses Beschlusses).

Bei der Baumaßnahme anfallende Abfälle sind ordnungsgemäß zu verwerten oder zu beseitigen. Gemäß §§ 6 und 7 Abs. 2 KrWG sind Erzeuger oder Besitzer von Abfällen verpflichtet, diese vorrangig zu verwerten (stofflich oder energetisch). Im Hinblick auf das vorhabenbedingt anfallende Schachtgut gilt, dass dieses, falls es nicht wieder verbaut werden kann, nach Maßgabe der Nebenbestimmung unter Ziffer **A.V.1.9 Nr. 6** dieses Beschlusses schadlos zu entsorgen ist.

Für den Untersuchungsbereich der Trasse wurden auf Basis des Katasters über Altlasten und altlastverdächtige Flächen (ALKA) identifiziert. Durch eine frühzeitige Einbindung der Informationen konnte die Vorhabenträgerin eine unmittelbare Inanspruchnahme dieser Flächen weitestgehend vermeiden. Lediglich die Fläche WAL_2488 östlich des Golfplatzes in Oberlimberg wird durch den Trassenbereich tangiert. Auf dieser Fläche sind Hausmüll, Erdmassen, Bauschutt und hausmüllartige Gewerbeabfälle abgelagert (siehe dazu die Abbildung 21 des UVP-Berichts, Planunterlage D1-01, Ziffer 4.6, S. 58).

Im Hinblick auf Altlasten wurden Verdachtsflächen im Rahmen des vorangegangenen Raumordnungsverfahrens identifiziert, um eine Berührung weitestgehend zu vermeiden (siehe für einen Überblick über die Flächen den UVP-Bericht, Planunterlage D1-01, Ziffer 4.6, S. 59). Zu diesen Flächen zählt insbesondere die Fläche WAL_2488 (siehe dazu die Abbildung 21 des UVP-Berichts, Planunterlage D1-01, Ziffer 4.6, S. 58). Das von der Vorhabenträgerin dargestellte Konzept zum Umgang mit bekannten Altlastenflächen und etwaigen unbekannten Flächen genügt, um die relevanten bodenschutzrechtlichen Anforderungen einzuhalten und beinhaltet insbesondere die Information der zuständigen Behörde, die Beprobung des ausgekofferten Materials und die Überwachung durch die bodenkundliche Baubegleitung (siehe dazu insgesamt die Ausführungen im UVP-Bericht, Planunterlage D1-01, Ziffer 4.6, S. 59 i. V. m. dem eingereichten Bodenschutzkonzept, Planunterlage F1-01). Das Bodenschutzkonzept ist klarstellend gemäß der Nebenbestimmung unter Ziffer **A.V.1.9 Nr. 1** verpflichtend durch die Vorhabenträgerin umzusetzen.

Auch von Altlasten ausgehende Gefahren für das Grundwasser wurden berücksichtigt. Nach Maßgabe der Nebenbestimmung unter Ziffer **A.V.2.1 Nr. 8** dieses Beschlusses ist die Ableitung des Wassers im Rahmen der bauzeitlichen Wasserhaltung vorübergehend einzustellen und das weitere Vorgehen mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (Fachbereich 2.1) abzustimmen, sofern im Zuge von Bauwasserhaltungen Altlasten oder sonstige schädliche Bodenveränderungen angetroffen werden.

Bodenschutz- und abfallrechtliche Vorgaben stehen der Verwirklichung des Vorhabens damit insgesamt nicht entgegen. Gegenteilige Hinweise haben sich auch im Rahmen des durchgeführten Anhörungsverfahrens (Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung) nicht ergeben. Insbesondere die beteiligten Fachbehörden, namentlich das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (Fachbereich 2.1) und das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz (Abteilung E), haben in ihren Stellungnahmen vom 10.10.2025 bzw. 22.12.2025 Nebenbestimmungsvorschläge zum Schutz des Bo-

dens und damit mittelbar auch zum Schutz des Grundwassers gemacht, die im Wesentlichen inhaltsgleich im hiesigen Beschluss unter Ziffer **A.V.1.9** und Ziffer **A.V.2** dieses Beschlusses umgesetzt wurden.

9. Denkmalschutz

Das Vorhaben konnte unter Berücksichtigung der im vorliegenden Bescheid festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie der erteilten Hinweise auch unter denkmalrechtlich Gesichtspunkten zugelassen werden.

In seiner Stellungnahme vom 03.11.2025 hat das Landesdenkmalamt als zuständige Fachbehörde mitgeteilt, dass das Vorhaben in einem Bereich verwirklicht wird, in dem sich nach § 2 SDSchG geschützte Kultur- bzw. Bodendenkmäler nachgewiesen befinden oder zumindest vermutet werden. Bei den bekannten Denkmälern handelt es sich um

- drei spätbronzezeitliche Wälle im Bereich des Limbergs (siehe dazu die Abbildungen 25 und 26 des UVP-Berichts, Planunterlage D1-01, Ziffer 4.10, S. 73),
- eine Erosionsrinne, über die vermutet wird, dass sie Teil einer ehemaligen römischen Festungsanlage war (siehe dazu die Abbildung 26 des UVP-Berichts, Planunterlage D1-01, Ziffer 4.10, S. 73) und
- eine ehemalige römische Siedlung in der Gemarkung Leidingen (siehe dazu die Abbildung 27 des UVP-Berichts, Planunterlage D1-01, Ziffer 4.10, S. 74).

Zwei der drei (vermutlich) spätbronzezeitlichen Wälle (ausgenommen ist der sog. Wall I, dazu sogleich) im Bereich des Limbergs werden mit ausreichendem Abstand umgangen, sodass es insoweit zu keiner tatbestandlichen Veränderung dieser Denkmäler im Sinne des § 6 Abs. 1 – 3 SDSchG kommt. Dies gilt ebenfalls für die ca. 40 m vom Baufeld entfernt liegende Erosionsrinne. Eine Pflicht zur Genehmigung folgt ebenfalls nicht unter Berücksichtigung der Pufferzone im Sinne des § 2 Abs. 3 SDSchG. Dabei handelt es sich gem. § 2 Abs. 3 Satz 1 SDSchG um die Umgebung eines Baudenkmals oder eines oberirdisch sichtbaren ortsfesten Bodendenkmals, soweit die Umgebung für dessen Bestand, das Erscheinungsbild oder dessen städtebauliche Wirkung erheblich ist. Ungeachtet des konkreten Umfangs der Pufferzone in Bezug auf die Erosionsrinne und zwei der drei Wälle, wird jedenfalls der Genehmigungstatbestand des § 6 Abs. 2 SDSchG nicht verwirklicht. Denn dieser setzt voraus, dass es zu einer nicht nur vorübergehenden Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des Denkmals kommt. Da die Verlegung der Wasserstoffleitung Leidingen – Dillingen in den Bereichen der vorbenannten Denkmäler unterirdisch erfolgt, bezieht sich eine etwaige Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes jedenfalls nur auf die zeitlich begrenzte Bauphase. Demgemäß kommt es weder zu einer direkten Veränderung der vorbenannten Denkmäler, noch wird dauerhaft das Erscheinungsbild durch Baumaßnahmen in der Pufferzone beeinträchtigt. Demgemäß ist eine denkmalrechtlich Genehmigung insoweit entbehrlich.

Dies gilt im Ergebnis auch für die ehemalige römische Siedlung in der Gemarkung Limberg (siehe dazu die Abbildung 27 des UVP-Berichts, Planunterlage D1-01, Ziffer 4.10, S. 74), die in einem Abstand von ca. 200 m umgangen wird. Eine unmittelbare Veränderung ist dadurch sicher ausgeschlossen. Die Errichtung der Leitung hat zudem vorhabenbedingt jedenfalls keine dauerhafte Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes der Siedlung zur Folge. Auch im Hinblick auf die Siedlung bedarf es damit keiner denkmalschutzrechtlichen Genehmigung im Sinne des § 6 Abs. 1 – 3 SDSchG.

Dies gilt auch für den sog. Wall I im Bereich des Limbergs. Im Unterschied zu den beiden anderen Wällen wird dieser durch das vorhabenbedingte Baufeld nicht vollständig umgangen, sondern durchquert. Dies erfolgt parallel zur der den Wall I durchtrennenden Landstraße zwischen Gisingen und Oberlimberg (siehe dazu die Abbildung 25 des UVP-Berichts, Planunterlage D1-01, Ziffer 4.10, S. 73). Auch insoweit werden die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 – 3 SDSchG nicht ausgelöst. Eine Veränderung im Sinne des § 6 Abs. 1 SDSchG tritt durch die unterirdische Verlegung der planfestgestellten Wasserstoffleitung nicht ein. Die Baumaßnahmen führen allenfalls zu einer vorübergehenden Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des Walls I, da nach Abschluss der Bauphase der vorige Zustand wiederhergestellt wird. Demgemäß bedarf es auch im Hinblick auf den sog. Wall I keiner denkmalschutzrechtlichen Genehmigung im Sinne des § 6 Abs. 1 – 3 SDSchG.

Jedenfalls aber – das hat die Planfeststellungsbehörde vorsorglich geprüft – lägen die Voraussetzungen zur Erteilung einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung in Bezug auf die vorbenannten Denkmäler vor. Nach § 10 Abs. 2 SDSchG ist eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen, wenn Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen. Von dem Vorliegen dieser Anforderungen ist vorliegend auszugehen. Zu diesem Ergebnis ist auch das Landesdenkmalamt in seiner Stellungnahme vom 03.11.2025 gekommen, sofern bestimmte denkmalschutzrechtliche Auflagen eingehalten werden. Die Vorhabenträgerin hat sich mit den vorgeschlagenen Nebenbestimmungen im Rahmen ihrer Erwiderung einverstanden erklärt. Im Sinne einer denkmalschutzrechtlichen Vorsorge hat die Planfeststellungsbehörde die vom Landesdenkmalamt vorgeschlagenen Nebenbestimmungen daher im Wesentlichen unter Ziffer **A.V.1.10** dieses Beschlusses übernommen. Soweit die Vorhabenträgerin in ihrem Anhörungsschreiben vom 29.05.2026 um Anpassungen/Klarstellungen mit Blick auf die Restaurierung vorgeschlagen hat, ist die Planfeststellungsbehörde diesem Ansinnen durch die konkrete Formulierung der denkmalschutzrechtlichen Nebenbestimmungen unter Ziffer **A.V.1.10 Nr. 5** dieses Beschlusses gefolgt. Die Änderungen hat die Planfeststellungsbehörde dem Landesdenkmalamt vorgestellt. Bedenken wurden seitens der Fachbehörde nicht vorgetragen.

Die Erteilung des Einvernehmens durch das Landesdenkmalamt nach § 10 Abs. 5 Satz 3 SDSchG, welches nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde in Ermangelung der Notwendigkeit einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung entbehrlich war, signalisiert ungeachtet dessen, das Einverständnis des Landesdenkmalamts in fachli-

cher Hinsicht mit dem hiesigen Vorhaben im Rahmen der verfügbaren Nebenbestimmungen. Dementsprechend stehen dem Vorhaben keine denkmalschutzrechtlichen Erwägungen entgegen.

10. Erholung und Tourismus

Belange des Tourismus bzw. der Erholung werden durch die Umsetzung des Vorhabens nicht unangemessen beeinträchtigt.

Soweit es vorhabenbedingt zu Waldumwandlungen kommt, denen jedenfalls auch eine Erholungsfunktion für Menschen zukommt, ist der Umfang der insoweit erforderlichen Maßnahmen derart begrenzt, dass entsprechend betroffene Waldgebiete als Ganzes betrachtet ihre Erholungsfunktion nicht verlieren. Überdies hat die Vorhabenträgerin bewusst einen Verlauf parallel zu bestehenden Waldwirtschaftswegen gewählt, um eine Zerschneidung von Waldgebieten möglichst zu vermeiden. Mittelbare Auswirkungen in Form von Schall- und Staubemissionen sind zeitlich und räumlich stark begrenzt, sodass die Erholungsfunktion von betroffenen Waldgebieten allenfalls punktuell beeinträchtigt wird.

Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die in Anspruch genommenen Flächen wieder hergestellt. Soweit ein Schutzstreifen beidseitig der Leitung von jeweils fünf Metern von tief wurzelndem Gehölz freizuhalten ist, wird auch insoweit die Erholungsfunktion des Waldes nicht beeinträchtigt. Denn Staudengewächse und Gebüsche dürfen innerhalb des Schutzstreifens wachsen. Außerdem ist von einem zeitnahen Kronenschluss über dem Schutzstreifen wegen der umstehenden Bäume auszugehen. Die Erholungsfunktion der betroffenen Waldgebiete bleibt vor diesem Hintergrund auch nach der Bauphase erhalten bzw. wird zeitnah und vollständig wiederhergestellt.

Gegenteilige relevante Hinweise hat das von der Planfeststellungsbehörde durchgeführte Anhörungsverfahren, insbesondere unter Einbindung der forstwirtschaftlichen Fachbehörden, nicht ergeben. Die dort vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden im Wesentlichen inhaltlich unverändert im hiesigen Beschluss umgesetzt. Dementsprechend stehen dem Vorhaben keine Belange der Erholung und des Tourismus entgegen.

11. Kommunale Belange

11.1 Kommunales Selbstverwaltungsrecht

Geprüft wurde durch die Planfeststellungsbehörde ferner, ob durch das Vorhaben hinreichend konkrete kommunale Planungen nachhaltig gestört, wesentliche Teile der Gebiete der betroffenen Gemeinden einer durchsetzbaren Planung entzogen oder kommunale Einrichtungen erheblich beeinträchtigt werden (vgl. zu diesen Kriterien einer Betroffenheit von Kommunen in ihrem Selbstverwaltungsrecht aus Art. 28 Abs. 2 GG: BVerwG, Urt. v. 30.04.2025 – 11 A 8.24 – juris Rn. 28; Urt. v. 06.09.2018 – 3 A 15.15 – juris Rn. 28; Urt. v. 15.12.2016 – 4 A 4.15 – BVerwGE 157, 73, 91, Rn. 58; Urt. v.

06.11.2013 – 9 A 9.12 – UPR 2014, 223 Rn. 19; Beschl. v. 26.09.2013 – 4 VR 1.13 – UPR 2014, 106 Rn. 49, insoweit nicht abgedruckt; Urt. v. 21.03.1996 – 4 C 26.94 – BVerwGE 100, 388, 394; Urt. v. 27.03.1992 – 7 C 18.91 – BVerwGE 90, 96, 100). Darüber hinaus sind in der Abwägung auch noch nicht verfestigte, aber konkrete kommunale Planungsabsichten daraufhin zu würdigen, dass diese durch die Fachplanung nicht unnötig verbaut werden dürfen (BVerwG, Urt. v. 30.04.2025 – 11 A 8.24 – juris, Rn. 28; Urt. v. 06.09.2018 – 3 A 15.15 – juris, Rn. 28; Urt. v. 15.12.2016 – 4 A 4.15 – BVerwGE 157, 73, 91 Rn. 58; Beschl. v. 26.09.2013 – 4 VR 1.13 – UPR 2014, 106 Rn. 49, insoweit nicht abgedruckt; Beschl. v. 28.02.2013 – 7 VR 13.12 – UPR 2013, 345, 348 Rn. 23; Urt. v. 21.03.1996 – 4 C 26.94 – BVerwGE 100, 388, 394).

Anhand dieses Prüfmaßstabs steht das kommunale Selbstverwaltungsrecht der durch das Vorhaben betroffenen Gemeinden der Verwirklichung des Vorhabens nicht entgegen. Dies gilt insbesondere für die Gemeinde Wallerfangen und die Stadt Saarlouis, in deren Gemeindegrenzen das Vorhaben unmittelbar verwirklicht wird, aber auch für die angrenzenden Gemeinden. Die planfestgestellte Wasserstoffleitung Leidingen - Dillingen führt weder aufgrund der erforderlichen Flächeninanspruchnahme und der Freihaltung des Schutzstreifens (keine tiefwurzelnden Gehölze) noch aufgrund etwaiger mittelbarer Auswirkungen während der Bauphase dazu, dass existente Planungen von Gemeinden nicht mehr umgesetzt werden könnten oder wesentliche Teile eines Gemeindegebiets einer durchsetzbaren Planung entzogen würden. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf Belange des Straßenverkehrs und infrastrukturelle bestehende oder geplante Vorhaben von kommunalen Versorgern während der Bauphase. Insoweit wird ergänzend auf die Ausführungen unter den Ziffern **C.VII.7.1** und **C.VII.11.3** dieses Beschlusses verwiesen. Insbesondere der Stellungnahme der Kreisstadt Saarlouis vom 23.09.2025 wurde durch die dortigen Erwägungen und die Aufnahme entsprechend vorgeschlagener Nebenbestimmungen Rechnung getragen. Im Übrigen hat das durchgeführte Anhörungsverfahren keine Hinweise ergeben, dass das kommunale Selbstverwaltungsrecht einer Gemeinde der Verwirklichung des Vorhabens entgegenstünde.

11.2 Kommunales Selbstgestaltungsrecht

Auch das Selbstgestaltungsrecht der Kommunen, das vor Maßnahmen schützt, die das Ortsbild entscheidend prägen und dadurch nachhaltig auf das Gemeindegebiet und die Entwicklung der Gemeinden einwirken (BVerwG, Urt. v. 02.10.2024 – 11 A 15.23 – BVerwGE 183, 194-206 Rn. 21; Urt. v. 06.11.2013 – 9 A 9.12 – UPR 2014, 223 Rn. 25; Urt. v. 18.07.2013 – 7 A 4/12 – BVerwGE 147, 184, 204 Rn. 62), wird durch das Vorhaben nicht unzulässig beeinträchtigt. Eine derart prägende und die vorhandene städtebauliche Struktur von Grund auf ändernde Wirkung kommt Errichtung und Betrieb der planfestgestellten Wasserstoffleitung nicht zu.

Nach Abschluss der Bauphase werden wesentliche Teile des Vorhabens nicht mehr wahrnehmbar sein, da die Leitung unterirdisch verlegt wird. Ausnahme dazu bilden lediglich die drei Armaturenstationen. Von ihnen geht jedoch keine Wirkung aus, die das Ortsbild eines Gemeindegebietes und die gemeindliche Entwicklung unzulässig beeinträchtigen würden. Die Fläche der drei Armaturenstationen nimmt mit etwa 9.689 m²

ohnehin nur einen sehr geringen Anteil (ca. 1,5 %) an der durch das Vorhaben in Anspruch genommenen Gesamtfläche ein. Die Molch- und Armaturenstation auf dem Gelände der Dillinger Hütte fügt sich überdies in das dortig bestimmte gewerblich geprägte Ortsbild ein. Den anderen beiden Armaturenstationen kommt eine prägende Wirkung schon aufgrund der durch die Vorhabenträgerin gewählten Lage nicht zu. Überdies ist vorgesehen, die Armaturenstationen über Gestaltungsmaßnahmen nach landschaftspflegerischen Vorgaben in die Landschaft zu integrieren. Folglich steht das kommunale Selbstgestaltungsrecht der vom Vorhaben betroffenen Gemeinden der Verwirklichung ebenfalls nicht entgegen. Gegenteilige Hinweise haben sich auch aus dem durchgeführten Anhörungsverfahren, insbesondere den Stellungnahmen der betroffenen Gemeinden, nicht ergeben.

11.3 Beeinträchtigungen aufgrund der Bautätigkeiten

Während der Bauphase wird das bestehende öffentliche Verkehrsnetz (z. B. Wirtschaftswege, Ortsverbindungs-, Gemeinde-, Kreis- und Landesstraßen) genutzt, um von dort aus temporäre Baustraßen und Zufahrten zu errichten.

In Bezug auf die vorhandene Straßeninfrastruktur gelten zunächst die Ausführungen unter Ziffer **C.VII.7.1** dieses Beschlusses, insbesondere im Hinblick auf eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Sondernutzung. Unter Berücksichtigung der Abstimmungserfordernisse mit dem Landesbetrieb für Straßenbau, die unter Ziffer **A.V.1.7.2** dieses Beschlusses als Nebenbestimmungen normiert sind, wird auch den kommunalen Belangen hinsichtlich der während der Bauphase in Anspruch zu nehmenden Straßen hinreichend Rechnung getragen. Ein vollständiger Ausschluss der Inanspruchnahme öffentlicher Straßen für Zwecke des Baustellenverkehrs als Gemeingebrauch und von kurzzeitigen und nicht wesentlichen Einschränkungen der Nutzbarkeit der Straßen für andere Verkehrsteilnehmer ist weder möglich noch erforderlich.

Im Ergebnis führt die Bautätigkeit auch in Bezug auf weitere sonstige Infrastruktur nicht zu Beeinträchtigungen von gemeindlichen Interessen, die der Verwirklichung des Vorhabens entgegenstünden. Vorhandenen Versorgungsanlagen- und Versorgungsleitungen wurde hinreichend durch die unter Ziffer **A.V.1.8** normierten Nebenbestimmungen Rechnung getragen. Überdies hat die Planfeststellungsbehörde weitere Nebenbestimmungen unter Ziffer **A.V.1.11** aufgenommen, die im Rahmen des Anhörungsverfahrens vorgetragen wurden und im Speziellen den Umgang mit betroffener Infrastruktur der Abwasserbehandlung Rechnung getragen.

Dies gilt insbesondere auch für den Bereich der Henry-Ford-Straße. Im Rahmen des durchgeführten Erörterungstermins am 03.02.2026 war vertiefend erörtert worden, dass es sich bei dem Bereich der Henry-Ford-Straße allgemein um einen infrastrukturell dichten und viel genutzten Raum handelt. Neben insoweit relevanten Nebenbestimmungen hat die Vorhabenträgerin daher unter Ziffer **A.IV Nr. 1** dieses Beschlusses zugesagt, sich rechtzeitig vor Baubeginn im Bereich der Henry-Ford-Straße mit möglichst vielen Versorgungsträgern, insbesondere den Stadtwerken Saarlouis und dem Entsorgungsverband Saar, deren Leitungen und Anlagen im Bereich der Henry-Ford-Straßen liegen,

unter Einbeziehung des zuständigen Straßenbaulastträgers hinsichtlich des bauzeitlichen Ablaufs abzustimmen.

Auch während der Bautätigkeit werden die kommunalen Belange der betroffenen Gemeinden daher hinreichend durch die Planung der Vorhabenträgerin ergänzt um relevante Nebenbestimmungen hinreichend geachtet, sodass insgesamt gemeindlichen Interessen der Verwirklichung des Vorhabens nicht entgegenstehen. Gegenteilige Hinweise hat auch das durchgeführte Anhörungsverfahren nicht ergeben.

12. Landwirtschaft

Die Trasse der Leitung nutzt auch Offenland bzw. landwirtschaftliche Flächen. Diese werden während der Baumaßnahmen im Bereich des Arbeitsstreifens einer landwirtschaftlichen Nutzung temporär entzogen und sind nach Beendigung der Baumaßnahmen in der Nutzung lediglich mit Blick auf den Schutzstreifen eingeschränkt.

Über 70% (nach Angaben der Vorhabenträgerin 73%) der durch das Vorhaben in Anspruch genommenen Flächen sind Landwirtschaftsflächen und Offenlandbereiche. Dies entspricht einem Umfang von ca. 482.085 m². Den Großteil dieser Flächen machen Äcker und Wiesen aus (siehe dazu im Detail den UVP-Bericht, Planunterlage D1-01, Ziffer 4.4, S. 53). Soweit auf diesen Flächen Landwirtschaft betrieben wird, kommt es während der Bauphase des Vorhabens zu einer vorübergehenden und räumlich eingegrenzten Unterbrechung dieser Nutzung. Nach Beendigung der Bauphase ist die landwirtschaftliche Nutzung praktisch uneingeschränkt wieder möglich. Während der Errichtung der Leitung werden landwirtschaftliche Wirtschaftswege als Zufahrten genutzt. Landwirtschaftliche Anlagen, etwa Stallungen, Betriebsstätten, Lager- oder Siloplatze, sind durch die planfestgestellte Trassenführung nicht betroffen.

12.1 Bauphase

Im Trassenbereich ergeben sich Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Nutzung vor allem während der Bauphase. Grundsätzlich kann es durch den Einsatz schwerer Baumaschinen und Fahrzeuge auch zu Verdichtungen des Bodens mit der möglichen Folge eingeschränkten Pflanzenwachstums kommen.

Die mit der Verlegung der Wasserstoffleitung Leidingen – Dillingen einhergehenden Einschränkungen der Landwirtschaft stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die Einschränkungen werden aufgrund der von der Vorhabenträgerin konzipierten Maßnahmen zum Schutz der Landwirtschaft, deren Umsetzung durch den vorliegenden Bescheid verpflichtend festgeschrieben wird, sowie unter Berücksichtigung der seitens der Planfeststellungsbehörde angeordneten Inhalts- und Nebenbestimmungen auf das zur Bauausführung notwendige Maß beschränkt und damit soweit wie möglich minimiert. Der Entzug bzw. die zeitweilige Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ist durch die klarstellende Nebenbestimmung unter Ziffer **A.V.1.6 Nr. 1** auf den absolut notwendigen Umfang begrenzt. Insbesondere durch die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum

Bodenschutz können Beeinträchtigungen der Bodenfruchtbarkeit und landwirtschaftlichen Nutzbarkeit minimiert werden. Im Übrigen gilt, dass eine bauzeitliche Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen für die bauliche Realisierung überregionaler linienförmiger Infrastrukturprojekte in der Regel nicht bzw. nicht vollständig vermeidbar ist. Die temporäre Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für erdverlegte Leitungen, die regelmäßig keine oder geringe und ausgleichspflichtige Folgen für die Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Nutzung nach der Errichtung hat, ist gegenüber einer Inanspruchnahme anderer Flächen, für die dauerhafte Einschränkungen verbleiben, etwa Flächen für bauliche Nutzungen und besonders empfindliche Naturgüter, vorzuzugs-würdig. Dies berücksichtigend hat die Planfeststellungsbehörde in Ergänzung zu den Maßnahmen der Vorhabenträgerin weitere Nebenbestimmungen verfügt. Die Planfeststellungsbehörde hat der Vorhabenträgerin durch die Nebenbestimmung unter Ziffer **A.V.1.6 Nr. 5** aufgegeben, die von den Baumaßnahmen betroffenen Landwirtschaftsbetriebe sowie Eigentümer und Bewirtschafter landwirtschaftlicher Flächen rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen zu informieren und im Rahmen einer Ortsbegehung Details der Verlegungsarbeiten zu besprechen sowie besonderen Gegebenheiten vor Ort während der Bauausführung Rechnung zu tragen. Gemäß der Nebenbestimmung unter Ziffer **A.V.1.6 Nr. 2** ist die Erreichbarkeit angrenzender landwirtschaftlicher Flächen in Abstimmung mit dem jeweiligen Eigentümer bzw. Bewirtschafter der Fläche abzustimmen. Die Abstimmung betrifft nach der Nebenbestimmung unter Ziffer **A.V.1.6 Nr. 1** auch den Standort der Markierungspfähle nach Abschluss der Bauarbeiten. Dadurch ist sichergestellt, dass die Pfähle die spätere Bewirtschaftung der Flächen so gering wie möglich beeinträchtigen. Um eine Verdichtung von Böden zu verhindern, ist die Vorhabenträgerin nach Maßgabe der Nebenbestimmung unter Ziffer **A.V.1.6 Nr. 1** zudem dazu verpflichtet, den Boden schützende Maßnahmen, z. B. die Auslegung von Lastverteilerplatten, vorzunehmen. Ergänzend dazu sind Bauarbeiten auf landwirtschaftlichen Flächen nach Maßgabe der Nebenbestimmung unter Ziffer **A.V.1.6 Nr. 4** im Grundsatz nur bei günstigen Witterungsbedingungen durchzuführen.

In der offenen Bauweise wird der im Arbeitsstreifen vorhandene Oberboden im Vorfeld des eigentlichen Grabenaushubs abgetragen und getrennt von dem restlichen Boden gelagert, um diesen zum Abschluss der Bauarbeiten wieder als oberste Bodenschicht verwenden zu können.

Nach Wiederverfüllung des Kabelgrabens und Rekultivierung des Arbeitsstreifens können die bauzeitlich in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Flächen wieder ordnungsgemäß bewirtschaftet werden. Die Wiederherstellung der Böden erfolgt nach Maßgabe der Nebenbestimmung unter Ziffer **A.V.1.6 Nr. 3** in enger Abstimmung mit dem jeweiligen Eigentümer bzw. Bewirtschafter der Flächen. Die Vorhabenträgerin hat unter Ziffer **A.IV Nr. 7** zudem zugesagt, dass der jeweilige Eigentümer bzw. Bewirtschafter bestimmte Maßnahmen der Wiederherstellung der Böden auf Wunsch gegen Zahlung einer Entschädigung auch selbst vornehmen kann. Eine Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe kann ausgeschlossen werden. Die bauzeitliche Flächeninanspruchnahme und die anderen Auswirkungen auf die Landwirtschaft sind nicht derart gravierend, dass sie eine Existenzgefährdung einzelner Landwirte bewirken könnten.

Daraus schlussfolgernd trägt das Vorhaben den öffentlichen und privaten Belangen der Landwirtschaft ausreichend Rechnung.

Etwaige im Zuge der Errichtung der Leitungsanlage hervorgerufene Flur- und Aufwuchsschäden werden separat entschädigt.

12.2 Betriebsphase

Nach Abschluss der Errichtungsphase verbleibt die Leitung dauerhaft unterirdisch im Boden. Es verbleibt zudem ein Schutzstreifen oberhalb der Wasserstoffleitung, der von tiefwurzelndem Gehölz freizuhalten ist. Dessen Breite beträgt fünf Meter jeweils beidseitig der verlegten Leitung. Es sind infolge des Betriebs der Leitungsanlage keine signifikanten Auswirkungen für die landwirtschaftliche Nutzung der vorhabenbedingt beanspruchten Flächen und damit keine Auswirkungen auf landwirtschaftliche Erträge zu erwarten.

Auch der anzulegende Schutzstreifen stellt keine signifikante Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Nutzung dar. Aufgrund der vorgesehenen Mindestlegetiefe befindet sich die Leitung unterhalb des Hauptwurzelraums landwirtschaftlicher Kulturpflanzen sowie der gängigen Bodenbearbeitungstiefen. Zudem ist der Bereich lediglich von einer Überpflanzung mit tiefwurzelnden Pflanzen und Gehölzen freizuhalten, schwachwurzelnde Sträucher sind zulässig, sofern im Bedarfsfall die Zugänglichkeit und ggf. Tiefbauarbeiten für Reparaturen im Bereich des Schutzstreifens jederzeit möglich sind.

Auch negative Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung durch Wartungs- und Reparaturarbeiten sind grundsätzlich nicht allein durch den Betrieb zu erwarten. Die Wasserstoffleitung ist grundsätzlich wartungsfrei. Einzig, wenn sie durch äußere Einwirkungen beschädigt würde, müsste die Leitung gegebenenfalls freigelegt und ersetzt werden. Nach Abschluss der Reparaturarbeiten würde der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt.

Soweit die Vorhabenträgerin verpflichtet ist, Markierungspfähle oberirdisch zu errichten, um den Verlauf der Leitung anzuzeigen, betrifft die dafür notwendige Fläche nur einen marginalen Anteil, der die Durchführung einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft im Übrigen unberührt lässt. Zudem wird die Vorhabenträgerin den Standort der Pfähle nach Maßgabe der Nebenbestimmung unter Ziffer **A.V.1.6 Nr. 1** in Abstimmung mit dem jeweiligen Eigentümer bzw. Bewirtschafter der Flächen festlegen. Neben den Markierungspfählen werden überdies landwirtschaftliche Flächen zur Errichtung von zwei der drei Armaturenstationen verwendet. Außerdem werden teilweise Kompensations- bzw. Ausgleichsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen umgesetzt, die in dieser Folge dauerhaft nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden können. Der Umfang dieser Flächen (ca. 5.600 m² einer Rinderweide und ca. 578 m² für die zwei Armaturenstationen am Anfang der Leitung bei Leidingen und mittig der Leitung im Bereich von Kerlingen/Oberlimberg sowie ca. 9.028 m² für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen) ist im Verhältnis zur Gesamtfläche des Vorhabens stark begrenzt und eine wirtschaftli-

che und ordnungsgemäße Landwirtschaft bleibt in diesen Bereichen außerhalb der benannten Flächen weiterhin möglich. Soweit es zu dauerhaften Nutzungsentziehungen bzw. Beschränkungen kommt, wird die Vorhabenträgerin Entschädigungen zahlen.

Insgesamt stehen die Belange der Landwirtschaft der Verwirklichung des Vorhabens weder unter Berücksichtigung der Bau- noch der Betriebsphase entgegen. Gegenteilige relevante Hinweise hat das von der Planfeststellungsbehörde durchgeführte Anhörungsverfahren im Übrigen nicht ergeben. Insbesondere wurden teilweise vorgebrachten Einwendungen von Landwirten bzw. Eigentümern von betroffenen landwirtschaftlichen Flächen im Rahmen des Erörterungstermins ausdrücklich zum Anlass genommen, die unter Ziffer **A.V.1.6** normierten Nebenbestimmungen aufzunehmen. Im Erörterungstermin wurden die vorgetragenen Bedenken ausführlich erörtert und die Vorgehensweise so weit wie möglich abgestimmt.

13. Eigentum

Auch Eigentumsbelange stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Etwaige Wertminderungen von im Privateigentum Dritter stehenden Grundstücken hat die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Zulassungsentscheidung berücksichtigt. Sie wären – soweit sie im konkreten Fall überhaupt vorliegen und auf die Errichtung und den Betrieb der Wasserstoffleitung zurückgeführt werden könnten – als Ausfluss der Sozialbindung des Eigentums von allen Betroffenen hinzunehmen.

Es ist anerkannt, dass vorhabenbedingte Veränderungen des Wohnumfeldes ebenso wie eine etwaig hieraus resultierende Grundstückswertminderung für sich allein keine eigenständigen Abwägungspositionen darstellen, die im Rahmen der Abwägung von vornherein Berücksichtigung finden müssen. Abwägungserhebliches Gewicht kommt nur den konkreten Auswirkungen zu, die von einem Vorhaben faktisch ausgehen. Dass diese Auswirkungen mittelbar neben anderen Faktoren den Verkehrswert der benachbarten Grundstücke beeinflussen können, muss die Planfeststellungsbehörde hingegen nicht gesondert berücksichtigen (siehe dazu etwa OVG Münster, Urt. v. 05.11.2021 – 11 D 93/19.AK – BeckRS 2021, 35246 Rn. 116; OVG Münster, Urt. vom 24.08.2016 – 11 D 2/14.AK – OVG Münster, Urt. v. 06.09.2013 – 11 D 118/10.AK – NWVBl. 2014, 113, 118, BVerwG, Urt. v. 28.03.2007 – 9 A 17.06 – BeckRS 2007, 31855 Rn. 21). Dass ein Grundstück wegen seiner Belegenheit zu einer Wasserstoffleitung einen Wertverlust erleidet, ist keine nachteilige Wirkung auf ein Recht des Grundstückseigentümers. Derartige Wertminderungen werden deshalb auch von § 1 Abs. 1 SVwVfG i.V.m. § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG nicht erfasst. Die darin liegende Beschränkung des finanziellen Ausgleichs ist mit Art. 14 GG vereinbar (BVerfG, Beschl. v. 24.01.2007 – 1 BvR 382/05 – NVwZ 2007, 805, 806; BVerwG, Urt. v. 23.02.2005 – 4 A 2/04 – juris Rn. 56, OVG Schleswig-Holstein, Urt. v. 30.01.2024 – 5 KS 2/23 – BeckRS 2024, 2260 Rn. 35). Kein Grundeigentümer kann auf einen unveränderten Fortbestand des von ihm zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgefundenen Wohnumfeldes vertrauen. Welches Gewicht der Grundstücksmarkt den Auswirkungen eines Planungsvorhabens beimisst, liegt außerhalb der Einflussosphäre des Planungsträgers (BVerwG, Urt. v. 16.03.2006 – 4 A 1001.04 – NVwZ 2006, 1055 Rn. 409).

Dass der Verkehrswert von Grundstücken im Nahbereich einer Wasserstoffleitung sinken könnte, muss auch in der planerischen Abwägung nicht gesondert berücksichtigt werden. In die Abwägung sind die faktischen Beeinträchtigungen benachbarter Grundstücke durch eine geplante Anlage mit dem ihnen zukommenden Gewicht einzustellen. Dass diese Auswirkungen mittelbar neben anderen Faktoren den Verkehrswert der benachbarten Grundstücke beeinflussen können, stellt demgegenüber keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (BVerwG, Beschl. v. 28.02.2013 – 7 VR 13.12 – UPR 2013, 345, 347 Rn. 22; OVG Münster, Urt. v. 26.01.2023 – 20 D 94/19.A – BeckRS 2023, 30408 Rn. 246). Die Planfeststellungsbehörde musste daher dem Aspekt einer möglichen Wertminderung nicht vertieft nachgehen.

Allgemein hat die Planfeststellungsbehörde aufgrund des ihr im energiewirtschaftlichen Planfeststellungsverfahren zukommenden Abwägungs- und Gestaltungsspielraums Alternativen geprüft und dabei sowohl Verfahrensalternativen als auch Trassenalternativen sowie die Null-Variante betrachtet. Die Abwägung der durch die geprüften Trassenalternativen berührten öffentlichen und privaten Belange ergibt die Vorzugswürdigkeit der planfestgestellten Leitungsführung, die sich im Ergebnis als beste Lösung darstellt (siehe dazu insgesamt unter Ziffer **C.IV** dieses Beschlusses).

Da das Vorhaben auch unter ergänzender Berücksichtigung der seitens der Planfeststellungsbehörde verfügbaren Nebenbestimmungen im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist, die maßgeblichen rechtlichen und technischen Anforderungen erfüllt sind und im Übrigen auch den Anforderungen des Abwägungsgebots entspricht, sind etwaige Wertminderungen von Grundstücken, die mit der Realisierung des Vorhabens einhergehen, als Ausfluss der Sozialbindung des Eigentums von den Betroffenen hinzunehmen. Im Rahmen der durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligung wurden durch die privat betroffenen Einwender zudem kein derart atypischer Fall geschildert, der eine Abweichung von den vorbenannten Erwägungen gebieten würde.

14. Enteignungsgleiche Vorwirkung

Der Planfeststellungsbeschluss entfaltet enteignungsrechtliche Vorwirkung. Nach § 45 Abs. 2 Satz 1 EnWG ist der festgestellte Plan dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend. Daher unterliegt der Planfeststellungsbeschluss den Vorgaben des Art. 14 Abs. 3 GG, wonach Enteignungen nur zum Wohl der Allgemeinheit zulässig sind.

14.1 Energieversorgung als Gemeinwohlaufgabe

Es ist dem demokratisch legitimierten, parlamentarischen Gesetzgeber vorbehalten, die Ziele des Gemeinwohls festzulegen, deren Erreichung erforderlichenfalls auch mittels Enteignung durchgesetzt werden soll. Das vom Gesetzgeber bestimmte Gemeinwohlziel muss grundsätzlich geeignet sein, die für die Erreichung dieses Ziels typischerweise in Betracht kommenden Enteignungen zu rechtfertigen (BVerfG, Urt. v. 17.12.2013 – 1 BvR 3139/08 – u.a., BVerfGE 134, 242 Rn. 171, 173).

Der Gesetzgeber hat die Zulässigkeit von Enteignungen zur Durchführung von Energieversorgungsvorhaben in § 45 Abs. 1 Satz 1 EnWG geregelt. Die Energieversorgung ist eine dem Gemeinwohl dienende Aufgabe, die Enteignungen zu ihrer Umsetzung rechtfertigt. Das BVerfG hat betont, dass die Sicherstellung der Energieversorgung eine öffentliche Aufgabe von größter Bedeutung ist, weil die Energieversorgung zum Bereich der Daseinsvorsorge gehört und eine Leistung ist, derer der Bürger zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz unumgänglich bedarf (OVG Koblenz, Urt. v. 09.05.2025 – 10 A 10446/24 – BeckRS 2025, 29490 Rn. 112; BVerwG, Beschl. v. 14.12.2023 – 8 A 2.23 – NVwZ 2024, 586 Rn. 11; BVerfG, Beschl. v. 20.03.1984 – 1 BvL 28/82 – BVerfGE 66, 248, 258).

Der Umstand, dass die Energieversorgung, hier der Betrieb einer Wasserstoffleitung, durch Private erfolgt, steht der Enteignungsmöglichkeit nicht entgegen. Die Verfassung schließt Enteignungen zu Gunsten Privater nicht aus (BVerwG, Urt.v. 03.11.2020 – 9 A 12.19 – BVerwGE 170, 33-137 Rn. 240; BVerfG, Beschl. v. 21.12.2016 – 1 BvL 10/14 – NVwZ 2017, 399 Rn. 24; Urt. v. 17.12.2013 – 1 BvR 3139/08 – u.a., BVerfGE 134, 242 Rn. 178; Beschl. v. 10.09.2008 – 1 BvR 1914/02 – juris Rn. 12 ff.; Beschl. v. 20.03.1984 – 1 BvL 28/82 – BVerfGE 66, 248, 257; BVerwG, Urt. v. 11.07.2002 – 4 C 9.00 – BVerwGE 116, 365, 367 f.).

14.2 Erforderlichkeit der Enteignung zur Zweckerreichung

Eine Enteignung ist für ein konkretes Vorhaben nur zulässig, wenn sie zur Erreichung des Gemeinwohlziels geeignet ist, was bei der Inanspruchnahme von Grundstücken für Errichtung und Betrieb einer Wasserstoffleitung keiner gesonderten Prüfung bedarf.

Voraussetzung einer Enteignung ist ferner die Erforderlichkeit. Eine Enteignung muss erforderlich sein, um den Zweck der Energieversorgung zu erreichen. Dabei ist zu unterscheiden zwischen der Gemeinwohlerfordlichkeit des Vorhabens selbst und der Erforderlichkeit der einzelnen Enteignungsmaßnahmen für die Verwirklichung des dem Gemeinwohl dienenden konkreten Vorhabens. Die einzelne Enteignungsmaßnahme ist nur erforderlich, wenn und soweit sie für die Verwirklichung des jeweiligen Vorhabens unverzichtbar ist, es hierfür also kein milderes Mittel gibt, das gleich geeignet wäre. Das konkrete Vorhaben seinerseits muss nicht gleichermaßen unverzichtbar für das Erreichen des gesetzlich vorgegebenen Gemeinwohlziels sein wie die einzelnen Enteignungsmaßnahmen im Hinblick auf das Vorhaben. Für die Erforderlichkeit des Vorhabens genügt vielmehr, dass es zum Wohl der Allgemeinheit vernünftigerweise geboten ist. Das ist der Fall, wenn das konkrete Vorhaben in der Lage ist, einen substanziellen Beitrag zur Erreichung des Gemeinwohlziels zu leisten (BVerwG, Urt.v. 03.11.2020 – 9 A 12.19 – BVerwGE 170, 33-137 Rn. 31; BVerfG, Urt. v. 17.12.2013 – 1 BvR 3139/08 – u.a., BVerfGE 134, 242 Rn. 182 ff.).

14.2.1 Erforderlichkeit des Vorhabens

Die planfestgestellte Wasserstoffleitung Leidingen – Dillingen ist Teil des Projekts mosaHYc mit dem Ziel des Aufbaus eines grenzüberschreitenden Wasserstoffnetzes. Das Projekt ist Teil des Netzentwicklungsplans Gas 2022-2032 entsprechend

§ 15a EnWG. Das Wasserstoff-Kernnetz wurde am 22.10.2024 durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) genehmigt. Die Vorhabenträgerin ist damit zur Umsetzung dieses Projekts verpflichtet. Ein Verzicht auf das geplante Vorhaben stellt vor dem Hintergrund der gesetzlichen Bedarfsfeststellung für die Vorhabenträgerin deshalb keine Option dar.

Die besondere Bedeutung des Vorhabens wird zudem durch das kürzlich in Kraft getretene Gesetz zur planungs- und genehmigungsrechtlichen Beschleunigung von Erzeugung, Speicherung, Import und Transport von Wasserstoff (Wasserstoffbeschleunigungsgesetz – **WasserstoffBG**) unterstrichen. Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 WasserstoffBG liegen die Errichtung und der Betrieb einer Leitung nach § 2 Abs. 1 WasserstoffBG – das hiesige Vorhaben stellt eine Wasserstoffleitung gem. § 2 Abs. 1 Nr. 11 WasserstoffBG dar – bis zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität im Jahr 2045 im überragenden öffentlichen Interesse und dient zudem der öffentlichen Sicherheit. Nach § 4 Abs. 1 Satz 2 WasserstoffBG sind diese Belange vorrangig in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung einzubringen. Der Errichtung und dem Betrieb der mit dem hiesigen Beschluss zugelassenen Wasserstoffleitung, ebenso im Hinblick auf das Gesamtnetz mosaHyc, kommt damit ein überragendes öffentliches Interesse zu.

Vor diesem Hintergrund hat die Planfeststellungsbehörde daher insgesamt keine Zweifel an der Erforderlichkeit des Vorhabens (siehe dazu ausführlich bereits unter Ziffer **C.II** dieses Beschlusses).

14.2.2 Erforderlichkeit der einzelnen Enteignungsmaßnahmen

Die einzelnen Enteignungsmaßnahmen müssen für das Vorhaben unverzichtbar sein. Dies ist zu verneinen, wenn ein Vorhaben in gleicher Weise auch ohne den Entzug privaten Eigentums, etwa durch die Inanspruchnahme öffentlichen oder von privater Seite freiwillig zur Verfügung gestellten Grundes, verwirklicht werden kann.

Die Planfeststellungsbehörde hat die enteignungsrechtliche Vorwirkung der Planfeststellung zugrunde gelegt und die daraus resultierenden Belastungen in ihre Entscheidungsfindung eingestellt. Die enteignungsrechtliche Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses greift vollumfänglich.

Die Vorhabenträgerin bietet allen Grundstückseigentümern bzw. -nutzern den Abschluss zivilrechtlicher Vereinbarungen an, die die Gestattung der Nutzung der betroffenen Grundstücke für Errichtung und Betrieb der Leitung beinhalten. Vereinbart wird damit eine Entschädigung zur Einräumung der erforderlichen Dienstbarkeit für das Leitungsrecht. Flur- und Aufwuchsschäden sowie sonstige Schäden während der Errichtungsphase werden gesondert ersetzt. Die allein für Baumaßnahmen in Anspruch zu nehmenden Grundstücksflächen werden nach Errichtung der Leitung im ursprünglichen Zustand wiederhergestellt.

Soweit Einigungen mit den Grundstückseigentümern nicht möglich sind, ist eine enteignungsrechtliche Inanspruchnahme zur Errichtung und Sicherung der Leitung auf den für die Trassenführung benötigten Grundstücken erforderlich. Da die Trassierung der Lei-

tung, wie unter Ziffer **C.IV** dieses Beschlusses ausgeführt, den für die Trassenwahl relevanten Grundsätzen entspricht, kommt eine abweichende Trassierung zur Suche und Inanspruchnahme ausschließlich solcher Grundstücke, die von den Eigentümern freiwillig zur Verfügung gestellt werden, nicht in Betracht. Damit würde den Grundsätzen der Trassierung, die auf einer möglichst geraden und damit kurzen Trassenführung unter Inanspruchnahme möglichst weniger Flächen beruhen und dabei raumordnerische, regionalplanerische und bauleitplanerische Festlegungen und ökologische Belange berücksichtigen, nicht entsprochen. Zudem würden die Enteignungsregelungen des EnWG ausgehöhlt, wenn ein Vorhabenträger verpflichtet wäre, eine Trasse zu suchen, die keine Enteignungen erfordert. Soweit für die als geeignet bestätigte Trasse Grundstücke mangels privatrechtlicher Einigung mit dem Berechtigten zwangsweise in Anspruch genommen werden müssen, ist die Enteignung erforderlich.

Zu prüfen ist die Möglichkeit einer Inanspruchnahme öffentlicher Flächen oder von Flächen, die freiwillig zur Verfügung gestellt werden, bei der Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Die enteignungsrechtliche Vorwirkung der Planfeststellung erstreckt sich zwar auch auf die für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen benötigten Flächen (BVerwG, Urt. v. 22.11.2016, 9 A 25.15, juris Rn. 24; Beschl. v. 11.11.2008, 9 A 52.07, NVwZ 2009, 182 Rn. 6; Urt. v. 26.01.2005, 9 A 7.04, NVwZ 2005, 581, 583; Urt. v. 01.09.1997, 4 A 36.96, juris Rn. 28; Urt. v. 23.08.1996, 4 A 29.95, NVwZ 1997, 486, 487, Kment, EnWG, 2. Aufl. 2018, § 45 Rn. 17). Dabei darf ein Vorhabenträger aber auf privates Grundeigentum nur zugreifen, wenn er die Möglichkeiten ausgeschöpft hat, die sich ihm bieten, um die von ihm verfolgten Zwecke auf Flächen der öffentlichen Hand oder freiwillig zur Verfügung gestellten Flächen zu verwirklichen. Wird für eine Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahme auf privates Grundeigentum zugegriffen, muss dies das mildeste Mittel zur Erfüllung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsverpflichtung darstellen. Der Schutz des Eigentums gebietet es, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorrangig auf einvernehmlich zur Verfügung gestellten Grundstücksflächen oder auf Grundstücken, die im Eigentum der öffentlichen Hand stehen, zu verwirklichen, wenn diese naturschutzfachlich geeignet sind (OVG Magdeburg, Urt. v. 23.08.2017, 2 K 66/16, BeckRS 2017, 131944, Rn. 188; BVerwG, Urt. v. 24.03.2011, 7 A 3.10, NVwZ 2011, 1124 Rn. 48; Beschl. v. 11.11.2008, 9 A 52.07, NVwZ 2009, 182 Rn. 6; Urt. v. 26.01.2005, 9 A 7.04, NVwZ 2005, 581, 583; Urt. v. 23.08.1996, 4 A 29.95, NVwZ 1997, 486, 488).

Eine zwangsweise Inanspruchnahme von Grundstücken zur Durchführung von Kompensationsmaßnahmen ist nicht erforderlich. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die einen Grunderwerb von Flächen Dritter erforderlich machen würden, werden vorliegend nicht zugelassen. Die zugelassenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen können vorliegend durch sonstige dingliche Sicherung, z. B. durch Eintragung von beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten, gesichert werden. Den Anforderungen der Rechtsprechung, eine zwangsweise Inanspruchnahme von Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durch Enteignung nur dann zuzulassen, wenn dies das mildeste Mittel zur Erfüllung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsverpflichtung darstellt und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorrangig auf einvernehmlich zur Verfügung gestellten Grundstücksflächen

oder auf Grundstücken, die im Eigentum der öffentlichen Hand stehen, zu verwirklichen, ist damit Rechnung getragen.

14.2.3 Verhältnismäßigkeit der Enteignung

Eine Enteignung ist zudem, wie jeder staatliche Eingriff in ein Grundrecht, nur mit Art. 14 Abs. 3 GG vereinbar, wenn sie sich als verhältnismäßig im engeren Sinne erweist. Bei dieser Prüfung ist erneut zwischen der einzelnen Enteignungsmaßnahme und dem konkreten Vorhaben, für das enteignet wird, zu unterscheiden. Die einzelne Enteignungsmaßnahme ist dann mit dem Übermaßverbot vereinbar, wenn der Beitrag, den das entzogene Eigentumsrecht zur Verwirklichung des Vorhabens leistet, nicht außer Verhältnis zu dem Gewicht des Eingriffs steht, den der konkrete Eigentumsentzug für den betroffenen Rechtsinhaber bedeutet. Zudem muss der Eigentümer eine Enteignung nur dann hinnehmen, wenn sie dem Gemeinwohl dient. Die konkrete Enteignungsmaßnahme dient dem Gemeinwohl nicht, wenn die Bedeutung des Vorhabens, zu dessen Verwirklichung die Enteignung geboten ist, für das konkret verfolgte Gemeinwohlziel nicht ihrerseits in einem angemessenen Verhältnis zu den durch das Vorhaben beeinträchtigten Belangen steht. Ob dies der Fall ist, muss anhand einer Gesamtabwägung zwischen den für das Vorhaben sprechenden Gemeinwohlbelangen einerseits und den durch seine Verwirklichung beeinträchtigten und privaten Belangen andererseits entschieden werden. In dieser Gesamtabwägung ist auf der einen Seite zu werten und zu würdigen, ob und inwieweit das jeweilige Vorhaben das Gemeinwohlziel zu fördern in der Lage ist, wobei die grundsätzliche „Enteignungswürdigkeit“ des verfolgten Gemeinwohls bereits durch den Gesetzgeber vorgegeben wird. Dem sind auf der anderen Seite nicht nur die durch das Vorhaben nachteilig betroffenen privaten Rechtspositionen in ihrer Gesamtheit, sondern auch die ihm entgegenstehenden öffentlichen Belange gegenüberzustellen (BVerwG, Urt. v. 03.11.2020 – 9 A 12.19 – BVerwGE 170, 33-137 Rn. 31; BVerfG, Urt. v. 17.12.2013, 1 BvR 3139/08 u.a., BVerfGE 134, 242, 298 f.).

Die Gesamtabwägung folgt unter Ziffer **C.IX** dieses Beschlusses. Hinsichtlich der mit Errichtung und Betrieb der Wasserstoffleitung einhergehenden Eingriffe in das Grundeigentum können die daraus resultierenden Belastungen wie folgt zusammengefasst werden:

Das Vorhaben erfordert dauerhaft die Inanspruchnahme von Teilflächen der Grundstücke, über welche die Trasse verläuft, durch Einräumung beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten mit Nutzungseinschränkungen im Schutzstreifen, aber keinem vollständigen Nutzungsentzug. Ausnahme dazu bilden lediglich die Flächen, die für die Errichtung der insgesamt drei Armaturenstationen benötigt werden. Die Dimensionierung dieser Flächen ist mit ca. 9.689 m² für alle drei Stationen insgesamt nicht überbordend und im Verhältnis zur Gesamtfläche, die vorhabenbedingt in Anspruch genommen wird, sehr gering.

Die Breite des während der gesamten Betriebsphase der Leitung einzuhaltenden und zu sichernden Schutzstreifens mit Nutzungseinschränkungen ergibt sich aus technischen Sicherheitserfordernissen. Der beantragte und planfestgestellte Schutzstreifen mit einer

Breite von bis zu 10 m Breite (jeweils fünf Meter beidseitig der Leitung) ist nicht überdimensioniert. Dies gilt ebenfalls für die Arbeitsstreifen, der eine Regelbreite von 30 m, also 15 m beidseitig der Leitung, beträgt, in sensiblen Bereichen oder Engstellen jedoch auf 12 m bzw. 9 m reduziert wird. Die Flächeninanspruchnahme für den Arbeitsstreifen ist zudem ausschließlich vorübergehender Natur und zeitlich auf die Bauphase beschränkt.

Soweit das Vorhaben über landwirtschaftlich genutzte Flächen verläuft, können diese Flächen nach Abschluss der Bauphase weiter zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzt werden. Die Folgen der baubedingten Inanspruchnahme werden aufgrund der von der Vorhabenträgerin konzipierten Maßnahmen zum Schutz des Bodens und damit auch der Landwirtschaft, die verpflichtend umzusetzen sind, so weit wie möglich minimiert. Nachhaltige Beeinträchtigungen hinsichtlich der landwirtschaftlichen Nutzung werden bauseits auf ein Minimum beschränkt bzw. vermieden. Dies gilt ebenso im Hinblick auf landwirtschaftliche Flächen, die zur Durchführung von naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommen werden. Damit werden Beeinträchtigungen des landwirtschaftlich genutzten Grundeigentums so weit wie möglich reduziert.

Das Vorhaben erfordert mit Ausnahme der Flächen für die drei Armaturenstationen auch keinen vollständigen Eigentumsentzug des Inhalts, dass Grundstücke insgesamt und dauerhaft entzogen würden.

Besondere Beachtung erfordern mögliche Existenzgefährdungen. Macht ein von der enteignungsrechtlichen Vorwirkung eines Planfeststellungsbeschlusses Betroffener geltend, durch das Vorhaben werde sein landwirtschaftlicher Betrieb in seiner Existenz gefährdet oder gar vernichtet, gehört dieser Einwand zu den Belangen, mit denen sich die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Abwägung der von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange grundsätzlich auseinandersetzen muss (BVerwG, Urteil v. 08.01.2025 – 11 A 24.23 – BeckRS 2025, 6321, Rn. 75; BVerwG, Urt. v. 06.04.2017, 4 A 2.16, DVBl 2017, 1039, 1044 Rn. 73).

Existenzgefährdungen sind in Anbetracht der vorhabenbedingt geringen dauerhaften Flächeninanspruchnahme grundsätzlich nicht zu erwarten, da auch die Flächen im Schutzstreifen nach der Bauphase für landwirtschaftliche Zwecke praktisch vollständig wieder zur Verfügung stehen (siehe auch BVerwG, Urteil v. 08.01.2025 – 11 A 24.23 – BeckRS 2025, 6321, Rn. 78, BVerwG, Urt. v. 06.04.2017, 4 A 2.16, juris Rn. 75). Existenzgefährdungen aufgrund der nur temporären Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen, die hinsichtlich daraus resultierender Schäden insbesondere der Flur- und Aufwuchsschäden vollständig ausgeglichen wird, sind ebenfalls grundsätzlich nicht zu besorgen. Es ist zu berücksichtigen, dass auf den landwirtschaftlichen Flächen dauerhaft weiterhin ordnungsgemäße Landwirtschaft betrieben werden kann. Eine Existenzgefährdung durch das Vorhaben ist nach alledem nicht ersichtlich und wurde von den Einwendern im Rahmen des durchgeführten Anhörungsverfahrens auch nicht substantiiert vorgebracht.

15. Klimaschutz

Dem Vorhaben stehen die Aspekte des globalen Klimaschutzes und der Klimaverträglichkeit nicht entgegen. Diese musste die Planfeststellungsbehörde bei ihrer Entscheidung über die Planfeststellung berücksichtigen. Dies folgt aus der Rechtsprechung des BVerwG (Urt. v. 04.05.2022 – 9 A 7.21) zu Art. 20a GG i. V. m. § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG.

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG haben die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck des KSG und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen. Dieses Gebot konkretisiert die allgemeine Vorbildfunktion der öffentlichen Hand und soll nach dem Willen des Gesetzgebers bei allen Planungen und Entscheidungen zum Tragen kommen, soweit im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben Entscheidungsspielräume bestehen, „insbesondere, soweit die zugrunde liegenden Vorschriften bestimmte Entscheidungen vom Vorliegen von 'öffentlichen Interessen' oder 'vom Wohl der Allgemeinheit' abhängig machen, wenn sie den zuständigen Stellen Planungsaufgaben geben oder Abwägungs-, Beurteilungs- und Ermessensspielräume zuweisen“ (BT-Drs. 19/14337 S. 36). Nach Maßgabe dieser Vorschrift sind dort, wo materielles Bundesrecht auslegungsbedürftige Rechtsbegriffe verwendet oder Planungs-, Beurteilungs- oder Ermessensspielräume konstituiert, nunmehr der Zweck und die Ziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes als (mit-) entscheidungserhebliche Gesichtspunkte in die Erwägungen einzustellen. Damit findet das Berücksichtigungsgebot des § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG auch im Rahmen des Fachplanungsrechts – zum Beispiel auf ein dem Transport von Strom dienendes Erdkabel Anwendung (siehe BVerwG, Urt. v. 04.05.2022, 9 A 7.21, juris Rn. 62).

Nach dem Willen des Gesetzgebers dient § 13 Abs. 1 KSG allerdings dazu, querschnittsartig Regelungslücken zu schließen (BT-Drs. 19/14337 S. 36). Dies versteht die Rechtsprechung dahingehend, dass das Berücksichtigungsgebot eingreift, soweit die Fachgesetze die Berücksichtigung des Klimaschutzes nicht ausdrücklich vorschreiben (BVerwG, Urt. v. 04.05.2022 – 9 A 7.21 – juris Rn. 86). Nachdem das Energiewirtschaftsrecht ausweislich § 1 Abs. 1 EnWG unter anderem auf die umweltverträgliche und treibhausgasneutrale leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit zielt, die zudem zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht, hat der Gesetzgeber den Klimaschutz in Bezug auf Treibhausgasemissionen im energiewirtschaftsrechtlichen Fachplanungsrecht bereits berücksichtigt. Die vom Gesetzgeber mit § 13 Abs. 1 KSG adressierte Regelungslücke besteht daher nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde in Bezug auf das hier zu betrachtende Vorhaben nicht.

Vorsorglich hat die Planfeststellungsbehörde gleichwohl auch den globalen Klimaschutz und die Klimaschutzziele des KSG im Rahmen der planerischen Gesamtabwägung nach § 43 Abs. 3 EnWG berücksichtigt. Konkret waren nach dem Wortlaut von § 13 Abs. 1 KSG der Zweck des Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen. Weitere ausdrückliche Anforderungen und Vorgaben zur Art und Weise der Umsetzung dieser Verpflichtung in einem Planfeststellungsverfahren enthält das KSG nicht. Das Berücksichtigungsgebot des § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG erfordert daher, die Auswirkungen der Planungsentscheidung auf den Klimaschutz – bezogen auf die in

§§ 1 und 3 KSG konkretisierten nationalen Klimaschutzziele – zu ermitteln und die Ermittlungsergebnisse in die Entscheidungsfindung einzustellen (BVerwG, Urt. v. 04.05.2022, 9 A 7.21, juris Rn. 63 u. 71).

Danach geht es um die dem KSG zugrundeliegende Verpflichtung nach dem Pariser Übereinkommen, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter zwei Grad Celsius und möglichst auf 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen sowie die Treibhausgasemissionen entsprechend den in § 3 KSG festgeschriebenen Vorgaben zu mindern. Die in § 1 Satz 3 KSG genannte Temperaturschwelle ist dabei, wie das Bundesverfassungsgericht in seinem sogenannten Klimabeschluss klargestellt hat, als verfassungsrechtlich maßgebliche Konkretisierung des Klimaschutzziels des Grundgesetzes anzusehen (BVerfG, Beschl. v. 24.03.2021, 1 BvR 2656/18 u.a., BVerfGE 157, 30 Rn. 209). Dementsprechend muss bei den Planungen und Entscheidungen die Frage in den Blick genommen werden, ob und inwieweit diese Planungen und Entscheidungen Einfluss auf die Treibhausgasemissionen haben und die Erreichung der Klimaziele gefährden können (zum Vorstehenden siehe BVerwG, Urt. v. 04.05.2022, 9 A 7.21, juris Rn. 78).

Zur Erfüllung der Anforderungen des Berücksichtigungsgebots des § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG muss die Planfeststellungsbehörde mit einem – bezogen auf die konkrete Planungssituation – vertretbaren Aufwand ermitteln, welche CO₂-relevanten Auswirkungen das Vorhaben hat und welche Folgen sich daraus für die Klimaziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes ergeben (siehe BVerwG, Urt. v. 04.05.2022, 9 A 7.21, juris Rn. 80 u. 82).

Nach § 3 Abs. 1 KSG werden die Treibhausgasemissionen im Vergleich zum Jahr 1990 schrittweise bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 % (Nr. 1) und bis zum Jahr 2040 um mindestens 88 % gemindert (Nr. 2). Bis zum Jahr 2045 werden die Treibhausgasemissionen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 KSG so weit gemindert, dass Netto-Treibhausgasneutralität erreicht wird. Nach dem Jahr 2050 sollen negative Treibhausgasemissionen erreicht werden (§ 3 Abs. 2 Satz 1 KSG). Gemäß § 4 Abs. 1 KSG wird eine sektorübergreifende und mehrjährige Gesamtrechnung durchgeführt, wozu Jahresemissionsgesamtmengen festgelegt werden; die Einzelheiten ergeben sich aus den Anlagen 2, 2a und 3 des KSG. Ausweislich des § 5 Abs. 1 KSG erstellt das Umweltbundesamt die Daten der Treibhausgasemissionen insgesamt und in den Sektoren nach Anlage 1 des KSG.

Diese Berücksichtigungspflicht ist im Sinne einer Gesamtbilanz zu verstehen. Klimarelevant sind alle in Anlage 1 des KSG genannten Sektoren und damit auch der positiv für die Gesamtbilanz wirkende Beitrag des Sektors Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft nach § 3a KSG (Nr. 7 der Anlage 1 zum Gesetz). Nach § 3a Abs. 1 Satz 2 KSG wird dem Beitrag dieses Sektors zum Klimaschutz eine besondere Bedeutung eingeräumt. Dieser ist daher in den Blick zu nehmen, wenn Klimasenken durch ein Vorhaben beeinträchtigt oder zerstört werden. Darüber hinaus dürfen im Rahmen der Abwägung Auswirkungen des einen auf den anderen Sektor nicht ausgeblendet werden.

Sinn und Zweck des Berücksichtigungsgebots würden verfehlt, wenn sich die Betrachtung nur auf einen Ausschnitt beschränken würde, selbst wenn dies der Teilbereich mit der konkret größten Klimarelevanz sein mag. Es ist zwar nicht geboten, dass die Verwaltung aufwändige Ermittlungen zu klimarelevanten Auswirkungen anstellt, sie darf aber andererseits auch nicht die Augen vor erkennbaren Klimafolgen verschließen (siehe BVerwG, Urt. v. 04.05.2022, 9 A 7.21, juris Rn. 84).

Nationales und in § 3 KSG verankertes Ziel ist die Minimierung der Treibhausgasemissionen mit dem finalen Ziel negativer Treibhausgasemissionen. Ausweislich des § 1 WasserstoffBG sollen die nationalen Klimaschutzziele gerade auch durch einen Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft erreicht werden. Nach § 1 Satz 1 WasserstoffBG dient das WasserstoffBG dazu, die rechtlichen Rahmenbedingungen für den vereinfachten und beschleunigten Auf- und Ausbau der Wasserstoffinfrastruktur zu schaffen. Nach § 1 Satz 2 WasserstoffBG soll das Gesetz zum Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft insbesondere zur Erreichung nationaler Klimaschutzziele beitragen. Das Saarland ist seit 2020 HyExpert-Wasserstoffmodellregion mit verschiedenen Projekten, die im Zusammenspiel das Konzept für die zukünftige Nutzung von Wasserstoff im Saarland darstellen. Die Wasserstoffleitung Leidingen – Dillingen ist Teil des Projekts mosaHYc mit dem Ziel des Aufbaus eines grenzüberschreitenden Wasserstoffnetzes. Das Projekt ist Teil des Netzentwicklungsplans Gas 2022-2032 entsprechend § 15a EnWG. Die vorliegend planfestgestellte Wasserstoffleitung Leidingen – Dillingen dient der Versorgung des Stahlwerks in Dillingen mit grünem Wasserstoff und leistet somit einen Beitrag zur Versorgungssicherheit und zur Reduzierung der Treibhausgasimmissionen durch die Produktion von grünem Stahl. Das mit dem hiesigen Beschluss zugelassene Vorhaben einschließlich des Gesamtnetztes mosaHYc dient damit gerade der Zielsetzungen des KSG und steht ihr nicht entgegen. Denn über das Wasserstoffnetz soll der Anteil an treibhausgasneutralen Energien im deutschen Energiemix erhöht werden. Klimasenken in Form der durch die vorhabenbedingten Rodungen betroffenen Wälder sind durch das Vorhaben allenfalls in geringem Umfang betroffen. Die bauliche Errichtung der Wasserstoffleitung kann allerdings nicht ohne Treibhausgasemissionen verwirklicht werden. Die bau- und betriebsbedingt durch den Baustellen- und Lieferverkehr bzw. durch den Einsatz von Baumaschinen verursachten Emissionen sind temporärer Natur. Eine konkrete Qualifizierung und Quantifizierung der baubedingten Treibhausgasemissionen ist erst nach Abschluss der Ausführungsplanung möglich. Die Vorhabenträgerin hat eine vorsorglich auf typisierenden Annahmen und allgemeinen Erfahrungswerten beruhende Abschätzung vorgenommen.

Eine exakte mengenmäßige Quantifizierung der bauzeitlich prognostisch vorhabenbedingt hervorgerufenen Treibhausgasemissionen wäre nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden, der nach dem Verständnis der Planfeststellungsbehörde auch nach Maßgabe der Rechtsprechung des BVerwG nicht gefordert ist. Zwar hält das BVerwG die zuständige Behörde grundsätzlich für verpflichtet, die zu erwartende Menge an Treibhausgasen, welche aufgrund des Projekts emittiert werden, zu ermitteln. Bei einem unverhältnismäßigen Ermittlungsaufwand kommt allerdings eine Schätzung in Betracht (BVerwG, Beschl. v. 22.06.2023 – 7 VR 3.23 – BeckRS 2023, 19712, Rn. 39).

Vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung hat die Planfeststellungsbehörde die Vorhabenträgerin dazu aufgefordert, die aus dem Baustellen- und Lieferverkehr für den deutschen Abschnitt resultierenden CO₂-Emissionen abzuschätzen. Im Rahmen ihrer vorsorglichen Abschätzung hat die Vorhabenträgerin der Planfeststellungsbehörde folgende Angaben zu den Auswirkungen des Baustellen- und Lieferverkehrs für das Vorhaben im Rahmen einer prognostischen Auswirkungsbewertung mitgeteilt:

Die Errichtung der Wasserstoffleitung verursacht baubedingt CO₂-Emissionen, vor allem im Zusammenhang mit den Bauarbeiten. Die Emissionen verteilen sich u. a. auf dieselbetriebene Geräte, Materialanlieferung, Betonfundamente und Schweißarbeiten. Nach grober Schätzung ist für das Vorhaben von einer Freisetzung von 10.000 – 15.000 t CO₂ auszugehen. Zusätzlich wird durch die Rodung von Wald der dort gespeicherte Kohlenstoff freigesetzt. Bei einem Waldverlust von etwa 1,5 ha durch den Schutzstreifen werden ca. 600 t CO₂ freigesetzt.

Bei der Bewertung der vorhabenbedingten klimarelevanten Emissionen ist jedoch auch zu berücksichtigen, dass das Vorhaben ausweislich seines zuvor dargestellten Zwecks der Erreichung der nationalen Klimaschutzziele dient und dazu beitragen soll, den Anteil treibhausgasneutraler Energien im deutschen Energiemix zu erhöhen. Das Vorhaben dient der Versorgung des Stahlwerks in Dillingen mit grünem Wasserstoff und leistet somit einen Beitrag zur Versorgungssicherheit und zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen durch die Produktion von grünem Stahl. Durch die Nutzung von „grünem“ Stahl können die Emissionen der Stahlproduktion der Dillinger Hütte um 50% gesenkt werden. Die Vorhabenträgerin geht davon aus, dass durch die Umstellung der saarländischen Stahlindustrie in Zukunft ca. 3,2 Mio. t CO₂ pro Jahr eingespart werden können, was einem Vielfachen der beim Bauvorhaben emittierten CO₂-Menge entspricht.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist die prognostische Schätzung der Vorhabenträgerin zu den durch den Baustellen- und Lieferverkehr hervorgerufenen CO₂-Emissionen nachvollziehbar und plausibel. Diese seitens der Vorhabenträgerin geschätzten, allein die Bauphase betreffenden CO₂-Emissionen fallen im Verhältnis zu den zulässigen sektorübergreifenden Jahresemissionsgesamtmengen des § 4 KSG i. V. m. Anlage 2 zum KSG praktisch nicht ins Gewicht (zur Zulässigkeit dieser Erwägung siehe im Hinblick auf LNG-Anbindungsleitungen BVerwG, Beschl. v. 15.09.2023, 7 V 6.23, juris, Rn. 44). Zudem wird das mosaHYc-Leitungsnetz Produzenten und Verbrauchern einen Netzzugang bieten und auch jenseits des bestehenden Projektumfangs ausbaufähig sein. Dadurch besteht für weitere Netznutzer die Möglichkeit, sich an die Infrastruktur anzuschließen und damit insgesamt den Anteil treibhausgasneutraler Energien zu erhöhen.

Es ist auch nicht ersichtlich, dass die Errichtung der Wasserstoffleitung im Vergleich zu ähnlichen Leitungsprojekten (in Ermangelung einer Vielzahl von Wasserstoffleitungen im Vergleich zu Gasleitungen) mit überdurchschnittlich hohen Treibhausgasemissionen verbunden sein wird. Es handelt sich bei dem Vorhaben unter Berücksichtigung der

Länge und Transportkapazität der Leitung, des benötigten Baumaterials und der eingesetzten Maschinen um eine „normale“ Errichtung einer Wasserstoffleitung (in Ermangelung einer Vielzahl von Wasserstoffleitungen im Vergleich zu Gasleitungen). Für eine gegenteilige Beurteilung fehlt es aus Sicht der Planfeststellungsbehörde an greifbaren Anhaltspunkten.

Insgesamt wiegen die durch den Baustellenbetrieb und -verkehr hervorgerufenen Schadstoffemissionen (Abgase, Tropfverluste, Leckagen) sowie die von der Lagerung von Bau- und Erdmaterialien ausgehenden Staubentwicklungen, die zu vorübergehenden und räumlich begrenzten kleinklimatischen bzw. lufthygienischen Auswirkungen führen können, die Positiveffekte des Vorhabens für den Klimaschutz nicht negativ auf. Die positiven Effekte des Vorhabens überlagern diese zeitlich und räumlich begrenzten Effekte, sodass diese der Zulassungsfähigkeit des Vorhabens auch in Würdigung des Klimaschutzes insgesamt nicht entgegenstehen.

In der Betriebsphase ist der Transport des Wasserstoffs vollständig emissionsfrei. Insofern ist das Vorhaben in der Betriebsphase, abgesehen von vernachlässigbaren Emissionen, die im Rahmen von Wartungs- und Inspektionsarbeiten entstehen, im engeren Sinne mit keinen Treibhausgasemissionen verbunden. Ob und inwieweit bei der Erzeugung der Energie für den Transport Treibhausgasemissionen entstehen, ist für die Planfeststellungsbehörde mit vertretbarem Aufwand nicht feststellbar. Sie geht davon aus, dass der für den Leitungstransport erforderliche Energieeinsatz so gering ist, dass er die Erreichung der sektorübergreifenden Jahresemissionsgesamtmengen nach § 4 Abs. 1 Satz 3 KSG in Verbindung mit Anlage 2 des KSG nicht in Frage stellt. Im Übrigen legt sie ihrer Entscheidung zugrunde, dass auch diese Energieerzeugung ihrerseits den Minderungsanforderungen des KSG unterliegt und daher zunehmend ohne Treibhausgasemissionen stattfinden wird. Daher steht auch der Leitungsbetrieb den gesetzlichen Zielen des KSG nicht entgegen.

Ziel des Gesamtvorhabens mosaHYc, wozu die mit hiesigem Beschluss zugelassene Wasserstoffleitung Leidingen – Dillingen zählt, ist es, einen wesentlichen Teil zum Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft in Deutschland zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele gemäß § 1 WasserstoffBG beizutragen.

Zu welchem Zweck der mit der Leitung transportierte Wasserstoff durch die Nutzer zu einem späteren Zeitpunkt verwendet wird und mit welchen CO₂-Emissionen diese an die Transportphase anschließenden Nutzungen verbunden sind, kann im Planfeststellungsverfahren bereits aus tatsächlichen Gründen nicht prognostisch ermittelt werden. Ungeachtet dessen sind nach der Rechtsprechung des BVerwG bei Energietransportleitungen diejenigen Tätigkeiten, die die Nutzer zu einem späteren Zeitpunkt mit der Energie (z. B. Strom, Gas und Wasserstoff) ausüben, nicht in die Klimabilanz nach § 13 Abs. 1 KSG einzustellen. Derartigen mittelbaren Auswirkungen fehlt der durch § 43 Abs. 3 EnWG erforderliche Vorhabenbezug und diese sind daher im Zuge der planerischen Abwägung nicht betrachtungsrelevant (BVerwG, Beschl. v. 22.06.2023 – 7 VR

3/23 – BeckRS 2023, 19712, Rn. 45). Gleichwohl bleibt unbestritten, dass die Versorgung des Stahlwerks Dillinger Hütte mit „grünem Wasserstoff“ zu einer erheblichen Reduzierung der CO²-Emissionen führen wird.

§ 13 Abs. 1 Satz 1 KSG formuliert eine Berücksichtigungspflicht, aber keine gesteigerte Beachtungspflicht und ist nicht im Sinne eines Optimierungsgebots zu verstehen. Es ist nicht Aufgabe der Planfeststellungsbehörde und liegt auch nicht in ihren rechtlichen wie tatsächlichen Möglichkeiten, im Rahmen der Zulassung des konkreten Vorhabens weitreichende Erwägungen zur zukünftigen Energieversorgung in der Bundesrepublik Deutschland unter Beachtung der sonstigen gesetzlichen Ziele des § 1 Abs. 1 EnWG zu treffen.

Eine Vorrangstellung des Klimaschutzgebots gegenüber anderen Verfassungsrechtsgütern und Verfassungsprinzipien sowie gegenüber anderen Belangen lässt sich im Übrigen weder aus Art. 20a GG noch aus § 13 KSG und auch nicht aus dem Klimaschutzbeschluss des Bundesverfassungsgerichts ableiten. § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG gebietet demnach das Einstellen der ermittelten klimarelevanten Auswirkungen in die Abwägung ohne gesetzlich vorgegebene Gewichtung oder Bindungswirkung. Maßgebend sind die tatsächlichen Umstände des Einzelfalls, nach denen sich gegebenenfalls auch konträre abwägungsrelevante Belange und Interessen durchsetzen können (siehe dazu BVerwG, Urt. v. 04.05.2022, 9 A 7.21, juris Rn. 85 - 87).

Außer Frage steht, dass das Vorhaben bauzeitlich sowohl unmittelbar als auch mittelbar Treibhausgasemissionen hervorruft. Nach Fertigstellung und Inbetriebnahme ermöglicht das Vorhaben den Transport von Wasserstoff und wird damit unter Berücksichtigung des Gesamtvorhabens zur Reduzierung von CO₂-Emissionen der Bundesrepublik Deutschland beitragen. Zu berücksichtigen ist, dass den vorhabenbedingt bauzeitlichen Treibhausgasemissionen im Vergleich zum durch den Gesetzgeber in § 1 Abs. 1 EnWG definierten Ziel einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten, umweltverträglichen und treibhausgasneutralen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruhen soll, kein absoluter Vorrang zukommt. Die mit dem EnWG verfolgte Sicherstellung der Energieversorgung durch geeignete Maßnahmen, wie zum Beispiel die Errichtung oder Erweiterung von Energieanlagen, ist eine öffentliche Aufgabe von größter Bedeutung. Die Energieversorgung ist eine Leistung, derer der Bürger zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz unumgänglich bedarf (OVG Koblenz, Urt. v. 09.05.2025 – 10 A 10446/24 – BeckRS 2025, 29490 Rn. 112; BVerwG, Beschl. v. 14.12.2023 – 8 A 2.23 – NVwZ 2024, 586 Rn. 11; BVerfG, Beschl. v. 10.09.2008 – 1 BvR 1914/02 – juris Rn. 12; BVerfG, Beschl. v. 20.03.1984 – 1 BvL 28/82 – BVerfGE 66, 248, 259). Diese verfassungsrechtliche Bedeutung der Sicherstellung der Energieversorgung kommt in der Abwägung mit der Staatszielbestimmung des Art. 20a GG kein von vornherein geringeres Gewicht zu, sondern stellt ein mindestens gleichrangiges Verfassungsziel dar.

Nicht zuletzt in Anbetracht der Folgen des russischen Angriffskriegs in der Ukraine ist die Bundesrepublik Deutschland in den kommenden Jahren nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde mehr denn je darauf angewiesen, zur Aufrechterhaltung der für das

menschliche Existenzminimum unabdingbaren Energieversorgung sämtliche zur Verfügung stehenden Energieträger mit einem möglichst geringen CO₂-Fußabdruck zum Zwecke der Versorgung der Allgemeinheit mit Energie zu nutzen bzw. dafür die notwendige technische Infrastruktur zu schaffen und zu erhalten. Zur Erreichung dieses Ziels kann das hiesige Vorhaben einen Beitrag leisten. Unter Berücksichtigung der nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ebenfalls erheblichen Bedeutung der möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten, umweltverträglichen und treibhausgasneutralen Versorgung mit Elektrizität für das Wohl der Allgemeinheit ist das Vorhaben in der Gesamtabwägung mit den nach Art. 20a GG i. V. m. § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG in die Abwägung einzustellenden Belangen des globalen Klimaschutzes und der Klimaverträglichkeit vereinbar. Die besondere Bedeutung des Hochlaufs der Wasserstoffwirtschaft in diesem Zusammenhang hat der Gesetzgeber nunmehr durch § 4 Abs. 1 WasserstoffBG nochmals ausdrücklich normiert. Nach dieser Vorschrift kommt der Errichtung und dem Betrieb einer Wasserstoffleitung bis zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität ein überragendes öffentliches Interesse zu und dient zugleich der öffentlichen Sicherheit.

Eine darüberhinausgehende Abwägung und Berücksichtigung von Klimabelangen ist nicht geboten. Insbesondere finden die Bestimmungen in § 13 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 KSG auf den vorliegenden Beschluss keine Anwendung. Beide genannten Vorschriften betreffen – auch soweit sie den Begriff der „Planung“ verwenden – nur Maßnahmen und Entscheidungen im direkten Zusammenhang mit Investitions- und Beschaffungsvorgängen. Sie dienen dem Zweck, bei Beschaffungen der öffentlichen Hand bestimmte Prüf-, Berücksichtigungs- und Bevorzugungspflichten zu Gunsten klimafreundlicher Leistungen zu implementieren und zu strukturieren. Um derartige Konzeptions- und Strukturierungsprozesse im Vorfeld von Beschaffungen geht es bei einem Planfeststellungsbeschluss, der lediglich Baurecht begründet, selbst allerdings weder eine Investitions- oder Beschaffungsmaßnahme darstellt oder eine solche – insoweit anders als die Ausführungsplanung – unmittelbar vorbereitet, jedoch nicht. Aus den genannten Gründen gelten die Vorgaben nach § 13 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 KSG nicht für Planfeststellungsbeschlüsse (siehe zum Vorstehenden BVerwG, Urt. v. 04.05.2022 – 9 A 7.21 – juris Rn. 79).

VIII. Einwendungen und Stellungnahmen

Die Aspekte der im Verfahren eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen werden nachfolgend zusammengefasst behandelt, soweit sie nicht bereits im Rahmen der fachlichen Würdigung oben unter Ziffer **C.I** bis einschließlich Ziffer **C.VII** sowie unter Ziffer **D.** thematisiert und berücksichtigt wurden. Der Vortrag der beteiligten Behörden wird themenbezogen dargestellt, während der Vortrag der privaten Einwender, die sich im Verfahren beteiligt haben, einwenderbezogen dargestellt wird.

1. Behördenbeteiligung

1.1 Alternativenprüfung

In einer Stellungnahme wurde um die Prüfung gebeten, ob im Bereich zwischen der BAB 8 und einer Kleingartenanlage der Eingriff in den Waldbestand, der auch als FFH-Lebensraumtyp kartiert sei, vermieden werden könne. Denkbar wäre etwa eine alternative Querung der Autobahn oder die Durchführung einer geschlossenen Querung. Die nochmalige Prüfung der Planfeststellungsbehörde hat Folgendes ergeben: Eine alternative Querung an dieser Stelle oder eine Verlegung in geschlossener Bauweise ist an der Stelle nicht möglich. Insoweit wird zunächst auf die Ausführungen zur Alternativenprüfung unter Ziffer **C.IV** dieses Beschlusses verwiesen. Alternativen wurden nach der plausiblen Rückmeldung der Vorhabenträgerin hinreichend geprüft, sind jedoch technisch nicht realisierbar. Zudem handelt es sich im vorliegenden Fall um eine Trassenbündelung. Durch Überlagerung kann der Schutzstreifen reduziert werden. Das Vermeidungsgebot wurde beim Vorstrecken der Leitung berücksichtigt, so dass zusätzliche Eingriffe in den Waldbestand vermieden wurden. Zudem wurde der Arbeitsstreifen im Bereich des Waldes auf ein Minimum reduziert. Vor diesem Hintergrund ist die planfestgestellte Trasse daher abwägungsfehlerfrei und die technische Planung der Vorhabenträgerin nachvollziehbar.

1.2 Natur- und Landschaftsschutz sowie Forst

Sämtliche Hinweise und Forderungen der beteiligten Naturschutzbehörden wurden im Wesentlichen inhaltsgleich unter Ziffer **A.V.1.2** dieses Beschlusses übernommen. Soweit ein Widerrufsvorbehalt gefordert wurde, ist diesem Vorschlag durch die Nebenbestimmung unter Ziffer **A.V.1.1 Nr. 1** dieses Beschlusses Rechnung getragen worden. Ebenso wurden die vorgetragenen forstlichen Belange umfassend berücksichtigt. Maßgeblich ist insoweit eine Stellungnahme der Fachbehörde vom 26.11.2025, die nach bilateralen Abstimmungsgesprächen zwischen der Vorhabenträgerin und der Forstbehörde die erste Stellungnahme vom 31.10.2025 ersetzt. Entsprechende Nebenbestimmungsvorschläge wurden unter Ziffer **A.V.1.3** dieses Beschlusses berücksichtigt.

In einer Stellungnahme vom 23.09.2025 hat eine Kreisstadt moniert, dass die Eingriffe in den Waldbestand nicht hinreichend dargestellt worden seien und eine Wiederherstellung der Flächen erhebliche Zeit dauern werde. Außerdem sei die Kompensation nicht hinreichend und stelle eine naturschutzfachliche „Schönrechnerei“ dar. Insoweit wird auf die Ausführungen unter Ziffer **C.VII.2.3.2** dieses Beschlusses verwiesen. Das ökologische Defizit, welches auch die Fachbehörden erkannt haben, ist verpflichtend durch die Nebenbestimmung unter Ziffer **A.V.1.2 Nr. 9** durch die Vorhabenträgerin zu beseitigen. Im Übrigen stehen die Eingriffe in den Wald mit dem FFH-Recht und den forstlichen Belangen im Einklang (insoweit wird auf die Ausführungen unter Ziffer **C.VI.** und **C.VII.2.9** dieses Beschlusses verwiesen).

1.3 Wasserwirtschaftliche Belange

Sämtliche Hinweise und Forderungen der beteiligten Wasserbehörden wurden im hiesigen Beschluss berücksichtigt. Einer Zurückweisung bedarf es insoweit nicht. Vorgeschlagene Nebenbestimmungen wurden im Wesentlichen inhaltsgleich unter Ziffer **A.V.1.4** und Ziffer **A.V.2** dieses Beschlusses übernommen.

1.4 Versorgungsleitungen und –anlagen

Soweit sich Betreiber von Versorgungsleitungen und -anlagen am Verfahren beteiligt haben, wurden deren Hinweise und Vorschläge für Nebenbestimmungen unter Ziffer **A.V.1.8** dieses Beschlusses berücksichtigt.

Vorstehendes gilt ebenso für kommunale Versorgungsanlagen einschließlich der Berücksichtigung von abwasserrechtlichen Belangen. Entsprechende Nebenbestimmungen wurden unter Ziffer **A.V.1.11** dieses Beschlusses aufgenommen. Soweit im Erörterungstermin vom 03.02.2025 vorgetragen wurde, dass die Beeinträchtigung einer Kläranlage verhindert werden müsse, wird diesem Punkt durch die festgelegten Nebenbestimmungen vorsorglich Rechnung getragen. Tatsächlich wurde der Standort der Kläranlage im Rahmen der Trassierungsplanung berücksichtigt, sodass eine Beeinträchtigung von vornherein sicher ausgeschlossen ist.

1.5 Straßen und Schiene

Soweit eisenbahnrechtliche Belange im Rahmen des Anhörungsverfahrens vorgetragen wurden, wurden diese umfänglich berücksichtigt. Dies betrifft insbesondere Nebenbestimmungsvorschläge, die im Wesentlichen inhaltsgleich unter Ziffer **A.V.1.7.1** dieses Beschlusses berücksichtigt wurden.

Soweit gefordert wurde, mindestens 16 Wochen vor Baubeginn einen Gestattungsvertrag zu schließen, wurde durch die Planfeststellungsbehörde ein entsprechender Hinweis auf eine rechtzeitige Kontaktaufnahme aufgenommen. Die Pflicht zum Abschluss eines zivilrechtlichen Vertrages kann im Rahmen des hiesigen Planfeststellungsbeschlusses mangels Ermächtigungsgrundlage nicht geregelt werden.

Die vorgetragenen straßenrechtlichen Belange wurden ebenfalls umfassend durch Nebenbestimmungen berücksichtigt. Soweit darauf verwiesen wurde, dass es einer gesonderten Genehmigung nach § 9 Abs. 5 FStrG bedürfe, die außerhalb des hiesigen Planfeststellungsverfahrens zu beantragen sei, verkennt dies die Konzentrationswirkung der Planfeststellung. Sämtliche erforderliche fernstraßenrechtlichen Genehmigungen wurden unter Ziffer **A.I.1.1.2** dieses Beschlusses mitgeteilt. Zur Begründung verweisen wir auf die Ausführungen unter Ziffer **C.VII.7.1.1** dieses Beschlusses.

Zurückzuweisen ist die Forderung, wonach das Rammen von Haltepfosten und Schutzeinrichtungen, Rammen der Halterungen für das erforderliche Sicherheitsnetz und der Fundamenteinbau für Schilder im Schutzstreifen der Leitung möglich sein muss. Dem kann in dieser Pauschalität nicht stattgegeben werden, da die Oberfläche des Schutzstreifens grundsätzlich genutzt werden kann, Eingriffe in den Boden allerdings die

Sicherheit der Leitung gefährden können. Insoweit ist im Einzelfall eine Abstimmung mit der Vorhabenträgerin zu suchen. Die Vornahme von Kanalarbeiten an der Entwässerung der Landesstraße 170 ist hingegen ohne Weiteres möglich, da insoweit kein Eingriff in den Boden erfolgt. Auch insoweit sind die konkreten Arbeiten jedoch mit der Vorhabenträgerin nach Maßgabe der Zusage unter Ziffer **A.IV. Nr. 6** dieses Beschlusses abzustimmen.

1.6 Denkmalschutz

Vorgetragene Belange des Denkmalschutzes wurden im Wesentlichen berücksichtigt. Entsprechende vom Landesdenkmalamt [TÖB_21] vorgeschlagene Nebenbestimmungen wurden fast inhaltsgleich übernommen. Eine Nebenbestimmung wurde in Abstimmung mit der Fachbehörde auf den Umfang der gesetzlichen Pflicht nach § 16 Abs. 5 SDSchG begrenzt und unter Ziffer **A.V.1.10 Nr. 5** dieses Beschlusses aufgenommen (insoweit wird auf die Ausführungen unter Ziffer **C.VII.9** dieses Beschlusses verwiesen).

1.7 Landwirtschaft

Sämtlicher Vortrag zum Thema Landwirtschaft wurde im Rahmen des hiesigen Planfeststellungsbeschlusses berücksichtigt. Entsprechende Nebenbestimmungen unter Ziffer **A.V.1.6** dieses Beschlusses wurden normiert. Neben privaten Einwendern kam entsprechender Vortrag von der Landwirtschaftskammer Saarland [TÖB_09].

2. Private Einwender

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens haben sich drei Einwender beteiligt.

2.1 Einwendung [E 01]

Es wurde darauf hingewiesen, dass eine persönliche Betroffenheit durch das Vorhaben bestehe, da die Sorge bestünde, dass der Wohnort Oberlimberg (Sackgassendorf) im Oberlimberger Weg während der Arbeiten über die Straße nicht mehr erreicht werden könne. Die Einwendung wurde berücksichtigt. Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass es während der Bauphase – wie bei vergleichbaren Infrastrukturmaßnahmen üblich – zeitweise zu Einschränkungen im Straßenverkehr kommen kann. Die Arbeiten werden seitens der Vorhabenträgerin jedoch so organisiert, dass die Erreichbarkeit ihrer Grundstücke für Anlieger erhalten bleibt. In Bezug auf straßenrechtliche Belange hat die Planfeststellungsbehörde ergänzend die Nebenbestimmungen unter Ziffer **A.V.1.7.2** dieses Beschlusses erlassen. Straßenverkehrsrechtliche Genehmigungen, etwa zur Sperrung von Straßen, sind im Übrigen in diesem Beschluss nicht enthalten und müssen gesondert bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde beantragt werden. Dort werden dann auch Aspekte zur Erhaltung der Leichtigkeit des Straßenverkehrs geklärt (insoweit wird auf die Ausführungen unter Ziffer **C.VII.7.1.1.4.2** dieses Beschlusses verwiesen).

Weiter verweisen die Einwenderinnen darauf, dass für das Vorhaben ca. 56 schützenswerte Alleebäume gefällt werden müssten. Insoweit wird auf die Ausführungen unter Ziffer **C.VII.2.8** dieses Beschlusses verwiesen. Die bezeichneten Bäume fallen nicht unter einen besonderen gesetzlichen Schutz. Ihre Entnahme wird nach den einschlägigen naturschutzrechtlichen Eingriffsregeln kompensiert (siehe dazu insbesondere die Ausführungen unter Ziffer **C.VII.2.3.1** und Ziffer **C.VII.2.3.2** dieses Beschlusses).

Die Einwenderinnen tragen in Bezug auf ihre persönliche Betroffenheit weiter vor, dass laut den Antragsunterlagen Felsen am Limberg gefräst würden. Die dabei entstehenden Quarzstäube stellten eine gesundheitliche Gefährdung der Anwohner dar, wogegen adäquate Schutzmaßnahmen in den Planunterlagen fehlten. Der Einwendung wurde Rechnung getragen. Fräsarbeiten sind räumlich und zeitlich stark begrenzt. Für unbeteiligte Personen außerhalb des Baufeldes ergibt sich aufgrund der räumlichen Abgrenzung, der kurzen Dauer einzelner Bauabschnitte und der vorgesehenen Staubbindermaßnahmen keine relevante Expositionsgefahr. Die Fräsarbeiten werden zudem gemäß der Nebenbestimmung unter Ziffer **A.V.1.1 Nr. 3** dieses Beschlusses nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerken erfolgen. Die insoweit bestehenden Regelungen der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG Bau) oder Regelwerke zum Umgang mit quarzhaltigem Staub (z. B. TRGS 559) sind durch die Vorhabenträgerin zu beachten. Damit ist dem Schutz von Dritten, Anwohnern und Arbeitern vor Ort, nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde hinreichend Rechnung getragen. Ergänzend hat die Planfeststellungsbehörde die Vorhabenträgerin durch die Aufnahme mehrerer Nebenbestimmungen unter Ziffer **A.V.1.5** dieses Beschlusses zu weiteren Schutzmaßnahmen verpflichtet. Neben persönlichen Schutzmaßnahmen ist danach die Wirksamkeit der eingesetzten Schutzmaßnahmen laufend zu überwachen. Dies gilt ebenso hinsichtlich des Abtransports etwaiger Stoffe.

Sodann tragen die Einwenderinnen vor, dass die rechtlichen Anforderungen zur Durchführung eines Raumordnungsverfahrens mit Zielabweichungsverfahren nicht vorgelegen hätten. Auch dieser Einwendung wurde umfassend nachgegangen. In Bezug auf das Raumordnungsverfahren einschließlich der erteilten Zielabweichung wird auf die Ausführungen unter Ziffer **B.II.2** und **C.VII.1** dieses Beschlusses verwiesen. Die Planfeststellungsbehörde hat keine relevanten Hinweise von den Feststellungen des dort durchgeführten Verfahrens abzuweichen. Insbesondere ist der hiesige Plan gerechtfertigt (siehe dazu die Ausführungen unter Ziffer **C.II** dieses Beschlusses) und es wurde eine Alternativenprüfung durchgeführt, nach der sich die hiesige Trasse als Vorzugsvariante ergeben hat (siehe dazu die Ausführungen unter Ziffer **C.IV** dieses Beschlusses).

In Bezug auf den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag monieren die Einwenderinnen sodann formelle und methodische Fehler. Zunächst seien teilweise veraltete Kartenversionen verwendet worden. Insgesamt beruhe der Bericht auf einer unzureichenden Bestandserfassung geschützter Arten. Die Planfeststellungsbehörde ist den Einwendungen nachgegangen. Aufgrund der nachfolgenden Erwägungen sieht die Planfeststel-

lungbehörde keinen Hinweis auf methodische Mängel. In Bezug auf die Fledermauserfassung monieren die Einwenderinnen, dass diese nicht methodengerecht erfolgt sei (Paarungs- und Winterquartiere seien nicht untersucht worden, Detektorenerfassungen ließen sich teilweise nicht zuordnen, Netzfänge seien nicht hinreichend lange erfolgt, um eine valide Aussage zu ermöglichen). Im Anschluss an den Erörterungstermin vom 03.02.2025 hat die Vorhabenträgerin der Planfeststellungsbehörde eine ergänzende Erklärung zur methodischen Vorgehensweise im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags abgegeben, die inhaltlich dem Austausch im Rahmen des Erörterungstermins entspricht. Die dortigen Darlegungen sind nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde plausibel und legen dar, dass der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag keine methodischen Mängel aufweist. Außerdem wurden methodische Mängel auch von den im Rahmen des Anhörungsverfahrens beteiligten Fachbehörden nicht vorgetragen. Die Planfeststellungsbehörde hat demnach im Ergebnis keine Zweifel an der methodischen Richtigkeit der artenschutzrechtlichen Bewertungen im vorliegenden Beschluss. Im Übrigen liegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände in Bezug auf die Fledermausarten nicht vor (siehe dazu die Ausführungen unter Ziffer **C.VII.2.2.3.2** dieses Beschlusses). Soweit die Einwenderinnen in Bezug auf Fledermäuse das artenschutzrechtliche Tötungs- und Verletzungsverbot verwirklicht sehen, wird auf die obigen Ausführungen unter Ziffer **C.VII.2.2.3.2** dieses Beschlusses verwiesen. Einer Ausnahmegegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bedarf es mit Verweis auf diese Ausführungen nicht.

Soweit die Einwenderinnen eine unzureichende Erfassung von Vogelarten rügen, gelten die obigen Ausführungen entsprechend. Auch insoweit hat die Vorhabenträgerin im Anschluss an den Erörterungstermin vom 03.02.2025 der Planfeststellungsbehörde eine ergänzende Erklärung zur methodischen Vorgehensweise im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags abgegeben, die inhaltlich dem Austausch im Rahmen des Erörterungstermins entspricht. Methodische Fehler sind für die Planfeststellungsbehörde in Übereinstimmung mit den beteiligten Fachbehörden nicht ersichtlich.

Soweit die Einwenderinnen in Bezug auf die Erfassung wirbelloser Tiere vortragen, dass insoweit eine gesonderte Erfassung von Käfern unterblieben sei, hat die Vorhabenträgerin nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde plausibel und nachvollziehbar im Rahmen des durchgeführten Erörterungstermins durch ihren Fachgutachter und innerhalb der Erwidernng dargelegt, dass die durch das Vorhaben betroffenen Lebensräume keine tauglichen Habitate für die relevanten Käferarten (Hirschkäfer, Eremit, Heldbock und Veilchenblauer Wurzelhals-Schnellkäfer) bilden. Eine vertiefte Prüfung wurde deshalb nachvollziehbar nicht vorgenommen.

Hinsichtlich der Ausführungen der Einwenderinnen zur Kontaminationsfläche WAL_2588 wird auf die Ausführungen unter Ziffer **C.VII.8** dieses Beschlusses und die dazugehörige Nebenbestimmung unter Ziffer **A.V.1.9 Nr. 4** verwiesen. Dem Einwand wurde damit im Verfahren umfassend Rechnung getragen.

Die Einwenderinnen wenden ferner ein, dass der Trassenverlauf am Steilhang mit Blick auf die Hangstabilität nicht sicher sei. Dieser Einwand ist zurückzuweisen. Die vorge-

legte Planung der Vorhabenträgerin beinhaltet verschiedene Maßnahmen, die sicherstellen, dass die Verwirklichung des Vorhabens sicher vollzogen werden kann. Die angestellten gutachterlichen Messungen geben zum jetzigen Zeitpunkt keinen Hinweis darauf, dass die Trasse nicht wie geplant realisiert werden könnte. Um dem Einwand gleichwohl im Sinne der Vorsorge Rechnung zu tragen, hat die Planfeststellungsbehörde unter Ziffer **A.V.1.12** dieses Beschlusses ergänzende Nebenbestimmungen vorgesehen. Im Übrigen haben die beteiligten Fachbehörden keine Hinweise gegeben, die die Hangstabilität in Frage stellen. Im Übrigen hat sich die Planfeststellungsbehörde gemäß der Nebenbestimmung unter Ziffer **A.V.1.1 Nr. 1** vorbehalten, nachträgliche Festsetzung, Änderung und Ergänzung von Nebenbestimmungen zu erlassen, sollte im Rahmen der Ausführungsplanung ein Anlass für solche gegeben sein.

Soweit die Einwenderinnen darauf hinweisen, dass der Landesbetrieb für Straßenbau Hangsicherungsmaßnahmen in diesem Bereich plane, hat sich der Landesbetrieb im Rahmen des Anhörungsverfahrens beteiligt und wird seine Planung nach Maßgabe der Nebenbestimmungen unter Ziffer **A.V.1.7.2 Nr. 3** und **4** dieses Beschlusses mit der Vorhabenträgerin koordinieren. Dadurch wurde auch diesem Einwand Rechnung getragen.

Weiterhin monieren die Einwenderinnen, dass den besonders sensiblen Bereichen von in Planung befindlichen Trinkwasserschutzgebieten Rechnung zu tragen sei. Dem ist die Planfeststellungsbehörde zusammen mit den beteiligten Wasserbehörden umfassend nachgekommen (siehe dazu die Ausführungen unter Ziffer **C.VII.3.3** dieses Beschlusses und die dazugehörigen Nebenbestimmungen).

Soweit die Einwenderinnen abschließend monieren, dass die Alternativenprüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden sei und dass die großräumige Alternative „Carling – Fürstenhausen – Fenne“ vorzuziehen sei, auch im Hinblick auf Trinkwasserschutzgebiete und etwaige Quarzstaubemissionen, wird auf die Ausführungen unter Ziffer **C.IV.3.1** dieses Beschlusses verwiesen. Die Einwendung wurde im Planfeststellungsverfahren umfassend abgearbeitet. Die planfestgestellte Trassenführung erweist sich sowohl hinsichtlich der kleinräumigen Trassenvarianten als auch vor dem Hintergrund des durchgeführten Raumordnungsverfahrens einschließlich des durchgeführten Zielabweichungsverfahren hinsichtlich der großräumigen Trassenalternativen als planfeststellungsfähig.

2.2 Einwendung [E 02]

Die Einwendung wurde von zwei Personen gemeinsam erhoben, die Eigentümer bzw. Bewirtschafter landwirtschaftlicher Flächen sind, die durch das Vorhaben in Anspruch genommen werden. Beide teilten mit, dass die betreffenden Grundstücke seit Generationen ackerbaulich genutzt und integraler Bestandteil eines wirtschaftlich tragfähigen landwirtschaftlichen Betriebssystems seien. Die betroffenen Flächen stellten hochwertiges landwirtschaftliches Ackerland dar und unterlägen damit dem besonderen Schutz des § 1a Abs. 2 BauGB sowie den Zielen der Raumordnung nach § 2 Abs. 2 Nr. 8 BauGB. Nach diesen Vorgaben seien landwirtschaftlich genutzte Böden vorrangig zu sichern und zu erhalten. Das hiesige Vorhaben widerspreche diesen Grundsätzen, da durch die geplante Trassenführung und die erforderlichen Schutzstreifen wertvolle

Ackerboden auf ewig in ihrer Nutzbarkeit eingeschränkt würden. Der Einwendung wurde im Verfahren mit dem folgenden Ergebnis nachgegangen: Eine vollständige Meidung von landwirtschaftlichen Flächen ist bei Leitungsvorhaben wie diesem nicht möglich (im Detail wird auf die Ausführungen zur Alternativenprüfung unter Ziffer **C.IV** dieses Beschlusses verwiesen). Überdies ist eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung der in Anspruch genommenen Flächen nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder möglich. Dies gilt ebenso für den Schutzstreifen, der lediglich von tief wurzelndem Gehölz freizuhalten ist. Im Rahmen des durchgeführten Raumordnungsverfahrens wurden die Ziele der Raumordnung berücksichtigt (siehe dazu im Detail unter Ziffer **B.II.1** dieses Beschlusses).

Die Flächeninanspruchnahme stelle – so die Einwender – eine dauerhafte Nutzungseinschränkung dar, sei gerade nicht nur vorübergehender Natur und bedeute daher insbesondere innerhalb des Schutzstreifens einen erheblichen Eingriff in die Eigentums- und Bewirtschaftungsrechte nach Art. 14 Grundgesetz. Auch diesem Einwand wurde nachgegangen: Der Eingriff in Eigentumsrechte ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde gerechtfertigt (siehe dazu im Detail die Ausführungen unter Ziffer **C.VII.13** und **C.VII.14** dieses Beschlusses). Überdies ist eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung der in Anspruch genommenen Flächen nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder möglich. Dies gilt ebenso für den Schutzstreifen, der lediglich von tief wurzelndem Gehölz freizuhalten ist.

Die konkrete Lage der Leitung sei zu überprüfen und unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit seien vorrangig alternative Verläufe zu prüfen, die weniger in die landwirtschaftlichen Nutzflächen eingriffen (z. B. Dillinger Hütte als direkter Nachbar). Die Planfeststellungsbehörde hat mögliche alternative Verläufe der Trasse umfassend geprüft. Eine vollständige Meidung von landwirtschaftlichen Flächen ist bei Leitungsvorhaben wie diesem nicht möglich (im Detail wird auf die Ausführungen zur Alternativenprüfung unter Ziffer **C.IV** dieses Beschlusses verwiesen). Auch im Erörterungstermin konnte mit Blick auf den kleinräumigen Verlauf des Vorhabens keine noch bessere Lösung als die planfestgestellte Trassenführung erarbeitet werden.

Die geplante Leitung teile bewirtschaftete Schläge, weshalb eine Umfahrung zu einem größeren Zeitaufwand, zusätzlichem Kraftstoffverbrauch und mehr Fahrwegen führte. Dem Einwand wurde so weit wie möglich Rechnung getragen. Die Erreichbarkeit landwirtschaftlicher Flächen wird durch die Nebenbestimmung unter Ziffer **A.V.1.6 Nr. 2** dieses Beschlusses sichergestellt. Etwaige Schäden werden durch die Vorhabenträgerin angemessen entschädigt (s.u.).

Während der Bauphase sei mit erheblichen Schäden im Boden durch Verdichtung, Vermischung von Bodenschichten und strukturellen Veränderungen zu rechnen. Eine Verpflichtung zur fachgerechten Bodenschonung und Wiederherstellung der Bodengüte sei daher zwingend im Beschluss festzuschreiben. Erfahrungsgemäß könne der ursprüngliche Bodenzustand nur schwer wiederhergestellt werden, was zu langfristigen Ertrags- einbußen führe. Durch den Bodenhaushub und die Veränderung der Wasserabläufe könnten Bodenfeuchte und Stauwasser die Fruchtbarkeit wesentlich nachteilig beeinträchtigen. Auch diesem Einwand wurde so weit wie möglich Rechnung getragen. Der

Entzug bzw. die zeitweilige Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ist auf den absolut notwendigen Umfang zu beschränken und durch geeignete, den Boden schützende Maßnahmen (z. B. Verlegung von Lastverteilerplatten) zu ergänzen. Soweit die Vorhabenträgerin Markierungspfähle setzt, wird der genaue Standort in Abstimmung mit dem jeweiligen Bewirtschafter bzw. Eigentümer der Flächen festgelegt. Dies regelt die Nebenbestimmung unter Ziffer **A.V.1.6 Nr. 1** dieses Beschlusses. Zum weiteren Schutz des Bodens sind die Nebenbestimmungen unter Ziffer **A.V.1.6 Nr. 4** und Ziffer **A.V.1.9** dieses Beschlusses aufgenommen. Etwaige Beeinträchtigungen der Fruchtbarkeit werden durch die Vorhabenträgerin angemessen entschädigt (s. u.). Die Wiederherstellung der Böden wird eng mit dem jeweiligen Eigentümer/Bewirtschafter abgestimmt. Diese Wiederherstellung beinhaltet insbesondere die Durchführung von Bodenlockerungsarbeiten. Geregelt ist dies in der Nebenbestimmung unter Ziffer **A.V.1.6 Nr. 3** dieses Beschlusses.

Der Zugang zu den bewirtschafteten Flächen müsse jederzeit gegeben sein. Diesem Vortrag ist durch die Nebenbestimmung unter Ziffer **A.V.1.6 Nr. 2** dieses Beschlusses Rechnung getragen.

Abschließend fordern die Einwender eine angemessene Entschädigung. Eine angemessene Entschädigung wird den betroffenen Eigentümern bzw. Pächtern gezahlt. Dabei werden nach den gesetzlichen Vorgaben Nutzungseinschränkungen, Ertragsminderungen und betriebliche Erschwernisse berücksichtigt. Hinsichtlich einer frühzeitigen Abstimmung hat die Planfeststellungsbehörde die Nebenbestimmung unter Ziffer **A.V.1.6 Nr. 5** aufgenommen, wo auch etwaige Ausgleichs- und Entschädigungsregelungen getroffen werden können. Die Höhe der Entschädigung wird nicht im Rahmen des hiesigen Beschlusses festgelegt.

2.3 Einwendung [E 03]

Der Einwender ist Eigentümer landwirtschaftlicher Flächen, die durch das Vorhaben in Anspruch genommen werden. Er teilte insoweit mit, dass die betroffenen Grundstücke landwirtschaftlich hochwertig genutzte Ackerflächen seien. Der Bau der Wasserstoffleitung gefährde die intensive landwirtschaftliche Nutzung. Diesem Einwand wurde mit dem folgenden Ergebnis nachgegangen: Die Nutzung der Flächen ist nur während der Bauphase eingeschränkt. Im Anschluss ist eine landwirtschaftliche Nutzung wieder möglich. Die Wiederherstellung der Böden wird eng mit dem jeweiligen Eigentümer/Bewirtschafter abgestimmt. Diese Wiederherstellung beinhaltet insbesondere die Durchführung von Bodenlockerungsarbeiten. Geregelt ist dies in der Nebenbestimmung unter Ziffer **A.V.1.6 Nr. 3** dieses Beschlusses.

Alternativ zur Trassenführung durch die betroffenen Parzellen könne eine Trassenführung nach der Unterführung der B 51 unmittelbar und unkompliziert auf das Gelände der Dillinger Hütte erfolgen, um die besagten Ackerflächen unberührt zu lassen. Die Planfeststellungsbehörde hat mit Blick auf diesen Einwand mögliche alternative Verläufe der Trasse umfassend geprüft. Eine vollständige Meidung von landwirtschaftlichen Flächen ist indes bei Leitungsvorhaben wie diesem nicht möglich (im Detail wird auf die Ausführungen zur Alternativenprüfung unter Ziffer **C.IV** dieses Beschlusses verwiesen). Auch

im Erörterungstermin konnte mit Blick auf den kleinräumigen Verlauf des Vorhabens keine noch bessere Lösung als die planfestgestellte Trassenführung erarbeitet werden.

Die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen im Hinblick auf Bodenverdichtungen, Bodenschäden, Bodenqualität und Staunässe müsse auch im Anschluss an die Bauarbeiten möglich sein. Diesem Einwand wurde im vorliegenden Beschluss so weit wie möglich Rechnung getragen. Der Entzug bzw. die zeitweilige Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ist auf den absolut notwendigen Umfang zu beschränken und durch geeignete, den Boden schützende Maßnahmen (z. B. Verlegung von Lastverteilerplatten) zu ergänzen. Soweit die Vorhabenträgerin Markierungspfähle setzt, wird der genaue Standort in Abstimmung mit dem jeweiligen Bewirtschafter bzw. Eigentümer der Flächen festgelegt. Dies regelt die Nebenbestimmung unter Ziffer **A.V.1.6 Nr. 1** dieses Beschlusses. Zum weiteren Schutz des Bodens sind die Nebenbestimmungen unter Ziffer **A.V.1.6 Nr. 4** und Ziffer **A.V.1.9** dieses Beschlusses aufgenommen. Etwaige Beeinträchtigungen der Fruchtbarkeit werden durch die Vorhabenträgerin angemessen entschädigt (s. u.). Die Wiederherstellung der Böden wird eng mit dem jeweiligen Eigentümer/Bewirtschafter abgestimmt. Diese Wiederherstellung beinhaltet insbesondere die Durchführung von Bodenlockerungsarbeiten. Geregelt ist dies in der Nebenbestimmung unter Ziffer **A.V.1.6 Nr. 3** dieses Beschlusses. Eine anschließende Nutzung ist möglich (s. o.).

Arbeitsabläufe seien mit dem Einwender zuvor abzustimmen. Hinsichtlich einer frühzeitigen Abstimmung hat die Planfeststellungsbehörde die Nebenbestimmung unter Ziffer **A.V.1.6 Nr. 5** aufgenommen und damit den Einwand berücksichtigt.

Schließlich fordert der Einwender eine angemessene Entschädigung. Eine angemessene Entschädigung wird den betroffenen Eigentümern bzw. Pächtern gezahlt. Dabei werden nach den gesetzlichen Vorgaben Nutzungseinschränkungen, Ertragsminderungen und betriebliche Erschwernisse berücksichtigt. Die Höhe der Entschädigung wird nicht im Rahmen des hiesigen Beschlusses festgelegt.

IX. Gesamtabwägung

Das vorliegend planfestgestellte Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb der Wasserstoffleitung Leidingen – Dillingen (mosaHYc) im deutschen Teilabschnitt liegt im überragenden öffentlichen Interesse. Es dient der öffentlichen Sicherheit. Das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung und dem Betrieb des Gesamtvorhabens folgt aus § 43l Abs. 1 Satz 2 EnWG und § 4 Abs. 1 Satz 1 WasserstoffBG, wonach die Errichtung und der Betrieb einer Wasserstoffleitung nach § 2 Abs. 1 Nr. 11 WasserstoffBG bis zum Erreichen der Netto-Treibhausgasneutralität im Jahr 2045 im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Die erforderliche Planrechtfertigung ist gegeben.

Es wurden technische Varianten sowie Trassenvarianten und auch die Null-Variante aufgrund des der Planfeststellungsbehörde im energiewirtschaftlichen Planfeststellungsverfahren zukommenden Abwägungs- und Gestaltungsspielraums geprüft und betrachtet.

Großräumige Alternativen im Vergleich zur gewählten Vorzugsvariante liegen nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde vor dem Hintergrund der raumordnerisch im Raumordnungsverfahren abgewogenen Vorzugsvariante nicht vor. Die Vorhabenträgerin hat sich auch mit verschiedenen kleinräumigen Trassenalternativen auseinandergesetzt. Die Planfeststellungsbehörde teilt die Überlegungen zur Variantenprüfung und hat auch im durchgeführten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungsverfahren im Ergebnis keine durchgreifenden Anhaltspunkte dafür erhalten, dass eine andere kleinräumige Trassenführung vorzugswürdig wäre. Auch mit Blick auf den Steilhang Oberlimberg, wo die Wasserstoffleitung in den vorhandenen Felsen gelegt wird, hat die Planfeststellungsbehörde den Vortrag im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung umfassend abgewogen und Nebenbestimmungen in diesen Beschluss aufgenommen, um den besonderen Gegebenheiten des Steilhangs am Limberg präventiv und vorsorglich Rechnung zu tragen.

Das Vorhaben Errichtung und Betrieb der Wasserstoffleitung Leidingen – Dillingen (mosaHYc) im deutschen Teilabschnitt genügt auch den umweltrechtlichen Anforderungen. Für das Vorhaben wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Unter Berücksichtigung der in der Planung der Vorhabenträgerin vorgesehenen Maßnahmen sowie der in diesem Bescheid geregelten Inhalts- und Nebenbestimmungen kommt die Planfeststellungsbehörde insgesamt zu dem Ergebnis, dass mit dem planfestgestellten Vorhaben Wasserstoffleitung Leidingen – Dillingen im deutschen Teilabschnitt hinsichtlich der Schutzgüter Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter keine unzulässigen erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sind. Auch können erhebliche Beeinträchtigungen von NATURA 2000-Gebieten ausgeschlossen werden. Ebenso werden die Anforderungen des Artenschutzes erfüllt. Soweit mit dem Vorhaben unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft einhergehen, können diese ausgeglichen bzw. kompensiert werden.

Sonstige materiell-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen. Die einschlägigen gewässerschutzrechtlichen Bestimmungen werden eingehalten. Das Vorhaben wahrt auch die durch die Planung berührten raumordnerischen Vorgaben. Die mit dem Vorhaben in der temporären Errichtungsphase verbundenen Eingriffe in öffentliche Belange und private Interessen und die nach der Errichtung verbleibenden Einschränkungen der Betriebsphase aufgrund des erforderlichen Sicherheitsabstands anderer Vorhaben sind angesichts des öffentlichen Zwecks, der mit dem Vorhaben verfolgt wird, gerechtfertigt und zulässig. Dies gilt auch in Würdigung der enteignungsrechtlichen Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses. Die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen an den Betrieb der erdverlegten Leitung werden eingehalten. Schädliche Umwelteinwirkungen sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Das Vorhaben wird daher in Abwägung aller Belange planfestgestellt, da es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses unter Beachtung der betroffenen Belange im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die Gesamtabwägung führt zu dem Ergebnis, dass Errichtung und Betrieb der Wasserstoffleitung Leidingen – Dillingen (mosaHYc) im deutschen Teilabschnitt mit

den festgesetzten Maßgaben zugelassen werden können, da die Vorteile, die mit dem Leitungsbau für die Energieversorgung erreicht werden, die Nachteile überwiegen.

Der Plan war daher festzustellen.

X. Begründung der Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen resultieren überwiegend aus den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und dienen zum einen der Erfüllung zulassungsrechtlicher Voraussetzungen und zum anderen der Begrenzung der Auswirkungen des Vorhabens auf das unvermeidbare Maß. Die Einzelheiten ergeben sich aus der materiell-rechtlichen Würdigung oben unter Ziffer **C.VI.** und **VII.**, wo eine weitestgehende Begründung erfolgt.

Soweit die Vorhabenträgerin in ihrer Stellungnahme vom 29.05.2026 im Hinblick auf den verfügbaren Teil des hiesigen Beschlusses mehrere Anpassungen forderte, wurde diesen überwiegend Rechnung getragen. Eine Ausnahme dazu bildet der Einwand der Vorhabenträgerin zur Nebenbestimmung unter Ziffer **A.V.1.1 Nr. 1** dieses Beschlusses. Die Planfeststellungsbehörde hält an der Nebenbestimmung in ihrer ursprünglichen Form fest. Darin hat sich die Planfeststellungsbehörde die nachträgliche Festsetzung, Änderung und Ergänzung von Nebenbestimmungen vorbehalten. Insoweit trug die Vorhabenträgerin rechtliche Bedenken mit Blick auf den Grundsatz der umfassenden Problembewältigung vor. Die vorgesehene Formulierung eröffne der Planfeststellungsbehörde eine zeitlich und inhaltlich unbestimmte Möglichkeit zur nachträglichen Änderung des Regelungsregimes des Beschlusses. Dies stehe mit dem Charakter des Planfeststellungsbeschlusses als abschließender Zulassungsentscheidung nicht im Einklang und beeinträchtige die erforderliche Investitions- und Planungssicherheit für ein Infrastrukturvorhaben dieser Größenordnung erheblich. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde greifen diese Überlegungen indes nicht durch. Zunächst besteht für die Nebenbestimmung unter Ziffer **A.V.1.1 Nr. 1** dieses Beschlusses nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde in Form von § 74 Abs. 3 VwVfG und jedenfalls subsidiär in Form von § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG eine Rechtsgrundlage. Im hiesigen Beschluss finden sich verschiedene Nebenbestimmungen, die im Rahmen der Ausführungsplanung eine Konkretisierung fordern. Dies betrifft etwa die Pflicht der Vorhabenträgerin zur Vorlage einer landschaftspflegerischen Ausführungsplanung (Ziffer **A.V.1.2 Nr. 4**), die Ausarbeitung eines artenschutzrechtlichen Bauzeitenplans (Ziffer **A.V.1.2 Nr. 8**), die Ausführungsplanung zum Umfang der naturschutzrechtlich erforderlichen Kompensationsmaßnahmen (Ziffer **A.V.1.2 Nr. 9**), die Ausführungsplanung zur Verlegetiefe in Abstimmung mit dem Landesbetrieb für Straßenbau (Ziffer **A.V.1.7.2 Nr. 3**) oder das auszuarbeitende Grundwassermonitoringprogramm (Ziffer **A.V.2.3.5 Nr. 4**). Außerdem führt die Aufnahme dieser Nebenbestimmung gerade nicht dazu, dass die Gesamtplanung des Vorhabens in Frage gestellt wird. Die Planfeststellungsbehörde trifft mit dem vorliegenden Beschluss eine abschließende Entscheidung. Sinn und Zweck der Regelung, die auch von Fachbehörden gefordert wurde, ist es, auf Gegebenheiten zu reagieren, die erst im Rahmen der Bauausführung auftreten und eine nachträgliche Festsetzung, Änderung oder Er-

gänzung von Nebenbestimmungen erforderlich machen. Insoweit wird ggf. zu berücksichtigen sein, dass etwaige Nebenbestimmungen keine wirtschaftlich existenzbedrohenden Forderungen enthalten, die das Projekt im Kern infrage stellen. Sie müssen überdies verhältnismäßig sein und dürfen die Vorhabenträgerin finanziell nicht unzumutbar belasten. Die Nebenbestimmung Ziffer **A.V.1.1 Nr. 1** dieses Beschlusses ist demnach rechtmäßig und erforderlich, insbesondere auch um den Forderungen der beteiligten Naturschutzbehörden im Rahmen des durchgeführten Anhörungsverfahrens Rechnung zu tragen.

Darüber hinaus wird durch die in Rede stehende Nebenbestimmung unter Ziffer **A.V.1.1 Nr. 1** dieses Beschlusses eine flexible Anpassung von Nebenbestimmungen aufgrund von Gegebenheiten, die erst im Rahmen der Bauausführung offenbar werden im oben dargestellten Rahmen ohne ein zeitaufwändiges Verfahren zur Änderung dieses Beschlusses ermöglicht, was bereits aus zeitlichen Gründen auch im Interesse der Vorhabenträgerin liegen dürfte.

D. Wasserrechtliche Erlaubnis

I. Erlaubnispflicht

Im Zusammenhang mit den Baumaßnahmen zur Errichtung und Verlegung der Wasserstoffleitung Leidingen – Dillingen sind in mehreren Bereichen der Trasse Bauwassermaßnahmen erforderlich bzw. können erforderlich sein. Durch die Vorhabenträgerin beantragte und unter Ziffer **A.I.2** dieses Beschlusses erteilte wasserrechtliche Erlaubnisse umfassen das Einbringen einer Rohrleitung ins Grundwasser, die Trockenhaltung der Baugruben durch die temporären Wasserhaltungsmaßnahmen, dafür Grundwasser zu Tage zu fördern und dieses zusammen mit Niederschlags- und Schichtwasser über Gräben abzuleiten bzw. über die belebte Bodenzone versickern zu lassen und schließlich die Entnahme von insgesamt 1.500 m³ Wasser aus dem Saar-Altarm für eine Druckprüfung und dessen Einleitung nach Filterung über kaskadierende Absetzbecken an gleicher Stelle (siehe dazu im Detail die Ausführungen in der Planunterlage E1-01 und die dazugehörige Übersicht in der Planunterlage E1-02).

Das Entnehmen und Ableiten von Grundwasser zur Wasserhaltung stellt eine erlaubnispflichtige Benutzung nach §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5, Abs. 2 Nr. 1 WHG dar. Für das Entnehmen von Oberflächenwasser aus dem Saar-Altarm zur Verwendung in einer Druckprüfung folgt die Erlaubnispflicht aus §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 WHG.

Ob zusätzlich das Einbringen ortsfester Anlagen, vorliegend die Einbringung von Rohrleitungen ins Grundwasser, den Benutzungstatbestand des Einbringens von Stoffen gem. §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG erfüllt, ist streitig. Der überwiegende Teil der Literatur geht davon aus, dass der Benutzungstatbestand des Einbringens von Stoffen nur solche Vorgänge erfasst, in denen feste Stoffe zur Auflösung oder anderweitigen Verbindung und Fortschwemmung mit dem Wasser eingebracht werden (*Czychowski/Reinhardt*, WHG, 13. Aufl. 2023, § 9 Rn. 28; *Kotulla*, WHG, 2. Aufl. 2011, § 9 Rn. 18; *Pape*, in: *Landmann/ Rohmer*, Umweltrecht, 108. EL 2025, § 9 Rn. 47; *Schmid*, in: *Berendes/Frenz/Müggenborg*, WHG, 2. Aufl. 2017, § 9 Rn. 45; *Breuer/Gärditz*, Öffentliches und privates Wasserrecht, 4. Aufl. 2017, Rn. 397; in Teilen anders *Knopp*, in: *Sieder/Zeitler*, WHG AbwAG, 51. EL 2017, § 9 Rn. 39, der eine Benutzung bejaht, wenn keine andere wasserrechtliche Genehmigungspflicht nach Landesrecht einschlägig ist). Die Herstellung ortsfester Anlagen in einem Gewässer erfüllt danach den Benutzungstatbestand des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG nicht. Vom BVerwG ist die Frage des Stoffbegriffs in früheren Entscheidungen zu Bootsstegen und Ankerbojen offengelassen worden (BVerwG, Beschl. v. 13.01.1970, IV B 53.69, RdL 1971, 280; Beschl. v. 12.07.1971, IV B 14.71, ZfW Sonderheft 1971 II Nr. 79). Vorsorglich wird in diesem Bescheid auf Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis für das Einbringen der Rohrleitungen ins Grundwasser erteilt.

Die formellen und materiellen Voraussetzungen für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse sind erfüllt. Den Anträgen auf Gewässerbenutzung wird stattgegeben.

II. Zuständigkeit und Einvernehmenserfordernis

Die Planfeststellungsbehörde ist gemäß § 19 Abs. 1 WHG zuständige Behörde und damit auch zuständig für die Entscheidung über die wasserrechtliche Erlaubnis für die Bauwasserhaltungen sowie die Einleitung von Niederschlagswasser. § 19 Abs. 1 WHG begründet eine Verfahrens- und Zuständigkeitskonzentration, aber keine Entscheidungskonzentration (BVerwG, Urt. v. 18.03.2009 – 9 A 39.07 – BVerwGE 133, 239, Rn. 32; Urt. v. 16.03.2006 – 4 A 1075.04 – BVerwGE 125, 116, Rn. 450; Beschl. v. 14.04.2005 – 4 VR 1005.04 – BVerwGE 123, 241, 242 f.), so dass die für das Vorhaben erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse von dem Planfeststellungsbeschluss nicht konzentriert werden, sondern über sie ausdrücklich zu entscheiden ist. Die entsprechenden wasserrechtlichen Erlaubnisse werden unter Ziffer **A.I.2** dieses Beschlusses miterteilt.

Die Planfeststellungsbehörde erteilt die wasserrechtlichen Erlaubnisse für das Einbringen von Rohrleitungen ins Grundwasser (Ziffer **A.I.2 Nr. 1**), das Zutagefördern und Ableiten bzw. Versickernlassen von Grundwasser zusammen mit Niederschlags- und Schichtwasser (Ziffer **A.I.2 Nr. 2**) und zur Entnahme von Oberflächenwasser aus dem Saar-Altarm und die Einleitung an selbiger Stelle (Ziffer **A.I.2 Nr. 3**). Für die Erteilung dieser wasserrechtlichen Erlaubnisse bedarf es gem. § 19 Abs. 3 WHG des Einvernehmens der zuständigen Wasserbehörden. Dies sind vorliegend das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz als zuständige Untere Wasserbehörde und das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz (Abteilung E – Technischer Umweltschutz) als zuständige Oberste Wasserbehörde, die in Würdigung ihrer im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen vom 10.10.2025 (Untere Wasserbehörde) und vom 22.12.2025 (Oberste Wasserbehörde) ihr Einvernehmen erklärt haben, § 19 Abs. 1, Abs. 3 WHG i. V. m. § 103 Abs. 2 SWG.

III. Zulassungsvoraussetzungen

Die wasserrechtliche Erlaubnis kann erteilt werden, wenn keine Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 WHG vorliegen. Darüber hinaus muss bei UVP-Pflicht des Vorhabens die Umweltverträglichkeit zu bejahen sein.

Nach § 12 Abs. 1 WHG ist die Erlaubnis zu versagen, wenn (1) schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder (2) andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. Im Übrigen steht die Erteilung der Absenkungs- und Einleitberechtigung im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) der zuständigen Behörde nach § 12 Abs. 2 WHG.

1. Versagungsgründe

Versagensgründe, die der Erteilung der seitens der Vorhabenträgerin beantragten wasserrechtlichen Erlaubnisse entgegenstehen, liegen nicht vor.

Schädliche Gewässerveränderungen im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG sind nach der Legaldefinition in § 3 Nr. 10 WHG Veränderungen der Gewässereigenschaft, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem WHG oder auf dessen Grundlage erlassenen oder sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben. Bezugspunkt ist mithin das gesamte öffentliche Wasserrecht (vgl. Gesetzesbegründung zu § 3 Nr. 10 WHG in BT-Drs. 16/12275, S. 53). Das umfasst insbesondere auch die in §§ 27, 47 WHG geregelten Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer und das Grundwasser.

Gemäß den gesetzlichen Anforderungen des § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG dienen die unter Ziffer **A.V.2** dieses Beschlusses gefassten Nebenbestimmungen zur Vermeidung einleitbedingter schädlicher Gewässerveränderungen bzw. zur Reduzierung der Gewässerveränderungen auf ein ökologisch und wasserwirtschaftlich vertretbares Maß.

Die Erlaubnisse konnten erteilt werden, weil sich die beantragte Wassernutzung in Verbindung mit den Nebenbestimmungen dieser wasserrechtlichen Erlaubnis mit den notwendigen Forderungen der Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes und den Anforderungen zum Schutz der Gewässer im Sinne von §§ 1, 5 und 6 WHG in Übereinstimmung bringen lässt. Über die genannten Aspekte hinaus sind keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt, die so gravierend sind, dass sie nicht von der Wasserbehörde durch die mit dieser Erlaubnis verbundenen Nebenbestimmungen verhindert oder ausgeglichen werden könnten, zu erkennen.

Im Einzelnen konnten die durch den vorliegenden Bescheid gestatteten Gewässerbenutzungen aus den folgenden Gründen erlaubt werden:

Keinen der erlaubnisbedürftigen Gewässerbenutzungen stehen Versagensgründe entgegen. Schädliche Gewässerveränderungen i. S. d. § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG i. V. m. § 3 Nr. 10 WHG sind nicht zu erwarten. Insbesondere die Anforderungen des Verschlechterungsverbots und des Verbesserungsgebots aus § 27 Abs. 1 u. 2 WHG und § 47 Abs. 1 WHG sind gewahrt. Dies hat die Planfeststellungsbehörde in Würdigung der vorgelegten Antragsunterlagen geprüft und gestützt auf die Stellungnahmen der im Planfeststellungsverfahren beteiligten Wasserbehörden im Ergebnis bejaht (siehe oben unter Ziffer **C.VII.3.1**). Auch sonstige wasserrechtliche Vorgaben, Anforderungen anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder nachteilige Auswirkungen auf die Rechte Dritter im Sinne von §§ 15 Abs. 2, 14 Abs. 3 WHG stehen der Erlaubnisfähigkeit des Vorhabens bzw. der beantragten Maßnahmen nicht entgegen. Ebenso ist auf Grundlage der Ausführungen im UVP-Bericht zum Schutzgut Wasser und der zusammenfassenden Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen unter Ziffern **C.V.2.5** und **C.V.4.5** dieses Beschlusses die Umweltverträglichkeit der erlaubten Gewässerbenutzungen zu bejahen. Für die Gewässerbenutzungen wurden spezielle Auflagen erarbeitet und umgesetzt, um negative Auswirkungen der Benutzungen von vornherein zu vermeiden oder jedenfalls auf ein ökologisch und wasserwirtschaftlich vertretbares Maß zu reduzieren. Die zuständigen Wasserbehörden haben hierzu entsprechende Nebenbestimmungsvorschläge, die weitestgehend inhaltsgleich im hiesigen Beschluss berücksichtigt wurden, unterbreitet und ihr Einvernehmen erteilt.

2. Bewirtschaftungsermessen

Gem. § 12 Abs. 2 WHG steht die Erteilung der Erlaubnis im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde.

Bei der Entscheidung über die Erlaubniserteilung wurden die wirtschaftlichen Interessen der Vorhabenträgerin an der Erlaubnis zur Umsetzung des Bauvorhabens einerseits sowie die Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung und des Umweltschutzes andererseits berücksichtigt. Die Festsetzung des Überwachungsumfanges stellt eine verhältnismäßige Form der behördlichen Kontrolle zum Zweck der umfassenden fachlichen Beurteilung dar. Im Ergebnis sind keine Gründe ersichtlich, die im Ergebnis gegen die Erteilung der mitbeantragten wasserrechtlichen Erlaubnisse sprechen.

Aus den vorgenannten Gründen hat sich die Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung der Notwendigkeit der zur Verlegung der Leitung notwendigen Bauwasserhaltung und der hiermit einhergehenden Erforderlichkeit einer Einleitung von Grund- und Niederschlagswasser in Oberflächengewässer bzw. einer Versickerung in das Grundwasser im Einvernehmen mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz als zuständige Untere Wasserbehörde und dem Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz (Abteilung E – Technischer Umweltschutz) als zuständige Oberste Wasserbehörde dazu entschieden, die seitens der Vorhabenträgerin im Zusammenhang mit dem eingereichten Antrag auf Planfeststellung mitbeantragten wasserrechtlichen Erlaubnisse zu erteilen. Diese Bewertung deckt sich mit den Einschätzungen der im durchgeführten Anhörungsverfahren beteiligten Wasserbehörden.

IV. Begründung der Nebenbestimmungen

Gemäß den gesetzlichen Anforderungen des § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG dienen die Nebenbestimmungen zur Vermeidung schädlicher Gewässerveränderungen bzw. zur Reduzierung auf ein ökologisch und wasserwirtschaftlich vertretbares Maß.

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen dienen den Zwecken im Sinne des § 13 WHG. Sie wurden festgesetzt, um nachteilige Einwirkungen auf das Gewässer sowie Dritte durch die Gewässerbenutzung weitestgehend zu vermeiden. Sie sind durch gesetzliche Vorschriften, allgemeine Verwaltungsvorschriften sowie dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen begründet.

Die unter Ziffer **A.V.2** dieses Beschlusses normierten Inhalts- und Nebenbestimmungen sind erforderlich, um die gesetzlichen Anforderungen der wasserrechtlich einschlägigen Regelungen des WHG und des SWG einzuhalten. Überdies wurden die Nebenbestimmungen im Wesentlichen inhaltsgleich aus den Vorschlägen für Nebenbestimmungen der beiden zuständigen Wasserbehörden übernommen, die diese in ihren Stellungnahmen vom 10.10.2025 (Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz) und vom 22.12.2025 (Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz – Abteilung E) mitgeteilt haben. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Einschätzung der beiden Fachbehörden nach eigener Prüfung und Bewertung des Vorhabens vollumfänglich

an. Insbesondere zum Schutz der geplanten Trinkwasserschutzgebiete, die bereits jetzt der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen, sind die unter Ziffer **A.V.2.2** dieses Beschlusses normierten Auflagen erforderlich, die unter Ziffer **A.V.2.3** dieses Beschlusses differenziert nach den jeweiligen Verlegeabschnitten um spezielle Regelungen ergänzt wurden, mit dem Ziel den wasserrechtlich relevanten Besonderheiten des jeweiligen Abschnitts gerecht zu werden. Die Angemessenheit der normierten Maßnahmen ist vor allem damit zu bejahen, dass die Regelungen nicht generell für die gesamte Trasse festgelegt wurden, sondern nur dort, wo es nach Einschätzung der Fachbehörden erforderlich ist.

E. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Oberverwaltungsgericht des Saarlandes
Kaiser-Wilhelm-Straße 15
66740 Saarlouis

erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch in elektronischer Form erhoben werden. Sie muss in diesem Fall den Vorschriften des § 55a VwGO i. V. m. § 173 ZPO und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach – Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – (ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 349), entsprechen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Oberbergamt des Saarlandes) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung (§ 8 Abs. 1 WasserstoffBG). Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses beim **Oberverwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis**, gestellt und begründet werden (§ 8 Abs. 2 Satz 1 WasserstoffBG).

Im Auftrag



Möllene
Bergdirektor